

Beiträge

zu einer Geschichte der Familie

der

Freiherren von Wangenheim.

Erstes Buch

Allgemeines als Einleitung.

Beiträge

zu einer Geschichte der Familie

der

Freiherrn von Wangenheim.

Erstes Buch

Allgemeines als Einleitung.

Wangenheim
uns zuerst in
12. Jahrhundert
Fulda, der
zurückgeht.

Zu welcher
Wangenheim
ein Ditmar
überwies, sta
mehr vorhand
zu den frühes
ten Carolinge
Franken-Herz
angestellten I
zeichnisses w

Dass die
und Ditmar
stalt zu Guns
an einer and
ther de Wa
alle seine Gü
in Tunga
bliebenen Zus
schliessen, d
ist, dessen un

Erstes Capitel

Namen und Abkunft des Geschlechts.

Wangenheim als Namen des Orts und des Geschlechts begegnet uns zuerst in dem vom Fuldaschen Mönche Eberhard um die Mitte des 12. Jahrhunderts zusammengestellten Verzeichnisse der Güter des Stifts Fulda, deren Uebereignung an das Stift bis in die Zeit der Carolinger zurückgeht. (Reg. 1 der II. Sammlung).

Zu welcher Zeit nun die hier in Frage kommenden Schenkungen in Wangenheim, wo ein Walther 24 jugera und ein Otolf 30 jugera, ein Ditmar alle seine Güter in Wangenheim dem Heiligen Bonifacius überwies, stattgefunden haben, lässt sich, da die Schenkungsbriefe nicht mehr vorhanden sind, nicht näher nachweisen. Dass dieselben aber schon zu den frühesten Besitzungen von Fulda gehörten, und der Zeit der letzten Carolinger und des ihnen auf dem deutschen Königsthron folgendem Franken-Herzogs Conrad I. angehören, erscheint nach der von Dronke angestellten Ermittlung über die Reihenfolge des Eberhard'schen Verzeichnisses wahrscheinlich.

Dass die genannten Schenkgeber in Wangenheim Walther, Otolf und Ditmar freie Männer waren, welche über ihr Eigenthum solchergestalt zu Gunsten der Kirche verfügen konnten, und dass der Walther an einer andern Stelle jener Fuldaschen Traditionen ausdrücklich Walther de Wangenheim genannt, und von ihm gesagt wird, dass er alle seine Güter an diesem Orte und ausserdem 2 jugera und 10 mancipia in Tungeda dem St. Bonifacio übergeben habe, lässt bei der stets gebliebenen Zusammengehörigkeit von Wangenheim und Tungeda darauf schliessen, dass dieser Walther wirklich ein Ahnherr des Geschlechts ist, dessen ununterbrochene Stammes-Reihe wir von Ludwig I. an, wel-

cher 1133 urkundlich erscheint, von Generation zu Generation verfolgen können, und war der Otolf vielleicht sein Vater oder ein entfernterer Vorfahre. Dieser Otolf mag denn auch, da die Namen Otolf, Otto, Odo, Udo als gleichbedeutend anzunehmen sein dürften, der Udo von Wangenheim sein, welchen Hr. v. Gleichenstein zum Stammvater des Geschlechts und im Jahre 936 zum Erbauer von Wangenheim macht (Gotha diplomatica Genealogische Tafeln des Geschlechts Wangenheim). Ob der Ditmar, welcher seine Güter in Wangenheim und Haholtesheim (Hochheim?) dem Stifte Fulda übergibt, demselben Geschlechte angehört hat, steht nicht zu erweisen, bleibt aber wahrscheinlich.

Wenn die Thüringischen Chronisten das Wangenheim'sche Geschlecht ebenso wie das Erffa'sche bald mit den Hunnen bald mit den Sachsen oder aus Ungarn nach Thüringen kommen, und sich an der Nesse anbauen lassen, so fehlt diesen Erzählungen ebenso sehr der historische Beweis, als der von andern Chronisten aufgestellten, und vom Dr. Emil Rückert neuerdings in seiner Monographie „die Vorzeit Altensteins und Liebensteins“ geistreich ausgeführten Hypothese, wonach die Familie Wangenheim aus dem Elsass stammen, und ihr Ahnherr gleich dem der Herren von Madelungen, von Goldbach, von Laucha u. s. w. zu den zwölf schwarz geharnischten Rittern gehört haben soll, welche der Sage nach den Grafen Ludwig den Bärtigen nach Thüringen begleitet, und dort gleich diesem Erwerbungen gemacht hätten, welche sie nach ihren Stamm-Orten im Wasgau mit deren Namen Schauenburg, Wangenheim, Goldbach, Laucha u. s. w. wieder benannt hätten. Das Chronicon Thuringicum eines Anonymi auf der Dresdener Bibliothek (Schoettgen & Kreissig Script. I, p. 87) nennt nur „zwei Ehrbare Mannen, die nun von Wangenheim und von Madelungen heissen“, als Begleiter Ludwigs mit dem Barte.

Die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Ortsnamen und ihre Gruppierung in verschiedenen Gegenden kann hier um so weniger ins Gewicht fallen, je mehr der Namen der Oertlichkeit selbst entnommen ist und auf dieselbe passt. Dieses ist aber beim Schlosse Wangenheim einer in einem weiten Wiesengrunde (Althochdeutsch Wanga, welches durch campus und pratum übersetzt wird) liegenden Behausung (Althochdeutsch heim) der Fall. Finden wir nun auch im Elsass westlich von Strassburg eine Ortschaft Wangen und eine Wangenburg, welche uns an die in der Gegend von Worms sonst gesessenen Wangionen erinnert, so wiederholt sich dieses doch eben auch in Baden, Württemberg und Bayern, wo uns sowohl im alten Schwaben und Bayern als in Franken neben den vielfachen mit -wangen endigenden Ortsnamen, auch die Namen Wangen, Ober- und Unterwangen, Gross-, Klein- und Niederwangen begegnen. Aber auch in der Thüringischen Nachbarschaft finden wir an

der Unstrut zu beachten, Wangenheim, die Wangenheim, Wangenheim, Jahrhundert, feld entgegen, welches wir Münnerstadt von Wenk, Geschlechte, Alter schon, schlecht, und

Handelt, namen nicht, Deutsche Er, zwischen El, wie wir sie in, denen von V, len, so würd, des Geschlec, der ursprüng, und in Pomm, Geschichte d, schen Adels, nach Osten v, Eichstedt, Eichstedt, Beispiel gieb, ein neues B, vorgedrungen, nannte, und, stedtswald

Auf das, und schon zu, men im 11., scheint die A, glauben wir, sches annehm, tragen, sond, üblich wurde, nennen. Ein

der Unstrut die Kirchdörfer Gross- und Klein-Wangen, wobei wohl zu beachten, dass auch unser Wangenheim im Volksmunde als Ort nie Wangenheim sondern stets Wangen genannt wird, und nur die Familie Wangenheim heisst. Dieser Name, in der alten Form Wangheim, Wangeheim, Wangeheimere marca, tritt uns nun auch schon im 8. Jahrhundert unter den Fuldaschen Traditionen in Franken im Gau Grapfeld entgegen, wo von Fulda aus auch ein Filial-Kloster gestiftet war, welches wir in den heutigen Dörfern Gross- und Klein-Wenkheim bei Münnerstadt wiederfinden, und wonach sich das Geschlecht der Hunde von Wenkheim nannte, welches häufig mit dem Wangenheim'schen Geschlechte verwechselt ist. In der Schweiz zeigt uns das frühe Mittelalter schon ein Wangen und ein danach sich nennendes Grafen-Geschlecht, und auch in Oesterreich finden sich anklingende Namen.

Handelte es sich bei einer Wiederkehr gleicher und ähnlicher Ortsnamen nicht um uralte germanische Landstriche, sondern um die durch Deutsche Eroberung und Einwanderung germanisirten slavischen Länder zwischen Elbe und Oder, wo solche Orts-Namen und deren Gruppierung, wie wir sie in alten Deutschen Gegenden zusammenfinden, sich in verschiedenen von Westen nach Osten fortschreitenden Räumlichkeiten wiederholen, so würde die Sache allerdings anders liegen, und eine Einwanderung des Geschlechts unter Mitbringung des Namens seines Stammsitzes aus der ursprünglichen Heimath anzunehmen sein. In der Mark Brandenburg und in Pommern finden sich solche Fälle nicht selten, und lassen die Geschichte des eingewanderten fränkischen, thüringenschen oder sächsischen Adelsgeschlechts in seiner fortschreitenden Bewegung von Westen nach Osten verfolgen, wofür unter Andern das Geschlecht der Herren v. Eichstedt mit seinen Stammsitzen Eichstedt (Ober- und Nieder-Eichstedt und Klein-Eichstedt) bei Querfurt ein bemerkenswerthes Beispiel giebt, welches mit den Askanern in die Altmark gezogen, hier ein neues Eichstedt gründete, dann über die Elbe in die Uckermark vorgedrungen, seinen Sitz wieder nach seinem thüringenschen Stamm-Orte nannte, und endlich in Pommern heimisch geworden auch dort ein Eickstedtswalde gründete.

Auf das Geschlecht Wangenheim, welches wir stets in Thüringen und schon zu einer Zeit dort finden, als die Führung fester Familien-Namen im 11. und 12. Jahrhundert erst anfang gebräuchlich zu werden, scheint die Annahme einer Einwanderung nicht anwendbar zu sein, und glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir dasselbe als ein alteinheimisches annehmen, welches nicht seinen Namen auf seinen Wohnsitz übertragen, sondern vielmehr denselben von diesem sich beigelegt hat, als es üblich wurde Zunamen zu führen, und sich nach seinem Wohnsitze zu nennen. Einer Einwanderung mit dem Stammvater des thüringenschen

Landgrafenhauses, Ludwig dem Bärtigen, dürfte aber schon der Umstand bedenklich entgegenstehen, dass wir die während des 12. Jahrhunderts urkundlich auftretenden Mitglieder des Wangenheim'schen Geschlechts auch bei solchen Verhandlungen, an denen Ludwig III., der Enkel Ludwigs mit dem Barte und dessen Sohn Ludwig der Eiserner theilnahmen, nicht im Gefolge dieses seit 1130 mit der Landgrafschaft bekleideten Herrscher-Geschlechts als dessen Ministerialen, sondern vielmehr bei mehreren Gelegenheiten im Gefolge der Erzbischöfe von Mainz und Aebte von Fulda finden, und auch ausdrücklich als Ministerialen der Fuldaschen Kirche in einzelnen Gliedern bezeichnet sehen. Wäre das Geschlecht mit dem Fränkischen Grafen Ludwig dem Bärtigen erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Thüringen eingewandert, so würde dasselbe sich gewiss auch zunächst in der Gefolgeschaft seiner Nachkommen zeigen, und spricht hauptsächlich auch der Umstand gegen ein solches Verhältniss, dass während wir das Wangenheim'sche Geschlecht im 12. und 13. Jahrhundert theils im Ministerialitäts-Verhältnisse zur Fuldaschen Kirche finden, dasselbe doch auch gleichzeitig vom Erzbischofe von Mainz zu Daberstedt und Melchendorf Lehnsgüter und zu Eschenberge ein Reichsgut vom Kaiser besitzt, während sein Stammsitz Wangenheim freies Allodium war und blieb bis dasselbe erst 1395 dem Meissenschen Regenten Hause zu Lehn aufgetragen wurde.

Geschlechter gleichen oder ähnlichen Namens, woraus auf eine Stammes-Verwandschaft zu schliessen wäre, sind uns im Kreise der Deutschen Adelsfamilien nicht aufgestossen, wohl aber nannte sich von dem fränkischen Orte Wenkheim, wie oben schon angeführt, ein ritterliches Geschlecht, welches in den Urkunden auch wohl von Wangheim geschrieben wird, während es sich seit dem 15. Jahrhundert doch mehr des Zunamens Hund und Hund von Wenkheim bedient, woraus denn, zumal der Namen Hund an das Windspiel im Wangenheim'schen Wapen erinnert, und diese Herren Hund von Wenkheim seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts Besitzer des Schlosses Altenstein geworden und mehrfach mit denen von Wangenheim zu Winterstein, ihren Nachbarn verschwägert waren, öftere Verwechselungen beider Geschlechter entstanden sind. So nennen einige Schriftsteller den Churfürstlichen Beamten, welcher Dr. Luther auf der Rückreise von Worms im Thüringer Walde gefangen nehmen und in die sichere Haft auf der Wartburg bringen musste, einen Wangenheim, während es doch der Ritter Burkhard Hund von Wenkheim zum Altenstein Churfürstlicher Schenk und Amtmann zu Gotha und Hans von Berlepsch Hauptmann zur Wartburg waren, welche diese wohlwollende Gefangennahme zur Ausführung brachten. Vor der Erwerbung des Schlosses Altenstein kommen aber die Hund von Wenkheim in Thüringenschen Verhandlungen

und Händeln
ander zu unt

In den
len genannt
noch heute
Erfahrung b
Geschlecht i
desselben in
bekannt ist.
stoph Adol
mehrere Ger
und tempora
derte in der
haben, haben
sind jetzt g
ihnen kann

Möglich
welches zur
Wangersh
tert erschein
Schweden-H
über welches
gerssen ei
1586 seinen
Wittwe im
sinde in Ka
verlieh darau
am 6. Juni
Förderungen
das Dorf Te
einer andern
Gustav Ad
scher Reuter
sen deshalb
Skytt, Gu
Transports u
dem Bürgern
lehns-Contrac
verpfändeten
Dörfern Wa
legen, und
Last Roggen

und Händeln nicht vor, und sind daher beide Familien leicht von einander zu unterscheiden, und Verwechselungen zu vermeiden.

In den Russischen Ostsee-Provinzen soll eine adliche Familie Qualen genannt v. Wangenheim oder Wangenheim genannt v. Qualen noch heute blühen, wir haben aber etwas Näheres über dieselbe nicht in Erfahrung bringen können, und müssen den Zusammenhang mit unserm Geschlecht in Zweifel ziehen, da von einer Auswanderung von Mitgliedern desselben in früheren Zeiten nach den Deutschen Ordensländern nichts bekannt ist. Die Nachkommen des Preussischen Generallieutenants Christoph Adolph v. Wangenheim (starb 1709) welche wegen ihrer durch mehrere Generationen fortgesetzten Dienste in der Kgl. Polnischen Armee und temporären Güter-Besitz in Westpreussen, durch anderthalb Jahrhunderte in der Familie die Polnischen Herren v. Wangenheim geheissen haben, haben sich in die Russischen Ostseeprovinzen nicht verzweigt, und sind jetzt ganz in ihre Thüringenschen Heimathssitze zurückgekehrt; zu ihnen kann also jene Familie nicht gehören.

Möglicherweise ist diese Familie aber identisch mit dem Geschlechte welches zur Zeit der Schwedischen Herrschaft unter dem Namen von Wangersheim auch Wangersohn und Wangersen in Esthland begütert erscheint (vid. Esthlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft von Dr. C. J. Paucker Reval 1847 u. 1849) und über welches wir folgende Notizen finden: 1575 besitzt Hanss von Wangerssen einen Hakenbauer zu Päwel (Landschaft Harrien), welcher 1586 seinen Erben zusteht, 1591 und 1613 ist Hanss Wangerssens Wittwe im Besitze. Herr Johann Wangersohn besitzt auch das Gesinde in Kanth Jerve Kirchspiel Kuhsel; König Gustav Adolph verlieh darauf dem Bürgermeister zu Reval Georg von Wangersheim am 6. Juni 1630 das Gut Wargell und wegen der auf ihn vererbfallten Forderungen seines Schwiegervaters Ewert Rothger am 7. Juli 1630 das Dorf Terfer mit $3\frac{1}{2}$ Haken Land im Gebiete von Narva. Nach einer andern Nachricht war aber der Zusammenhang folgender: König Gustav Adolph hatte die Ueberschickung der achten Compagnie Deutscher Reuter von Reval und Riga nach Schweden befohlen, und schlossen deshalb die Königlichen Commissarien Philipp Scheding, Johann Skytt, Gustav Horn und Erich Anderssen zur Beschaffung des Transports und der Unterhaltung dieser Truppen am 25. Febr. 1630 mit dem Bürgermeister Jörün oder Georg von Wangerson einen Darlehns-Contract auf 8000 Daler, den Daler zu 32 Oer gerechnet, ab, und verpfändeten für dieses Darlehn das Königliche Gut Hackehoff mit den Dörfern Wariol, Hake und Nehato, alle im Gebiete von Narva gelegen, und als Jörün von Wangersson im Sommer darauf noch 100 Last Roggen zur Unterhaltung der Königlichen Armee geliefert hatte,

wurden ihm die bisher verpfändeten Güter am 7. Juli 1630 zum freien erblichen Eigenthume überlassen, und hatte derselbe 2 Pferde-Rossdienste davon zu leisten. So besass der Vice-Präsident Conradt von Wangersson oder von Wangersheimb (wahrscheinlich des Georgs Sohn) diese Güter 1657 und auch noch 1663. In der Muster-Rolle vom 18. Januar 1678 aber werden Conrad v. Wangersheims Erben nur mit $1\frac{3}{4}$ Pferden angesetzt, während $\frac{1}{4}$ Pferd auf Heinrich Dahlen seinen Schwiegersohn übertragen ist. 1708 befand sich das Gut Hackhof und Suttermah im Besitze des Rittmeisters Petrus Bogislav von Wangersheimb, und legitimirte sich der Baron Gustav Magnus Rehbinde als Curator des jungen Mons. Wangersheimb, wahrscheinlich des Rittmeisters Sohn, am 21. März 1720 zu Reval wegen des Besizes von Hackhoff mit $11\frac{1}{5}$ Haken, während Sutterma mit 1 Haken in den Besitz des Regiments-Quartier-Meisters Selters übergegangen war. Hier-nach scheint diese Familie ihren Ursprung aus der Stadt Reval genommen zu haben, und beruht ihr Adel und ihre Aufnahme in die Esthländische Ritterschaft wahrscheinlich auf Schwedischer Nobilitirung, mit der Thüringenschen Familie Wangenheim hängt sie nicht zusammen.

Dagegen existirt in den Königlich Preussischen Staaten eine Familie Bogun von Wangenheim, welche ihren Namen allerdings von unserm Geschlechte ableitet, wenn der Zusammenhang mit demselben auch nur ein cognatischer ist, und die Annahme des Namens Wangenheim auf einer Adoption und durch Königliche Verleihung ertheilten Erlaubniss zur Führung unsers Familien-Namens beruht, wobei die Familie Wangenheim weder um ihre Zustimmung befragt ist, noch dieselbe in irgend einer Form ertheilt hat. Einer der in Westpreussen lebenden sogenannten Polnischen Herren von Wangenheim der am 28. August 1807 als Königl. Preussischer Major a. D. verstorbene Carl August von Wangenheim hinterliess neben seinen beiden ihn überlebenden Söhnen Johann August und Wilhelm Benjamin auch mehrere Töchter, deren eine an einen gewissen Bogun verheirathet war. Aus dieser Ehe war ein Sohn entsprossen, dessen Erziehung sich insbesondere der ebengenannte unverheirathet gebliebene Oheim desselben, Wilhelm Benjamin, (Senior familiae 1869 zu Gumbinnen verstorben) angelegen sein liess. Der junge Mann entwickelte bedeutende Fähigkeiten und widmete sich dem Militairstande, indem er in das Königlich Preussische Ingenieur-Corps eintrat. Am 12. Juni 1828 wurde die Familie Wangenheim durch die Nachricht der Haude- und Spenerschen Zeitung, „Berlinische Nachrichten“ überrascht:

„Sr. Majestät der König haben dem von dem Hauptmann a. D. und Postmeister v. Wangenheim zu Gumbinnen an Kindes-Statt angenommenen Premier-Lieutenant in der dritten Ingenieur-Inspection

Ludwi
het den
genhe
genannt
Bis dah
und sein Wa
sition der e
angesehen,
darauf um s
milien-Glieder
blühende Zw
die gesammte
bandes bew
eine mit der
lichkeit, wie
drohte, bei d
selben hinsic
der Gefahr d
mehr die Ges
verbürgten,
alte Freiherr
und das bis
kat, welche
ganze Gesch

In Oestr
des Geschlec
auch im Kön
immatrikulirt
das Geschlec
Herzoglich S
die erstere d
und 22. May
chen Hauses
rung des Fre
einer vom Se
Aufforderung
beschlossen,
Prädikats „F
Gouvernemen
dieses Prädik
zahlreichen V
mee, inconse

1630 zum freien
ferde-Rossdienste
adt von Wan-
s Georgs Sohn)
Rolle vom 18. Ja-
ren nur mit 13/4
Dahlen seinen
t Hackhof und
slav von Wan-
agnus Rehbin-
wahrscheinlich des
des Besitzes von
1 Haken in den
angen war. Hier-
t Reval genom-
in die Esthländi-
titurung, mit der
zusammen.
aten eine Familie
dings von unserm
mselben auch nur
angenheim auf
en Erlaubniss zur
amilie Wangen-
ieselbe in irgend
nden sogenannten
August 1807 als
gust von Wan-
nden Söhnen Jo-
e Töchter, deren
dieser Ehe war
der ebengenannte
Benjamin, (Se-
en sein liess. Der
ridmete sich dem
e Ingenieur-Corps
nheim durch die
sche Nachrichten“
ptmann a. D. und
Kindes-Statt ange-
genieur-Inspection

Ludwig Wilhelm Leopold Bogun allergnädigst zu gestatten geru-
het den Namen, den adelichen Stand und das Wappen des v. Wan-
genheim'schen Geschlechts anzunehmen, und sich künftighin Bogun
genannt von Wangenheim nennen und schreiben zu dürfen“.

Bis dahin hatte das Wangenheim'sche Geschlecht seinen Namen
und sein Wappen für ein unveräusserliches und der willkührlichen Dispo-
sition der einzelnen Mitglieder der Familie entzogenes Gut der Familie
angesehen, welches nur durch die Geburt erworben wurde, und musste
darauf um so grösseres Gewicht legen, als die grosse Mehrzahl der Fa-
milien-Glieder, nach vierhundertjähriger Theilung des Geschlechts in viele
blühende Zweige, fast nur noch durch den gemeinschaftlichen Namen und
die gesammte Hand an den Familien-Stamm-Gütern sich ihres Familien-Ver-
bandes bewusst war. Die Uebertragung des Namens und Wappens auf
eine mit dem Geschlechte nicht im agnatichen Verbande stehende Persön-
lichkeit, wie achtungswerth und ehrenhaft dieselbe auch sein möchte, be-
drohte, bei der Ausbreitung des Geschlechts, die agnatichen Rechte des-
selben hinsichtlich des Familien-Stammguts für spätere Generationen mit
der Gefahr der Verdunklung, da der Namen und das Wappen nun nicht
mehr die Geschlechts-Angehörigkeit zur Voraussetzung hatte, und dieselbe
verbürgten, und dieser Umstand hat hauptsächlich dazu geführt, auf die
alte Freiherrlichkeit des Geschlechts von Neuem ein Gewicht zu legen,
und das bis dahin von vielen Mitgliedern der Familie missachtete Prädi-
kat, welches andere stets fortzuführen nicht aufgehört hatten, für das
ganze Geschlecht wieder allgemein in Gebrauch zu setzen.

In Oestreich und in ganz Süd-Deutschland war der freiherrliche Stand
des Geschlechts nicht in Zweifel gezogen, und demgemäss das Geschlecht
auch im Königreiche Bayern untern 31. August 1842 als Freiherrliches
immatrikulirt, und die beiden Deutschen Regierungen in deren Territorien
das Geschlecht hauptsächlich mit altem Familien-Gute angesessen ist, die
Herzoglich Sachsen-Coburgsche wie die Königlich Hannoversche erkannten
die erstere durch Ministerial-Erlasse vom 7. Aug. 1855, 8. Febr. 1856
und 22. May 1858, die letztere durch Erlass des Ministerii des Königli-
chen Hauses vom 2. Aug. 1856 die Berechtigung der Familie zur Füh-
rung des Freiherrn-Prädikats ausdrücklich an. In Folge dessen und nach
einer vom Senior und Familien-Rathe unterm 6. Juni 1858 ergangenen
Aufforderung an die einzelnen Familienhäupter ist dann von der Familie
beschlossen, bei allen öffentlichen Akten sich in Zukunft consequent des
Prädikats „Freiherr“ zu bedienen. Von Seiten des Königlich Preussischen
Gouvernements ist vorkommenden Falls einzelnen Mitgliedern des Geschlechts
dieses Prädikat ausdrücklich ertheilt, während es anderen, besonders den
zahlreichen Vertretern des Geschlechts in der Königlich Preussischen Ar-
mee, inconsequenter Weise verweigert wurde.

Die Bestimmungen des Preussischen Landrechts machen es allerdings erklärlich, dass bei der Königlichen Genehmigung einer förmlichen Adoption auch über den Wangenheim'schen Namen und das Wappen verfügt werden konnte, die Inconsequenz in der Anerkennung und Nichtanerkennung des freiherrlichen Standes der einzelnen Mitglieder desselben Geschlechts dürfte aber daraus nicht zu erklären sein, sondern auf den sehr schwankenden und wechselnden Maximen im Heroldsamte beruhen. In neuester Zeit scheint jedoch die Anerkennung der Berechtigung zur Führung des Freiherren-Prädikats kein Bedenken mehr gefunden zu haben, wie aus den Amtlichen Nachrichten in Nro. 13 der Neuen Preuss. Zeitung vom 17. Januar 1872 zu entnehmen ist, wonach den im Jahre 1869 in der Preuss. Armee gedient habenden 17 Mitgliedern des Geschlechts und dem Besitzer von Neu-Lobitz mit seinen Brüdern für sich und ihre eheliche Nachkommenschaft die Führung des Freiherrentitels gestattet wird.

Soviel steht aber jedenfalls fest, dass dem in den Söhnen des als Generallieutenant vor einigen Jahren verstorbenen Ludwig Wilhelm Leopold Bogun genannt von Wangenheim fortblühenden neuen Adelsgeschlechte das Prädikat „Freiherr“ wegen seiner Abstammung nicht zukommt.

Es kommen aber in den Königlich Preussischen Staaten auch noch andere Herren v. Wangenheim vor, welche zwar aus dem Familien-Verbande ausgeschieden sind, aber doch dem Winterstein'schen Stamme des Geschlechts und zwar dem II. Viertel desselben angehören. Es sind dies die Nachkommen des 1737 als Königlich Preussischer Kriegs-Rath verstorbenen Johann Ernst von Wangenheim, dessen Güter in Concurseriethen und subhastirt wurden, während seine Nachkommen die Mitbelehnenschaft am übrigen Familiengute nicht befolgten, und sich dadurch der Familie entfremdeten. Wir kommen auf diesen Zweig des Geschlechts im genealogisch-biographischen Abschnitte dieser Geschichte zurück.

Dass der Namen Wangenheim und v. Wangenheim auch sonst noch hier und da in der Gegenwart erscheint und besonders in den Preussischen Staaten sich Familien dieses Namens im Gewerbe- und Handwerkerstande, und auch unter den subalternen Beamten finden, darf nicht auffallen, da die zahlreichen Mitglieder der Familie, welche seit zwei Jahrhunderten dem Preussischen Staatsdienste und besonders der Armee angehört haben, hie und da wohl illegitime Nachkommenschaft hinterlassen haben, denen diese Familien entsprossen sind.

In Hannover ist auch vorgekommen, dass eine jüdische Familie, als die Annahme fester Familien-Namen in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts den Israeliten zur Pflicht gemacht wurde, bloss des Wohlklangs wegen den Namen Wangenheim adoptirte, was ihr jedoch regierungsseitig nicht

gestattet worden. In dem Geschlechte nannte sich

Kehren Wangenheim und uralt einheimisch. In seinem freien Stande erhielt die Ministerialität des 13. Jahrhunderts des Geschlechts und Lehngüter konnte, und gegenüber walt Voigteirechte deutenden G und der adve beigezählt w

Mit der Grafengewalt geworden, den Familien ringer Lande Thüringen eikischen Graf ringen allmä die alteinheim eine überaus grossentheils Materiale du ständniss der hhältnisse sein

Diese P bessern Nam tigster Weise barkeit, aus buten der V Thüringer L war. Neben in Thüringen das Erzstift burg und s

hen es allerdings
förmlichen Adop-
das Wappen ver-
ung und Nichtan-
glieder desselben
sondern auf den
ldsante beruhen.
der Berechtigung
mehr gefunden zu
der Neuen Preuss.
ch den im Jahre
gliedern des Ge-
Brüdern für sich
Freiherrntitels ge-

Söhnen des als
dwig Wilhelm
nden neuen Adels-
ammung nicht zu-
ten auch noch an-
dem Familien-Ver-
in'schen Stamme
gehören. Es sind
scher Kriegs-Rath
en Güter in Con-
Nachkommen die
n, und sich da-
en Zweig des Ge-
Geschichte zurück.
heim auch sonst
ders in den Preus-
be- und Handwer-
inden, darf nicht
welche seit zwei
nders der Armee
enschaft hinterlas-

ische Familie, als
ahren dieses Jahr-
es Wohlklangs we-
ierungsseitig nicht

gestattet wurde, da man das ausschliessliche Recht des Wangenheim'schen Geschlechts auf seinen Namen nicht in Zweifel zog. Der Israelit nannte sich darauf Wangersheim.

Kehren wir nach diesen Abschweifungen zu unserm Geschlechte Wangenheim und seiner Geschichte zurück, so müssen wir dasselbe für ein uralte einheimisches Thüringensches Geschlecht halten, welches sich auf seinem freien, allodialen Burgsitze zu Wangenheim im freien Herrenstande erhielt. Wenn auch einzelne Mitglieder des Geschlechts in einem Ministerialitäts-Verhältnisse zur Fulda'schen Kirche bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen, so beeinträchtigte dies den freien Stand des Geschlechts doch so wenig, dass dasselbe daneben auch Reichsgut und Lehnsgüter vom Erzstift Mainz als Vasall zu Lehnrecht empfangen konnte, und beschränkte sich jene Ministerialität dem Stifte Fulda gegenüber wahrscheinlich darauf, dass der Familie Wangenheim die Voigteirechte über die zur Fuldaschen Villication Haina gehörigen bedeutenden Güter der Kirche des heiligen Bonifacius übertragen waren, und der advocatus den Ministerialen des Stifts in hervorragender Weise beigezählt wurde.

Mit der Auflösung der alten Gauverfassung war in Thüringen die Grafengewalt die Beute der zahlreichen Herrengeschlechter des Landes geworden, welche wohl nur zu einem geringen Theile ihre Abkunft von den Familien der alten Gaugrafen in den verschiedenen Gauen des Thüringer Landes herleiteten, und bis dahin, dass das Geschlecht des nach Thüringen eingewanderten, dem salischen Kaiserhause verwandten Fränkischen Grafen Ludwigs des Bärtigen mit der Landgrafschaft über Thüringen allmählig grössere Territorial-Herrschaft und eine Suprematie über die alteinheimischen Grafen- und Herren-Geschlechter gewann, bildeten sich eine überaus grosse Zahl von Patrimonial-Herrschaften, deren Geschichte grossentheils noch im Dunkeln liegt und bei mangelndem urkundlichen Materiale dunkel bleiben wird, wie bedeutend dieselbe auch für das Verständniss der weitem Entwicklung der Thüringenschen staatlichen Verhältnisse sein müssten.

Diese Patrimonial-Herrschaften, wie wir sie in Ermangelung eines bessern Namens einmal nennen wollen, hatten sich nun in mannichfaltigster Weise aus den Trümmern der gaugräflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, aus den Hofgerichten der alten Verfassung und aus den Attributen der Voigtei entwickelt, welche letztere bei der Ueberfluthung des Thüringer Landes mit geistlichen Besitzungen von besonderer Bedeutung war. Neben den Stiften zu Fulda und Hersfeld, deren Villicationen in Thüringen wohl die ältesten und ausgedehntesten waren, finden wir das Erzstift Mainz und Bisthum Halberstadt wie die Abtei Quedlinburg und später das Erzstift Magdeburg reich begütert, und die Zahl

der in Thüringen selbst gegründeten Klöster und Stifter stieg ins Unglaubliche. Jede Villication der auswärtigen Stifter war aber, wie wir solches von Fulda und Hersfeld durch zahlreiche Urkunden wissen, der Verwaltung eines Amtmanns (*Villicus*) und dem Schutze eines Vogts (*advocatus*) anvertraut, welche den hervorragenden Geschlechtern der Umgegend angehören mussten, wenn der Zweck des Schutzes erreicht werden sollte, und jedes Kloster bedurfte zur Sicherstellung seiner Immunität ebenso eines Vogts. Auch das Reichsgut, was neben den geistlichen Besitzungen in Thüringen noch überall vorhanden war, stand unter vogteilichem Schirm, und so ist es erklärlich und nicht zu verwundern, dass die Bedeutung der Voigtei gerade in Thüringen eine sehr hervorragende wurde, und je mehr Rechte von Seiten des Vogts vermöge seiner Amtsgewalt geübt oder durch Usurpation an sich gezogen wurden, um so mehr stieg die Bedeutung des Umfangs der Rechte, welche man dem Begriffe der Vogtei beilegte; so dass im Laufe der Zeit die freie Herrschaft und die Vogtei für gleichbedeutend angesehen, und dass die *liberi et ingenui domini* nicht allein durch das Prädicat *advocatus* geehrt zu werden pflegten, sondern dass sie sich auch selbst wohl nur *advocatus*, *Vogt*, statt *liber dominus* oder *comes*, und ihre Herrschaft *advocatia*, *Voigtei*, *Voigtländ* nannten, wie dieses besonders bei dem fürstlichen Hause Reuss hervortritt.

Der mit der Thüringenschen Special-Geschichte vertraute, leider zu früh verstorbene Professor Rein zu Eisenach war nun der Ansicht, dass beim Abgange der ältern Gaugrafen im Thüringenschen Westergau und dem Zerfall der gaugräflichen Gewalt, die gräflichen und vogteilichen Rechte in der Lupnitzer Mark oder dem Lupnitz-Gau, einer Unterabtheilung des alten Westergaus, ebenso auf das Wangenheim'sche Geschlecht übergegangen seien, wie solches in andern Theilen des Westergaus der Fall war, wo wir diese Rechte in den Händen der Geschlechter v. Frankenstein, von Scharfenberg, von Treffurt und anderer finden. Eine Bestätigung dieser Ansicht fand er in dem Umstande, dass die Herren von Wangenheim neben der Herrschaft Winterstein und dem Frondes bei Eisenach mit der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand (der Name erinnert an den Frohnhof als Herrensitz und Gerichtsstelle, und ist dieser Hof ohne Zweifel das später dem Katharinen-Kloster zu Eisenach gehörige heutigen Tags Frohnishof genannte Gut südwestlich von Eisenach bei Ober-Ellen) so wie anderer einzelnen Güter im Lupnitz Gaue, auch im Besitze der Voigteirechte über Lupnitz selbst sich befanden, welche die minderjährigen Söhne des nach 1257 verstorbenen Ludwigs von Wangenheim (*pueri Ludovici de W.*) an Heinrich v. Colmatsch abgetreten hatten, wie aus einer Urkunde hervorgeht, mittelst welcher Heinrich v. Colmatsch die Vogtei-Abgaben von zwei Hufen Landes in Lupnitz für 11 Mark Silbers an den

Probst im N
von Reich

Im 12
von Erfurt
strut manni
gen zerstre
Reiche, theil
freie allodial
gefähr den
nehmen. W
hundreds im
schlechts fin
war vielleicht
nem Bruder
zugetheilt, v
führt ist, u
seines Brude
aber bis jetz
kann das Sch
möglichlicherwe
da wir inne
tinstedte a
namhaft gem
schlechte de
den Burgmar
heit dieses V
len, vielleicht
kunden, und
Herren von
ches bis jetz

Winte
schen Vester
markgräflich
Thüringen e
denfels, a
ging früzeiti
übrigen Bes
Lehns-Verhät
des alten fre
heim mit de
auch dieser
hause von b

Probst im Nicolai-Closter zu Eisenach Heinrich, den Pleban Conrad von Reichenbach und beider Schwester Hedwig überlässt.

Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir den Besitz des Geschlechts von Erfurt bis Eisenach zwischen dem Thüringer-Walde und der Unstrut mannichfaltig in alten Westergau, im Altgau, in Südthüringen zerstreut, und theilweise als beneficium des Stifts Fulda oder vom Reiche, theilweise als Lehn des Erzstifts Mainz bezeichnet, während der freie allodiale Hauptsitz Wangenheim und die dazugehörigen Güter ungefähr den Mittelpunkt der eben bezeichneten Gegend an der Nesse einnehmen. Winterstein, welches wir erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitze derjenigen Mitglieder des Wangenheim'schen Geschlechts finden, über welche uns urkundliche Nachrichten erhalten sind, war vielleicht dem in der Urkunde von 1195 über Katterfeld vor seinem Bruder Ludwig genannten und darum wohl ältern Bruder Bertohus zugetheilt, wie im genealogischen Theile dieser Geschichte weiter ausgeführt ist, und wäre mit dem Aussterben seiner Nachkommenschaft dann seines Bruders Ludwig Descendenz in Winterstein gefolgt. Es fehlt aber bis jetzt an jedem urkundlichen Beweis für eine solche Annahme, und kann das Schloss Winterstein auch einer schon früher abgetheilten Linie, möglicherweise aber auch einem ganz andern Geschlechte gehört haben, da wir innerhalb der Wintersteiner Herrschaft die Herren von Setinstedte ansässig und 1246 auch einen Waltmann de Winterstein namhaft gemacht finden, von welchen wir nicht wissen, ob sie dem Geschlechte der Besitzer des Schlosses Winterstein oder vielleicht nur den Burgmannsgeschlechtern dieser Veste angehört haben. Die Dunkelheit dieses Verhältnisses aufzuklären hat uns bis jetzt nicht gelingen wollen, vielleicht würde dies durch Auffindung bisher noch unbekannter Urkunden, und namentlich auch durch Entdeckung eines Siegels der alten Herren von Setinstede und der von Winterstein möglich sein, welches bis jetzt aber noch nicht aufzufinden gewesen ist.

Winterstein mit Kalenberg scheinen diejenigen Wangenheim'schen Vesten zu sein, hinsichtlich deren zuerst ein Lehns-Nexus zum markgräfl. Meissenschen Hause, nachdem dieses die Landgrafschaft in Thüringen erworben hatte, sich gebildet hat. Auch das Schloss Brandenfels, an dem die Wangenheims als Ganerben theilhaftig waren, ging frühzeitig von den Mark- und Landgrafen zu Lehn. Hinsichtlich der übrigen Besitzungen des Geschlechts fanden mannichfaltig verschiedene Lehns-Verhältnisse im Laufe der Zeit statt, und beschränkte sich der Rest des alten freien allodialen Familienguts zuletzt auf das Schloss Wangenheim mit den Dörfern Wangenheim, Tüngeda und Hochheim, bis auch dieser Besitz im Jahre 1395 dem Meissen-Thüringenschen Regenten-hause von beiden Stämmen des Geschlechts zu Lehn aufgetragen wurde,

und damit die letzte Spur der alten Dynasten Qualität verschwand. Näheres wird bei Darstellung der Lehns- und Besitz-Verhältnisse vorkommen.

Schon vorher hatten sich zwei verschiedene Linien des Geschlechts gebildet, ohne jedoch ihr Gesamtgut zu theilen; dieselben blühen beide noch heute. Der Stamm Wangenheim von Ludwig von Wangenheim und dessen Gemahlin Jutta aus dem Geschlechte der Schenken von Varila stammend, zweigte sich 1278 ab, und war zu Ende des 15. Jahrhunderts auf Bernhard (gestorben 1519) als einzigen Stammhalter reducirt, von dessen Söhnen wurden zwei Hans und Georg die Stammväter der noch heute blühenden beiden Branchen dieses Stammes. Der Stamm Winterstein wurde durch Ludwigs Bruder, den vor 1296 verstorbenen Ritter Friedrich, welcher Luccardis von Herbsleben zur Gemahlin hatte, begründet, und 1359 fand zwischen den Enkeln der Stammväter beider Stämme eine Theilung der Stammgüter statt, woraus eine Tottheilung wurde, und die Mitbelehnenschaft wie die gesammte Hand beider Stämme an den beiderseitigen Gütern verloren ging. Als der Stamm Winterstein schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts gleichfalls auf einen einzigen Stammhalter zurückgeführt war, in der Person von Hans senior (welcher von 1417 bis 1469 handelnd auftritt), traf dieser durch seine Satzung von 1469 zwischen seinen Söhnen und seines verstorbenen Sohns Lutzens Kindern Fürsorge dass seine hinterlassenen Güter als Gesamtgut der Familie seiner Nachkommenschaft erhalten blieben; und dadurch ist die gesammte Hand und die Fideicommiss-Qualität der Familien-Stamm-Güter im Stamme Winterstein der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag gewahrt geblieben. Hans des ältern zahlreiche Söhne starben meist kinderlos und nur Hans, seines vor ihm vorstorbenen Sohnes Lutzens Sohn, und seines bald nach ihm gestorbenen Sohnes Friedrichs Söhne Friedrich und Apel setzen den Stamm fort. Nach dem Anfälle der Erbtheile ihrer ohne männliche Descendenz verstorbenen Oheime, theilten diese drei Enkel des alten Hans zu Anfang des 16. Jahrhunderts dergestalt die grossväterlichen Güter nach Stämmen unter sich, dass Hans die eine Hälfte und die beiden Brüder Friedrich und Apel die andere Hälfte empfangen.

Von des Hans des Jüngern Söhnen starb Erasmus mit Hinterlassung eines jungen Sohnes Hans welcher minderjährig starb, und von seinen beiden Oheimen, Hans des jüngern andern Söhnen, Lutz dem Aeltern und Friedrich beerbt wurde. Dieser beiden Brüder Nachkommenschaft blüht nun noch gegenwärtig: diejenige Friedrichs als das sogenannte I. oder blaue Viertel, diejenige Lutzens als das II. oder gelbe Viertel des Stammes Winterstein, während die obengenannten Brüder Friedrich und Apel, ersterer das III. oder rothe Viertel und Letzterer das IV. oder grüne Viertel des Stammes Winterstein

begründeten.
Sächsischen
storben, un
Sächsischen
ses Viertels

Die vers
blühenden L
werden im g

(vid. di

Das W
in seinen Na
gestalt:

„Im er
an die r
zweiten
schmale
gerückt
der rech
ber oder
silbern v
in client.

Sonst
Wappen.
Ringe ge
bald sch
bern und
legt, bal
Fürstenh
Die Helm
Grafen v
12 wose
zum Thü

An ein
burg von

begründeten. Das IV. oder grüne Viertel ist 1844 mit dem Königlich Sächsischen Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim ausgestorben, und ist das III. Viertel nach Ordnung der Gradual-Folge des Sächsischen Lehnrechts in die noch übrig gebliebenen Familiengüter dieses Viertels nachgefolgt.

Die verschiedenen Abzweigungen der theils ausgestorbenen theils noch blühenden Linien beider Stämme, Wangenheim wie Winterstein, werden im genealogischen Theile weiter verfolgt werden.

Zweites Capitel

Das Wappen.

(vid. die Siegel-Abbildungen auf den angeschlossenen Tafeln.)

Das Wangenheim'sche Wappen beschreibt Herr von Meding in seinen Nachrichten von adelichen Wappen Theil I, p. 648 folgendergestalt:

„Im ersten silbernen Felde des in die Länge getheilten Schildes ein an die rechte Seitenwand gerade hinanlaufendes rothes Windspiel. Im zweiten goldenen Felde drey schwarze Zwillingsstreife oder sechs schmale Querstreife, die paarweise näher als gewöhnlich an einander gerückt sind. Auf dem Helme zwischen den Adlersflügeln, von denen der rechte roth, der linke silbern ist, einen runden rothen, mit Silber oder Hermelin aufgeschlagenen Fürstenhut. Helmdecken: rechts silbern und roth, links golden und schwarz. Stammbaum: Schaunat in client. fuld. p. 181. Gerichts-Siegel zu Grossen-Behringen.

Sonst sind in kleinen Umständen viele Verschiedenheiten bei diesem Wappen. Das Windspiel wird bald ohne, bald mit Halsbande und Ringe gezeichnet. Das Halsband ist bald golden, wie bey dem Albinus, bald schwarz. Die Tinktur der Flügel ist bald verwechselt, bald silbern und golden, und der linke Flügel mit einem Zwillingsstreif überlegt, bald roth und golden. Die Flügel stehen auch wohl über dem Fürstenhut, an dem zuweilen das Gebräme, oder der Ueberschlag fehlt. Die Helmdecken silbern, schwarz und roth. Albinus Historie der Grafen v. Werthern S. 72. Fürstens W. B. I. Th. S. 127 Nro. 12 woselbst dies Geschlecht zum Rheinländischen und S. 148 Nro. 5 zum Thüringenschen Adel gerechnet wird. Stammbaum und Petschaft.

An einem Epitaphio in der Kloster-Kirche zu St. Michaelis in Lüneburg von 1660 ist das erste Feld grün, mit dem rothen Windspiel, das

zweite sechsmal von Gold und Grün getheilt, der Aufschlag des Huts grün die über selbigen hervorkommende Flügel der rechte golden, der linke roth. Helmdecken roth, grün, blau und golden.

An einem Abdruck des Wappens, das sehr klein und wahrscheinlich aus vorigem Seculo ist, bemerke ich im ersten Felde zwei etwas schräglinke Balken, im zweiten Felde das links springende Windspiel, welches sich auch zwischen den Flügeln auf dem Helme zeigt. Ehemals soll die Verwechselung der Felder dieses Wappens ein Unterscheidungs-Zeichen der Linien gewesen, doch nunmehr aufgehoben sein. Thüringisch. Apelo von Wangenheim lebte 1412.“

So schrieb 1786 der fleissige Herr von Meding und seine vorangestellte Wappenbeschreibung ist durchaus richtig, nur wird das Windspiel in der Regel aus der untern linken Ecke nach der obern rechten Ecke des Feldes zu springend dargestellt.

In dem von Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, dem Königlich Hannoverschen Oberhofmarschall a. D. und Geheimer Rath Georg Christian Ernst Ludwig August von Wangenheim unterm 15. October 1840 ertheilten Grafen-Diplom heisst es:

„Zu desto mehrerem Zeugniß haben Wir nur gedachtem Wirklichem Geheimen-Rath Grafen Georg Christian Ernst Ludwig August v. Wangenheim das hiernach beschriebene Wappen zu einem immerwährenden Andenken dieser Verleihung der Grafen-Würde ertheilt, bestätigt und vermehret, dergestalt, dass das nunmehrige gräfliche Wappen in Folgendem bestehen soll.

Nämlich in einem viereckigen, unten an beiden Ecken abgerundeten, in der Mitte zu einer Spitze ausgebogenen der Länge nach getheiltem Wappenschild in dessen vorderer oder rechten silbernen Theilung sich ein an dem rechten Schildes-Rande hinauf laufendes rothes Windspiel befindet mit einem schwarzen Halsbande und daran befestigten Ring geziert; das zweite Feld enthält auf goldenem Grunde drei schwarze Zwillingsstreifen oder sechs schmale Querbalken, von denen je zwei nahe an einander gereiht sind. Auf der den Schild bedeckenden goldenen Grafen-Krone ruht ein rechts gewendeter, blau angelaufener, roth gefutterter, auch mit goldenen Bügeln und dergleichen Kleinod gezielter Helm, bedeckt mit einem rothen Hute, dessen Aufschlag oder Verbrämung von weissem Pelzwerk ist, welches an der Stirnseite höher erscheint, nach hinten aber schmal endet. Hinter diesem Hute erhebt sich ein mit den Sachsen nach innen gekehrter ausgebreiteter Adlersflug, dessen Farben zur rechten roth, links jedoch silbern sind.

Die Farben der Helmdecken erscheinen rechts roth und golden, links schwarz und golden.

Wie solches gräfl. Wap. mit sein. natürl. Metall. u. Farb. hier abgeb. word.

Es folgt
ches einen B
schaft im Ja
beachtetes od

Als der
genheim un
fragt wurde
sein altanges
hatte sich a
goldene neun
gen nach der
Veränderunge
das im silber
nicht üblicher
oder trabend
rechts roth u
der ganzen A
sten Dingen,
unverdiente A
dabei auf her

Da Graf
diese Wappen
te'schen Wap
ist aber das
schwer als W
bernen Helmd
Wappen die
her schon vor
trev“, so wie
ner Sitte, gef
pen hinzugefü

Wenn sic
Gestalt zeigt,
die Frage, ob
um so interes
führt, dass h
schiedener W
verstärkt wird
ganze Gruppe
binirtes Wapp

Ehe wir
für welche un

r Aufschlag des
el der rechte gol-
und golden.

nd wahrscheinlich
Felde zwei etwas
ngende Windspiel,
telme zeigt. Ehe-
appens ein Unter-
mehr aufgehoben
ebte 1412.“

und seine voran-
wird das Wind-
der obern rechten

m IV. von Preus-
D. und Geheime-
n Wangenheim
st es:

achtem Wirklichem
Ludwig August
pen zu einem im-
en-Würde ertheilt,
mehrige gräfliche

ken abgerundeten,
ge nach getheiltem
ernen Theilung sich
es rothes Windspiel
n befestigten Ring
nde drei schwarze
von denen je zwei
d bedeckenden gol-
blau angelaufener,
ergleichen Kleinod
ssen Aufschlag oder
n der Stirnseite hö-
inter diesem Hute
arter ausgebreiteter
edoch silbern sind.
h und golden, links
rb. hier abgeb. word.

Es folgt nun ein gemaltes Wappen nach obiger Beschreibung, welches einen Beleg dafür liefern möchte, wie sehr die heraldische Wissenschaft im Jahre 1840 für das Königlich Preussische Herolds-Amt ein unbeachtetes oder gar unbekanntes Feld war.

Als der damals in den Grafenstand erhobene Oberhofmarschall Wangenheim um seine Wünsche bezüglich einer Wappen-Vermehrung befragt wurde, hatte er erklärt, dass er eine solche nicht wünsche und sein altangestammtes Wappenschild unverändert beibehalten wolle, es hatte sich also die Vermehrung auf die über das Schild zu setzende goldene neunperlige Grafen-Krone zu beschränken, und beruhen die übrigen nach der obigen Beschreibung im gräflichen Wappen vorgenommenen Veränderungen, wohl auf Missverständnis von Seiten des Heroldsamts, welches das im silbernen Felde laufende oder springende Windspiel in einer sonst nicht üblichen Weise an dem äussern Rande des Schilds aufwärts gehend oder trabend darstellt, wider alle heraldischen Regeln die Helmdecken rechts roth und golden, statt roth und silbern erscheinen lässt, und aus der ganzen Art der Blasonirung des Wappens, wobei den unwesentlichsten Dingen, wie der Form des Schildes und den Bügeln des Helms eine unverdiente Ausführlichkeit geschenkt wird, zeigt, wie wenig Gewicht dabei auf heraldische Regeln gelegt ist.

Da Graf Wangenheim sein Geschlecht nicht fortgesetzt hat, so hat diese Wappen-Veränderung keine weitere Bedeutung erhalten. Im Grote'schen Wappenbuche des Hannoverschen und Braunschweigschen Adels ist aber das Gräfliche Wappen mit der richtigen Stellung des übrigens schwer als Windspiel zu erkennenden Hundes und den alten roth und silbernen Helmdecken auf der rechten Seite dargestellt. Auch hat Grote dem Wappen die vom ganzen Geschlechte in neuerer Zeit angenommene, früher schon von einzelnen Mitgliedern desselben geführte Devise „vest vnd trev“, so wie die in neuerer Zeit, nach von England herüber genommener Sitte, geführten beiden rothen Windspiele als Schildhalter dem Wappen hinzugefügt.

Wenn sich das Wappen des Geschlechts nun gegenwärtig in dieser Gestalt zeigt, so bleibt dem Geschichtsforscher wie dem Heraldiker doch die Frage, ob dieses Wappen das ursprüngliche und stets geführte sei, um so interessanter, als die Zweitheilung des Schildes auf die Vermuthung führt, dass hier zu irgend einer Zeit eine Zusammensetzung zweier verschiedener Wappen stattgefunden haben müsse, und diese dadurch noch verstärkt wird, dass uns in einer andern Gegend von Thüringen eine ganze Gruppe von Adelsgeschlechtern begegnet, welche ein ähnlich combinirtes Wappenschild führt.

Ehe wir nun an den Versuch einer Lösung dieser heraldischen Frage, für welche uns durch die leider zu früh verstorbenen Thüringenschen Ge-

schichtsforscher Dr. Förstemann zu Nordhausen und Dr. Rein zu Eisenach und durch die noch frisch auf diesem Felde thätigen Herrn Archivrath v. Mülverstedt zu Magdeburg und Archivrath a. D. Beyer zu Erfurt manichfaltiges Material bereitgestellt ist, herantreten, bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass was Hr. v. Gleichenstein in Rudolphi's Gotha diplomatica über das Wangenheim'sche Wappen beibringt, wonach dasselbe ursprünglich ein Drache im gelben Felde gewesen sein soll „so aber wegen deren (von Wangenheim) Munterkeit und Aktivität in einen rothen Windspiel im weissen Felde verwandelt, auch nachher mit dem Sächsischen Gnadenzeichen dem Friedrich v. Wangenheim, Ritter und Statthalter in Thüringen vermehrt worden“, als eine durch nichts belegte Fabel erscheint.

Wenn gewiegte Heraldiker es als eine der ersten Regeln bei der Blasonirung eines Wappens aufgestellt haben, dass bei der Vermehrung des Wappens, durch Hinzufügung eines zweiten Wappenbildes im Schilde, das ursprüngliche Wappen des Geschlechts bei einem nach der Länge getheiltem Schilde stets auf die rechte Seite gehöre, so würde danach der rothe Hund im silbernen Felde als das ursprüngliche Wappen des Wangenheim'schen Geschlechts angesprochen werden müssen, und sowohl Herr von Mülverstedt zu Magdeburg als der Herr Archivrath a. D. Beyer zu Erfurt sind darum geneigt, den Hund als das ursprüngliche Stammwappen des Wangenheim'schen Geschlechts anzunehmen, wenn auch die bis jetzt bekannt gewordenen ältesten Siegel von Mitgliedern des Geschlechts dagegen zu sprechen scheinen.

Wenden wir uns nun zu einer nähern Angabe dieser hier in Betracht kommenden Beweis-Mittel, so ist das erste uns bekannt gewordene und woherhaltene Siegel dasjenige, womit Ludwig II. von Wangenheim im Jahre 1219 diejenige Urkunde besiegelt hat mittelst deren er dem Kloster Georgenthal die nochmalige Versicherung ertheilt, dass der Besitz der von ihm und seinen Vorfahren dem Kloster überlassenen Güter, nämlich der Dörfer Katterfeld und Hagen, zwölf Mansen in Fahner und der erblichen Rechte an den fuldaschen Gütern zu Utzberg bei Erfurt, in keinerlei Weise bestritten werden soll. Das an einer weiss und rothen Schnur an der Urkunde hängende Siegel (Tafl. I, fig. 1) ist herzförmig, reichlich 2 Zoll Rhein. breit und 2 1/2 lang, in rothem Wachs abgedrückt, zeigt im sonst leeren Felde drei Paar schmale Zwillingsbalken und trägt die Umschrift: † LVDEWICI DE WANGHEM SIGILLVM, eine jedenfalls ungewöhnliche Stellung des Wortes sigillum.

Die in der Urkunde genannte Gemahlin des Ausstellers Adelheid zeigt, neben dem Inhalte der Urkunde selbst, dass wir es hier noch mit demselben Ludwig v. Wangenheim zu thun haben, welcher in der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. v. VII. Idus Decembris 1195 und der fuldaschen

Urkunde von Katterfeld und Hagen

Derselbe
paarweise ein
namigen Soh
Cassel aufbe
Siegel ist zw
loren gegang
Güte des da
zu Cassel ver
des alten Sie
mehr einen
Buchstaben d
unzweifelhaft
Buchstaben o
DEWICI. DI

Während
leider bis jetz
heim'sches S
woherhaltene
an einer sub
Michaelis in
leben ausges
chivrath Bey
ist dieses Sie
die Länge ge
seiner ganzen
genen Ruthe
che beide ste
aber um so e
linke Hälfte d
streifen oder
rung auf ein

Dieses sel
des Ritters F
der Urkunde
den Heinrich
mit ihren glei
drei Sparren in
sig abgebilde
genheim unt
Das von

Dr. Rein zu Eihätigen Herrn Archivrath a. D. Beyer angetreten, bedarf Henstein in Ru-Wappen beibringt, de gewesen sein erkeit und Aktivindelt, auch nachrich v. Wangenworden“, als eine

a Regeln bei der der Vermehrung mbildes im Schilde, nach der Länge gewürde danach der Wappen des Wanssen, und sowohl r Archivrath a. D. das ursprüngliche zunehmen, wenn von Mitgliedern des

er hier in Betracht nt gewordene und on Wangenheim ist deren er dem heilt, dass der Beüberlassenen Güter, Mansen in Fahner Utzberg bei Eran einer weiss und l. I, fig. 1) ist herzrothem Wachs abhmale ZwillingsWANGHEM SIGILLertes sigillum.

sstellers Adelheid ir es hier noch mit welcher in der Ur-5 und der fuldaschen

Urkunde vom XIII. Kalend. Februarii 1196 als Verkäufer von Katterfeld und Hagen an das Kloster Georgenthal erscheint.

Derselbe einfache Balken-Schild, aber auch die schmalen Balken paarweise einander näher gerückt, erscheint 1242 im Siegel seines gleichnamigen Sohnes Ludwig, welches sich an einer im Staats-Archive zu Cassel aufbewahrtem Urkunde des Klosters Frauensee befindet. Das Siegel ist zwar verletzt und in seiner obern Hälfte abgebrochen und verloren gegangen, der vorhandene Rest aber, dessen Abzeichnung wir der Güte des damaligen Kurhessischen Lieutenants Otto von Wangenheim zu Cassel verdanken (Taf. I, Fig. 2), zeigt, dass der Sohn sich nicht etwa des alten Siegel-Stempels seines Vaters bedient hat, sondern dass er vielmehr einen eigenen Stempel gebraucht hat, was aus der Stellung der Buchstaben der Umschrift, soweit dieselbe noch vorhanden und lesbar ist, unzweifelhaft hervorgeht, denn diese muss nach den vorhandenen lesbaren Buchstaben offenbar so ergänzt werden, dass sie S. (oder Sigillum L) V-DEWICL. DE. W(angeheim) gelautet hat.

Während eines nun folgenden 47jährigen Zeitraums hat es uns nun leider bis jetzt nicht gelingen wollen, ein erkennbar erhaltenes Wangenheim'sches Siegel aufzufinden, und erst 1289 begegnet uns das ziemlich wohlerhaltene Siegel des Ritters Friedrich von Wangenheim wieder an einer sub dato Wangenheim IV. Non. Junii 1289 der Pfarrei zu St. Michaelis in Erfurt über die Verleihung eines Besitzthums in Walsleben ausgestellten Urkunde. Nach einer durch die Güte des Herrn Archivrath Beyer zu Erfurt mir zugekommenen, sehr accuraten Zeichnung ist dieses Siegel nun hier abgebildet (Fig. 3a) und zeigt das heutige in die Länge getheilte Schild, rechts den im Laufe begriffenen Hund, der seiner ganzen Zeichnung nach und besonders wegen der aufwärts getragenen Ruthe (vulgo Schwanz) wohl nicht für einen Wolf oder Fuchs (welche beide stets mit gestrecktem Schwanz dargestellt werden) dagegen aber um so eher für einen Windhund angesprochen werden kann. Die linke Hälfte des Schildes zeigt aber nicht drei Paar schmale Zwillingsstreifen oder Balken, sondern vielmehr drei breite Balken ohne Schraffirung auf ein durch Gitterstriche und Punkte schraffirtes Feld gelegt.

Dieses selben Siegels bedient sich im Jahre 1296 und 1297 die Witwe des Ritters Friedrich von Wangenheim, Luccardis, (Fig. 3b). In der Urkunde von 1296 nennt sie den Albert von Herversleybin und den Heinrich von Gebesee ihre Brüder, welche beide die Urkunde mit ihren gleichen Herversleben'schen Wappen, (den halben Adler und drei Sparren im längs getheilten Schilde wie er bei Schöttgen & Kreisig abgebildet ist) zugleich mit ihrem Schwager Ludwig von Wangenheim untersiegeln.

Das von Ludwig von Wangenheim 1296 geführte herzförmige

Siegel, von welchem wir nur einen etwas unvollkommenen Gyps-Abguss erhalten haben der sich nicht zur Abbildung eignet, ist nun aber vollkommen demjenigen gleich, welches wir von seinem Sohne gleichen Namens an zwei im Stadt-Archive zu Mühlhausen aufbewahrten Urkunden von den Jahren 1312 und 1317 angehängt finden, und zeigt uns gleichfalls den in die Länge getheilten Schild, welcher sich von demjenigen des resp. Bruders und Oheimes Ritters Friedrich von Wangenheim nur dadurch unterscheidet, dass hier die Thiergestalt mehr schreitend als laufend mit langgestrecktem Schwanz und also einem Wolfe oder Fuchse ähnlicher dargestellt ist, während die Balken in dem auch mit Gitterstrichen und Punkten schraffirten Felde zur Linken wieder deutlich wie auf den beiden ältesten Siegeln, als drei Paar Zwillings-Balken erscheinen. Die Unterschrift lautet SI(gillum) LVDOWICI DE. WANGIE(im). (Fig. 4).

Von nun an finden wir das Wappen beständig in dieser Gestalt des in die Länge getheilten Schildes. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen die Siegel, wie Abbildungen der Siegel des Friedrich und des Albert von Wangenheim von 1326 und 1327 (Fig. 5. 6 u. 7) zeigen, noch ziemlich gross in runder Form; allmählig aber verringert sich der Umfang immer mehr, während die kreisförmige Gestalt des Stempels bleibt. Auf dem Siegel des Albert von Wangenheim vom Jahre 1326 erscheint der Hund, dessen Gestalt sonst ziemlich fuchsähnlich ist, zum ersten Male mit einem Halsbande, welches sich 1369 auf dem Siegel Friedrichs von Wangenheim wiederholt. Eine festgehaltene Verschiedenheit in den Siegeln der beiden seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts getrennten Linien, des von Ludwig ausgehenden Stammes Wangenheim, und des von seinem Bruder Friedrich angefangenen Stammes Winterstein ist nicht zu finden. Helmsiegel sind uns in diesem Zeitraume nicht aufgestossen, und Siegel auf denen das Wappen mit Helm und Helm-Zierde dargestellt ist, finden wir zuerst im Jahre 1411 und zwar von Ritter Jacob von Wangenheim des Stammes Wangenheim und Ludewig von Wangenheim des Stammes Winterstein gebraucht. Während das Siegel des Letztgenannten (Fig. 18) den Helm und den Adlerflug darüber in ziemlich mangelhafter Zeichnung darstellt, und es zweifelhaft lässt, ob auf dem Helm auch der Fürstenhut aufliegt, oder der Adlerflug direct auf den Helm gesetzt ist, zeigt Jacobs Siegel sehr deutlich den zur Seite links gestellten Helm, darüber den Hut und hinter demselben den Adlerflug hervorwachsend, (Fig. 15), ausserdem aber ist es aussergewöhnlich, dass auf diesem Siegel der Schild statt nach rechts nach links gestürzt erscheint, und in demselben die Balken rechts und der Hund links gestellt ist. Es beruht dies wahrscheinlich auf einem Irrthum des Formschneiders, und hat vielleicht die erste Veranlassung dazu gegeben, dass man in der Verschiedenheit der Stellung

der Felder
Wangenheim
welche dad
Leichenstein
der Felder
dieser Epita
Hans vom
verstorbenen
vom Wang
Friedrich
Schild führt
nächst noch
genheim'sch
schreibung al
„genen Fürst
stehen, um d
verstedt in
Septbr. 1869
serordentlich
sche keinesw
hut sei, und
keit des Geb
wiss ganz ric
Wappen ist
constante Tra
drücklich als
dass gerade
lin aufgeschla
wird. Wenn
vor 1411, w
Wangenheim
sessenes Schl
desherrn resp
und von dies
zurückempfan
des Herzogs
Stormarn du
stitura per pi
dürfte wohl d
nung mit W
sche Uebergab
übergetreten

nen Gyps-Abguss
un aber vollkom-
gleichen Namens
rkunden von den
s gleichfalls den
ajenigen des resp.
enheim nur da-
schreitend als lau-
Volve oder Fuchse
uch mit Gitterstri-
r deutlich wie auf
alken erscheinen.
GIE(im. (Fig. 4).
dieser Gestalt des
des 14. Jahrhun-
el des Friedrich
327 (Fig. 5. 6 u. 7)
lig aber verringert
rmige Gestalt des
Wangenheim vom
ziemlich fuchsähn-
hes sich 1369 auf
holt. Eine festge-
der zweiten Hälfte
dwig ausgehenden
Friedrich ange-
Helmsiegel sind
gel auf denen das
nden wir zuerst im
heim des Stammes
des Stammes Win-
enannten (Fig. 18)
gelhafter Zeichnung
auch der Fürsten-
gesetzt ist, zeigt
lten Helm, darüber
achsend, (Fig. 15),
em Siegel der Schild
demselben die Bal-
ht dies wahrschein-
vielleicht die erste
denheit der Stellung

der Felder im Schilde im Unterscheidungs-Zeichen der beiden Stämme Wangenheim und Winterstein hat finden wollen. Eine Annahme welche dadurch eine scheinbare Bestätigung erhielt, dass auch auf drei Leichensteinen in der Wangenheimer Kirche diese verkehrte Stellung der Felder vorkommt, es ist dies aber offenbar Irrthum der Anfertiger dieser Epitaphien, da das älteste derselben dem 1503 verstorbenen Ritter Hans vom Wintersteiner Stamme, die beiden andern aber dem 1519 verstorbenen Bernhard und dessen 1553 verstorbenen Sohne Reinhard vom Wangenheimer Stamme angehören, während der 1431 verstorbene Friedrich senior vom Stamme Wangenheim auf seinem Grabstein den Schild führt, wie er noch heute gebräuchlich ist. Bleiben wir hier zunächst noch bei der 1411 uns zuerst vorkommenden Helmzier des Wangenheim'schen Wappens, welche die vorangestellte Medingsche Beschreibung als einen „runden rothen, mit Silber oder Hermelin aufgeschlagenen Fürstenhut zwischen Adlerflügeln“ bezeichnet, für einen Augenblick stehen, um diesen Nebenpunkt vorweg abzuthun, so bemerkt Hr. v. Mülverstedt in einem an den Schreiber dieses gerichteten Brief vom 6. Septbr. 1869 dass der Hut, gemeinlich Turnierhut genannt, eine ausserordentlich häufig vorkommende Helmzier, und auch der Wangenheim'sche keineswegs ein Fürstenhut sondern ein ganz gewöhnlicher Turnierhut sei, und ist diese Bemerkung im Allgemeinen soweit sie die Häufigkeit des Gebrauchs eines Huts oder Mütze als Helmzier betrifft auch gewiss ganz richtig. In besonderer Beziehung auf das Wangenheim'sche Wappen ist es aber wohl nicht unwesentlich, dass die seit Jahrhunderten constante Tradition in der Familie, diesen Theil der Helmzier stets ausdrücklich als Fürstenhut bezeichnet hat, und es eben nicht häufig ist, dass gerade diese Benennung und die Farbe des Huts, roth mit Hermelin aufgeschlagen, bei den als Helmzier vorkommenden Hüten gebraucht wird. Wenn die Geschichte des Geschlechts uns nun lehrt, dass kurz vor 1411, wo uns dieser Hut als Helmzier zuerst begegnet, beide Stämme Wangenheim und Winterstein ihr bis dahin als freies Allodium besessenes Schloss Wangenheim mit zugehöriger Herrschaft an die Landesherrn resp. Landgraf Balthasar und Markgraf Wilhelm aufgelassen und von diesen als Lehn und zwar als successives Töchterlehn feierlich zurückempfungen haben, wenn ferner, wie das Beispiel der Belehnung des Herzogs Adolf VIII von Schleswig mit der Grafschaft Holstein-Stormarn durch Bischof Johann Schele von Lübeck zeigt, die investitura per pileum in jener Zeit besonders häufig im Gebrauche war, so dürfte wohl die Hypothese nicht zu gewagt sein, dass auch die Belehnung mit Wangenheim von Seiten des Lehnsherrn durch die symbolische Uebergabe seines Fürstenhuts an die in die Vasallenschaft nun völlig übergetretenen, bis dahin freien Herren von Wangenheim, geschehen

sein möchte, und zum Andenken daran dieser Fürstenhut als Helmzier angenommen wäre. In dieser Helmzier wäre dann auch das „Sächsische Gnadenzeichen“ wieder zu finden, von welchem Hr. v. Gleichenstein am oben angeführten Orte fabelt, und brauchte dieses Gnadenzeichen nicht auf den goldnen und schwarzen Balkenschild bezogen zu werden, wie solches sonst wohl wegen der Gleichheit der Farben mit dem sächsischen Rautenschild geschehen ist, welches Land- und Markgraf Friedrich der Streitbare erst nach Erlangung der Sächsischen Churwürde also nach 1423 angenommen hat, und von seinen Oheimen Balthasar und Wilhelm daher niemals geführt werden konnte, während doch der Wangenheim'sche Balkenschild uns schon 200 Jahre früher durch Siegel bezeugt ist.

Kehren wir also zu dem Wappenschild zurück, so haben wir nach den oben gegebenen Nachweisungen während der erstern Hälfte des 13. Jahrhunderts den Schild mit den drei Paar Zwillingsstreifen oder Balken allein, in den beiden letzten Decennien desselben Jahrhunderts aber das Wappen bereits in seiner jetzt noch gebräuchlichen Gestalt mit dem der Länge nach getheiltem Schilde, vorn rechts den Hund hinten links die Balken gefunden. Hiernach erscheint also in rein chronologischer Ordnung der Balkenschild als ältestes Wangenheim'sches Wappen, und die Ursache, welche zu der Hinzufügung des Schilde mit dem Hunde die Veranlassung gegeben hat, muss zwischen den Jahren 1242 und 1289 liegen, oder um den Zeitraum möglichst zu präcisiren, zwischen dem Jahre 1257 wo wir den Ludwig v. W., welcher 1242 siegelte, zum letzten Male als Zeugen zugleich mit seinem Sohne Ludwig auftreten sehen, und dem Jahre 1289, wo sein Sohn Friedrich das jetzige Wappen führt, dessen sich sein obengenannter älterer Bruder Ludwig 1286 gleichfalls bedient. Man könnte nun vielleicht annehmen, dass diese Wappenvermehrung von den Söhnen in Folge einer von der Mutter her auf sie gekommenen Erbschaft angenommen wäre, aber da wir wissen, dass diese dem Geschlechte derer von Treffurt entsprossen war, dessen Wappen bekanntlich ein Rad zeigte, so ist eine solche Annahme unthunlich. Dagegen steht es fest, dass in dieser Zeit der Besitz der Herrschaft Winterstein an das Wangenheim'sche Geschlecht übergegangen ist, wahrscheinlich schon vor 1248, weil nach den Thüringischen Chroniken die v. Wangenheim in diesem Jahre das Schloss Kahlenberg am Hörselberge erbaut haben sollen, was den Besitz von Winterstein, zu dessen Herrschaft Kahlenberg wahrscheinlich stets gehört, voraussetzt. Es liegt nun nah, mit diesem Besitze von Winterstein die Combinirung des Schilde mit dem Hund mit dem Balkenschild in Verbindung zu bringen, allein alle darauf gerichteten Forschungen haben bisher zu einer genügenden Aufklärung des Verhältnisses nicht geführt.

Die Schwierigkeit der Sache wird dadurch noch vermehrt, dass so

competente A
wie Hr. Arc
a. D. Bey
Schild mit d
das eigentlic
Balkenschild
hinzugekomm
es nicht für
von Wange
hängt, welc
und hier auf

Sollte d
Wappenschild
schlechts stet
umstössliches
folgen sein,
Güter des v
aber nicht w
Zweige, der
renstelle im

Aber wä
auf die eben
v. Mülverst
satze über I
Geschichte u
die Stelle de
ken-Feld link
sen will.

Suchen
Thiere (sei e
woräuf Herr
schlecht von
roth im goldn
der Schild in
Feld.

Dieses G
ursprünglich
gen zu Häuse
genwärtig aus
heim'schen F
man ja versu
schaft mit jene

competente Autoritäten in heraldischen und genealogischen Forschungen, wie Hr. Archivrath v. Mülverstedt zu Magdeburg und Hr. Archivrath a. D. Beyer zu Erfurt nicht in dem Balkenschild, sondern in dem Schild mit dem Hunde, welches rechts gestellt den Ehrenplatz einnimmt, das eigentliche Stamm-Wappen des Geschlechts erblicken wollen, und den Balkenschild, wiewohl er urkundlich früher vorkommt, doch für den hinzugekommenen Theil des Wappens halten, wobei Hr. Archivrath Beyer es nicht für bedeutungslos hält, dass das einfache Balken-Siegel Ludwigs von Wangenheim vom Jahre 1219 an einer roth und weissen Schnur hängt, welches die Farben des rothen Hunds im silbernen Felde sind, und hier auf dieses eigentliche Geschlechts-Wappen hindeuten sollen.

Sollte diese heraldische Regel, dass bei der Combinirung zweier Wappenschilder zu einem neuen Wappen das alte Stamm-Wappen des Geschlechts stets die rechte Seite als Ehrenplatz einnehmen müsse, ein unumstössliches Gesetz sein, so würde daraus allerdings die Conjectur zu folgern sein, dass der Hund als Stammwappen, nach dem Rückfall der Güter des vorausgesetzten ältern Zweigs des Geschlechts (von dem wir aber nicht wissen ob er sich Wangenheim genannt) von dem jüngern Zweige, der bis dahin das Balkenfeld als Wappen geführt, auf der Ehrenstelle im neuen combinirten Wappen wieder eingefügt sei.

Aber während Herr Archivrath Beyer nach brieflichen Aeusserungen auf die eben angeführte Regel ein besonderes Gewicht legt, scheint Hr. v. Mülverstedt diese Ansicht nicht zu theilen, wenn er in seinem Aufsatze über Hans von Holbach etc. (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde III. Jahrgang 1870 I. Heft p. 248 f.) auf die Stelle des Feldes, in welcher das Thier erscheint, und ob das Balken-Feld links oder rechts gestellt ist, ein Gewicht nicht gelegt wissen will.

Suchen wir nun nach dem Ursprung des Wappenschildes mit dem Thierte (sei es ein Hund, ein Fuchs oder ein Wolf) so finden wir zwar, worauf Herr von Mülverstedt uns aufmerksam gemacht hat, ein Geschlecht von Hirschfeld genannt, welches den aufspringenden Hund roth im goldnen Felde führte, aber auch bei ihm war, nach v. Meding, der Schild in die Länge getheilt und die vordere Hälfte ein rothes leeres Feld.

Dieses Geschlecht in ältern Urkunden de Hersfeldia genannt, war ursprünglich in Hersfeld also in der Buchonia und in Hessen-Thüringen zu Hause, und hatte sich von da nach Meissen gezogen wo es gegenwärtig ausgestorben ist. Wenn nun ältere Beziehungen der Wangenheim'schen Familie zum Stifte Hersfeld stattgefunden hätten, so könnte man ja versucht sein, nach diesem Wappenbilde eine Stammes-Gemeinschaft mit jenem Geschlechte de Hersfeldia anzunehmen. Aber die früh-

sten Urkunden zeigen das Wangenheim'sche Geschlecht immer in nahen Beziehungen zum Stifte Fulda, was bei der Rivalität beider Stifter in Thüringen, schon ein gleichzeitiges ähnliches Verhältniss zum Stifte Hersfeld ausschliesst, und in der That finden wir auch erst seit dem Anfall der Erbschaft des Trefffurter Hermanns von Brandenfels an die Gevettern von Wangenheim im Jahre 1305 durch den Besitz von Grossen-Behringen Beziehungen zum Stifte Hersfeld entstehen. Die Familie von Hirschfeld bleibt uns aber immer ganz fremd, und findet sich kein urkundlicher Anknüpfungspunkt für irgend ein verwandtschaftliches Verhältniss der Wangenheims zu derselben.

Unter den Thüringischen Adelsgeschlechtern begegnet uns nun der springende Hund als Wappenbild noch bei denen von Werther oder Werder (ab Insula) welche wir im Stadt-Regimente von Nordhausen und in der goldnen Aue mannichfaltig begütert finden, welche aber mit der noch blühenden, theilweise gräflichen Familie von Werthern nicht zusammen zu gehören scheinen und längst ausgestorben sind, und bei den jetzt auch ausgestorbenen Herren v. Scharffenstein.

Während irgend welche Beziehungen zu jenen ausgestorbenen v. Werther uns nicht bekannt geworden sind, stand das Scharffenstein'sche Geschlecht, welches seinen Namen vom Schlosse Scharffenstein auf dem Eichsfelde trug, durch mehrere Jahrhunderte und bis zu seinem Aussterben allerdings in nahen Beziehungen zu denen von Wangenheim, von welchen die v. Scharffenstein bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1692 Güter in Goldbach und Hochheim zu Lehn trugen. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts sind die v. Scharffenstein auch mehrfach mit denen v. Wangenheim verschwägert, aber von einem gemeinschaftlichen Ursprung der Geschlechter, worauf sich das Wappenbild beziehen könnte, findet sich keine Spur, es ist auch nicht anzunehmen, dass die v. Scharffenstein den Hund etwa erst als Wappenbild angenommen hätten, nachdem sie in vasallitische Verhältnisse zu dem Wangenheim'schen Geschlechte eingetreten waren. Da das Scharffenstein'sche Wappen aber auch als Helmzier zwischen einem Adlerfluge einen wachsenden Hund führt, so ist es bemerkenswerth dass auch der unter andern Wangenheim'schen Mannen vorkommende Berlt von Goldbach 1398 ein Helm-Siegel mit einem sitzenden oder wachsenden Hunde führt. (Tab. VI, Fig. 1.)

Alle diese Forschungen nach dem Ursprung des Hundes im Wangenheim'schen Wappen haben uns nun zu einem irgend genügenden Aufschlusse über diesen Theil des Wappens nicht geführt, und eine Stammverwandtschaft mit andern Geschlechtern nicht entdecken lassen. Wir wenden uns nun wieder zu dem Balkenschilde, welches wir urkundlich zuerst als Wangenheim'sches Siegel im Jahre 1219 vor Augen haben.

Wenn Wangenheim'sche heraldischen Stück errichten ältesten Wangenheim'sche alle folgende in Abrede stehen Wangenheim'sche v. lich 3 breite Siegel seines der Sohn das brauchte, ein schaften, auf der Zwilling aber wir haben um so erklärlicher auf die wird, und der Graveur, bei wir Nachlässen wollen.

Nach der über die Ehre 1854 für die telalters zur in seiner Ein erkennen, um zu einem red doch auf den und ungekünd als ein reden sprechen, ind die Behausung

Sollte die gleich damit so zeigt sich Harzes, wo Balkenschilde Siegeln Land schild mit für silber und ro

t immer in nahen
beider Stifter in
s zum Stifte Hers-
seit dem Anfall
denfels an die
den Besitz von
d entstehen. Die
remd, und findet
a verwandtschaftli-

egnet uns nun der
n Werther oder
von Nordhausen
welche aber mit
Werthern nicht
sind, und bei den

storbenen v. Wer-
narffenstein'sche
narffenstein auf
bis zu seinem Aus-
en Wangenheim,
ussterben im Jahre
trugen. Seit dem
ein auch mehrfach
inem gemeinschaft-
appenbild beziehen
nehmen, dass die
nbild angenommen
m Wangenheim'-
enstein'sche Wap-
e einen wachsenden
unter andern Wan-
oldbach 1398 ein
unde führt. (Tab.

Hundes im Wan-
nd genügenden Auf-
t, und eine Stamm-
ecken lassen. Wir
wir urkundlich zu-
er Augen haben.

Wenn wir die paarweise Zusammenstellung der Balken im Wangenheim'schen Wappenschilde, welche im Allgemeinen zu den seltenern heraldischen Erscheinungen zu zählen sein dürfte, für ein wesentliches Stück erachten, weil wir dieselbe nicht allein auf den bekannt gewordenen ältesten Siegeln von 1219 und 1242 und dem Siegel des Luwig v. Wangenheim von 1296 deutlich wahrnehmen, und dieselbe auch durch alle folgenden Jahrhunderte vorgeherrscht hat, so können wir doch nicht in Abrede stellen, dass das Siegel des Ritters Friedrich von Wangenheim vom Jahre 1289 statt dieser drei Paar Zwillingsbalken deutlich 3 breite Balken über das Feld gelegt zeigt, was sich auch auf dem Siegel seines Sohnes Friedrich 1326 wiederholt (wenn hier nicht etwa der Sohn das Siegel des Vaters, welches auch dessen Witwe 1297 gebrauchte, einfach weiter gebraucht hat), und dass auch später auf Petschaften, auf Grabsteinen wie auf gemalten Wappen hier und da statt der Zwillingsbalken breitere Balken in wechselnder Anzahl vorkommen; aber wir haben dieses immer als irrhümliche Ausnahmen anzusehen, welche um so erklärlicher und unverfänglicher sind, als von Seiten vieler Heraldiker auf die Zahl der Balken im Balkenschilde weniger Gewicht gelegt wird, und darum die gleiche Auffassung bei dem Stempelschneider oder Graveur, bei dem Steinmetz und dem Maler nicht auffallen kann, wenn wir Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit nicht als Ursache gelten lassen wollen.

Nach den Gesichtspunkten, welche Michelsen in seinem Programm über die Ehrenstücke und den Rautenkranz des Sächsischen Wappens 1854 für die Figuration der Ehrenstücke in der Wappenbildnerei des Mittelalters zur Geltung zu bringen sucht, müssen wir in dem Balkenschild in seiner Einfachheit ohne Zweifel das ältere und ursprüngliche Wappen erkennen, und wenn schon früh die Neigung sich kund gab, das Wappen zu einem redenden, d. h. den Namen des Geschlechts andeutenden oder doch auf den Namen anspielenden zu machen, so könnte man, ohne Zwang und ungekünstelt, das goldene Feld mit den drei Zwillingsbalken darüber, als ein redendes, den Namen Wangenheim andeutendes Wappen ansprechen, indem das goldene Feld die Wanga (campus) und die Balken die Behausung das Heim andeuten.

Sollte diese heraldische Hypothese aber zu kühn erscheinen, wenn gleich damit alle Zweifel über das ursprüngliche Wappen gelöst wären, so zeigt sich uns der Balkenschild nicht allein in den Umgebungen des Harzes, wo Herr v. Mülverstedt die recht eigentliche Heimath der Balkenschilde findet, sondern auch durch ganz Thüringen und nach den Siegeln Landgraf Ludwigs III. führte dieser noch ein reines Balkenschild mit fünf rothen Querbalken im silbernen Felde, woraus dann der silber und roth gestreifte Löwe des Thüringisch-Hessischen Wappens her-

vorgegangen ist. (Michelsen a. a. O. p. 9.)

Auch die alten Grafen von Beichlingen führten zwei rothe Balken im silbernen Felde, und in ähnlicher Weise finden wir den Balkenschild bei den ältern Herren von Querfurt, bei den Herren v. Heimbürg und vor Allen bei dem Askanischen Hause der Grafen von Balenstedt, deren schwarzgoldenes Balkenschild mit der Churwürde 1423 auf das Haus der Wettiner übertragen und zum Chursächsischen Wappen wurde. Aber auch bei Geschlechtern des niedern Adels begegnet uns nicht allein nördlich vom Harze sondern auch südlich desselben in Thüringen der Balkenschild häufig genug, einfach wie bei denen von Wülfferode und den Scelfilz in Mühlhausen, oder in combinirten Wappen, wie bei denen v. Hagen oder der Gruppe von Clettenberg-Hosensteinschen Vasallen-Geschlechtern denen v. Holbach, v. Sundhausen und von der Werna, auf welche wir unten zurückkommen.

Der Wangenheim'sche Balkenschild theilt die Farben Gold und Schwarz mit dem Askanischen Wappen, ohne dass irgend eine urkundliche Spur vorhanden wäre, welche auf Beziehungen des Geschlechts zu dem Askanischen Fürstenhause schliessen liessen, von Alt-Wangenheim'schen Besitzthum am nordöstlichen Harze, oder am Harze überhaupt und unter Anhaltischer oder Askanisch-Sächsischer Herrschaft ist niemals die Rede, und muss daher die Aehnlichkeit im Wappenbilde für durchaus zufällig angesehen werden. Dagegen giebt Schaunat in seiner Client. Fuld. p. 42 ein Bilstein'sches Wappen welches im goldenen Felde einen schwarzen Quer-Balken, von drei Kugeln begleitet, zeigt, und welches er auf den Heinrich v. Treffurt bezieht, welcher sich 1273 von Bilstein nannte, aber urkundlich stets das Treffurt'sche Rad im Siegel geführt hat. Sollte der goldene Schild mit dem schwarzen Balken nun wirklichlich das Wappen der alten Grafen von Bilstein (nicht der letzten Grafen aus Hohenstein'schem Stamme) gewesen sein, so liesse sich bei der Dunkelheit, welche über der Geschichte dieser alten Bilsteiner und ihres Comitats in der Germarmark im Altgau und im Westergau noch lagert, daran eine wenn auch gewagte Conjectur knüpfen (Landaus giebt dem Grafen von Bilstein aber ein ein Beil zum Wappen).

Gehen wir von der Voraussetzung aus, welche weiland Professor Rein als eine thatsächlich begründete annahm, dass bei dem Zerfallen der alten Gaugrafschaften im südlichen und westlichen Thüringen, wozu die Immunitäten der Stifter Fulda und Hersfeld wie die Bestrebungen des Ertzstifts Mainz das Ihrige beitrugen, die Grafengewalt in den einzelnen Unterabtheilungen der grössern Gaue, den dort angesessenen und prädominirenden freien Dynasten-Geschlechtern zur Beute wurde, so stellt sich das Verhältniss für den grossen Westergau namentlich in dieser Weise heraus. Nach Landaus Ermittlungen (Landaus Territorien p.

196 sq.) zerfiel derselben, von dem Harze beginnend, in östlicher Weise in die Voigtei i. d. Harzgrafschaft, die nächst treten die Voigtei Stein (de L. im südlichen Th. d. Harzgrafschaft) Botmässigkeit der Harzgrafschaft berg und B. d. Harzgrafschaft Werra, aber die Voigtei des Westergaus, die Voigtei Ahnherr durch die Voigtei fen-Familie e. d. Harzgrafschaft folgen in der Voigtei genheim bis zur Voigtei Salza an der Voigtei während die Voigtei furt an der Voigtei der Güter v. d. Harzgrafschaft die Harzgrafschaft henstein und die Voigtei sammt seiner Voigtei aus der Verla. d. Harzgrafschaft Germarmark, die Voigtei dem Eichsfelde, die Voigtei Tonna und C. d. Harzgrafschaft früh in nahe d. Harzgrafschaft.

Wäre so die Voigtei genheim ein Voigtei damit, auch v. d. Harzgrafschaft men des Bal. d. Harzgrafschaft combinirten V. d. Harzgrafschaft.

Sollte de die Voigtei Fulda, die Voigtei als Ministerial. d. Harzgrafschaft de Wangenheim und den wir d. Harzgrafschaft mes ohne Erf. d. Harzgrafschaft schild also n. d. Harzgrafschaft dieses Hagen. d. Harzgrafschaft tirende Schlo.

zwei rothe Balken-
wir den Balken-
Herren v. Heim-
Grafen von Bal-
Churwürde 1423
sächsischen Wap-
Adels begegnet
lich desselben in
e bei denen von
er in combinirten
on Clettenberg-Ho-
v. Sundhausen
mmen.
n Gold und Schwarz
urkundliche Spur
chts zu dem Aska-
enheim'schen Be-
erhaupt und unter
niemals die Rede,
durchaus zufällig
iner Client. Fuld.
enen Felde einen
eigt, und welches
ich 1273 von Bil-
che Rad im Siegel
arzen Balken nun
ein (nicht der letz-
sein, so liesse sich
alten Bilsteiner
a und im Wester-
ctur knüpfen (Lan-
il zum Wappen).
weiland Professor
bei dem Zerfallen
Thüringen, wozu
e die Bestrebungen
ewalt in den einzel-
gesessenen und prä-
wurde, so stellt
amentlich in dieser
aus Territorien p.

196 sq.) zerfiel der Westergau in fünf Untergaue, und finden wir in denselben, von Südwesten an der Werra bei Breitungungen und Salzungen beginnend, und nach Norden fortschreitend folgende Geschlechter in ähnlicher Weise im Besitz der Ueberbleibsel der Grafengewalt, wie sie sich der Voigtei über die ausgebreiteten Villicationen bemächtigt hatten. Zunächst treten uns die Herren von Frankenstein und die Dynasten vom Stein (de Lapide, vom Altenstein) entgegen, welche hauptsächlich den südlichen Theil des Westergaus, die Breitungung Mark, unter ihre Botmässigkeit gebracht hatten, an sie reihten sich die Grafen von Wartberg und Brandenburg, welche wir von Gerstungen abwärts an der Werra, aber auch in Goldbach und Sonneborn im östlichen Theile des Westergaus finden und deren erster 1134 urkundlich erscheinende Ahnherr durch seinen Vornamen Wigger unwillkürlich an die alte Grafen-Familie erinnert, welche früher im ganzen Westergau gebot. Dann folgen in der Mitte im Lupnitz-Gau eingeschoben die Herren von Wangenheim bis zu den Grenzen des Altgaus, wo sie mit den Herren von Salza an der nordöstlichen Grenze des Westergaus zusammen treffen, während die Herren von Treffurt mit ihrem freien Stammsitze zu Treffurt an der Werra und der Vogtei über Behringen und die Hersfelder Güter vor dem Haynich nordwestlich anschlossen, und dazwischen die Harzgrafengeschlechter von Lutterberg und Scharzfeld, von Hohenstein und Clettenberg, sowie das Beichlingen'sche Grafenhaus sammt seiner Nebenlinie von Lohra sich mit manchfaltigem Besitzhume aus der Verlassenschaft der alten Gaugrafen im Westergau und in der Germarmark hineinschoben, soweit nicht in der Germarmark und auf dem Eichsfeld die hauptsächlich im Altgau dominirenden Grafen von Tonna und Gleichen prävalirten, welche durch die Vogtei über Erfurt früh in nahe Beziehungen zum Erzstift Mainz traten.

Wäre somit der schwarzgoldene Balkenschild der Herren von Wangenheim eine Erinnerung an die alten Inhaber der Gaugrafschaft, so würde damit, auch von einer Stammesgemeinschaft abgesehen, sich das Vorkommen des Balkenschildes bei andern ähnlich wie das Wangenheim'sche combinirten Wappen erklären.

Sollte der Bertoldus de Hagen, den wir 1243 in Hayna vom Stifte Fulda, dessen villicus er bisher war, belehnt und also nicht mehr als Ministerialen sondern als Vasallen finden, nicht etwa der Bertohus de Wangenheim sein, dessen Spuren wir seit 1195 verloren haben, und den wir oben auch schon als Begründer eines Wintersteiner Stammes ohne Erfolg aufgesucht haben, und sollte der Hagen'sche Balkenschild also nicht der Wangenheim'sche sein, welchen mit Ausgang dieses Hagen'schen Stammes der ihm folgende und seinen Namen adoptirende Schlotheim'sche Stamm seinem Schilde mit den Schafsheeren

hinzufügte, so könnte dieser Balkenschild darum doch ebenso gut, wie der einfache Balkenschild, welchen wir 1282 von dem ritterlichen Geschlechte der Schelfilze zu Mühlhausen geführt finden, eine Erinnerung an die alten Gaugrafen in der Germarmark und im Westergaue sein, zu deren Gefolgschaft die Geschlechter einst gehört hatten, während die Herren von Botenstein und die Familien-Gruppe derer von Holbach, von Sunthausen, von der Werna und die von Wulferode mit ihrem Balkenschild unserer Ansicht nach sich mehr an das Balkenschild des Beichlinger Grafengeschlechts anlehnen möchten.

Zu dieser dem Südwest-Rande des Harzes angehörigen Gruppe von Geschlechtern, deren Wappen eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Wangenheim'schen Wappen zeigen, wenden wir uns jetzt.

Nachdem vor Allen Herr v. Ledebur in den Märkischen Forschungen hingewiesen hat, auf die Bedeutung des Wappenbildes für die Erforschung des genealogischen Zusammenhanges der Adelsgeschlechter im Mittelalter, wenn sich in derselben Gegend Geschlechter zwar verschiedenen Stammes aber doch gleichen oder ähnlichen Wappens finden, haben andere Forscher wie Herr v. Mülversdt, Rein etc., die Richtigkeit dieser Wahrnehmung anerkennend, darauf fortgebaut, und hat namentlich der selige Professor Rein im Correspondenz-Blatte des Gesamt-Vereins der Deutschen Geschlechts- und Alterthums-Vereine durch mehrere Jahrgänge (1860 Nro. 6 u. 9, 1861 Nro. 3 u. 4 und 1865 Nro. 6) interessante Fingerzeige über die Familien-Gruppen mit gleichen und mit abweichenden Wappen in Mittel-Deutschland gebracht, wie solches früher in Bezug auf die Mark Brandenburg von Herrn v. Ledebur geschehen war.

Rein gesellte nun wegen der Aehnlichkeit des combinirten Doppelschildes den Herren von Wangenheim die Herren von Sundhausen, v. Stecklenberg, von Wysenfelt, von Holbach, von Botenstein sammt den Hessischen ältern Dynasten von Gutensberg als eine Gruppe hinzu, deren Wappen-Aehnlichkeit oder Gleichheit zu einer nähern Erforschung des etwaigen genealogischen Zusammenhanges dieser Geschlechter aufforderte, und Herr von Mülverstedt hat in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthums-Kunde (III. Jahrgang 1870 I, Heft pag. 248 sequ.) in dem Aufsätze Hans von Holbach nebst einigen Nachrichten über die von Sundhausen, von der Werna und von Wulfferodt im Hohensteinschen und Clettenbergschen sowie über die von Wangenheim und von Holbach in Thüringen, über diese Familien und die Gleichheit oder Aehnlichkeit ihrer Wappen interessante Untersuchungen angestellt, welche wohl die Zusammengehörigkeit der Familien von Holbach, v. Sundhausen und von der Werna und ihren gemeinsamen Stamm mit denen von Wulfferodt oder Wulferode als

unzweifelhaft Balkenschildes noch eben Herren von Weise in einnahme des g

Die Her verstedt w rücksichtigt binirten Schi chen wird, Gudensburg bach'schen e Hund zeigt, mit einander vorliegenden stein'schen einen heraldi Kopfes für e auch hier ni Wolf hätte d begründen w entsprossen v Bodenstein Schloss Bode stein bei L Gestalten des wechselt wer findliche Ebe vorliegenden in Schoettg gebildete Sie

Es ist n dass gerade i Geschlechtern Sitte um sich combiniren. den Löwen i den weiss u blauen Felde und weiss ge ches noch he

ebenso gut, wie
n ritterlichen Ge-
en, eine Erinne-
im Westergaue
t hatten, während
derer von Hol-
on Wulferode
r an das Balken-
öchten.

igen Gruppe von
eit mit dem Wan-

rkischen Forschun-
ldes für die Erfor-
eschlechter im Mit-
zwar verschiedenen
finden, haben an-
die Richtigkeit die-
nd hat namentlich
s Gesamt-Vereins
urch mehrere Jahr-
35 Nro. 6) interes-
sichen und mit ab-
wie solches früher
Ledebur gesche-

combinirten Doppel-
von Sundhausen,
, von Botenstein
erg als eine Gruppe
zu einer nähern Er-
rs dieser Geschlech-
a der Zeitschrift des
(III. Jahrgang 1870

Holbach nebst ei-
er Werna und von
en sowie über die
, über diese Fami-
en interessante Un-
ehörigkeit der Fami-
Werna und ihren
der Wulferode als

unzweifelhaft heraus stellen, aber der Grund für die Vermehrung des Balkenschildes durch den hinzugefügten Thierschild bei dieser Gruppe ist noch eben so unaufgeklärt geblieben, als die Beziehungen, welche die Herren von Wangenheim mit dieser Familiengruppe in irgend einer Weise in eine Verbindung gebracht haben könnten, aus denen die Annahme des gleichen oder ähnlichen Wappens zu folgern wäre.

Die Herren von Botenstein oder Bodenstein hat Herr v. Mülverstedt wahrscheinlich darum bei dieser Untersuchung gänzlich unberücksichtigt gelassen, weil das Thier, welches im Bodenstein'schen combinirten Schilde erscheint, von ihm unbedingt für einen Löwen angesprochen wird, wie ein solcher Löwe auch im Schilde der alten Herrn von Gudensburg in Hessen sich darstellt, und dagegen das Thier des Holbach'schen etc. wie des Wangenheim'schen Wappens einen Wolf oder Hund zeigt, welche bei der nicht tadellosen Arbeit der Siegelstecher leicht mit einander zu verwechseln sind. Wenn wir nun auch nach den uns vorliegenden Zeichnungen (Taf. V, Fig. 1 und 2) das Thier im Bodenstein'schen Wappen nicht unbedingt mit Herrn von Mülverstedt für einen heraldischen Löwen, sondern vielmehr wegen des en face gestellten Kopfes für einen heraldischen Leoparden halten müssen, so lässt sich doch auch hier nicht läugnen, dass möglicherweise statt des Leoparden ein Wolf hätte dargestellt werden sollen, wenn die Annahme historisch zu begründen wäre, dass die von Bodenstein aus Asseburg'schem Stamme entsprossen wären, da aus diesem Geschlechte sich Mitglieder auch von Bodenstein genannt haben, was wir freilich nicht auf das Eichsfeld'sche Schloss Bodenstein sondern vielmehr auf das Braunschweig'sche Bodenstein bei Lutter am Barenberge beziehen möchten. Wie aber die Gestalten des Löwen und des Wolfs auf alten Siegelabdrücken leicht verwechselt werden können, dürfte das im Mühlhausen'schen Archive befindliche Ebeleben'sche Siegel von 1306 zeigen, welches nach einer uns vorliegenden genauen Abbildung deutlich einen Wolf zeigt, während das in Schoettgen und Kreissig Dipl. et Script. Tom. I, tab. I. Nro. 1 abgebildete Siegel von 1269 ebenso unzweifelhaft einen Löwen zeigt.

Es ist nun von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass gerade im Laufe des 13. Jahrhunderts in Thüringen sowohl bei den Geschlechtern des hohen Adels, wie bei den ritterbürtigen Familien die Sitte um sich gegriffen hat, verschiedene Wappen in einem Schilde zu combiniren. So finden wir zuerst bei Landgraf Hermann im Jahre 1209 den Löwen in das Wappenschild aufgenommen, während seine Vorfahren den weiss und rothen Balkenschild führten, der von nun an stets im blauen Felde aufgerichtet, mit dem alten Balkenschild belegt d. h. roth und weiss gestreift, das Thüringen'sche Landgrafen-Wappen wurde, welches noch heute das Haus Hessen führt. Die Askanier fügten ihrem Bal-

kenschilde einen Adler hinzu, während die Grafen von Orlamunde und Weimar Löwen und Adler zusammen im Schilde führen, und das Siegel der Grafen von Brandenburg im quergetheilten Schilde im untern Felde Balken, im obern einen wachsenden Doppel-Adler uns zeigt. Die Herren v. Ebeleben vertauschen zeitweise ihren einfachen quergetheilten Schild mit dem bereits erwähnten aus einem halben Adler und einem halben Löwen oder Wolf zusammengesetzten Schilde; die von Herbsleben, welche sich auch von Gebesee und von Rinkleben nennen, fügen dem Sparrenschilde, welches sie mit denen von Cornre theilten, im vordern längs getheilten Schilde ebenfalls einen halben Adler hinzu, und endlich die Goldacker, in Weberstedt und Ufhofen gesessen, fügen ihrem quergeheilten und im untern Theile gespaltenen Schilde im Schildeshaupte einen wachsenden Bock hinzu. Diese Beispiele könnten noch durch eine grosse Anzahl nahe liegender anderer Fälle vermehrt werden, und bieten sie dem heraldischen Forscher ein weites Feld der Untersuchung.

Liegt diesen Wappen-Vermehrungen und Veränderungen immer ein bestimmtes Motiv, wie z. B. die Beerbung eines andern ausgegangenen Geschlechts oder die Abzweigung eines neuen Stammes zum Grunde, oder handelt es sich dabei nur um willkürliche Aenderungen, wie sie uns in derselben Zeit hinsichtlich der Annahme der festen Familien-Namen begegnen?

Unserer unvorgreiflichen Meinung nach dürfte es gewagt sein, solche Regeln, welche die wissenschaftliche Forschung auf dem weiten Felde der Heraldik und Sphragistik des Mittel-Alters als in bestimmten Fällen und Oertlichkeiten massgebend aufgefunden hat, als feste und unumstössliche Gesetze anzusehen, welche keine Ausnahme zulassen. Es scheint uns das dem ganzen Geiste des Mittel-Alters, mit seinem Drange nach autonomischer Entwicklung in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens und der Standes-Verhältnisse, zu widersprechen, und gerade hinsichtlich der im 12. und 13. Jahrhundert beim Deutschen Adel erscheinenden und zur allgemeinen Herrschaft kommenden Sitte der Annahme fester Familien-Namen und erblicher Wappenbilder begegnen uns noch bis in das 15. Jahrhundert hinein häufige Anomalien, und schwer unter eine Regel zu bringende Absonderlichkeiten, welche dem als allgemeinen Gebrauch Angenommenen schnurstracks widersprechen. Diese Erscheinung ist aber keineswegs eigenschaftet der von der Wissenschaft gefundenen Regel ihren Werth zu nehmen, sondern fordert nur auf im gegebenen einzelnen Falle zu erforschen, in wie weit derselbe zur Bestätigung der gefundenen allgemeinen Regel gereicht, oder sich als eine Ausnahme davon darstellt. Wir haben oben schon angeführt, wie die Zusammengehörigkeit der Familien von Holbach, v. Sundhausen und v. d. Werna als Glieder einer Sippe wohl nicht zu bezweifeln ist, und für ihren Zusammenhang mit denen v. Wül-

ferode oder Herrn von scheidet, v nun gerade Kreyssig 2 für die eben stellten heral horige Person und das Wap Jahrhundert Wappen weg jenen ältern

Ebenso schen dem W chen Vorharz hausen, v doch sehr äh die Herren v des 18. Jahr Tennstedt die Herren v alen und spä mannen-Verh hätten, wofü da die hier fr Sundhausen ihres urkundl die Wangen sessen haben. Heilingen z auch die bei Reinhardsb Sundhausen schlechte ang zu einer Sipp und diesem G sen welcher

Es verlas auf einen Fa bach-Sundh Schluss mache den gleichmäs

Orlamunde und
n, und das Siegel
le im untern Felde
zeigt. Die Herren
ergetheilten Schild
einem halben Lö-
rbsleben, welche
fügen dem Spar-
, im vordern längs
endlich die Gold-
gen ihrem querge-
childeshaupte einen
durch eine grosse
und bieten sie dem
g.
erungen immer ein
ern ausgegangenen
zum Grunde, oder
en, wie sie uns in
Familien-Namen be-

gewagt sein, solche
n weiten Felde der
timmten Fällen und
und unumstössliche
Es scheint uns das
nge nach autonomi-
nen Lebens und der
hinsichtlich der im
nenden und zur all-
ster Familien-Namen
in das 15. Jahrhun-
Regel zu bringende
uch Angenommenen
über keineswegs ge-
Regel ihren Werth
nzelnen Falle zu er-
undenen allgemeinen
arstellt. Wir haben
t der Familien von
er einer Sippe wohl
mit denen v. Wül-

ferode oder Wülfferodt eine grosse Wahrscheinlichkeit spricht. Die Herrn von Bodenstein, welche v. Mülverstedt von dieser Gruppe scheidet, während Professor Rein sie derselben beizählt, bieten aber nun gerade auch, wie die Abbildung ihres Siegel bei Schöttgen und Kreyssig Tom. I, tabl. I, Nro. 2 und tab. V, Nr. 3 zeigt, einen Beleg für die eben von uns behaupteten zahlreichen Ausnahmen der vorangestellten heraldischen Regel, da die unzweifelhaft derselben Familie angehörige Personen im 13. Jahrhundert schon verschiedene Wappen führen, und das Wappenbild, welches die Familie bei ihrem Aussterben im 17. Jahrhundert führte, und welches in das Gräflich Wintzingerode'sche Wappen wegen des Besitzers von Bodenstein aufgenommen ist, mit jenen ältern Siegeln keine Aehnlichkeit aufweist.

Ebenso wenig ist aber auch bis jetzt irgend ein Zusammenhang zwischen dem Wangenheim'schen Geschlechte, und jener dem südwestlichen Vorharze angehörigen Familiengruppe der v. Holbach, v. Sundhausen, von der Werna und v. Wulferode mit dem gleichen oder doch sehr ähnlichen Wappen zu ermitteln gewesen. Der Umstand, dass die Herren v. Wangenheim bis in die neuere Zeit und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, als Lehnherren ein Rittergut zu Sundhausen bei Tennstedt zu verleihen hatten, könnte zu der Annahme verleiten, dass die Herren v. Sundhausen ursprünglich Wangenheim'sche Ministerialen und später Vasallen gewesen wären, und in diesem ihren Dienstmannen-Verhältnisse das Wappenschild ihres Dienstherren angenommen hätten, wofür sich anderer Orten mannichfaltige Beispiele finden. Aber da die hier fraglichen Herren v. Sundhausen sich offenbar nach dem Orte Sundhausen bei Nordhausen genannt haben, wo wir sie während ihres urkundlichen Auftretens auch begütert finden, dieselben auch niemals die Wangenheim'schen Lehnsgüter in Sundhausen bei Tennstedt besessen haben, welche vielmehr anscheinend schon früh den Herren von Heilingen zu Lehn gereicht wurden, so fällt jene Annahme weg. Und auch die beiden von Herrn v. Mülverstedt erwähnten schon 1109 in Reinhardsbrunner Urkunde vorkommenden Anselm und Hugo von Sundhausen dürften wohl nicht dem bei Nordhausen begüterten Geschlechte angehören, sondern aus Sundhausen bei Gotha stammen, und zu einer Sippe mit den Herren von Boilstedt und v. Laucha gehören, und diesem Geschlechte entsprossste auch der Reinhard von Sundhausen welcher 1378 zu Brühem angesessen war.

Es verlassen uns also auch hier alle Beweismittel aus denen sich auf einen Familien-Zusammenhang unsers Geschlechts mit jener Holbach-Sundhauser-Werna'schen Familien-Gruppe irgend ein haltbarer Schluss machen liess, und bleibt das Problem des Ursprungs des bei beiden gleichmässig combinirten Wappenbildes für jetzt ungelöst. Dass aber

die Gleichheit des Holbach'schen und Wangenheim'schen Wappens eine sehr überraschende ist, wird aus den hier beigegebenen Abbildungen einiger Holbach'scher Siegelabdrücke und des Leichensteins des Heinrich von Holbach vom Jahre 1457 in der jetzt abgebrochenen Stiftskirche zu Ilfeld hervorleuchten. Dieser letzterwähnte Grabstein befand sich in dem hohen Chore der ehemaligen Ilfelder Stifts-Kirche in der Seitenwand eingelassen und war stark übertüncht, so dass die Inschrift erst nach Beseitigung einer zolldicken Kalkdecke wieder hervortrat und lesbar wurde, woraus sich denn ergab, dass dieser Leichenstein, welchen der Schreiber dieser Zeilen, als einem seiner Vorfahren gesetzt, angesehen hatte, nicht einem Wangenheim sondern einem Holbach gewidmet war.

Möge aber diese Wappen-Gleichheit oder Aehnlichkeit lediglich auf Zufall und gleicher Geschmacksrichtung beruhen, was kaum anzunehmen ist, oder mögen ihr verwandschaftliche oder genossenschaftliche Verhältnisse der Geschlechter zum Grunde liegen, welche zu erforschen bisher nicht hat gelingen wollen, so steht doch für die Gegenwart soviel fest, dass allein das Wangenheim'sche Geschlecht noch übrig ist, welches den getheilten Hunds- und Balkenschild im Wappen führt, während jene Gruppe der Vor-Harz-Geschlechter mit gleichen oder ähnlichen Wappen seit Jahrhunderten ausgestorben sind.

Bei dem Interesse, welches die hier berührte heraldische Frage hat, haben wir es nicht überflüssig gehalten, neben einer Reihe Wangenheim'scher Siegel von 1219 bis 1412, aus zwanzig verschiedenen Siegeln (darunter zwei in doppelten Abdrücken von verschiedenen Jahren) bestehend, auch einige von den Originalsiegeln diplomatisch genau abgenommene Zeichnungen verschiedener Botenstein'scher, Schelfilzer, und Holbacher Siegel mitzutheilen, welche uns durch die Güte des Hr. Stadtraths Dr. Schweinsberg zu Mühlhausen und des seeligen Professors Förstermann zu Nordhausen aus den Archiven dieser beiden alten freien Reichsstädte mitgetheilt sind, während die Abbildung des Grabsteins aus der Ilfelder Stifts-Kirche vor längerer Zeit, als diese Kirche abgebrochen werden musste, uns durch den verstorbenen Oberlandbaumeister Praël zu Göttingen besorgt ist.

Siehe die Abbildungen auf Tafel I, bis VII.

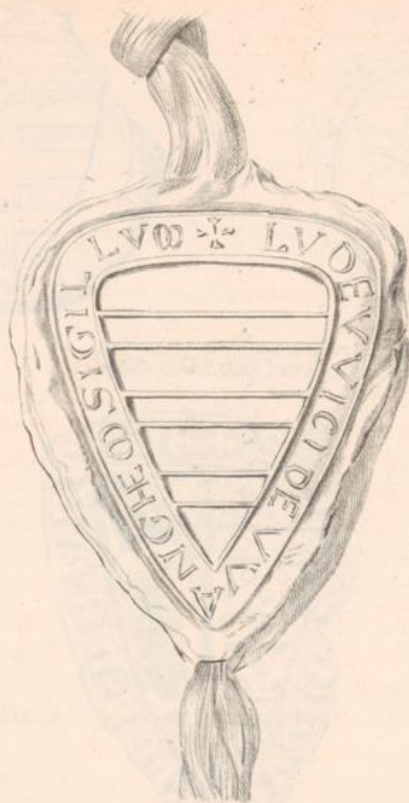
Ludwig von Wangenheim 1219.

Fig. 1.

Ludwig von Wangenheim 1242.

Fig. 2.

Die Zeichnung des Harnsteins zeigt die charakteristische Form eines Harnsteins, der aus der Harnblase entfernt wurde. Der Stein ist ovalförmig und hat eine glatte Oberfläche. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze.

Der Stein ist ovalförmig und hat eine glatte Oberfläche. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze.

Der Stein ist ovalförmig und hat eine glatte Oberfläche. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze.

Der Stein ist ovalförmig und hat eine glatte Oberfläche. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze. Die Zeichnung ist in der Mitte des Textes platziert und zeigt den Stein in einer Draufsicht. Die Form ist symmetrisch und hat eine abgerundete Spitze.

Fridericus



Fig. 3.

Fridericus de H.



Fig. 5.

Fridericus de Wangeheim, miles
1289.



Fig. 3^a.

Friderici de Wangeheim militis
relictæ Luccardis viduæ
1296 1297.



Fig. 3^b.

Ludowicus de Wangeheim
der Vater 1296, d. Sohn 1312 u. 1317.



Fig. 4.

Fridericus de Wangeheim, miles
1326.



Fig. 5.

Albertus de Wangeheim
1326.



Fig. 6.

Wappen des Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Wappen des Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Wappen des Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Wappen des Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Wappen des Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Fig. 9.

Friedrich v. Wangel
1369, 1372



Fig. 10.

Friedrich



Fig. 12.

Friedrich v. Wängenheim
1354



Fig. 8.

Friderich von Wängenheim
1367



Fig. 9.

Albertus v. Wängenheim
1397



Fig. 7.

Friedrich v. Wängenheim
1369, 1379



Fig. 10.

Friedrich v. Wängenheim
1382



Fig. 11.

Friedrich v. Wängenheim
1384



Fig. 12.

Lutz von Wängenheim
1386



Fig. 13.



Friedrich



Friedrich v



Hans v



Friedrich v. Wangenheim.
1395.



Fig. 14.

Jacob von Wangenheim.
1411.



Fig. 15.

Friedrich v. Wangenheim d. Aeltere.
1411.



Fig. 16.

Friedrich v. Wangenheim, Ritter.
1411.



Fig. 17.

Hans von Wangenheim.
1412.



Fig. 19.

Lutz von Wangenheim.
1411.



Fig. 18.

Hand von Hanswille
1444



Fig. 16

Hand von Hanswille
1444



Fig. 17

Hand von Hanswille
1444



Fig. 18

Hand von Hanswille
1444



Fig. 19

Hand von Hanswille
1444



Fig. 20

Hand von Hanswille
1444



Fig. 21

Johann



Fig. 1.

Herr

Fig. 5.

Swikertus
welcher in d. Urk.



Fig. 3.

Johann v. Botenstein, 1252.



Fig. 1.

Johann v. Botenstein Swikers Sohn 1289.



Fig. 2.

Hermann von Holbach 1433.



Fig. 5.

Heinrich von Holbach 1433.



Fig. 6.

*Swikerus de Mulhusen 1289.
(welcher in d. Urkunde sich v. Botenstein nennt.)*



Fig. 3.

Albertus de Scellefilder 1282.



Fig. 4.



Bertold



Didrich von



Hans Sner



Bertold von Goldbach
1384.



Fig. 1.

Apel von Utenrode
1384.



Fig. 2.

Johann de Rube
1384.



Fig. 3.

Didrich von Archfeld
1384.



Fig. 4.

Burchard de Ruben
1384.



Fig. 5.

Friedrich v. Colmatsch
Pfarrer
zu Wangenheim
1384.



Fig. 8.

Hans Snoubersach
1384.



Fig. 6.

Rudiger de Vornove
1384.



Fig. 7.

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 2

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 3

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 1

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 4

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 5

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 6

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 7

Seal of the University of Vienna
1409



Fig. 8



Grabstein des Heinrich von Holbach von 1457 in der abgebrochenen Stiftskirche zu
Hfeld.

Der Güte

Die frühst
türlich an dem
und finden sie
Kirche, den
heim, welche
vor der Mitte
schaft der Caro
in turingia te
Fulda'schen
Güter übereign
annehmen, wel
erste Stammvat
gewiesen ist.

Wangenl
davor belegene
hausen, Pful
von Altersher
zu haben (Reg.
dann schon seh
theils als freies
und besonders
und weitere Na
1145 im freien
Hagen (im Ge
von Hagen de
abgedruckt in
I, Stück V, p.
berge, wo der
thal und Frau
sie erst 1318 d

Daneben e
seine Vorfahren

Drittes Capitel.

Der Güterbesitz des Wangenheimschen Geschlechts.

Allgemeine Uebersicht.

Die frühesten und ältesten Besitzungen des Geschlechts haben wir natürlich an dem Orte zu suchen, von welchem dasselbe den Namen trägt, und finden sie auch dort, wenn wir die Schenkgeber an die Fulda'sche Kirche, den Ditmar, den Otolf und den Walther von Wangenheim, welche nach den Summarien des Mönchs Eberhard in den Zeiten vor der Mitte der 12. Jahrhunderts und vielleicht schon unter der Herrschaft der Carolinger (*Dronke p. 133. Hec et alia multa tradita sunt in turingia tempore Ludowici regis*) und der Sächsischen Kaiser, der Fulda'schen Kirche in Wangenheim, Tungeda und Hochheim, Güter übereigneten, für die Ahnen des Ludwig von Wangenheim annehmen, welcher 1133 zuerst urkundlich erscheinend, von uns als der erste Stammvater des Wangenheim'schen Geschlechts urkundlich nachgewiesen ist.

Wangenheim mit seinem festen Schlosse und der grossen Flur des davor belegenen Dorfs, Tungeda und Hochheim, Goldbach, Westhausen, Pfullendorf, Reichenbach u. Oesterbehringen scheinen von Altersher den Kern der freien Besitzungen des Geschlechts gebildet zu haben (Reg. 13 der I. und Reg. 1 der II. Sammlung) an welche sich dann schon sehr früh nach allen Seiten hin ausgedehnter weiterer Besitz, theils als freies Allodium, theils als Lehn und Beneficium der Mainzer und besonders der Fulda'schen Kirche anschloss. Wir finden die Enkel und weitere Nachkommen des Ludwig I. von Wangenheim im Jahre 1145 im freien Besitze des zum Dorfe Katterfeld gehörigen Theils von Hagen (im Gegensatz des den Grafen von Gleichen gehörigen Theils von Hagen des heutigen Dorfs Gräfenhayn vid. die Urkunde von 1230 abgedruckt in Brückners Gotha'schem Kirchen- und Schulstaat Tom. I, Stück V, p. 9. 310) von Gütern in Fahnern (1219), in Eschenberge, wo der Enkel Ludwig 1232 und 1242 den Klöstern Georgenthal und Frauensee Besitzungen überlässt, von Kälberfeld, welches sie erst 1318 dem Erzstift Mainz zu Lehn auftragen u. s. w.

Daneben erscheint schon 1225 Ludwig von Wangenheim und seine Vorfahren als Vasall des Erzstifts Mainz wegen einiger Besitzun-

gen zu Mirchendorf und Taberstädt in der Nähe von Erfurt, wo aber das Geschlecht in jener Gegend auch noch weitere Besitzungen namentlich zu Walschleben und Zimmern hatte.

Die Dörfer Katterfeld und Uelleben sowie die ausgedehnten Besitzungen in Utzberg bei Erfurt scheint derselbe Ludwig von Wangenheim und seine Vorfahren der Fuldaer Kirche mit Begehung in das Ministerialitäts-Verhältniss zu diesem Stifte übertragen, dabei aber die Disposition über diese Güter, als altväterliches eigenthümliches Erbgut, sich vorbehalten zu haben (vid. Urkunden von 1195, 1212 und 1219) und die Güter im Lupnitz-Gau, dem südwestlichen Theile des alten Westgaus, hatte er, wie aus der Urkunde vom Jahre 1236 hervorgeht, wenigstens theilweise vom Stifte Fulda zu Lehn genommen. Zu diesen Gütern im Lupnitz-Gau gehörten untern Andern, Grossen- und Wenigen-Lupnitz, Melborn, Hastrungsfeld, Gotzharderode, Hötzelrode, Beuerfeld, Berterode die später an das St. Katharinen-Kloster vor Eisenach übergegangenen Besitzungen in der Eisenacher Feldmark, das Frondes genannt, jetzt der Frohnishof, und wahrscheinlich auch der Hörselberg mit dem nachher auf diesem Berge erbauten Schlosse Kahlenberg. Der Umfang dieser Besitzungen, welche aber grötentheils schon im 13. und 14. Jahrhundert allmählig durch Schenkungen und Veräusserungen an geistliche Stiftungen und an andere Familien, wie die von Colmatsch, die am Berge u. s. w., sehr zusammenschmolzen, war bedeutend genug, um, wie schon im ersten Kapitel erwähnt ist, den verstorbenen Professor Rein zu der Vermuthung zu führen, dass die gaugräflichen Rechte in diesem Theile des Lupnitz-Gaus schon früh auf die Dynasten von Wangenheim übergegangen sein, während in dem andern von Eisenach südlich belegenen Theile die Herren v. Franckenstein diese Rechte übten, bis die landgräfliche Gewalt des Thüringenschen Hauses, diese alten Grafenrechte bis auf die Gerichtsbarkeit, welche jenen dynastischen Geschlechtern verblieb, allmählig absorbirte, und auch diese letztere früher oder später von den Landgrafen zu Lehn genommen werden musste.

Diesem ältesten Besitze schloss sich nun ungefähr in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Erwerbung oder Wiedererwerbung der Herrschaft Winterstein mit Winterstein, Fischbach, Sondra, Kälberfeld, Kahlenberg und Schönan an, welche ursprünglich ebenfalls als Allodium erworben zu sein scheint, indem sonst Kälberfeld nicht im Jahre 1318 dem Erzstift Mainz (wenn auch anscheinend nur vorübergehend) hätte zu Lehn aufgetragen werden können. Kahlenberg und der Hörselberg gehörten zu Winterstein, während der temporäre Besitz des Schlosses Scharffenberg und der Dörfer Sättelstedt, Schwarzhäusen, Schmerbach, Deubach, Wutha und des Farnrodischen An-

theils an So
auch Mihla
sitze ersche

Ebenfall
die Erwerbu
heim und E
alte *villicatio*
Erffa und
beruhte auf
als die Villic
nisterialitäts-
später der Le
Wangenhei
des 15. Jahr
neuste Zeit fo
Familien-Güte
dem Geschle

Mit dem
bleibende Ve
1305 angefall
Ritters Hern
gehörte, wel
wissen Anthei
vom Antheile
Hermann v.
mann und H
Grossen-Be
winkel Wan
aus Treffurt
verloren.

Neben die
heim, der He
Lehngute Ha
Treffurt-Br
lien- und Stam
Winterstein
wir im Laufe
wie 1331 Me
1340 mit Hei
Ebersbach in
Gütern in und
worunter das

theils an Schönau im 15. Jahrhundert nicht behauptet werden konnte, auch Mihla, welches in dieser Zeit einmal im Wangenheim'schen Besitze erscheint, alsbald wieder veräussert wurde.

Ebenfalls noch im 13. Jahrhundert und wohl noch früher haben wir die Erwerbung der Fulda'schen Güter zu Haina, Sonneborn, Brühheim und Eberstedt anzunehmen, welche wohl zum grössten Theil die alte *villicatio* Hagen umfasste, deren übrigen Theile gleichzeitig die von Erffa und die Grafen von Brandenburg besassen. Wahrscheinlich beruhte auf diesem Besitze sowohl die Advocatie (Gerichtsbarkeit) als die Villication, (die gutsherrlichen Nutzungsrechte) umfasste, das Ministerialitäts-Verhältniss zur Fulda'schen Kirche, aus welchem dann später der Lehnverband sich entwickelte, in welchem wir das Geschlecht Wangenheim beider Stämme mit dem Ausgang des 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts zum Stifte Fulda finden, und welches bis in die neueste Zeit fortdauernd wesentlich dazu beigetragen haben dürfte, die alten Familien-Güter Sonneborn und Brühheim bis auf den heutigen Tag bei dem Geschlechte zu erhalten.

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts erwuchs nun eine fernere und bleibende Vermehrung des Wangenheim'schen Familienguts aus der 1305 angefallenen Erbschaft des zum Geschlechte Treffurt gehörigen Ritters Hermann von Brandenfels, wozu das Schloss Brandenfels gehörte, welches aus dieser Erbschaft, übrigens auch nur zu einem gewissen Antheil, auf die Wangenheim'sche Familie vererbte. Wurde vom Antheile an Schloss Brandenfels auch schon 1351 ein Achtel an Hermann von Treffurt und der Rest 1366 wieder an Arnold Judemann und Hermann v. Boineburg veräussert, so verblieben doch Grossen-Behringen, Wolfs-Behringen, Hütscherode und Hesswinkel Wangenheimisch Gut bis auf den heutigen Tag, und die Zinsen aus Treffurt gingen erst im letzten Jahrhundert durch Verdunklung verloren.

Neben diesen vier Haupt-Complexen der Stammherrschaft Wangenheim, der Herrschaft Winterstein, dem Fulda'schen Beneficial- und Lehgute Haina und Sonneborn, und den Behringer Gütern aus der Treffurt-Brandenfels'schen Erbschaft, welche fortwährend als Familien- und Stammgüter, wenigstens der Hauptsache nach und soviel den Winterstein'schen Stamm des Geschlechts betrifft, erhalten sind, sehen wir im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts den Besitz theils durch Käufe wie 1331 Mechterstedt 1338 Craula, theils durch Belehnungen wie 1340 mit Heinrichsberg und später mit Borow bei Grossenshain, Ebersbach im Meissenschen Kreise und 1482 mit den Hornsparg'schen Gütern in und um Gerstungen belegen, theils durch Pfandschaften, worunter das Schloss Altenstein, (Markgrafenstein), Hayneck und

das Dorf Wiegleben von Seiten der Thüringischen Landgrafen und Schloss Waldenburg von Seiten der Grafen von Henneberg die bedeutendsten waren, sich vergrößern. Alle diese Acquisitionen sind aber nicht dauernd im Besitze der Familie geblieben, sondern früher oder später wieder veräußert worden, oder verloren gegangen.

Das Gleiche ist der Fall mit den im Laufe der folgenden Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit von Seiten einzelner Glieder oder Zweige des Geschlechts erworbenen Güter von welchen wir hier nur einige nennen wollen, wie Fröttstedt, Asbach, Liebenstein im Herzogthum Gotha, Berka am Hainich, Scherbda und Lauchröden unter der Brandenburg im Fürstenthum Eisenach, Gräfenau u. Kettmannshausen im Fürstenthum Rudolstadt, Bernewitz bei Torgau, Eldingen im Fürstenthum Lüneburg, Neu-Schönwalde und Gross-Wogenap in Westpreussen, Laburg und Wulmstorf in der Grafschaft Hoya, Harste im Fürstenthum Göttingen. Auch von dem alten Stamm und Familiengute ist Vieles in andere Hände gekommen, namentlich hat der Stamm Wangenheim im Laufe des 18. Jahrhunderts, wie im biographischen Theile speciell nachgewiesen wird, seinen gesammten Antheil an den Stamm- und Familien-Gütern allmählig veräußert, und befindet sich augenblicklich dieser Stamm nur noch in dem Besitze des von der ersten Branche desselben im 16. Jahrhundert acquirirten Ritterguts Graitschen im Herzogthum Altenburg.

Vom Wintersteiner Stamme hat dagegen das I. Viertel neben seinen Alt Wangenheim'schen Stamm-Gütern und den dazu acquirirten Antheilen des alten Familienguts, gegenwärtig noch folgende Rittergüter in Besitz.

1. Das Rittergut Stutternheim welches der Ober-Hof-Marschall Max Freiherr von Wangenheim mit seiner Gemahlin Adelheid geborne von Hausen erheirathet hat.
2. Die Rittergüter Neu-Lobitz Wedellsdorf, Klein-Spiegel und Rahnwerder in Pommern, welche die Söhne des weil. Kgl. Preuss. O.L.-G.-Raths Carl v. W. besitzen.
3. Antheil am Rittergute Tambuchshof welchen der Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim und seine Geschwister von ihrer Mutter geb. v. Studnitz ererbt.

Im II. Viertel besitzen die Nachkommen des weiland Oberhauptmanns von Wangenheim zu Wiebrechtshausen jetzt ausser ihrem Antheile am Stammgute zu Wangenheim und Oesterbehringen und dem damit wiedervereinigten Ober- und Untergute zu Sonneborn, das Rittergut Holtensen im Fürstenthum Calenberg, den Meyerhof zu Krückeberg in der Grafschaft Schauenburg, und das Rittergut Syke in der Grafschaft Hoya.

2. Die Nachkommen
genheim
ohne das
Güter

Im III. Viertel
Kloster-Cam
des weiland

1. die zu e
herren v
mit Neu
gen, und
2. das freie
in der K

Nach d
sichten des
Debr. 1861
heim'schen
gen, Gros
welche die
schaften W
Sonneborn

2. Die Nchkommen des 1752 verstorbenen Majors Heinrich von Wangenheim besitzen das Rittergut zu Wölfis im Herzogthum Gotha, ohne dass dasselbe dem Complexe der Wangenheim'schen Familien-Güter einverleibt wäre.

Im III. Viertel endlich besitzt der vormalige Königlich Hannoversche Kloster-Cammer-Director F. H. A. von Wangenheim aus der Erbschaft des weiland Grafen und der Gräfin von Wangenheim.

1. die zu einem immerwährenden Fideicommiss und Majorate für die Freiherren von Wangenheim beider Stämme erhobenen Rittergüter Wake mit Neuwake und Kerstlingeröderfeld im Fürstenthume Göttingen, und
2. das freie, allodiale Rittergut Eldenburg mit dem Vorwerke Sudorf in der Kurmark Brandenburg, Kreis West-Prignitz.

Nach den vom statistischen Bureau zu Gotha veröffentlichten Uebersichten des Standes der Bevölkerung etc. im Herzogthume Gotha am 3. Debr. 1861 enthielten die zu den früher Freiherrlich von Wangenheim'schen Gerichten zu Wangenheim, Sonneborn, Oester-Behringen, Grossenbehringen und Winterstein gehörigen Ortschaften, welche die oben bezeichneten alten Stammgüter der Familie, die Herrschaften Wangenheim und Winterstein mit den Behringer und Sonneborner Gütern grösstentheils umfassten, folgende Grössen:

Ortschaft	1804	1817	1832	1847	1861
Wangenheim	1030	1080	1100	1120	1130
Sonneborn	1030	1080	1100	1120	1130
Oester-Behringen	1030	1080	1100	1120	1130
Grossenbehringen	1030	1080	1100	1120	1130
Winterstein	1030	1080	1100	1120	1130
Behringen	1030	1080	1100	1120	1130
Wölfis	1030	1080	1100	1120	1130
Wake	1030	1080	1100	1120	1130
Neuwake	1030	1080	1100	1120	1130
Kerstlingeröderfeld	1030	1080	1100	1120	1130
Eldenburg	1030	1080	1100	1120	1130
Sudorf	1030	1080	1100	1120	1130

Das macht nahezu drei □ Meilen, wovon über $\frac{1}{2}$ □ Meile Wald, mit einer Bevölkerung von 7268 Seelen, welche in zwei wohlgeschlossenen Complexen im nordwestlichen Theile des Herzogthums Gotha liegend, beinahe den achten Theil dieses kleinen Staats darstellten.

Es wird nun nicht ohne Interesse sein, hier zusammengestellt zu finden, was nach dem neuesten unterm 24. Januar 1870 Landesherrlich bestätigten Fideicommiss-Statute des Stammes Wangenheim-Winterstein von dem alten Stamm- und Familiengute noch gegenwärtig im Besitze der Familie sich befindet, und wie sich, nachdem die frühern Grund- Gerichts-Lehns- und Erbzins-herrlichen Rechte der neuen Zeit zum Opfer gefallen sind, die verschiedenen Linien des Geschlechts in diesen Besitz gegenwärtig theilen, wobei wir, in Ansehung der Reihenfolgeder einzelnen Objecte, den frühern Lehnbriefen über Wangenheim, Winterstein und Sonneborn, und der letzten Lehnsspecification aus den Jahren 1844/46 folgen wollen.

Bezeichnung nach Lehnbrief und
Specification.

Jetzige Besitz-Verhältnisse des Gesamt-
Areal.

A. Lehnbrief über Wangenheim.

	I. Viertel.		II. Viertel.		III. u. vom ausgestorbe- nen IV. Vier- tel vererbt.	
	Ack.	□R.	Ack.	□R.	Ack.	□R.
1. Wangenheim das Schloss, das Dorf darfür, jedes halb. 36 Hufen Artlan- des 40 Acker Wiesen specificirt zu 1077 $\frac{1}{4}$ Ack. Gärten Ack. u. Wiesen, 89 Thlr. 25 gr. 2 $\frac{3}{4}$ Geschoss Erbzinse etc. 9 Heger Metzen Korn 78 Malter 3 Metzen Häger Maass 6 Malter 8 Me- tzen Gothaer Maasse Hafer 52 Gänse 114 $\frac{1}{2}$ Michelshähne 47 Fastnachtüh- ner. Hohes Lehnngeld. Holzfuh- und Holzhauer-Dienste. Patronat über Kir- che, Pfarre u. Schule. Hohe u. niedere Jagd mit dem Wangenheimer Stamm gemeinschaftlich.	513	138,8	649	89,9	nichts	
2. der Wangenheimer See halb (zu Wiesen niedergelegt). 96 kleine Acker (was jedoch auf einem Irrthume beruhte, da die präcipua für die Schäfferei-Be- rechtigten dabei nicht berücksichtigt waren).	44	11,4	27	78,5	19	31,3
3. die Gerechtigkeit zum Hayn (anschein- end das Marktrecht). 70 Ack. Wald zur Hälfte 4 Thlr. 3 gr. 3 $\frac{3}{4}$. Erb- zins von der Abdeckerei 1 Malt. Korn 1 Malter Gerste H. M. 13 $\frac{1}{4}$ Gänse. 2 $\frac{1}{2}$ Michelshähne. Hohes Lehnngeld. Patro- nat gehört dem Stamm Wangenheim.	—	—	—	—	190	114,5
Latus	558	10,2	677	37,4	210	5,8

Wiesen.
Wald in Folge
Austauschs.

1. Pfullendorf

44 Wohnhäuser u. öffentl. Gebäude.

160 Einw.

946 Ack. Land

83 Ack. Wiesen u. Gärten

— Ack. Wald

57 Ack. Laiten

57 u. Triften.

		I. Viertel.		II. Viertel.		III. u. IV. Viertel.		
		Ack.	□R.	Ack.	□R.	Ack.	□R.	
	Transport	558	10,2	677	37,4	210	5,8	
4. Oesterbehringen	das Dorf. 410 Acker	621	53,4	84	35	—	—	Vorwerk u. Wald resp. einzelne Parcellen.
Land, Wiesen u. Holz, Schäferei. Holzfuhr- u. Holzhauer-Dienste. 171 Thlr. 27 gr. 3 δ Geldzinsen. 14 Mlt. 1 Metze Waitzen. 25 Mlt. 1 Metze Korn. 5 Malter 12 $\frac{1}{4}$ Metze Gerste. 18 Malter 4 Metzen Hafer. Alles Hägermaass. 12 Gänse, 16 M.-Hähne, 39 Fasten-Hühner. 120 Stück Oster-Eier. Hohes Lehn geld. Patronat über Kirche, Pfarre u. Schule. Hohe und niedere Jagd.								
5. Reichenbach,	das Dorf. 527 $\frac{3}{4}$ Acker	—	—	—	—	643	111,1	Rittergut.
Gärten, Acker, Wiesen, Laiten u. Wald. Geschoss-Erbzinse und Dienstgelder 184 Thlr. 14 gr. 7 δ . 4 $\frac{1}{2}$ Mlt. Korn, 91 $\frac{1}{4}$ Mlt. Hafer Häg.-M., 2 Mlt. 3 Metzen Hafer Goth. Maass. 25 Gänse, 207 $\frac{1}{4}$ M.-Hähne, 49 Fasten-Hühner, 2041 Stück Eier. Hohes Lehn geld. Jagd. Patronat über Kirche u. Schule.								
6. Hochheim,	das Dorf, zwei Theile (nach Allodificirung des Guts). 1 $\frac{1}{2}$ Acker	1	70	—	—	—	—	Wiese beim Schieferschloss in Wangenheim.
Wiesen an Geschoss Erbziens u. Dienstgeldern 68 Thlr. 20 gr. 8 $\frac{1}{2}$ δ . 1 Mlt. Korn, 1 Mlt. Gerste Häg.-M., 5 Mlt. Korn, 2 $\frac{1}{2}$ Mlt. Gerste, 5 $\frac{1}{2}$ Mlt. Hafer Gothaer Maass. 7 Gänse, 20 Michels-Hähne, 1 Fastnachtshuhn. Hohes Lehn geld. Hohe und niedere Jagd mit dem Stamme Wangenheim gemeinschaftlich. Ebenso Patronat über Kirche, Pfarre und Schule.								
7. Westhausen,	das Dorf (nach Vererbzinsung der Schäferei). 14 $\frac{1}{16}$ Ack.	14	8,1	—	—	—	—	Land u. Wiese.
Land und Wiesen Geschoss, Erbzinse und Dienstgelder 239 Thlr. 28 gr. 9 δ . 22 Mlt. 4 $\frac{1}{2}$ Metze Korn, 8 $\frac{3}{4}$ Malter Gerste, 6 Mlt. 14 Metzen Hafer Gothaer Maass. 15 Gänse, 43 $\frac{1}{2}$ Michels-Hähne, 18 $\frac{1}{2}$ Fasten-Hühner, 1 Christweck. Patronat über Kirche, Pfarre und Schule. Hohes Lehn geld. Jagd.								
8. Pfullendorf,	das Dorf (nach Vererbzinsung der Schäferei). Geschoss, Erb-	—	—	—	—	—	—	
Latus		1195	1,7	761	72,4	853	116,9	

a. IV.
rtel.

□R.
5,8

Vorwerk u. Wald resp.
einzelne Parcellen.

3 111,1
Rittergut.

Wiese beim Schloß in
Wangenheim.

Land u. Wiese.

I. Viertel. II. Viertel. III. u. IV.
Viertel.

Ack. □R. Ack. □R. Ack. □R.

Transport 1195 1,7 761 72,4 853 116,9

zins und Dienstgelder 61 Thlr. 11 gr.
9 $\frac{1}{2}$ 6 Mit. Waitzen, $\frac{1}{3}$ Mit. Korn,
 $\frac{1}{2}$ Mit. Hafer Gothaer Maas. 3 Gänse,
13 Michels-Hähne, 36 Fastnachthühner,
1 Christweck. Patronat über Kirche,
Pfarre und Schule. Hohes Lehngeld.
Jagd.

9. Melborn, das Dorf (die Lehn an Weimar abgetreten). 12 Thlr. Erbzins von der Mühle. Patronat über die Pfarre.

10-21. Darzu die Wüstungen Bertherode, Bufferode, Tungerthal, Leichperg, Wydefelt darunter gelegen, Lohe, Storklohe, Steingraben, Hauenthal, Rothe, Vorthe, Frankenrode.

Diese Wüstungen sind in den Feldmarken von Reichenbach, Oesterbehningen, Wangenheim, Hocheim, Brüheim, Pfullendorf und Sonneborn, u. gehörten hierher wohl die Erbzinsen aus Wiegleben und Tüngeda 15 gr. 1 $\frac{1}{2}$. 9 Mit. 5 Metzen Korn, 1 Malter Gerste, 17 Mit. 2 Metzen Hafer Häger Maass, 2 $\frac{1}{2}$ Mit. Korn, 8 $\frac{1}{2}$ Mit. Hafer Gothaer Maass. 2 Fastnachthühner.

22. Darzu das Gehölz am Haynich, nämlich die Schnepfenhart halb, den Altenberg, die fünfzig Gärten, die Kohlgruben, den Steinwegk und das Gehölz darum bis in die Krautgärten, den Sohrberg, den Petersberg, den Heydelberg, das Selich, die zwölf Aecker darüber, die alte Katzenhart, die neue Katzenhart, den Heintzenberg, den Karrenberg, den Rubenberg, das Gehölz in dem Reyne, das Holz in der Tüngerhart.

Diese in manchfaltiger Communion besessenen Forsten, wurden bei der Specification zu 1465 Acker angeschlagen. Nach geschener Separation besitzen das I. u. II. Viertel ihre Forst

312	108	312	108	983	114,3
ungetheilt					
91	6	91	6	137	124

Schnepfenhart im Statut nicht berücksichtigt, weil in Preussischem territorio.

Wald, die Stiftung
48 Ack. 53,7 □R.

Latus 1598 115,7 1165 46,4 1975 75,2

53 116,9

	I. Viertel.	II. Viertel.	III. u. IV. Viertel.	
	Ack. □R.	Ack. □R.	Ack. □R.	
Transport	1598 115,7	1165 46,4	1975 75,2	
noch gemeinschaftlich, das Pfarrholz gehört zur Familienstiftung, und das III. Viertel besitzt den frühern Antheil des IV. Viertels.				
23. Alles und jedes mit geistlichen und weltlichen Lehen, Renten, Zinsen, Geschossen, Gefellen, Mühlen, Backhäusern, Schenkstetten, Wasserleufften, Fischereyen, Teichen, Teichstetten, Wonnen, Weiden, mit Frohnden, Diensten und allen Ehren, Nutzen, Würden, mit Gerichten obersten und niedersten über Hals und Hand, Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und allen andern Zu- und Ingehörungen.	743	14,9 in Brüheim.		
	3	— in Goldbach. Land.		
	4	119,5 in Eberstedt. Wiesen.		
24. Auch Lehen, Höfe und Zinsen zu Grumbach, Aschera, Eschenherge, Buffleben, Goltbach, Eberstedt, Brüheim und Tunge. Hierunter ad 23 und 24 waren specificirt 472 $\frac{3}{4}$ Acker Garten-Land und Wiesen in Brüheim, 2 Acker Wiesen in Eberstedt. 5 Thlr. 19 gr. 9 $\frac{1}{2}$ δ an Erbzinsen 3 Mlt. 10 $\frac{3}{4}$ Metz. Korn, 4 Mlt. $\frac{3}{4}$ Metzen Gerste, 3 Mlt. 9 $\frac{1}{4}$ Metze Hafer Häger Maass, 1 $\frac{1}{2}$ Mlt. Korn, 1 $\frac{1}{2}$ Mlt. Gerste Gothaer Maass, 8 $\frac{1}{4}$ Gänse, 38 Michaelis-Hähne.	2349 110,1	1165 46,4	1975 75,2	
	Total der Herrschaft Wangenheim incl. 48 Acker 53,7 □R. Stiftungswald. 5539 Acker 5,4 □R.			
25. Das Schloss Winterstein mit dem Dorfe daseibst. 274 Acker Wald, 153 □R. Gärten Ackerland und Wiesen, 65 Handdienste, Geschoss, Erbzins etc. 35 Thlr. 23 gr. 1 $\frac{1}{2}$ δ , 1 Metze Häg. Maass, 1 Mlt. 14 Metzen Goth. M. Hafer. 2 Gänse, 6 Hähne, 67 Hühner, 3 Osterlämmer. Hohe und niedere Jagd. Hohes Lehn geld. Patronat über die Kirche.	68 32,8	—	343 79,1	
26. Das Dorf Fischbach. 85 $\frac{3}{4}$ grosse Acker Land und Wiesen, 20 Hand-Latus	21 21	—	105 117,2	
	89 53,8	—	449 56,3	

Schiefferschlöss zu Sonneborn. Untergut Steinhofu. Schafhof.

Obergut Mittel- und Vordergut

degleichen

dienste, a
Thlr. 8 g
Häger Ma
fer. 2 Mi
hühner.
hes Lehr
Kirche.
27. Das Do
Acker, 7
2 δ Ges
24 Metze
5 Gänse,
Fastnacht
Hohe und
geld.
28. Das Dor
zinsung
Acker Ho
zinse, 6 M
11 Metze
Metzen K
Gänse, 27
Eier. 18
niedere J
tronat üb
29. Die Dör
(nach Ve
69 Thlr.
2 Mlt. H
18 Mlt. 1
Hafer. 3
19 Fastna
Eier, 2 $\frac{1}{2}$
niedere J
30. Das Holz
der Wolf
Rappach,
berg, der
die Wüst
terode, d
gerthal,
die Metba
hölz am
daran und

	u. IV. Viertel.	k. □R.	75 75,2	Untergut Steinhofu. Schafhof.		I. Viertel.	II. Viertel.	III. Viertel.		
					Transport	89 53,8	— —	449 56,3		
					dienste, an Geschoss, Erbzins etc. 18 Thlr. 8 gr. 1½ δ , 7 Mlt. 15¾ Metz. Häger Maass 12 Metzen Goth. M. Hafer. 2 Michaelis-Hähne. 21 Fastnachtshühner. Hohe und niedere Jagd. Hohes Lehngeld. Patronat über die Kirche.					
					27. Das Dorf Sondra. 71½ grosse Acker, 7 Handdienste, 41 Thlr. 1 gr. 2 δ Geschoss Erbzins etc., 2 Mlt. 24 Metzen Eisenacher Maass Hafer, 5 Gänse, 6 Michaelis-Hähne, 17½ Fastnachtshühner, 510 Stück Oster-Eier. Hohe und niedere Jagd. Hohes Lehngeld.	— —	— —	94 123,6	Mittel- und Vordergut gemeinschaftlich.	
					28. Das Dorf Külberfeld (nach Vererbzinsung der Schäferrei). 15 grosse Acker Holz, 73 Thlr. — gr. 4 δ Erbzins, 6 Mlt. 5 Metzen Häger Maass, 11 Metzen Goth. Maass, 10 Mlt. 16 Metzen Eisenacher Maass Hafer, 3 Gänse, 27 Hähne, 10 Hühner, 60 Stück Eier. 18 Handdienste. Hohe und niedere Jagd. Hohes Lehngeld. Patronat über Kirche und Schule.	— —	— —	30 26,7		
					29. Die Dörfer Kahlenberg und Schönaue (nach Vererbzinsung der Schäferrei). 69 Thlr. 29 gr. 4 δ , 11 Handdienste, 2 Mlt. Häg. M., ½ Mlt. Goth. Maass 18 Mlt. 16 Metzen Eisenacher Maass Hafer. 3 Gänse, 41 Michels-Hähne, 19 Fastnachtshühner, 588 Stück Oster-Eier, 2½ Oster-Lämmer. Hohe und niedere Jagd. Hohes Lehngeld.	— —	— —	21 70,3	Der Herrenberg theils Buschholz theils Lehen.	
					30. Das Holz der Delberg, der Semberg, der Wolfstein, die Hauersgemein, der Rappach, die Eichleit oder Grubelberg, der Sandberg, der Hopffenberg, die Wüstungen Altengruben und Wacherode, die eilff Aecker, das Heisingerthal, das Nehrenthal, der Kessel, die Metbach, den Poppenberg, das Gehölz am Hörseberg und die Aecker daran und darum gelegen.	89 53,8	— —	595 136,9		
						183 135	139 123	1086 73	desgl. olim Sondraer Winterstein. IV. Viertel. Revier. ner Revier.	
						253 119,2	233 64,4	761 96,1		
						— —	— —	758 66,0	desgl. olim Sondraer Winterstein. IV. Viertel. Revier. ner Revier.	
						437 114,2	373 47,4	2606 95,1		
					Totale Summe	3417 116,7	à 140 □R. zu 14 F. □. Wald.			

u. IV. Viertel.
k. □R.
75 75,2

Untergut Steinhofu. Schafhof.

nd.
esen.
75 75,2

Wangenheim
angswald.

Schieferschloss zu Sonneborn.

Obergut Mittel- und Vordergut

343 79,1

desgleichen

105 117,2

449 56,3

	I. Viertel.	II. Viertel.	III. Viertel.
	Ack. □R.	Ack. □R.	Ack. □R.
Transport	527 34	373 47,4	3202 92
Diese sämtlichen Forsten umfassen nach einer Vermessung vom Jahre 1827 an disponibeln Waldboden, der Acker zu 160 16 füssigen □R. im Winterst. Reviere 962 Ack. 71 □R.			
„ Sondraer „ 1299 „ 157 „			
in Summa 2262 „ 68 „			
od. 3393 Acker à 140 □R. à 14 Fuss.			
31. Dazu die Dörfer Grossenbehringen (nach Ausscheiden des v. Trützschler'schen Guts) nur die Gefälle und die Gerichtsbarkeit. 220 Thlr. 24 gr. 9 ð Erbzins etc., 11 Mlt. Waitzen, 6 Mlt. Korn und 6 Mlt. 1½ Metze Hafer Häger Maass, 6 Mlt. Gemengkorn, 4 Mlt. Korn Gothaer Maass. 69½ Gänse, 156 Michels-Hähne, 66 Fastnachtshühner. Hohes Lehn geld. Hohe und niedere Jagd. Patronat über Kirche, Pfarre und Schule.			
32. und Wolfsbehringen (excl. des Bauernguts des I. Viertels). 160 Thlr. 16 gr. 1 ð Geschoss Erbzins etc., 5 Hand- und einige Holzhauer- und Fuhrdienste, 12 Mlt. 6 Metzen Waitzen, 16 Mlt. 14¼ Metze Korn, 8 Mlt. 45½ Metz. Hafer, 3 Metz. Erbsen Häger Maass. 50 Gänse, 88 Michaelis-Hähne, 39 Fastnachtshühner. Hohes Lehn geld und hohe und niedere Jagd. Patronat über Kirche, Pfarre und Schule.	206 57,7	— — —	— — —
33. 34. 35. Die Wüstungen Wieden, Westheim, Weissenborn, Hütscherode, Wolfstall und Hesswinkel mit Ackern, Wiesen, Gehölz und Gemeinen darein gehörende, Zins und Lehen zu Tref furth, Bischoffrode, Scherbda, Sülzenrieden, Gossenrodt, Rode und Beerfeld etc.	— — —	— — —	2818 57,7
Dafür war der Bestand der Güter Hütscherode und Hesswinkel specificirt mit 1918 Ack. 137 □R. à 160 □R. à 16 Fuss □R. oder 2859 Ack. à 140 □R. à 14 Fuss.	733 91,7	373 47,4	6021 9,7
Herrschaft Winterstein Total	7128 Acker 8,8 □R.		

Vorwerk in Wolfsbehringen.

Hütscherode & Hesswinkel
excl. Haynicks Forsten.

36. Sonne
über H
würthen
mit flos
den, ge
ner zug
und une
häuser

Es wu
mit dem R
v. Thümme
1844 speci
Wiesen und
besitz, 92
5 ð Gesch
Metz. Wait
39 Mlt. 83
9½ Metze
Mlt. Korn
82½ Gänse
Fastnachts
Brode von
hes Lehn g
Patronat ü
und das R

Wie
Einzelnen
bung der
und führe
kommene
verleibt,
sen sind,
der jährli
jährliche
traide un
stige Nat
men aus
schnittlich
dem gesie
200000
Aequivale

C. Lehnbrief über Sonneborn.

	I. Viertel.	II. Viertel.	III. Viertel.	
	Ack. □ R.	Ack. □ R.	Ack. □ R.	
36. Sonneborn das Dorf mit Gerichten über Hals und Hand mit aller nützung wüthen, freiheden und gerechtigkeiten mit fohren, ackern, wiesen und wayden, gehölzt, wasser und mit aller seiner zugehorung, Mannschaft ehrbar und unehrbar, zwei Mühlen, zwei Backhäuser sambt der schenkstatt u. s. w.	591 18,4	828 36,9	601 2	Güter in Sonneborn.
	—	—	510 53,3	Vorder- u. Hintergut.
	3 16 Wiesen nach Brühem.	—	83,8	Obernähle.

Es wurden excl. des jetzt wieder mit dem Familiengute vereinigten olim v. Thümmel'schen Ober- und Unterguts 1844 specifizirt an Gärten Ackerland Wiesen und Lehden 1648 $\frac{3}{4}$ Acker Grundbesitz, 92 Handdienste, 145 Thlr. 16 gr. 5 $\frac{1}{2}$ Geschoss Erbzinse etc., 8 Mlt. 2 $\frac{1}{2}$ Metz. Waitzen, 42 Mlt. 6 $\frac{5}{8}$ Metz. Korn, 39 Mlt. 8 $\frac{3}{8}$ Metzen Gerste und 5 Mlt. 9 $\frac{1}{2}$ Metze Hafer Häger Maass und 15 Mlt. Korn 14 Mlt. Gerste Gothaer Maass 82 $\frac{1}{2}$ Gänse, 171 $\frac{1}{2}$ Michaelis-Hähne, 62 Fastnachts-Hühner, 360 Stück 4pfündige Brode von den Backhäusern. Dazu Hohes Lehngeid. Hohe und niedere Jagd. Patronat über die Pfarre zu Nordhofen und das Rektorat zu Sonneborn.

Total Sonneborn 2534 Ack. 70,4 □ R.
Dazu Winterstein 7128 „ 8,8 „
Wangenheim 5539 „ 5,4 „
Total Summe 15201 Ack. 84,6 □ R.
an privativem Grundbesitz wobei jedoch zu bemerken, dass die Grössen-Angaben der amtlichen Flurbücher zum Theil unzuverlässig sind, und die wirklichen Grössen des Fideicommiss-Stammguts der Familie im Einzelnen sich wohl noch etwas höher beziffern.

Wie sich dieser Besitz am alten Stamm- und Familiengut nun im Einzelnen vertheilt, bleibt der weitem Ausführung in dem der Beschreibung der einzelnen Güter gewidmeten Theile dieser Arbeit vorbehalten, und führe ich hier nur an, dass die für die gutsherrlichen Gefälle aufkommenen Ablösungsgelder dem Fideicommiss-Verbande nicht wieder einverleibt, sondern den jeweiligen Besitzern zur freien Disposition überlassen sind, und ihr Betrag von uns nicht näher angegeben werden kann, der jährliche Geldwerth der Gefälle, welche in mehr als 1600 fl feste jährliche Geld-Abgabe circa 757 Malter Gothaisch Maass an allerhand Getraide und circa 330 fl Geldwerth für Gänse, Hähne, Hühner und sonstige Naturalien bestanden, ist auf circa 6000 fl die jährlichen Einnahmen aus dem 10procentigen Lehngeide aber bis zum Jahre 1848 durchschnittlich auf 2000 fl anzuschlagen; ein Besitzthum, welches früher zu dem gesichertesten Eigenthum gerechnet wurde, und einen Capitalwerth von 200000 fl repräsentirte, wofür wohl kaum 16 pro Cent als Ablösungs-Aequivalent der Familie zu Gute gekommen sein mögen.

Viertel.
k. □ R.
2 92

Vorwerk in Wolfshühnen.

Hutscherode & Hesswinkel
excl. Haynicks Forsten.

318 57,7

6021 9,7

R.

Viertes Capitel

Gerichtbarkeit.

Die Herren von Wangenheim übten theils als freie Dynasten und kraft ihres eigenen Rechts in ihren beiden Stamm-Herrschaften Wangenheim und Winterstein mit den damit vereinigten Behringer Gütern, theils auch als Inhaber der Voigtei (*advocatia*) innerhalb ihrer von Fulda relevirenden Besitzungen Haina und Sonneborn die hohe und niedere Gerichtbarkeit im weitesten Umfange aus, Gerichte über Hals und Hand wie sich der Orlamund'sche Lehnbrief von 1321 ausdrückt.

Diese von ihnen geübte Gerichtbarkeit, mag nun aus der bei Auflösung der Gau-Verfassung auf das Geschlecht übergegangenen Grafengewalt in einem Theile des thüringenschen Westgaus und namentlich in der nordöstlichen Hälfte des Lupnitz-Gaus, oder aus der Voigtei über die Fulda'sche Villication Hayna und über die Hersfeldi'sche Villication Behringen, oder aus dem Besitze der Frohnhöfe zu Wangenheim und Winterstein und der Hofhörigkeit ihrer Hintersassen, oder aus dem Zusammenwirken aller dieser drei Quellen ihren Ursprung genommen haben, jedenfalls hat sie doch schon früh feste Formen gewonnen und sehen wir, dass die Gerichtsherren schon frühzeitig die Ausübung besonders angestellten Richtern übertragen haben, welche Namens der Gerichtsherren an den verschiedenen Mahlstätten die Gerichtstage hielten, und Recht sprachen. Dieselben wurden zunächst wohl aus dem Kreise der Wangenheim'schen Burgmänner und ritterlichen Ministerialen genommen, und sind wir geneigt, denjenigen unter diesen Ministerialen, welchen wir als Voigt, *advocatus*, oder als *officiatus* bezeichnet finden, als mit der Wahrnehmung der richterlichen Functionen beauftragt anzunehmen. Als ein solcher tritt uns zuerst in der Urkunde von 1296 (Reg. 58 der ersten und Urkunde 17 der zweiten Sammlung) der *Borchardus dictus Rube* als *advocatus Sonnebornensis* entgegen und in der Urkunde vom Tage vor St. Margarethen-Tage 1318 (Reg. 73. der I. Sammlung) erscheint ein *Strierus advocatus*, welcher am 26. Debr. desselben Jahres *dictus Strieger* heisst (Reg. 75 der ersten Sammlung) und ohne Zweifel identisch ist mit dem *dictus Strieg* der Urkunde vom VIII. Kal. Maii 1325 (Regeste 28 der II. Sammlung) und dem *Henricus dictus Strieger*, *officiatus noster* der Urkunde vom 16. October 1326 (Reg. 79 der ersten und 29 der II. Sammlung). Wahrscheinlich ist derselbe aber auch der *Heyno dictus Vogt*

welcher am III. J. lichen Gerichts-V erscheint (Reg. des Antheils des denfels an sein lung). Im Jah Einigung vom 16 Friedrichs und Schiedsrichter be Jüngern erkol Hermann Sch

In dem Leb Januar 1357 (R von Wangenh men, wenn „der „Bruder Lutz a „landgräflichen „stedter und T „genheim Geri Sontage nach Archfeld und „gnädigen holde „genheim, Jun „ren zu Wange hegt, vor welch Apel, ihren Sie genheimer Flu in Wangenhei sie der Aebtissin rinen-Kloster in kauft haben, ih heim und seine Lehnherren nun dem Gerichte w also gefreit, de aber fügt Fried rinen-Kloster erk kungsweise (*lut* Preusse (wahr fallen sind, und Katharinae vo Aus dieser

welcher am III. Nonas Mai und am XI^o, Kal. August 1331 bei den feierlichen Gerichts-Verhandlungen vor dem Hainaer Thore zu Sonneborn erscheint (Reg. 35 u. 36 der II. Sammlung) und 1337 die Ueberlassung des Antheils des alten Friedrich v. Wangenheim am Schlosse Brandenfels an seinen Neffen Friedrich bezeugt (Reg. 90 der ersten Sammlung). Im Jahre 1349 wird Heinrich Strieger in der vetterlichen Einigung vom 16. October von Friedrich des Aeltern und seiner Neffen Friedrichs und Lutzens v. W. Seite neben Heinrich Kellner zum Schiedsrichter bei vorfallenden Uneinigkeiten mit ihrem Vetter Lutz dem Jüngern erkoren, während der Letztere Hermann Strieger und Hermann Schnauss (Snoitzen) als Schiedsrichter erwählt hat.

In dem Lehnbriefe des Landgrafen Friedrich des Strengen vom 3. Januar 1357 (Reg. 108 der ersten Sammlung) werden die Gerichte der von Wangenheim als bestehend und geographisch begrenzt angenommen, wenn „dem Marschall Friedrich von Wangenheim und seinem „Bruder Lutz alle durch den Tod des Heinrich von Salza erledigten „landgräflichen Lehnstücke in Wangenheimer, Bröheimer, Eberstedter und Tungedaer Flur, oder wo die sonst in der von Wangenheim Gerichten gelegen sind“ von Neuem geliehen werden. Am Sontage nach Michaelis 1384 wurde in Wangenheim von Tytzel Archfeld und Rudiger Vornowe als „Richter und Amtmann unsrer „gnädigen holden Herren Juncker Friedrich des Aeltern Herrn zu Wangenheim, Juncker Lutzens und dessen Brüder Fritz und Apel Herren zu Wangenheim und Winterstein“ ein öffentliches Gericht gehegt, vor welchem Apel von Hochheim und seine Söhne Fritz und Apel, ihren Siedelhof zu Wangenheim, 3 $\frac{1}{4}$ Hufen Landes in Wangenheimer Flur, ein Pfund ewigen Geldes von verschiedenen Censiten in Wangenheim und 30 Acker Holz in der Schnepfenhart, welche sie der Aebtissin Agnes Prinzess von Hessen und dem St. Katharinen-Kloster in Eisenach für 52 Mark Eisenachscher Währung verkauft haben, ihren Lehnherren Friedrich dem Aeltern von Wangenheim und seinen Vettern „wie es Recht ist“ aufgelassen haben, und diese Lehnherren nun dieses Gut „wie es Lehnrecht ist“, aufgenommen und dem Gerichte wieder als „freies Gut“ überantwortet haben, um solches, also gefreit, der Käuferin und ihrem Kloster zu übergeben. Zugleich aber fügt Friedrich der Aeltere von Wangenheim dieser vom Katharinen-Kloster erkauften Besitzung noch 3 Hufen arthastigen Landes schenkungsweise (*luterlichen dorch god*) hinzu, welche ihm von Hermann Preusse (wahrscheinlich dem Geschlechte der Schaffs angehörig) angefallen sind, und freit und eignet sie in gleicher Weise dem Kloster St. Katharinae vor Eisenach.

Aus dieser wegen ihres ganzen Inhalts interessanten Urkunde (Reg.

115 dieser II. Sammlung) geht unzweifelhaft hervor dass das Gericht zu Wangenheim ein Gesamtgericht beider Stämme war.

Vor diesem Gesamtgerichte zu Wangenheim hatte auch derselbe Friedrich der Aeltere des Stammes Wangenheim, als er seine Hälfte des Schlosses und des Dorfes Wangenheim dem Landgrafen Balthasar 1395 zu Lehn auftrug, dieses „sein und seiner Erben rechtes, freies, „eigenes, erbliches Gut“ feierlich aufgelassen und darauf verzichtet „wie „sich das zu thun von Rechtswegen gebührte“ worauf der Landgraf, nachdem er diesen Theil Wangenheim „über Jahr und Tag und so lange „das den Rechten nach nothwendig“ erschien, ohne Rechtseinsprache innegehabt, denselben dem frühern freien Herren als rechtes Lehn wieder übergab (Reg. 136 der II. Sammlung).

Als Hans der Aeltere von Wangenheim, der nächste Stammvater des jetzt blühenden Stammes Winterstein 1469 seine Güter unter seine Söhne und Sohnes-Kinder theilte, nennt er zwar bei jedem seiner Söhne in dem für ihn ausgeworfenen Theile der Güter die Gerichtsbarkeit auch mit als Zubehör des Theils, es scheint aber darum doch ebensowenig eine wirkliche Theilung der Gerichte zwischen den Söhnen erfolgt zu sein, als früher zwischen den beiden Stämmen, und wenn beide Stämme zu dieser Zeit noch gemeinschaftlich ihre Richter bestellten, so war eine solche Zersplitterung der Gerichte auch ebensowenig einseitig ausführbar, als sie überhaupt nothwendig erscheinen konnte.

Der bestellte Wangenheim'sche Gesamt-Richter hielt aber an verschiedenen Mahlstätten namentlich zu Wangenheim, zu Winterstein und zu Sonneborn seine ordentliche Gerichtstage ab, in welchen der Richter mit den Schöffen zu Gericht sass, die Schöffen das Urtheil fanden, und der Gerichtsschreiber das Protokoll führen musste, wie ein interessantes Protocollbuch aus dem Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts über die zu Winterstein abgehaltenen Gerichtstage uns darüber Auskunft giebt. Es fanden vier ordentliche Gerichtstage im Jahre statt, der erste am Montag nach Walpurgis, der zweite vierzehn Tage danach, der dritte am Montag nach Michaelis, der vierte vierzehn Tage später. Zu diesen Gerichtstagen mussten alle Unterthanen erscheinen, und der Heimbürge jeden Orts, die vorgefallenen Vergehen zur Anzeige bringen (rügen). Wer ausser diesen ordentlichen Gerichtstagen Recht suchte, musste die Unkosten des ausserordentlichen Gerichtstags tragen.

Die ordentliche Gerichts-Sitzung wurde regelmässig mit dem sogenannten Rügegerichte eröffnet, das heisst mit der Anzeige und Bestrafung der kleinern Polizei-Vergehen aus den einzelnen Gemeinden, welche der Gemeinde-Vorstand zur Sprache bringen musste. Nach Beendigung des Rügegerichtes begannen dann die Verhandlungen in Civil-Process-Sachen oder auch in peinlichen Strafsachen.

Wenn keine vor das Rügegericht gehörigen Polizei-Fälle vorgekommen sind, so wird dieses im Protocolle ausdrücklich bemerkt, wo es denn z. B. heisst:

„Dye von Kelberfelst die wyssen in rug nicht anders von yn dan gut byfs uff die negsten vierzehn tagk (das ist: der nächste Gerichtstag).

Dye auf der Sonder dye wyssen in rug nich anders von in dan gut byfs uff die negste vierzehn tagk.

Dye Fischbacher die wyssen in rug nicht anders von yn den guts byfs vff die negste vierzehn tagk.

Dye von Winterstein u. s. w.“

Die Schöffen finden in Straf- wie in Civil-Process-Sachen das Urtheil. Wenn das Urtheil der Wintersteiner Schöffen gescholten wird, geht die Berufung an die Schöffen zu Behringen, von den Schöffen zu Sonneborn geht die Berufung an die Schöffen zu Haina, und von da an die Schöffen und den Rath zu Vacha, worin wir ein Ueberbleibsel der Fulda'schen Meierei und des Fulda'schen Hofrechts erkennen. Das von den Schöffen, an welche die Berufung ergangen war, gefundene Urtheil wurde dann von dem Richter im Namen seines Junkers und Gerichtsherrn publizirt.

In dem Vertrage von 1527 (Reg. 298 der ersten Sammlung) heisst es im 29. Artikel:

Die Gerichte belangend sollen die von Wangenheim nun hinfort, auf dass Einigkeit erhalten, muthwillige Handlung die da aus Nichtbestrafung erwächst, gestraft werden möge, in allen ihren Dörfern, wie es bei ihren Eltern gewesen, die Gerichte aufrichten und fortgehen lassen und mit einem gemeinen Richter der ihnen allen mit Eiden verpflichtet solche Gerichte in ihren Dorfschaften hegt und ansetzt, dazu mit etlichen und tüchtigen Schöffen bestellen und was alsdann jedes Theils Männer für Ansprüche an des andern Theils Männer zu haben vermeinen, auch andern das Recht ohne Aufzug und Verhinderung ergehen lassen, auch was ihnen deshalb gerichtlich, es sey Busse oder anders zufällt, soll ein jeder seinen Antheil und weiter nichts davon nehmen; es soll auch kein Theil seine Männer schützen dem andern zuwider, sondern was Recht alle Zeit ergehen lassen.

In welchem Umfange aber die Herrn v. Wangenheim ihre gerichtsherrlichen Befugnisse und legislatorische Gewalt innerhalb ihrer Stammgüter und Herrschaften ausübten, zeigt die nachfolgende am 1. May 1608 erlassene Gerichts-Ordnung, welche im Originale noch vorhanden ist.

Gerichts-Ordnung

durch alle von Wangenheim des Stammes Winterstein in ihren Gerichten zu halten geboten undt strecklichen nachzuleben.

2. Chron. am 19 Cap.

Sehet zu ihr Richter, was ihr thut, dan ihr haltet das Gericht nicht den Menschen sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gerichte, darumb lasset die Furcht des Herrn bei euch seyn undt hütet euch und thuts, dan bei dem Herrn unsern Gott ist kein Vnrecht noch ansehen der Personen noch annehmen der Geschenke.

Eydt der Richter undt Schöppen.

Unsere richter undt Schöppen sollen geloben undt schwören Das sie an diesem unsern Gerichte, dem Rechten nach, undt dießer Ordnung gemäüz Irem besten Verstande nach Menniglich hohes undt niedriges Standes, Armen und Reichen, gleich urtheilen, sprechen, thun und handeln wollen Vndt das nicht vnterlassen vmb lieb, neidt, vndt gunst, gabe, freundtschaft, feindschaft noch Keinerley sachen willen wie die Menschen sinn erdencken mag, Auch darumb von den Parteyen in sonderheit nichts nehmen oder wiffentlich gewertig sein. Desgleichen in Vrteilenn ihnen keinen gefehrlichen Anhang machenn oder suchenn, in was gestalt oder schein das sein möchte Viel weniger die Rathschläge unndt Heimlichkeiten des Gerichts denn Parteyn oder Andern vor oder nach dem Vrtell eröffnen Sondern wann die Sachen vor das gericht kommen, deselbigenn enthalten die sachen vndt Vrtell böser meinung nicht ufziehenn, vndt alles thun vndt lassen wollen was einem frommen vndt gerechten Richter vnnndt Schöppen gebühret vndt geziemt, getreulich vndt ohn gefehrde So war als ihnen Gott helfe, durch Jesum Christum vnnferm erlöfer vnnndt Herren.

Ordnung der Straffen in den Ruhe-Gerichten hinfurder zue halten vnnndt nachzulebenn.

Nachdem Aus denn bißsher gehaltenenn Ruhe-Gerichten vndt der Schöppen unterschiedlichen erkenntnis so viel befunden, das die frevelthatenn, verwundungen, verleumbdungen vnnndt annders begangene Vnthatenn Vngleich vnnndt an einem orte höher als dem andern gestrafft worden, dahero Allerhandt vnwillenn Zanck auch der Gerichts-Personen anfeindung erfolgett,

Damit nun hinfurder in Aller Vnfer derer von Wangenheim des Stammes Winterstein Gerichtenn durch die Schöppen gleichme-

fsig erkandt vndt die verbrechung an einem orte Alfs dem Andern geſtrafft, ſol es in Zukunft alfo damit gehalten werden.

1.

Strafe der Gottesleſterunge.

Nemblichen Wann Jemandes, was Standes von Mans oder Weibs-Personen die wehren hinfurt bey Gott vndt ſeines Sohns herren Jeſu Chriſti namen oder blut, Krafft, macht, leib, gliedern, wunden, thodt, marter, Sacramenten vndt Elementen ſchweren oder leſtern wirdten, dieſelbigenn follenn erſtlichen Vierzehnn tage mit waſſer vndt brodt im gefengnis, Wo aber der oder dieſelbige zum Andern mahl in folcher leſterunge befunden alfo dann mit dem Pranger oder halzfeyſenn an öffentlicher Stelle oder aber an Ihrem gute nach geſtalt der überführung geſtrafft werdenn.

Vndt do dieſelbenn zum drittenn mahl mit folcher Gottesleſterunge verbrechen Alfsdann an ihrem leibenn oder mit benemung ettlicher glider, laut ausgegangen fürſtlichenn landesordnung gemehs Peinlich geſtrafft werden Fol. 2. landtord.

Wan auch dieſelbige Gottesleſterunge von Jemandes gehoret vndt folches dem heimburgenn oder am Ruhegerichte nicht anzeigen wurde, vndt folches funftenn hernacher an tag keme, dieſelbigenn follenn denn Gerichts-Junkern Ides orts mit der ſtraffe, in fürſtlicher landesordnunge geſetzt verfallen ſein.

2.

Unter der Predigt.

Wir wollen Auch das Alle diejenigen ſo unter der Predigt oder Ampt uf den plätzen oder Kirchhofenn zu ſtehen, vmb die Kirche zu gehen, vnterrede oder gewefche zu haltenn oder in heufern bey dem gebranntenn Wein oder andern zechen zu fitzen pflegen, folches hinfurder gantzlichenn meidenn follenn, wer es aber übertreten wurde ſoll, ſo oft es von Mans oder Weibs-Persohnen geſchehen wirdt, ſo wol der wirt vmb einen gulden geſtrafft werdenn. Fol. 3.

3.

Schmewort undt Injurien.

Weil Erbare leute Alwege das lebenn vndt die Ehr gleich geachtet vndt die verletzung vndt verleumdung an Ehren hoher vndt beſchwerlicher denn leibes beſchädigung gehalten, Weil aber nach Sachſen Recht mehr nicht als Dreißig Schilling vf ſolche Ehrenſchen-

der gefatz, Vnfere Gnedige furften vndt herrenn die hertzogen zue Sachfenn folches abrogirt vndt abgethan, fo nun ein Mans oder Weibs-Perfohn ann ehrenn angetaftet, gefchmehet oder mit worten vbel gehandelt wirtt fol des Mans bufze vier gulden des Weibes bufze ein Schock Sacktrellich fein oder Auch nach verbrechung der Perfohn, Zeitt vndt Stelle zue Rechtlichen erkenntnis gefalt werden.

4.

Verlämnis, Kampffer oder Schandtmahl.

Wurde einer dem Andern ein Verlämnis, Kampffer oder Schandtmahl zuefügen der fol dem Gerichte ein halb wehrgeldt, das findt zwölf alte Schock zu erlegenn verfallenn fein, es were denn die fache fo wichtig fol es vf rechtlich erkenntnuß gefalt werden.

5.

Finger Zehen oder Zans verletzung.

So einem Ein oder mehr finger oder Zehen abgehauben Item einer oder mehr Zäne im munde ausgefchlagen oder geworffen wurden, fo fol iglicher finger, Zehen oder Zahn mit fechs Schockenn verbufset werdenn oder nach gelegenheitt der vmbftende rechtlichenn daruber erkandt werden.

6.

Straffe des Friede-Geboths.

Wurde einem ein fridegeboth angelegt vndt folches vberfchritten fo foll der fridebrecher fechs gulden zur Straffe gebenn oder folches wegen vnvermugenn mitt dem gefegnuffs bufsen.

7.

Wundt oder blutrünstig gefchlagenn.

Wan einer beklagt das er einem Andern wundt vndt blutrünstig gefchlagenn, derfelbe foll dem Gerichte vier schock zur buffe gebenn.

8.

Braun, blauw gefchlagen oder gelügenstrafft.

Wan einer denn Andern braun, blauw gefchlagen oder geluegenstrafft hatt, fo foll derfelbe dem Gerichte zwei schock verfallen fein.

9.

Beschädigung in einem Tumult.

So ihr viel in einem tumult befunden vndt einer beschädiget, Aber man den thäter nicht wissen kann, so sol ein Ider dreißig Schilling Alz zwey Schock zu erlegenn schuldig sein, es könne dan einer seine Vnschult darthun geneuvt er desselben billich.

10.

Überweisung einer thatt.

Wer sich in einer geringen sache einer thatt vberzeugenn leßt, defenn buße sol sein dreyßig Schillinge, wann er aber in einer wichtigen sache vberzeugt doppel gestrafft werden, dazu alle Unkosten abtatten.

11.

Ausforderung vndt Einlauffung.

Wan einer denn Andern auffordert derselbige soll dreyßig Schillinge vorfallen sein Welcher aber dem Andern mit gewalt in sein haufs oder hof leufft, derselbe sol vier guldenn buße vorfallen sein.

12.

Fenster ausschlagen.

Wo ferne einer dem Andern sein fenster austoffenn, ausschlagenn oder auswerffen wurde, derselbige sol die fenster hinwider gantz machenn lassenn, auch dreißig Schillinge dem Richter verfallenn sein Doch soll disfalls nach gelegenheit des frevels denn Gerichtsherren die straffe zu erhöhen oder endern vorbehalten sein.

13.

Verachtung des Gerichts Gebotts.

So oft einer des Richters oder Gerichts geboth verachtet, vndt darwider handeltt der soll dreyßig Schillinge zur straffe verfallenn sein undt nichts weniger dero ferner Anordnungen gehorsam sein.

14.

Absentes in den Ruhegerichten.

Welcher in den Ruhe-Gerichten sonderlich citirt vndt ohne sonderbare Erleubnis außsenbleibt, der sol ein guldenn verfallenn sein,

es were denn fache, das er am herrenndinft erfordert, fo fol er doch folches dem heimbürgen anmelden.

15.

Unbeschiedene Geberde Worte oder Werke.

Do auch einer oder der Annder vor Gerichte oder dem Richter mit geberden Worten oder Wercken vnbescheiden sich verhielte, denn Andern lügen straffe oder denn Abschiedenn sich widerfätzig erzeigte, der fol gleichfalls dreyßig Schillinge verfallenn sein, doch foll die ermäßigung nach gelegenheit der Perfohen vndt seins vermögens bei dem Richter beruhen.

16.

Straffe über dem Nachthüten.

Welche mit Irenn Pferdenn des Nachts im felde hütenn vndt am schadenn antroffen werdenn, vndt folches vor ein diebstal zu haltenn, der foll vier gulden zur straff verfallenn sein, darzu den schaden geltenn.

17.

Mit Buchsen schießen undt brennenden Wischen gehenn.

Welcher des Nachts im dorf eine Buchsen lohschiefst, oder mit einem brennenden Wische im Dorffe oder hofe vmbgehet, der fol vier gulden zur straffe gebenn, undt die Buchsen dem Gerichte wie dann sunften auch Alle gezuckte wehren verfallenn sein sollenn.

18.

In Schenken Kandel zerschlagen, fenster, tische, bencke vndt ofen zerschlagen.

Wer in denn schenckheusern fenster Tische Bencke, Kandel vndt Ofenn zerschlagen oder zuwerfenn wurde, der foll dieselbigen wider gantz machen vndt dem Gerichte dreißig Schillinge verfallenn sein.

19.

Wehren bei dem Wirth niederzulegen.

So jemand Fremdes oder Einheimsches eine Wehre, wie die sein mag, bey sich truge, der foll dieselbige dem wirt aufzuhebenn zustellenn, wer folches verweigern würde, fol der wehre verlustig sein, dem Gerichte dreyßig Schillinge zur Buße geben.

20.

Vnzüchtig tantzen oder Wehren daran tragen

Welcher am tantze sich vnzüchtig mit sehwenken, einlauffen, drehenn vnd Andern verhaltenen wurde, desgleichen wehren an sich tragenn vnndt die vf Erinnerung nicht ablegte, sol dem Gerichte ein gulden zur straffe verfallenn sein.

21.

Wan Frevelthatenn verschwiegen werden.

Wurden auch frevelthatenn sich begeben, wie dieselbige Namen haben mochten vnndt von den heimbürgen, schenckenn, Gerichtsdiern vndt Schützen Jdes orts nicht geruhget noch angefragt, aber in zukunfft offenbar gemacht, so sollen die heimbürgen oder schenckenn, welche solches verschwiegen vnndt in gehaltenen Ruhegericht nicht angezeigt, hiedurch denn Gerichts Junckern straffe entziehenn wollen Jder vmb vier Schock der Gerichtsdiener vndt Schütze aber mit dem thurne gestrafft werdenn.

22.

Ausgesetzte Straffenn.

Ehebruch, Todtschlag vnndt Diebstahl sollen nicht in die Ruhegerichte gezogen, sondern in der Junckern Gnade undt Straffe, auch zu rechtlichen erkenntnuß ausgesetzt vndt gestalt werdenn.

Demnach gebieten wir sempliche von Wangenheim des Stammes Winterstein Allenn vndt Jdern Vnsern Vnterthanenn hiermit Ernstlichen, das sie dieser vnser Gerichts-Ordnung in Ihren Punctenn durchaus nachlebenn vnndt sich derselbigen gemehs erzeigenn, die wir auch selbstenn geburlichen haltenn wollen.

In massen dann Vnser Richter vnndt Schöppen schuldig sein sollenn ob dißer vnser ordnung festiglich zu halten vnndt fleissig vffsehenn zu habenn damit solcher stracks vnndt vnwegerlich nachgegangen werde.

Do sie auch bey einem oder mehrern nicht geburliche folge habenn könnten solches förderlicht vns anmelden, wollen wir vns gegen den Widerspenstigen mit geburlicher vnndt Ernster straffe dermassen erzeigen das Menniglichen zue spurenn das wir diese vnser Ordenunge ohne alle Zerrüttung vndt vnvorbruchlich haltenn, schützens vndt handhabenn wollen. Darnach sich Menniglich vnndt in sonderheit zu richten.

Zu Vrkunde habenn wir difse Vnfere Gerichtsordenunge fempptlichen mit vnnferm Angebornen Ring-Pettschaftenn betrucket vnnndt Jder ſich mit eignen handenn Vnterſchrieben.

Gefchehenn vnnndt gebenn den Erſten Maij Anno 1608.

Folget des Richters, der Schöppen, Gerichtsschreibers vndt Gerichtsdieners gebühr.

In peinlichen Sachenn ſol dem Richter von dem peinlichen Halsgericht zu halten Ein guldenn dem Gerichtſchreiber ein halber Gulden, dem Gerichtsdienner ein ortsgulden gegeben werdenn.

Von den Ruhegerichten zu halten ſol Jdes Ruhegericht denn Schöppen ein halber Gulden ſempptlich gegeben werdenn. Was Schreibgebuhr anlanget, ſolches ſol vermuge der furttlichen landesordnung entrichtet werden.

Vonn einen Jdenn gefangenen in burglichenn ſachenn ſol mann dem Gerichtsdienner Alle nacht ein groſchen zue Sitzgeldt laut furttlicher Landesordnung zu gebenn ſchuldig ſein.

Ferner von einem tag.

Ein gulden dem Richter von hundertt guldenn zu taxiren, wann es aber vnter hundert guldenn ein halber guldenn zu geben,

Ein guldenn denn Schöppen von 100 fl. wan es aber drunter $\frac{1}{2}$ fl. zu geben, vnnndt ſol es derjenige der die hulfe ergehen leſt geben.

Von einer beſichtigung einer wunden denn Schöppen zehn kleine groſchen.

Von zeugen abzuheören Jdern Schöppen zehn alte groſchen.

So wol wan ſie zur theilung erfordert werdenn.

Dem Gerichtsdienner ſechzehenn Pfennige Jdes mahl zue gebuhr vonn ſolchen ſachenn.

Termine der Ruhegerichte 1. Walpurgis 2. Johannis Baptistae 3. Michaelis 4. Lichtmeß.

Vnnndt ſoll difse vnfere Gerichtsordenunge Jerlichen vf die Walpurgis Ruhe Gerichte vor der Gemeine öffentlichenn verleſenn werdenn

Domit ſich Niemandes der Vnwifzenheitt zu entſchuldigen vnnndt ein Jder vor ſchadenn vndt der ſtraffe zu hütenn wiſe.

Diese Gerichts-Ordnung iſt von den zehen damaligen Familienhäuptern des Stammes Winterſtein

Chriſtoff von Wangenheim (III. Viertel) mp.

Hanſs Reinhartt von Wangenheim (I. Viertel) mp.

Friedrich Jobſt von Wangenheim (I. Viertel) mp.

Bernhardt von Wangenheim mein Handt (IV. Viertel)

Balthasar von Wangenheim mein Handt (IV. Viertel)

Walrab Adolph von Wangenheim zu Sonneborn (II. Viertel)

Krafft Friedrich von Wangenheim mein Handt (II. Viertel)

Bernhardt Wilhelm v. Wangenheim mein Handt (II. Viertel)

Hans Davidt v. Wangenheim (III. Viertel)

Melchior vonn Wangenheim mein Handt (III. Viertel)

unterschrieben und untersiegelt.

Von einer besondern landesherrlichen Bestätigung dieser Gerichts-Ordnung ist nirgends die Rede, wohl aber wird in derselben auf die fürstliche Landes-Ordnung hingewiesen, als deren Ausführung sie erscheint.

Wenn Herzog Ernst der Fromme im Landtags-Abschiede vom 24. Februar 1641 denen v. Wangenheim und andern zusammen geschlagenen Familien ihr *Familiar*-Gericht, wenn sie deren *leges* und Ordnung zur *Censur* einschicken, zu confirmiren verspricht, so bezieht sich dies wohl auf die autonomischen Statuten über die Verhältnisse in der Familie selbst, und nicht auf ihre in voller anerkannter Wirksamkeit stehenden Patrimonialgerichte, welche von dieser Bestimmung des Landtags-Abschieds nicht berührt wurden.

Der Gesamt-Richter wohnte nun während des 16. und 17. Jahrhunderts bald an diesem, bald an jenem Orte innerhalb der Gerichte, am meisten aber in Sonneborn oder Haina, bis anscheinend gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein gemeinschaftliches Gerichtshaus von Seiten der Familie in Oesterbehringen erbaut, und zur Wohnung des Gesamt-Richters und Aufbewahrung des Archivs eingerichtet und zugleich zur Abhaltung der Familien-Tage bestimmt wurde. Das Blutgericht d. h. die Gerichtsstätte mit dem Galgen verblieb in Haina.

Diese gewiss sehr zweckmässige Einrichtung fand aber bald Widerspruch und Anfechtung von Seiten einiger der Gerichtsherren, welche vielleicht auch von ihren Unterthanen und Gerichts-Eingesessnen, denen die Wege zum Gerichte nach Oesterbehringen beschwerlich fallen mochten, um eine andere, ihnen bequemere Einrichtung angegangen sein mochten, und führten nach mancherlei Streitigkeiten und Processen zu einem, unter landesherrlicher Vermittlung geschlossenen Recess vom 2. April 1742 wodurch eine Separation der bis dahin gemeinschaftlichen Gerichte eintrat. Es waren neben den Gevettern des Stammes Wangenheim und dem Cammerherrn Carl Emilius von Uechtritz, welcher damals schon seit 1738 einen Theil der Güter dieses Stammes acquirirt hatte, vom Stamme Winterstein hauptsächlich die Mitglieder des I. und des IV. Viertels welche auf diese Separation hingedrängt hatten und denen sich die Vettern vom II. und vom III. Viertel fügten.

Vermöge dieser Separation sollten
1. die 6 Walddörfer Winterstein, Sondra, Fischbach, Schönauf,

Kälberfeldt und Kalenberg, deren Eingesessne herkömmlich im Gegensatze zu den übrigen Wangenheim'schen Gerichts-Unterthanen, die vorfallenden Inquisitions-Kosten in peinlichen Fällen tragen mussten, und für welche stets ein besonderes Rügegericht in Winterstein gehalten war, einen Gerichtssprengel für sich bilden, dessen Richter von den Vettern des II. und III. Viertels gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit gewählt und bestellt werden sollte, und zwar so, dass das II. Viertel $\frac{1}{4}$ der Stimmen das III. Viertel aber $\frac{3}{4}$ der Stimmen, nach Masgabe des Besitzthums in Winterstein, unter seinen Mitgliedern vertheilte. Die Vettern vom I. und IV. Viertel wiesen ihre wenigen Unterthanen in den 6 Walddörfern an diese Gerichte.

2. Ein zweiter Gerichtssprengel mit einem besondern Richter wurde für die Unterthanen des II. und III. Viertels in Sonneborn, Oesterbehringen, Hesswinkel, Wangenheim, Grossenbehringen, Wolfsbehringen und Reichenbach gebildet, und das Gerichtshaus zu Oesterbehringen dafür zum Sitze der Gerichte ausersehen.
3. Einen dritten Gerichtssprengel mit besondern Richter sollten die Unterthanen des I. Viertels in Grossenbehringen, Wolfsbehringen, Reichenbach, Hochheim, Westhausen, Pfullendorf, Wangenheim, Sonneborn und Oesterbehringen,
4. und gleichergestalt die Unterthanen des IV. Viertels in den eben genannten Ortschaften einen vierten Gerichtssprengel bilden, während
5. die Unterthanen des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes zu Wangenheim, Tüngeda, Hayna und Hochheim den fünften besondern Sprengel ausmachten.

Diese lediglich die Gerichte bezielende Separation sollte, wie noch ausdrücklich vereinbart wurde, alle übrigen gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten, das Seniorats-, Patronats-, Lehns- und Erbenzins-Wesen nicht berühren und alteriren, auch sollte der Gebrauch des Gerichtshauses zu Oesterbehringen und des dortigen Archivs für den Senior des Winterstein'schen Stammes zur Abnahme der Collectur-Rechnungen unter Zuziehung eines Bevollmächtigten von jedem Viertel, sowie zu andern Familien-Versammlungen stets gemeinsam bleiben. Auch sollten in den Unterdörfern, wo die Gerichtsherrn die Criminalkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatten, diese für die Gerichtsherrn des Winterstein'schen Stammes gemeinschaftlich bleiben.

Diese Gerichts-Separation war wohl nur durch den Wunsch einiger damals wesentlich auf ihren Gütern sich aufhaltender Mitglieder der Familie, selbstständig und für sich allein als Gerichtsherrn auftreten zu können, hervorgerufen, und wurde in der Folge noch weiter ausgedehnt, indem der 1742 gebildete 2. Gerichtssprengel noch ferner zwischen den Mitgliedern des II. und III. Viertels getheilt, und davon zwei Gerichte,

welche be-
eines Rich-
schaften
resp. 7 ve-
mussten so
darin conc-
die Gerich-
die Kosten
die Untert.

Ware
Ausübung
nun mehre
reits Verab-
den Uebeln
erforderten
Missstände
tretene vo
Wangenh
Herren v.
Familiengü-
denen das
in die Hän-
Familien-V-
ten, und t
doch entge-
Kauf-Contr-
heim-Wa
Georg Au
des Winte
den Besitz
mel'schen
sident Ad-
erworben,
bundenen
sich die U-
festigen m-
sei, und d
chen könnt
Auf V
her die Ab-
Sprache ge-
bei den ze-

welche beide in Sonneborn ihren Sitz hatten, abgetrennt wurden. Statt eines Richters und eines Actuars für sämtliche Wangenheim'sche Ortschaften und eines Lehnshultheissen in jedem Dorfe, fungirten nun 5 und resp. 7 verschiedene Gerichtshalter mit ihren Actuaren und in jedem Dorfe mussten so viel Lehnshultheissen angestellt werden, als Gerichtsherren darin concurrirten. Eine Einrichtung, welche aus einer Bequemlichkeit für die Gerichtsherren bald zur grössten Unbequemlichkeit für sie ausschlagen, die Kosten der Jurisdiction für sie wesentlich erhöhen musste und für die Unterthanen dieselben nicht erleichtern konnte.

Waren nun auch hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ausübung der Polizeigewalt innerhalb derjenigen Ortschaften, in welchen nun mehr oft viererlei Gerichte concurrirten, in dem Recesse von 1742 bereits Verabredungen getroffen, welche den aus der Theilung hervorgehenden Uebelständen vorbeugen sollten, so reichten diese doch nicht aus und erforderten schon im Jahre 1751 nachträgliche neue Vereinbarungen. Die Missstände mussten aber um so fühlbarer werden, als die seitdem eingetretene vollständige Veräusserung der Familiengüter des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes und deren allmähliche Acquisition durch die Herren v. Uechtritz, sowie die Veräusserung des grössten Theils der Familiengüter des II. Viertels des Wintersteinschen Stammes, von denen das Ober- und Untergut Sonneborn mit allen ihren Zubehörungen in die Hände der Herren von Thümmel gekommen war, das aus dem Familien-Verbande gebliebene Bewusstsein der Zusammengehörigkeit störten, und fremde der Wangenheim'schen Familie wenn nicht feindliche, doch entgegenstehende Interessen dazwischen traten. Durch die mittelst Kauf-Contracts v. 10. März 1792 geschehene Acquisition der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter von Seiten des Ober-Hof-Marschalls Georg August v. Wangenheim zu Hannover, welcher dem III. Viertel des Wintersteiner Stammes angehörte, waren zwar diese Güter wieder in den Besitz eines Mitglieds der Familie zurückgekehrt, und auch die v. Thümmel'schen Güter in Sonneborn hatte der damalige Justizrath später Präsident Adolf von Wangenheim zu Hannover ums Jahr 1824 wieder erworben, aber die mit der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenen Uebelstände konnten dadurch umsoweniger geheilt werden, als sich die Ueberzeugung in der Familie immer mehr Bahn brechen und befestigen musste, dass das Institut der Patrimonial-Gerichtsbarkeit antiquirt sei, und den Ansprüchen des modernen Staatslebens nicht mehr entsprechen könnte.

Auf Veranlassung einiger jüngerer Mitglieder der Familie wurde daher die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat in der Familie zur Sprache gebracht, und fand diese Idee seit 1835 immer mehr Anklang bei den zeitigen Gerichts-Patronen, unter welchen der Ober-Marschall Ge-

org von Wangenheim zu Hannover, als Inhaber des Wangenheim-Wangenheim'schen Gerichte und Haupt-Interessent an den Gerichten des III. Viertels des Wintersteiner Stammes in Winterstein, Sonneborn und Oesterbehringen die bedeutendste Stimme geltend machen konnte. Nur der Sequester unter welchem damals die Güter des IV. Viertels wegen des über das Vermögen des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim ausgebrochenen Concursus standen machte Schwierigkeiten, als man mit der Herzoglichen Staats-Regierung über die Abtretung der Gerichtsbarkeit in ernsthafte Verhandlungen trat.

Da die Herzogliche Staats-Regierung mit grosser Bereitwilligkeit den Anträgen der Gerichts-Patronen entgegen kam, so kamen die Verhandlungen auch bald zu einem für beide Theile gleich vortheilhaften Abschluss, wobei die Gerichte des IV. Viertels des Winterstein'schen Stammes zu Grossenbehringen, Wolfsbehringen, Reichenbach, Wangenheim, Hochheim und Pfullendorf einstweilen noch bestehen blieben, dagegen aber alle übrigen Wangenheim'schen Gerichte zu Wangenheim, Sonneborn, Oesterbehringen und Winterstein vom 30. November 1839 an aufhörten, und mit dem 1. December 1839 ein Herzogliches Gerichtsamt Wangenheim ins Leben trat, dessen Sitz im Schlosse zu Friedrichswerth eingerichtet wurde, und welchem, neben den Herzoglichen Ortschaften Friedrichswerth mit Frankenroda und Metebach, die Wangenheim'schen Ortschaften Hochheim (zum grössern Theil), Hayna, Nordhofen, Oesterbehringen, Pfullendorf (zum Theil), Reichenbach (zum Theil), Sonneborn, Tüngeda, Wangenheim, Westhausen und Wolfsbehringen (zum Theil) beigelegt wurden, während die 6 Walddörfer Fischbach, Kahlenberg, Kälberfeld, Schönauf, Sondra und Winterstein dem aus den ehemals von Utterodt'schen Besitzungen am 1. May 1838 gebildeten Gerichtsante Thal einverleibt wurden. Mittelst Herzoglicher Verordnung vom 15. October 1839 (Nr. CCI, der Gotha'schen Gesetz-Sammlung) wurde diese neue Einrichtung publizirt, und zugleich der wesentliche Inhalt des mit der Familie Wangenheim abgeschlossenen Vertrags, als ein Normativ die bei Abtretung und resp. Uebnahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Anwendung zu bringenden Grundsätze betreffend, veröffentlicht, und allen fernern Verhandlungen über die Abtretung der Gerichtsbarkeit von Seiten anderer Patrimonial-Gerichtsherrn im Herzogthume Gotha zum Grunde gelegt. Nachdem die Güter des IV. Viertels und mit ihnen die Gerichte zu Grossenbehringen in Folge des am 19. Novbr. 1844 erfolgten Ablebens des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim, dem III. Viertel des Winterstein'schen Stammes angestorben waren, nahmen die succedirenden Agnaten sofort auch auf die Abtretung der Behringer Gerichte Bedacht, die desfallsigen Vorbe-

reitungen
Ereignisse
eine voll
mit unter

Von
licher Bes
verbunden
Familie zu
jährlich zu
len hatten
schmerzen
eine Entsch
zweifle es

Inner
finden wir
im vollen
Schulen m
der Cantor
Sonnebor
heim'sche
schiedenen
indem dies
Zweifel st
Nachkomm
ren von G
tionen der
Patronat ü
über diese
heim erw
der Fall z
nicht aus
graf Albr
66 der er
born häng
im Lupni
der Kirche

reitungen waren aber noch im vollen Zuge, als das Jahr 1848 mit seinen Ereignissen hereinbrach, welche der Verfassung des Herzogthums Gotha eine vollkommen neue Gestalt gaben, und auch diese Patrimonial-Gerichte mit unter ihren Schutt begruben.

Von aller gerichtsherrlichen Gewalt war bis dahin als gemeinschaftlicher Besitz nur noch das Scharfrichterei-Lehen zu Hayna mit der damit verbundenen Abdeckerei übrig geblieben, und ging von den Seniores der Familie zu Lehen, während die sämtlichen Gerichts-Inhaber sich in die jährlich zu liefernden Handschuhe, Wagenfett und Rossschweife zu theilen hatten. Auch dieses Lehn ist dem Jahre 1848 zum leicht zu verschmerzenden Opfer gefallen, ob für die Rossschweife und Handschuhe eine Entschädigung durch Ablösung erfolgt ist, weiss ich nicht, ich bezweifle es aber beinahe.

Fünftes Capitel

Patronats - Verhältnisse.

Innerhalb der alten Familien-Besitzungen im Herzogthume Gotha finden wir das Wangenheim'sche Geschlecht bis auf den heutigen Tag im vollen Besitze des Patronats über sämtliche Kirchen, Pfarren und Schulen mit einziger Ausnahme der Ober-Pfarre zu Sonneborn sowie der Cantor- und Organisten-Stelle daselbst, während die Rektorstelle zu Sonneborn und die Pfarre zu Nordhofen (die Unterpfarre) Wangenheim'sche Patronatsstellen sind. Diese Patronatsrechte dürften in den verschiedenen Ortschaften zum Theil auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen, indem dieselben innerhalb der alten Stammherrschaft Wangenheim ohne Zweifel stets in den Händen der Familie sich befanden, welche hier als Nachkommen der Fundatoren der geistlichen Güter und als weltliche Herren von Grund und Boden erscheinen, während in den aus den Villicationen der Stifter Fulda und Hersfeld erwachsenen Besitzungen, das Patronat über die geistlichen Güter wohl erst mit den Voigtei-Rechten über diese Besitzungen von jenen Stiftern durch die Herren v. Wangenheim erworben wurde, wie dies mit Haina und Grossenbehringen der Fall zu sein scheint, wogegen die Kirche zu Sonneborn, wir wissen nicht aus welchem Grunde, landgräfliches Patronat war, welches Landgraf Albrecht der Unartige erst 1306 dem Stifte Fulda schenkte (Reg. 66 der ersten Sammlung). Das uralte Patronat über die Kirche zu Melborn hängt vielleicht mit der Gangräflichen Gewalt, welche das Geschlecht im Lupnitz-Gau besass, und dem damit verbunden gewesenen Rechte der Kirchen-Voigtei zusammen, und würde dann jetzt wohl als das einzig

übrig gebliebene Erinnerungszeichen an jene höhere Stellung der Familie Wangenheim zu betrachten sein. Im Umfange der Herrschaft Winterstein finden wir keine Pfarrkirche, indem die dazu gehörigen sogenannten 6 Walddörfer vielmehr theils nur Filial-Kirchen, wie Winterstein, Fischbach und Kälberfeld besitzen, oder theils wie Sondra und Kahlenberg nach dritten Orten eingepfarrt sind, während Kirche und Pfarre zu Schönaun an der Hörsel zu dem ehemals Utterodt'schen Antheile dieses Dorfs mit noch andern 7 Wohnhäusern gehört, und daher auch bis zum Verkaufe der Gräflich Utterodtschen Güter an die Landesherrschaft Utterodtschen Patronats waren. Ueber diese Filialkirchen und die Schulen dieser Dörfer, mit Ausnahme der neu dotirten Schule zu Winterstein, übten aber die Herren von Wangenheim Winterstein'schen Stammes das unbestrittene Patronatsrecht aus, und im Schlosse Winterstein war eine Capelle mit einem Capellan.

Die alte Herrschaft Wangenheim umfasste die Mutterkirchen Wangenheim mit 2 Vicarien, Hochheim mit 1 Vicarie, Tungeda mit der St. Christophs-Capelle zu Tungerthal, Westhausen, Pfullendorf und Reichenbach, denen nun die Mutter-Kirche zu Hayna mit 3 Vicarien, zu Nordhofen, zwei Vicarien in der Kirche zu Sonneborn, die Mutter-Kirchen zu Wolfsbehringen mit 1 Vicarie und Grossenbehringen mit der *filia* Oesterbehringen, 1 Vicarie in Winterstein und die Mutter-Kirche in Melborn hinzutraten.

Nach dem im Jahre 1508 aufgenommenen *Registrum Subsidii* wonach das Erzstift Mainz die Thüringensche Geistlichkeit besteuerte (Neue Stofflieferungen von Stephan Heft II, p. 81 seq.) waren diese Wangenheim'schen Patronats-Stellen unter folgende *Archidiaconats*-Sprengel vertheilt:

1. unter dem *Achidiaconat* des St. Severi Stifts zu Erfurt

standen

a. im Bezirke des Erzpriesters zu Gotha *alias* Walwinkel.

Settelstedt (wegen Sondra & Kälberfeld hier zu nennen), Swartzlachshusen (d. i. Schwarzhausen) wegen Winterstein und Fischbach.

b. im Bezirke des Erzpriesters zu Molzlebenn

Westhausen und Pfullendorff.

2. unter dem *Archidiaconat* Dorla, welches nach Langensalza verlegt war.

a. im *Sedes* Beringen.

Wangenheim mit 2 Vicarien, Beringen *maior* (mit Oesterbehringen), Tungeda, Hayn, Hochheim mit 1 Vicarie, Northöfen,

Wolfsbehringenbach
Sede no
Vicarien,

3.

Melborn
Kirchspiel

Diese
mittelbar
alten Mar
genblick
ciell auf
schen Pat
Kirchen u
Ortsgesch
merhin ein

Schon
100 der
meinschaft
von name
den zu, un
gestehen
genheim
lehn zu W
bei einem
oder loser
und dem
ersten San
ledig, also
vettern od
vnd weme
is dy and
heim'scher
dass alle
des Mal v
der ersten
alters zu
geteidingt
mit mynen
len mit ey

Wolfsberingen, Capella St. *cristofferi* alias Tungerthail, und Ry-
chenbach, und das wüste Hotzerode. Ausserdem gehören zu diesem
Sede noch die Kirchspiele Bruheym mit 2 Vicarien, Sonneborn mit 2
Vicarien, Erffa mit 1 Vicarie, und Ebenheym.

3. unter dem Archidiaconat des Marienstifts zu Eisenach.

a. im Sedes Lupnitz.

Melborn und Schönauf (auch wird Sätelstedt noch einmal unter den
Kirchspielen dieses Sitzes aufgeführt).

Diese kirchliche Eintheilung, welche der Zeit der Reformation un-
mittelbar vorherging, in ihrem Ursprung und ihrer Begründung in der
alten Marken- und Gau-Eintheilung weiter zu verfolgen, liegt für den Au-
genblick ausserhalb unserer Aufgabe, und beschränken wir uns hier spe-
ciell auf die geschichtlichen Notizen, welche uns über die Wangenheim's-
chen Patronatrechte zugänglich sind, während wir das, was die einzelnen
Kirchen und die dabei vorkommende Geistlichkeit betrifft, der speciellen
Ortsgeschichte überlassen müssen, wozu unsere Urkundensammlungen im-
merhin einige Beiträge liefern.

Schon in der vetterlichen Einigung von 1349 am Gallustage (Reg.
100 der ersten Sammlung) sichern die Vettern sich gegenseitig die Ge-
meinschaftlichkeit aller ihrer weltlichen und geistlichen Activ-Lehen, wo-
von namentlich Hayna, Reichenbach und Wangenheim genannt wer-
den zu, und in dem fernern Theilungs-Vertrage vom Gründonnerstage 1359
gestehen die Wintersteiner Brüder Friedrich und Lutz von Wan-
genheim ihrem Wangenheimer Vetter Lutz die Hälfte an dem Kirch-
lehn zu Wangenheim und Hochheim mit der Verabredung zu, dass
bei einem Erledigungsfalle die beiden Linien darum spielen (d. h. würfeln)
oder lösen, wer von beiden für das Mal die Stelle besetzen solle,
und dem soll der andere Theil die Lehen auch ertheilen (Reg. 112 der
ersten Sammlung verbiß: „Worde ouch der vorgenantin Kerchin icheime
ledig, also dikke also daz gesche, so sullen wir met Lutz ein vnsern
vettern oder sin Erbin spele adir lose, wy is czu dem mal lyhen sulle,
vnd weme daz gevellit, dy solle is lyhe weme sy wolle, vnd deme sulle
is dy andern mete lyhn“). Diese Vereinbarung wurde in dem Wangen-
heim'schen Burgfrieden von 1389 wiederholt und weiter dahin ausgedehnt,
dass alle übrigen Kirchlehen ausser Wangenheim und Hochheim je-
des Mal vom Senior des Geschlechts vergeben werden sollten (Reg. 131
der ersten Sammlung verbiß: „Ouch vmb vnserre geistliche lehin *die von
alters zcu dem huffe zcu Wangheim gehort habin vnd noch horen ist*
geteidingt dacz wir die czwey Kerchlehin Wangheim vnd Hochheim
mit mynen vettern Luctzen Apeln vnd Friczten vnd yren erbin sul-
len mit eyander lihen eynen fromen manne ob wir dess eynss werden,

kunden wyr dess nich eyn werden szo sullin wir darvmb *spelin*, *wer den vnder ens dy meistin augin werffit vff drehin worffeln*, der sal den *kerchlehin lihen weme her wil vmb godes willen*, daz sal der ander ad- der dy andere auch lihen vnd om die lenunge state halden vnd sallen den mit eynander anewerbin mit vnser vffin versigiltin briffen deme *geistli- chen richter alczo recht ist*. die andere geistliche lehin alczo vorgeschre- bin stehit die sal der eldere von Wangenheim lihen ane weddersprache weme her wel vnd sal den an dy andere wisczen dy salen om dacz leyn ouch thun vmb godes willen vnd on semptlich mit eynander rede yr ge- trvwe cappelan zcu sin vnd got vor sihe zcu betinde vor yre erbin vnd vor alle yre eldern“). Aus den letzten Worten dieser Vereinbarung kön- nen wir einen Beleg für das Alter und die Rechtmässigkeit des sonntäg- lichen Kirchengebets für die Patronen entnehmen. Nicht ohne Interesse dürfte es auch sein, dass noch 1395 die Herren v. Wangenheim sich befugt erachteten allen Priestern in den Wangenheim'schen Gerichten aufzugeben, an allen hohen Festtagen in der Kirche zu Wangenheim Seelmessen zu halten, wie aus dem in einem alten Inventarium über die Briefschaften in Melchior Ludwigs Nachlass von 1575 verzeichneten Inhalt der Urkunde hervorgeht; die Urkunde selbst ist nicht mehr vor- handen.

Wenn gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die bis dahin mühsam be- hauptete und schon vielfach geschmälerte dynastische Freiheit dem Vasallen- thume durch die Lehns-Auftragung des Schlosses Wangenheim an die Landgrafen weichen musste, so sehen wir nun auch im Laufe des 15. Jahrhunderts in den für beide Stämme ertheilten Lehnbriefen über Wan- genheim neben den weltlichen auch die geistlichen Activ-Lehen, oder nach heutigem Sprachgebrauche die Patronat-Rechte mit verliehen, weil sie als ein eigentlicher Bestandtheil der Herrschaft Wangenheim ange- sehen wurden. In gleicher Weise erwähnen die vom Stifte Fulda dem Wangenheim'schen Stamme von jetzt an ertheilten Lehnbriefe der geist- lichen Lehne zu Hayna, während die dem Wintersteiner Stamme er- theilten Fulda'schen Lehnbriefe über Sonneborn, ebenso wie die Land- gräflichen Lehnbriefe über Winterstein von den geistlichen Lehen schweigen, weil Sonneborn Fulda'sches Patronat geblieben war, und die Kirchen in Grossenbehringen und Wolfsbehringen vom Stifte Hersfeld relevirten.

So trat die Zeit der grossen Kirchen-Reformation heran, welcher sich sowohl die Herren v. Wangenheim als ihre Unterthanen sehr früh ange- schlossen zu haben scheinen. Das Studium auf der Universität Wittenberg, wo wir Friedrich von Wangenheim 1520 finden (Reg. 289 der er- sten Sammlung), mag dazu beigetragen haben, dass Luthers Lehre bald in der Wangenheim'schen Familie Eingang fand, Georg von Wan-

genheim
1528 an
war, v
dem Ca
henden
ger Refo
Kirchen-
Johann
sten Ein
gewann.

Der
fungirend
scher Pfa
zu Goth
einen Vi
muss sich
rend dan
tendenten
neral-Sup
ihm in d
scheinlich
juncten d
dann spä
denz zu
untergeor
intendent
chen- und

Seite
durch die
der geist
setzt, die
und Schul
versität,
vielleicht
verleibt w
mit den r
hausen
Aemter un
folgten nu
geistliche
zustehende
schöfflichen

Wangenheim (vom Stamme Wangenheim) welcher bei der ersten im Jahre 1528 angeordneten Kirchen-Visitation Probst des Collegiatstifts zu Gotha war, wendete sich mit seinem gesammten, ausser dem Scholastikus und dem Cantor aus 12 Stiftsherren, 32 Vicarien und 7 Ehrenbrüdern bestehenden Stifte der evangelischen Lehre zu, und wurde selbst ein so eifriger Reformator, dass er bei der zweiten im Jahre 1534 angeordneten Kirchen-Visitation neben Justus Menius, Friedrich Myconius und Johann Cotta mit zum Visitator ernannt wurde, und so den wesentlichsten Einfluss auf die Durchführung des Reformationswerks in Thüringen gewann.

Der schon 1515 bis 1524 als Vicar an der Kirche zu Wangenheim fungirende Sylvester Heuchelheim wurde 1527 als erster evangelischer Pfarrer eingeführt, nachdem der Dechant Gerhard Marschalk zu Gotha, der diese Stelle bisher als Nebenpfründe besessen und durch einen Vicar hatte versehen lassen, im Jahre 1526 gestorben war, und muss sich des Reformations-Werks eifrig angenommen haben, denn während damals Friedrich Mecum oder Myconius zum ersten Superintendenten in Gotha ernannt wurde, welches Amt dem des spätern General-Superintendenten gleich war, und *Justus Menius* im Jahre 1546 ihm in diesem Amte nachfolgte, wurde der Pfarrer Heuchelheim wahrscheinlich schon bei der ersten Kirchen-Visitation im Jahre 1528 zum Adjuncten der Visitatoren und resp. des Superintendenten bestellt, woraus dann später unter Herzog Ernst dem Frommen, welcher die Superintendenz zu Gotha in eine General-Superintendentur mit mehreren derselben untergeordneten Special-Superintendenturen verwandelte, die Special-Superintendentur Wangenheim ihren Ursprung nahm (Brückners Goth. Kirchen- und Schulen-Staat III, 2. Stück p. 16 seq.).

Seitens der Landesherrschaft wurde mit Einführung der Reformation durch die angeordneten Visitatoren auch die Aufhebung der Klöster und der geistlichen Sinecuren durch ganz Thüringen eifrig ins Werk gesetzt, die Einkünfte derselben sollten aber für die Zwecke der Kirchen und Schulen, besonders aber auch für die höhern Schulen und die Universität, bestimmt bleiben, wiewohl später ein nicht unbeträchtlicher, ja vielleicht der grössere Theil derselben dem landesherrlichen Domano einverleibt wurde, wie dieses im Umfange des Herzogthums Gotha z. B. mit den reichen Klöstern Reinhardsbrunn, Georgenthal, Ichtershausen und Volkenrode der Fall war, aus welchen landesherrliche Aemter und Domainen gebildet wurden. Diesem Landesherrlichen Beispiele folgten nun auch die Vasallen, in deren Herrschaften und Gerichten solche geistliche Güter sich befanden, und vindicirten für sich aus den ihnen zustehenden Patronat- und Voigteirechten, nach der Beseitigung der bischöflichen *Jurisdiction*, mehr oder weniger Rechte der bischöflichen Ge-

walt, bis allmählich innerhalb der lutherischen Kirche das Consistorial-System und damit das Kirchen-Regiment eine feste Gestalt gewann. Die Grafen und Herren, welche sich in der Reichsunmittelbarkeit erhalten hatten, wie die Grafen von Schwarzburg, oder welche doch, wie die Grafen von Gleichen, ihre dynastischen Rechte in grösserm Umfang gewahrt hatten, errangen auf diese Weise innerhalb ihrer grössern oder kleinern Territorien gleich dem Churfürstlichen Hause die Stellung des *summi episcopi* für ihre Landeskirche, oder erwarben doch einige der darin enthaltenen Rechte, wenn auch die von ihnen eingesetzten Consistorien in einer gewissen Abhängigkeit und Unterordnung unter dem Churfürstlichen Oberconsistorio verblieben, je nachdem diese Verhältnisse im Laufe der Zeit vertragsmässig geordnet wurden.

Die Herren von Wangenheim machten nun auch einen Versuch, innerhalb ihrer Besitzungen das *jus reformandi* auf eigene Hand zu üben, und hielten sich für vollständig befugt, die früher von ihnen als Patronen oft an Stiftsgeistliche zu Gotha oder Eisenach verliehenen Pfründen verschiedener Altäre in den Kirchen zu Wangenheim, Sonneborn etc. bei deren nun eintretenden Erledigung anderweit für Zwecke der Kirche und des Unterrichts zu verwenden, und so hatten z. B. die Senioren beider Stämme die von ihnen als Patronen relevirende Vicarie *beatae Virginis Mariae* zu Wangenheim geglaubt, dem Sohne des Hans von Wangenheim, Wangenheim'schen Stammes, zur Förderung seiner Studien als ein Stipendium zuwenden zu können, wie aus der im Jahre 1544 und 1545 darüber geführten Correspondenz (gedruckt bei Brückner l. c. p. 27 seq.) hervorgeht. Die Landesherrschaft war aber nicht gemeint dergleichen ihren Edelleuten nachzusehen, sie bestand nicht allein auf Ausübung eines wirksamen Ober-Aufsichts-Rechts, auf die Bestätigung der von den Patronen einzusetzenden Pfarrer, und Einführung des Vocationsrechts der Kirchengemeinden, sondern gab auch bei der Instruction der Visitatoren für die 1555 zur Ausführung gebrachte General-Visitation diesen ausdrücklich auf, sich nach allen geistlichen Lehen und Gütern zu erkundigen, damit solche in ein Corpus zusammengebracht und sodann zum Besten der Kirchen und Schulen angewendet werden möchten.

Diese aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit gewiss gerechtfertigte Anordnung mochte vom Standpunkte des Rechts aus, der Familie von Wangenheim gegenüber, doch wohl erheblichen Bedenken unterliegen. Es handelte sich hier um Güter, welche der fromme Sinn der Verfahren aus eigenem freien Gute zu Gunsten der Kirche gewidmet, dabei aber das Recht der Verleihung sich vorbehalten hatte. Als das Geschlecht, durch die äussern Verhältnisse gedrängt, sein freies Gut dem landesherrlichen Hause zu Lehn aufgetragen und als Lehn von diesem zurückerpfanden hatte, waren demselben ausdrücklich durch die ertheilten Lehn-

briefe
lert v
Collat
sprach
allgem
nen d
erschie
1555 a
und ve
ihrer I
die ers
Stamme
renzen
wähnt
Forderu
stein a
beschwe
Pfarr
hung un
selbst m
Pfarrer
dass ihr
dieses b
das den
4. dass s
nach eig

Die
Tage he
nitenten

„
„vn
„fug
„eu
„Ar
„gel
„da
„hie
„fol
„Ch
„Vr
„Ein

briefe auch alle *geistlichen* und weltlichen Lehne der Familie ungeschmälert wieder verliehen, und nun sollten diese geistlichen Lehnsgüter, deren Collationsrecht man den Herren v. Wangenheim ohne irgend eine Einsprache zugestanden hatte, zu allgemeinen Zwecken gezogen und einem allgemeinen Vermögens-Körper einverleibt werden; damit war den Patronen das Collations-Recht genommen. Die Herren von Wangenheim erschienen auf die Aufforderung der Visitatoren, wie diese am 12. Januar 1555 an *Serenissimum* berichteten, in Begleitung ihrer Pfarrer zu Gotha und vernahmen die Propositionen welche die Visitatoren in Gemässheit ihrer Instruction ihnen machten. Im Verlaufe der Discussion erklärten die erschienenen Repräsentanten des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes Hans und Georg von Wangenheim, welche durch die Differenzen über die Vicarie *b. V. M.* in Wangenheim, welche oben erwähnt wurden, schon mürber gemacht waren, sich den landesherrlichen Forderungen unterwerfen zu wollen; die Vettern vom Stamme Winterstein aber widersetzten sich, und fanden sich besonders durch 4 Punkte beschwert 1. dass der Superintendent zu Gotha die Aufsicht über ihre Pfarre in der beabsichtigten Ausdehnung führen sollte, und die Einweihung und Bestellung der Pfarrer und Kirchen-Diener nicht den Patronen selbst mehr überlassen sein sollte. 2. dass sie die Confirmation ihrer Pfarrer bei Hofe suchen sollten (das landesherrliche Episcopalrecht). 3. dass ihre Leute mit dem Pfarr-Recht beschwert werden sollten (worin dieses beschwerliche Pfarr-Recht bestanden, ist nicht weiter aufgeklärt, das den Gemeinden beigelegte Vocations-Recht kann es doch nicht sein). 4. dass sie nicht freie Macht behalten sollten, die übrigen geistlichen Lehne nach eigenem Ermessen zu *milden Sachen* zu verwenden.

Diese Weigerung wurde bei Hofe sehr übel genommen, schon wenige Tage hernach (Montags nach Marcelli den 16. Januar) erging an die Reuniten aus Weimar ein sehr ungnädiges Rescript, worin es heisst:

„Wir hetten vns hierinnen zu Euch ein anders verfehen, vnd ist
 „vnser ernstes Begehren, ihr wollet von eurem vnbilligen vnd vnbe-
 „fugten Weigerung gantzlich vnd alfbalden abstehen vnd samt den
 „euern vnser Visitatorum Verordnung nicht allein in obangezeigten
 „Artickeln, sondern allenthalben vnd durchaus, gleich andern vnsern
 „gehorsamen Vnterthanen von Adel ohne fernere Ausflucht zu pariren;
 „dann wir gar nicht gemeynt, euch allein und für allen andern
 „hierinnen zu gestehen vnd eures Gefallens walten zu lassen. Dann,
 „solt es nit beschehen vnd ihr allein die seyn wollen, so dieses
 „Christliche werk zu zerrütten geneigt, so würde vns vnvermeidlich
 „Vrfach gegeben, vns alsdann mit Christlichen, billigen vnd ernsten
 „Einfehen dermassen zu erzeigen, des wir euch lieber entübriget seyn

„vnd von euch gleich anders vnfern Vnterthanen gebührlichen Gehorsam gewärtig sein wollen.“

Da die von Wangenheim sofort gegen diesen Erlass remonstrirten, wurden sie in einem Montag nach Pauli Bekehrung (25. Januar) erlassenen zweiten Rescript noch strenger getadelt und hinzugefügt:

„Vfm Fall fernerer ungebührlicher Weigerung wollen wir nachzutreten wissen; wir zweifeln aber nit, ihr werdet es dazu nit kommen lassen.“

Hierauf accommodirten sich die von Wangenheim Wintersteiner Stammes dahin, dass sie in den ersten drei Punkten sich unterwarfen und

1. Dass ihre Pfarrer der gubernation Bevelchs vnd Vorschaffung des Superattendenten zu Gotha, in allermassen jetziger oder künftiger Superattendenten austragenden Amt oder sondern Bevelch zu verordnen Macht hat; unterworfen seyn, auch von ihm nach Gelegenheit entsetzt, andere an ihre statt verordnet und die neuen introducirt werden sollen
2. dass sie die Confirmation ihrer Pfarrer bei Hofe suchen wollten, die weil sie berichtet worden, dass solches ihnen am *jure patronatus* nicht nachtheilig sein möchte
3. dass sie es zufrieden, dass vff ihre Leute das Pfarr-Recht, gleichwie mit andern geschehen, gelegt und den Registrationen der Visitation einverleibt würde. (War es danach vielleicht das geistliche Strafamt, welches in Folge der Reformation den Geistlichen besonders ans Herz gelegt war).

Was dagegen aber den vierten Punkt, die Disposition über die übrigen geistlichen Lehne, betraf, gaben sie dem landesherrlichen Ansinnen nicht nach und declarirten nur

4. dass sie gewillet seien, die geistlichen Lehne zu Kirchen, Schulen und milden Sachen dermassen anzuwenden, wie solches in voriger Visitation verschafft und vorgesehen worden.

Diesen Punkt gestanden nun die Visitatoren mit der Beantwortung zu, „dass die Herren von Wangenheim darüber ordentliche jährliche Rechnung führen sollten, damit, wenn die Landesherrschaft davon Wissenschaft begehre, welcher gestalt und wohin die Gelder verwendet wären, sie sich darüber ausweisen könnten.“

Bei Hofe war man mit diesem Zugeständniss der Visitatoren keineswegs zufrieden, und Montags nach Dorotheae (6. Febr.) erhielten die Visitatoren zur Antwort:

„Wir haben hören lesen, dass die von Wangenheim von den drei Artikeln abgestanden, und das hat ihnen anders zu thun nicht gebührt. Wir haben aber auch ungern vernommen, dass ihr ihnen im vierten Artikel die geistlichen Lehne betreffend, Beyfall gegeben,

„dann folches hat euch, zufolge eurer Instruction, keineswegs geziemet. Dann da wir das zulassen sollten, dass die v. Wangenheim vor allen andern unsern Unterthanen, das Einkommen ihrer geistlichen Lehen nach ihren Bedünken und Gefallen zu milden Sachen verordnen möchten, so würde damit aus der Bewilligung gemeiner Landschaft geschritten, eine grosse Ungelegenheit eingeführt und verursacht, dass andere von Adel und Städten dergleichen auch suchen würden“.

Doch trotz dieses landesherrlichen Missfallens blieb es bei der Vereinbarung mit den Visitatoren, und wurde dieselbe nur dahin später noch, um dem Vorwurf willkürlicher eigenmächtiger Verwendung zu begegnen, modificirt, dass bei der Collatur der Spenden auch der jedesmalige Wangenheim'sche Superintendent als Vertreter der geistlichen Interessen mit zugezogen und Mit-Collator sein sollte und noch gegenwärtig ist.

Das ist der Ursprung der seit nunmehr drei Jahrhunderten segensreich wirkenden beiden Collecturen des Wangenheim-Wangenheim und Wangenheim-Winterstein'schen Stammes, deren Verhältnisse an einem andern Orte noch näher berührt werden, welche aber die Familie wesentlich der Standhaftigkeit des Wintersteiner Stammes in der Vertheidigung seines guten Rechts zu verdanken hat.

Dass auch die damals von Seiten der Landesherrschaft geltend gemachte Confirmation der Wangenheim'schen Pfarrer von Seiten der Patrone nur widerwillig aufgenommen, und geflissentlich umgangen wurde, geht aus dem bei Brückner a. a. Ort p. 89 seq. abgedrucktem „Lebenslauf des Pfarrers Hieronymus Rosenhof zu Hochheim“ hervor, wenn derselbe erzählt:

Dieweil ich auch nach der Ordination auf dem Heimwege zu Weimar in der Canzley umb die Confirmation ansucht, und ich damals den E. E. vnd G. Friederichen von Wangenheim den mittlern zu Grossenbehringen vngefährlich zu Weimar aufm Schloß antraf, bat ich, Sein E. wolle mir zu schleuniger Erlangung der Confirmation in der Canzlei behilflich sein. Da sagte er zu mir: Lieber Pfarherr zieht nur hin im Namen des HErrn, Ihr dörfft hier nicht um eine Confirmation ansuchen, wir find Euch gut genug zur Confirmation. Bin also darauf anheim gezogen und folches die von Wangenheim berichtet, dabei es endlich gelassen worden. Den 25. Febr. bezog ich *quod felix faustumque sit* diese Pfarr Hochheim und den 12. Mart. Sonntag oculi bin ich vom Pfarrer zu Wangenheim und Johann Herren anstatt Johann Pregers, Wangenheimschen Richters, dessen Schreiber er damals war, introducirt und eingeführet worden, dazu Gott der allmächtige allezeit seine göttliche Gnade und Segen verleihen wolle. Amen. Hieronymus Rosenhof.

Danach scheinen es die Herren v. Wangenheim mit Nachsuchung der landesherrlichen Confirmation nicht sehr eilig gehabt zu haben, und scheint erst Uneinigkeit der Patrone bei den vorkommenden Predigerwahlen, das Consistorium zu durchgreifenden Massregelungen und zur Geltendmachung seines Confirmations-Rechts später veranlasst zu haben.

Das oben erwähnte Verhältniss, wonach seit der ersten vom Churfürsten Johannes im Jahre 1528 angestellten allgemeinen Kirchen-Visitation, und den darauf später 1534, 1544 und 1554 nachfolgenden Visitationen der jedesmalige Pfarrer zu Wangenheim als adjunctus des Superintendenten zu Gotha die Inspection über die Wangenheim'schen Patronat-Kirchen und Schulen zu führen hatte, und die Pfarrer zu Wangenheim darum auch zuweilen Inspectores in den Akten genannt werden, wurde ein feststehendes und bleibendes, bis nach dem Regierungs-Antritt des Herzogs Ernst des Frommen von diesem eine neue Ordnung des Kirchen- und Schulen-Staats in seinem Lande eingeführt wurde, an dessen Spitze derselbe statt des bisherigen Superintendenten zu Gotha einen General-Superintendenten stellte, welchem Special-Superintendenturen mit geographisch fest stehenden Ephorat-Sprengeln, in welche das ganze Land eingetheilt wurde, untergeordnet waren, welche bei den grössern Bezirken wieder in mehrere Adjunktur-Bezirke getheilt wurden. Dabei stellten nun die Herren v. Wangenheim das Gesuch ihren Pfarrer zu Wangenheim als Special-Superintendent anerkannt zu sehen, und diesem Gesuche wurde vom Herzog Ernst stattgegeben, wenn es im Landtags-Abschiede unter art. 2 heisst: „dass das Visitations-Werk in geistlichen Sachen, welches „fürstlicher Herrschaft heimgestellt wird, ehest soll zu Werk gesetzt und „derer von Wangenheim Adjunctus ihren unterthänigsten Ansuchen nach „vor einen Superintendenten agnoscirt werden“. (Gotha dipl. I, p. 103).

So wurde nun die Special-Superintendentur Wangenheim aus folgenden Mutterkirchen und Filialen zusammengesetzt:

1. Wangenheim. 2. Hochheim. 3. Westhausen. 4. Pfullendorf.
5. Tungeda. 6. Oesterbehringen mit der als Tochterkirche ihr zugelegten frühern Pfarrkirche zu Reichenbach. 7. Grossenbehringen mit dem Filial Hesswinkel. 8. Wolfsbehringen mit dem Filial Hütcherode. 9. Hayna. 10. Nordhofen mit dem Filiale Metebach und Frankenrode

und wurde dem Wangenheimer Superintendenten zugleich die Adjunktur über die Hopffgartenschen Patronat-Kirchen zu Nazza, Neuenkirchen, Craula, Frankenrode und Ebenheim nebst einigen Filialkirchen beigelegt, während die Filialkirchen Wangenheim'schen Patronats zu Winterstein, Kälberfeld und Fischbach mit der Utterodt'schen Patronat-Pfarre zu Schönau an der Hörsel, der Adjunktur Teutleben im Superintendentur-Sprengel Waltershausen beigelegt wurden, und die

Pfarr zu Melborn dem Consistorio und der Superintendentur Eisenach unterstellt blieb, da dieser Ort zum Fürstenthum Eisenach geschlagen war.

Die Ausübung des Patronat-Rechts in Gemässheit der Vereinbarung von 1389 unterlag nun im Laufe der Zeit mancher Modificationen. Die Familien-Verträge von 1359 und 1389 und die dadurch den Seniores bei Ausübung der Patronatsrechte übertragenen Befugnisse scheinen im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Im Jahre 1545 wurde bei der damaligen dritten Visitation der Kirchen von Seiten der Reformatoren bei der Pfarre zu Wangenheim im Visitations-Protokoll bemerkt, dass die Seniores beider Stämme die Collatoren der Pfarre seien, bei den übrigen Pfarren soll der Senior des Stamms es sein, was schon eine wenn auch geringe Abweichung von der vertragsmässigen Regel voraussetzt, und so war diese allmählich ganz in Vergessenheit gekommen. Die später und wohl erst mit der Kirchen-Reformation erlangten Patronats-Rechte über Hayna und Behringen, auf welche der alte Familien-Vertrag sich nicht bezog, mögen dazu mitgewirkt haben.

Wie aber das Seniorat sein Patronats-Recht auffasste zeigt der Sonntag Quasimodogeniti 1563 dem Pfarrer Valentin Quelle zu Nordhofen ausgefertigte Bestallungsbrief, welcher folgendermassen lautet:

Ich Friderich dieser Zeit der Elter vonn Wangheim doselbst bekenne hiermit sonderlich ahn Allen gepuerlichenn oertern vnd thue zu wissenn Idermenniglich mit diser offnen schrift Das demnach die pfarkirchen S. Nicolai des Dorffs Northofen Zusamt Ingeleibtenn filial adder kirchspiel metebach durch Absterbenn Jungsten besitzers Derfelbigenn des wirdigenn vnd gelartenn Er Johann Retzschmans eines pfarhern vorledigt vnd die *Lehenschaft odder Jus patronatus dem eltesten meines stammes von Wangheim* widderumb Christlich vnd mit christlicher seelforge, gottlichs worts vnnnd reinenn heiligen Sacramenten zuvorforgen vnnnd Zu bestellenn, wohl gepuerenn wil vnd *Mir dieser Zeit dem eltestenn wolgedachts meines stammes zum Winterstein* Zustehet, So Ist mir der Auch wirdige vnnnd gelarte Er Valentin Quelle nicht Alleine guter geschicklichkeit seiner lehre Gottlichs worts Sondern Auch nach angehorter seiner probepredigt durch die beiden genantenn gemeinenn dermassen angetragen, vocirt vnd lauter vmb Gottes willenn gebeten worden Demfelbigenn zu bestallunge solcher pfar vnd filials zu verordenn Dieweil dann solcher lobfertigen Einhelligen Vocation pillich stattgegeben So hab Ich Auch genantenn Ern Valentin Quellen vmb keiner andernn vrsachenn Sondern Allein lauter durch Gottes willenn zu Gottes Ehren vnd forderunge Reiner Christlicher Lehre mitt berurter pfar vnd Aller Irer Zugehorigenn nutzungen vnnnd der

Vicarienn S. Hippoliti genandt belehnet, präsentire vnd belehne In hiermit kegenwertiglich Also vnd der gestalt, das er die beiden kirchspiel vnnnd gemeinenn Als die pfar Northofen vnnnd das filial metebach mit Reiner Christlichenn lehre gottlichs worts, reichunge der heiligenn Sacramentenn ohne Allenn menschlichenn Zusatz vnnnd traditionn treulich vnnnd vleysigk verforgen Auch mit christlichenn guten wandel vnd wesen Zu einem christlichem exempel vorgehenn wolle odder Inn beweifslicher vorbrechung derer Eins odder Aller Mir freystehenn Inenn zu entvlaubenn vnd den predigtstuhl In Ander wege Christlich zu bestellenn. Des allin zu warer vrkunde hab Ich genanter Friderich vonn Wangenheim dierer Zeit der elter mein Angeporenn Rinckpitzschier Alhie zu ende Angedruckt Geschehenn Sontags Quasimodogeniti denn 18. Aprilis Anno domini der weniger Zahl 63.

Jedoch dieses von den Seniores der beiden Stämme auszuübende Patronat-Recht für jeden Stamm des Geschlechts scheint nicht bloss wegen des Patronats über die Pfarren von Haina und Behringen sondern auch wegen der übrigen Wangenheim'schen allmählich, wohl nicht ohne Schuld der Seniores, in Vergessenheit gerathen zu sein, und es entstanden schon im Laufe des 17. Jahrhunderts sowohl zwischen den beiden Stämmen zu Wangenheim und Winterstein wie zwischen den verschiedenen Zweigen des Winterstein'schen Stammes manchfaltige Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatrechtes, welche zu ärgerlichen processualischen Streitigkeiten führten.

Zunächst scheint ein förmlicher Process über die Ausübung des Patronatrechts zu Grossenbehringen, bei Gelegenheit des Ablebens des dortigen Pfarrers Georg Obbarius im Jahre 1668 zwischen Heinrich von Wangenheim zu Grossenbehringen (IV. Viertel) und seinem Vettern Jobst v. Wangenheim sammt Brüdern zu Hesswinkel (II. Viertel) darüber entstanden zu sein, ob nach Massgabe des Antheils an den Gerichten und nach Stämmen (also Viertelsweise), wie Heinrich es prätendirte, oder nach Köpfen, wie Jobst und seine Brüder es prätendirten, gewählt werden solle. Da alle Vergleichs-Versuche scheiterten, wurde während des Streits vom Consistorium der Pfarrer Paul Hocker 1669 *nomine Serenissimi* in Grossen-Behringen eingesetzt, schliesslich aber wurde der Process zu Gunsten der Vettern vom II. Viertel und gegen Heinrich v. Wangenheim entschieden. Beim Ableben des Superintendenten Johann Andreas Gnüge am 30. März 1708 erneuerte sich der Streit, und nahmen dieses Mal sämtliche Familienhäupter beider Stämme daran Theil, wobei wohl die, von Seiten der zu Wangenheim und Grossenbehringen wohnhaften Mitglieder des I. und IV. Viertels des Winterstein'schen Stammes, aufgestellte und hartnäckig verfolgte

Prätension eines prävalirenden Antheils an den Patronatrechten zu Wangenheim, Hochheim, Westhausen, Pfullendorf, Grossenbehringen mit Reichenbach und Wolfsbehringen die Haupt-Veranlassung zu dem, von Seiten des Generals Jobst Melchior v. Wangenheim als Senior des Winterstein'schen Stammes für sich und seine Vettern vom II. und III. Viertel gegen jene Mitglieder des I. und IV. Viertels und gegen den Wangenheim-Wangenheim'schen Stamm erhobenen Processe gab. Um jedoch der vom Consistorium angedrohten landesherrlichen Wiederbesetzung der Superintendentur zu Wangenheim vorzubeugen, verglichen sich die Parteien schon am 27. Septbr. 1708 dahin, dass die Beklagten den Klägern das Mitpatronat, nach der Kopffzahl auszuüben, zugestanden, wobei nur bevorwortet wurde, dass an den Orten, wo der eine oder andere Mitpatron wirklich wohne, durch die übrigen Mitpatrone jenen in *loco* wohnenden Vettern keine Person, welche ihnen nicht *grata* durch die *plurima vota* aufgezwungen werden solle, sondern dass in solchen Fällen den in *loco* wohnenden Vettern, wenn sie eine qualifizierte Person für die eröffnete Stelle ihren Mitpatronen vorschlugen, von den Vettern freundlich willfahrt werden solle.

Bei Vollziehung dieses Vergleichs war aber Friedrich Heinrich auf Scherbdä (Heinrichs Sohn vom IV. Viertel) nicht anwesend gewesen und widersetzte sich nachträglich demselben, wurde jedoch mit seinen Einreden zurückgewiesen und jener Vergleich unterm 12. Februar 1711 landesherrlich bestätigt.

Diese landesherrlich bestätigte Vereinbarung wurde aber von Friedrich Heinrich gefissentlich ignorirt, und der alte Streit von ihm im Jahre 1729 bei Erledigung der Pfarre zu Westhausen und 1732 bei der zu Pfullendorf eingetretenen Vakanz wieder angerührt, so dass eine Einigung der Patrone nicht zu erreichen war, und in beiden Fällen das Consistorium die Stellen mit Uebergang der Patrone wieder besetzte. Es entstand nun ein neuer Process gegen Friedrich Heinrich, in welchem die Gegner sich zwar auf die im Jahre 1711 bestätigte Vereinbarung bezogen, ohne dieselbe jedoch zu den Acten zu bringen, und so geschah es, dass der Process dies Mal in zwei Instanzen 1733 und 1735 zu seinen Gunsten entschieden, und er bei dem Rechte an denjenigen Orten, welche er entweder allein oder mit einigen seines Geschlechts gemeinschaftlich besitze, die Pfarrer und Schulmeister entweder allein oder nur mit Zuziehung derer, die nebst ihm zugleich im Besitz seien, durch die mehrsten Stimmen zu berufen, wie billig geschützt wurde. Erst im September 1745 fanden die Herren von Wangenheim jenen Vergleich von 1708 wieder auf, und legten denselben dem Consistorio vor, um ihn als die zu befolgende Regel bei Ausübung der Wangenheim'schen Patronatrechte zu beachten. Dies geschah jedoch ebensowenig als

die zweckmässige Bestimmung des Burgfriedens von 1389 früher gebührend beobachtet war, und so wurde es von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die stehende Regel, dass das Patronat-Recht mit der Gerichtsherrlichkeit Hand in Hand ging, und jeder Herr von Wangenheim an den Orten Kirchen- und Schul-Patronat übte, wo er Gerichts-Unterthanen hatte. Durch die im Laufe dieses Jahrhunderts eingetretene Aufhebung der Gerichtsbarkeit und die seitdem auch erfolgte Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, ist nun dieses Criterium für Ausübung der Patronatrechte auch wieder verloren gegangen.

Insofern nun die Familie nicht zu dem gewiss richtigen alten Principe ihrer Vorfahren sollte zurückkehren wollen, und die Ausübung des Patronatrechts als eines Ehrenrechtes des Geschlechts wieder in die Hände ihres Seniors und des demselben nach dem neuesten Familien-Fideicommiss-Vertrage beigeordneten Familienraths legen wollte, und nicht etwa die weitere Entwicklung der alle ältern Rechts-Verhältnisse allmählig auflösenden und verflüchtigenden Gesetzgebung des Herzogthums Gotha auch den Wangenheim'schen Patronat-Rechten ihre Endschaft bereiten sollte, würde nun eine neue Regulirung der Patronats-Verhältnisse doch zur dringenden Nothwendigkeit werden, und hat dem Vernehmen nach auch bereits zur Aufnahme der Sache von Seiten des Herzoglichen Landes-Consistorii geführt, von welchem wenigstens im Jahre 1863 bereits desfallsige Recherchen angestellt sein sollen.

Bei einer bevorstehenden Regulirung würden nun die Patronat-Rechte des Stammes Wangenheim, welche mit den Gütern desselben in fremde Hände übergegangen sind, in Ansehung der Pfarren zu Haina und Tüngeda gar nicht mehr als Wangenheim'sche Ehrenrechte in Frage kommen, und in Ansehung der Pfarren zu Wangenheim und Hochheim würde das Patronat-Recht gegenwärtig vom Wintersteiner Stamme wie früher mit dem Wangenheimer Stamme so jetzt mit den jeweiligen Besitzern der früher Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zu gleichen Theilen gemeinschaftlich auszuüben sein. Im übrigen aber würde unsers Erachtens, wenn nicht zur alten Regel zurückgekehrt werden und das Patronat als ein Seniorats-Recht wieder behandelt werden soll, das einzig richtige Princip darin zu finden sein, dass die Ausübung des Patronatsrechts mit dem Besitze derjenigen Familien-Güter jetzt als verbunden betrachtet wird, mit deren Besitz früher die Ausübung der Gerichts- Erb- und Lehnsherrlichkeit über die betreffende Ortschaft verbunden war.

In diesem Sinne haben wir uns bei einer andern Gelegenheit bereits dahin geäußert, dass danach das Patronat folgenden Gütern in Zukunft zugeschrieben werden müsse.

1. in Wangenheim über Kirche, Pfarre und Schule

- a. den Besitzern der olim Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zur Hälfte
- b. und c. den Besitzern des Schieferschlosses und des Rothen-Hofs zur andern Hälfte,

jedoch unter Mitunterschrift sämtlicher Herren von Wangenheim des Winterstein'schen Stammes wegen der Ephorat-Rechte des Pfarrers zu Wangenheim.

- 2. in Hochheim über Kirche, Pfarre und Schule wie in Wangenheim
- 3. in Haina und 4. in Tüngeda über Kirche, Pfarre und Schule, die Besitzer der olim Wangenheim-Wangenheim'schen Güter:
- 5. in Westhausen über Kirche, Pfarre und Schule
 - a. die Besitzer des Schieferschlosses zu Wangenheim.
 - b. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim.
- 6. zu Pfullendorf über Kirche, Pfarre und Schule wie bei Westhausen.
- 7. in Nordhofen über Kirche und Pfarre und über das Rektorat zu Sonneborn die Besitzer der vier Güter zu Sonneborn.
- 8. zu Oesterbehringen über Kirche, Pfarre und Schule
 - a. die Besitzer von Brüheim und Oesterbehringen
 - b. die Besitzer des rothen Hofs zu Wangenheim wegen ihres Huflands zu Behringen
 - c. die Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn desgleichen,
- 9. in Reichenbach über Kirche und Schule
 - a. die Besitzer des Guts zu Reichenbach
 - b. die Besitzer des Guts zu Brüheim
 - c. die Besitzer des Rothen-Hofs zu Wangenheim.
- 10. in Grossenbehringen über Kirche, Pfarre u. Schule; die Besitzer der Güter Hütscherode und Hesswinkel.
- 11. in Wolfsbehringen über Kirche, Pfarre und Schule
 - a. die Besitzer des Guts Hütscherode
 - b. die Besitzer des Vorwerks in Wolfsbehringen.
- 12. in Winterstein über die Kirche; die Besitzer der drei Güter in Winterstein.
- 13. in Kälberfeld über Kirche und Schule; die Besitzer der drei Güter in Winterstein.
- 14. in Fischbach über Kirche und Schule; die Besitzer des gelben Schlosses zu Sonneborn.
- 15. in Melborn über Kirche und Pfarre; der jedesmalige Senior des Stammes Winterstein.

Bei dieser allgemeinen Erörterung der Patronat-Verhältnisse haben wir nur die alt Wangenheim'schen Stammgüter in Betracht gezogen. Die Patronat-Verhältnisse der von einzelnen Branchen hin und wieder be-

sessenen, in den allgemeinen Familien-Verband nicht gehörigen Güter, wie z. B. Graitschen und Wake werden bei der Beschreibung dieser Güter berührt werden.

Sechstes Capitel.

Die Lehns-Verhältnisse.

A. Passiv-Lehne.

Im ersten Capitel wo wir den Namen und die Abkunft des Geschlechts besprachen, ist es bereits angedeutet, dass wir Wangenheim mit seinem Zubehör zunächst als freien allodialen Besitz des Geschlechts finden, dessen Bewahrung als freies eigenes Gut aber dem, nach Befestigung seiner Territorial-Hoheit und Erreichung voller landesherrlicher Gewalt unausgesetzt strebenden Thüringenschen Landgrafenhause gegenüber, immer misslicher wurde, das Wangenheim'sche Geschlecht zur Eingehung manchfaltiger Lehns-Verbindungen, durch allmähliche Auftragung des grössern Theils seines frei eigenen Guts zu Lehn und dessen Rückempfang von verschiedenen Lehnsherren nöthigte, bis endlich auch der Rest des alten Erbes, das Schloss Wangenheim mit Zubehör, 1395 dem landgräflichen Hause zu Lehn aufgetragen werden musste.

Ob die Voigtei über Katterfeld, welche Ludwig v. Wangenheim vom Landgrafen Hermann und dieser vom Stifte Fulda als Beneficium empfangen, und seinerseits wieder den Herren v. Güntersleben als Beneficium übertragen hatte, und von diesen zur Ueberlassung derselben an das Kloster Georgenthal zurück erwarb, als ein lehnrechtlicher Besitz oder als ein Ministerialitäts-Verhältniss anzusehen sei, erscheint zweifelhaft, da die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke („*ab eo in beneficio acceperant, ipse autem ab Hermannno Landgravio, idemque Landgravius ab ecclesia Fuldensi in beneficio habebat*“) auf beiderlei Verhältnisse bezogen werden können. Die Annahme eines Ministerialitäts-Nexus dürfte aber die näherliegende sein, und nur soviel unzweifelhaft fest stehen, dass das Rechtsverhältniss unter welchem die Voigtei über Katterfeld von Fulda an den Landgrafen, von diesem an Ludwig v. Wangenheim, und von Ludwig v. Wangenheim an Hartmann und Ortwin von Güntersleben übertragen war, in allen diesen Uebertragungsfällen dasselbe war, und also, wenn es ein Lehns-Verhältniss, der Landgraf wie Ludwig von Wangenheim als Vasallen erscheinen, wenn es aber ein Ministerialitäts-Verhältniss war, der Landgraf ebensowohl Ministerialer der Fulda'schen Kirche war, wie Ludwig von Wangenheim als solcher bezeichnet wird.

Aus der Urkunde von 1212 (Nro. 2 der II. Sammlung) geht hervor dass der damals an das Kloster Frauensee überlassene Besitz in Uel-
leben auf einem gleichen Ministerialitäts-Verbande beruhte, wie nicht
weniger die erblichen Nutzungsrechte an den Fulda'schen Gütern zu Utz-
berg, worüber Urkunde Nro. 4 der II. S. von 1219 spricht, während
die dem Kloster Georgenthal überlassenen 12 Hufen zu Fahner, ebenso
wie die 1299 dem Kreuz-Kloster zu Gotha überlassenen zwei Hufen freie
eigene Güter waren, wogegen in Eschenberge der freie eigene Allo-
dialbesitz nach der Urkunde von 1242 (Nro. 11 der II. S.) mit vom Rei-
che und vom Stifte Fulda verliehenen Gute gemischt gewesen zu sein
scheint, Zimmern am Berge bei Erfurt (das Zimmern *supra* der
Mainzischen Register) war aber anscheinend freies Erbgut, welches die
Herren von Wangenheim des Wangenheim'schen Stammes noch zwei
Jahrhunderte später als Erblehn an die Erfurter Bürgerfamilie Schade
verliehen, während andere Allodial-Güter zu Walschleben bereits 1289
der S. Michaelis-Pfarre zu Erfurt zu Erbenzins gegeben waren.

Zuerst tritt uns ein unzweifelhaft beständenes Lehns-Verhältniss zum
Erzstifte Mainz urkundlich entgegen, wenn Erzbischof Siegfried von
Mainz in der Urkunde von 1225 (Nro. 8 der II. Sammlg.) die Güter in
Mirchendorf und Daberstedt den Augustinern zu Erfurt von dem
Freizinse befreit, welchen Ludwig v. Wangenheim und seine Vor-
fahren vom Erzstifte Mainz bis dahin als Lehn besessen hatten („*habuit*
Ludowicus miles de Wangenheim et sui antecessores in pfeodo ab eccle-
sia Moguntina“) und erscheint dieses damit aufgelöste Vasallen-Verhält-
niss gegen das Erzstift durch die Lehns-Auftragung freier Güter in Käl-
berfeld im Jahre 1318 zuerst wieder erneuert zu sein, von dessen län-
gerer Dauer findet sich jedoch keine Spur.

Als ein zweites ausdrücklich als Lehn bezeichnetes Besitzthum tritt
uns 1236 die Mühle entgegen, zu deren Veräusserung an das Kloster
Frauensee der Abt Conrad von Fulda als Lehn herr dem Ludwig
von Wangenheim als Vasallen Erlaubniss gibt.

Ein dritter Lehns-Nexus, dem wir urkundlich begegnen, ohne dass
wir denselben länger fortgesetzt finden, war derjenige in welchem wir die
Vettern Friedrich Albert und Ludwig von Wangenheim 1305 we-
gen der Voigtei über Behringen finden, die von den Grafen von Lau-
terberg zu Lehn ging und von ihrem Gross-Oheim Ritter Hermann
von Treffurt genannt von Brandenfels auf sie erblich übertragen war.

Landgraf Albrecht der Unartige, von welchem Ritter Hermann
sein Burgmannsrecht auf Brandenfels zu Lehn getragen hatte, welches
der Landgraf jetzt auf die Vettern von Wangenheim zu übertragen,
wohl von ihm gebeten war, glaubte auch die übrige Erbschaft des Her-
mann v. Brandenfels als landgräfliches Lehn ansprechen zu dürfen,

und wenn er nun auch die Besitzungen in Grossen-Behringen, Wolfenbehringen, Hütscherode und Westheim auf das Zeugniß seiner Räte am 21. Juni 1305 als Lautenberg'sche Lehnstücke anerkannte, so zeigt doch der weitere Verlauf, dass die landgräflichen Bestrebungen diese Lehnsherrlichkeit für das eigene Haus zu erwerben, nicht ohne Erfolg blieben, und wenn der erste landgräfliche Lehnbrief von 1325 über die Dörfer zu Behringen und den Hof zu Hesswinkel „wie solches Alles die von Treffurt vorher besessen und willig aufgelassen hatten“ es auch zweifelhaft lässt, ob in dieser landesherrlichen Verleihung auch die früher Lautenberg'schen Lehnstücke mitbegriffen waren oder nicht, so steht doch soviel fest, dass von da ab die landgräfliche Lehnsherrlichkeit über Behringen fortdauernd festgehalten und mit der wahrscheinlich gleichzeitig festgestellten über die Herrschaft Winterstein in Verbindung gebracht ist.

Dass dies jedoch nicht ohne Weiterungen abgegangen sein wird, worüber uns die nähere Kunde freilich nicht aufbewahrt ist, müssen wir daraus schliessen, dass einerseits die Grafen von Lautenberg, als Vasallen des Stifts Quedlinburg, bis zu ihrem Aussterben, die von Wangenheim neben andern Orten anscheinend auch immer noch wegen Behringen als subinfeudirte Vasallen in ihren Lehns-Registern aufführen, andererseits aber auch die Herren von Wangenheim durch die Lehns-Auftragung eines grossen Theils ihrer Besitzungen an die Grafen von Orlamünde sich einen Schutz gegen die überwiegende landgräfliche Gewalt zu gewinnen suchten, wofür der Orlamündesche Lehnbrief von 1321 Zeugniß ablegt. Auch dieser Lehns-Nexus zum Orlamünder Grafen Hause, wenn derselbe auch in Folge des Thüringischen Grafenkriegs und der Abtretung der Herrschaften Orlamünde und Weimar an das landgräfliche Haus seine Bedeutung faktisch bald verlor, und seit 1335 ein Orlamünd'scher Lehnbrief nicht weiter zu unserer Kunde gekommen ist, scheint seitens der Grafen von Orlamünde als Lehnsherren formell noch aufrecht erhalten zu sein, indem die übrig gebliebene und erst 1467 ausgestorbene Lauenstein'sche Linie dieses Grafenhauses wenigstens in den brüderlichen Theilungs-Verträge vom 29. Juni 1414 (abgedruckt in v. Schultes Coburg-Salfeld'scher Landes-Geschichte II. Theil Urkundenbuch Nro. LV) unter den Ritterlehn und Mannschaften, welche von der Theilung ausgeschlossen und in Gemeinschaft bleiben sollen, auch die von Wangenheim aufführt.

Wenn sich nun auch seit 1335 kein später ertheilter Orlamünd'scher Lehnbrief unter den Urkunden der Wangenheim'schen Archive hat finden lassen, so findet sich doch auch kein landgräflicher Lehnbrief für die Wangenheim'sche Familie, in welchen die Orlamündeschen Lehnstücke mit aufgenommen wären, aber es ist dabei zu berücksichtigen, dass ausser dem landgräflichen Lehnbriefe vom Thomastage 1340 über das Schloß

Heinrichsberg, dem Lehnbriefe vom Tage Echardi 1357 über die innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte heimgefallenen Salza'schen Güter auch sonstige Lehnbriefe für das Wangenheim'sche Geschlecht aus dem 14. Jahrhundert sich nicht erhalten haben, wiewohl nach den in der II. Sammlung von Urkunden und Regesten zu dieser Geschichte enthaltenen Regesten aus den Lehns-Registern des Dresdener Archivs nach dem Ableben Landgraf Friedrich des Ernsthaften im Jahre 1349 eine Belehnung der Gebrüder und Vettern von Wangenheim mit den Schlössern Winterstein und Brandenfels sammt den Dörfern Grossen-Behringen, Tungeda, Craula den Gruben (?) und dem Heinrichsberg stattgefunden hat, daneben auch den Brüdern Friedrich und Albert von Wangenheim noch besonders ein Burglehn zu Tenstedt mit 4 Hufen Lehnland und der Voigtei über 5 Hufen sowie 1 Mark Silbers jährlicher Aufkünfte an Bankgeld zu Lehn gegeben wurde, es auch keinem Zweifel unterliegen kann, dass bei den folgenden Veränderungen in *manu dominante* und *serviente* und nach der Lehnsauftragung von Wangenheim förmliche Lehnbriefe ausfertigt sein werden.

Jedenfalls steht soviel fest, dass im Laufe des nun folgenden 15. Jahrhunderts die lehnrechtlichen Verhältnisse in Thüringen allmählig alle übrigen Formen des Eigenthums und des Besitzrechts an Grund und Boden absorbirten, und für alle ländlichen Besitzungen, Rittergüter wie Bauergüter die Lehnbarkeit zur Regel und das freie Eigenthum so sehr zur Ausnahme wurde, dass z. B. noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts nach den im Herzogthume Gotha bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bei Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek an Grundstücken die Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses eine unbedingte gesetzliche Voraussetzung war (Brückners Gothaisches Privatrecht §. 491 seq.) und daher die Anomalie eintrat, dass der Eigenthümer eines freien allodialen Grundstücks, wenn er sich zur Verpfändung und Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek veranlasst sah, diese Disposition nur dadurch zur Perfection bringen konnte, dass er sein freies Allodium irgend einem Lehnsherrn zu Lehn auftrug und sich nun dessen lehnsherrlichen Consens erwirkte.

Wir finden daher auch sämtliche Wangenheim'schen alten Stamm- und Familien-Güter im Laufe des 15. Jahrhunderts im Lehns-Verbande, und haben dieselben bis zur Aufhebung des Lehns-Nexus im Fürstenthume Gotha im Jahre 1848 in diesem Verbande gestanden. Sie zerfielen der Hauptsache nach in die vom Hause Sachsen und vom Stifte Fulda relevirenden Lehne, während daneben einzelne Zweige des Geschlechts auch noch vom Stifte Hersfeld, von den Grafen v. Schwarzburg und den Grafen von Gleichen mit ihren Familien-Gütern verbundene Pertinenzstücke zu Lehn trugen.

I. Die landgräfllich Thüringenschen vom Hause Sachsen ertheilten Lehnbriefe.

Dieselben umfassten diejenigen Besitzungen mit, welche wir im Vor-
aufgehenden als Lauterberg'sche und Orlamündesche Lehnstücke ha-
ben kennen lernen, und wurden seit dem 15. Jahrhundert für den Win-
tersteiner Stamm bei jedem vorkommenden Lehnfall zwei Gesamt-Lehn-
briefe ausgefertigt, der eine über die Herrschaft Winterstein und die
Dörfer Grossen-Behringen und Wolffsbehringen mit ihren Zube-
hörungen, der andere über den Wintersteiner Antheil an der Herr-
schaft Wangenheim, indem hinsichtlich beider der Unterschied statt fand,
dass Winterstein zu rechtem Mannlehen verliehen wurde, während Wan-
genheim für den Fall des gänzlichen Abgangs des Mannsstammes zu
successiven Töchterlehn erklärt war.

a. Lehnbriefe über Winterstein.

Der älteste vorhandene Lehnbrief über Winterstein ist am Diens-
tage vor St. Margarethen-Tage 1412 vom Landgraf Friedrich dem
Jüngern (dem Einfältigen) dem Ritter Friedrich von Wangenheim
und Hansen von Wangenheim „gevettern“ ertheilt; dieselben wer-
den darin „mid irem veterlichin erbe semplichen“ belehnt und die Lehn-
stücke in folgender Weise benannt:

mid deme Slosze Wynterstein vnd allen synen zeugehorungen vnd
mid den Dorffern Viczpach, Die Sundere, Kelberfelt, Kaln-
berg, hastrungefelt auch mit allen iren zeugehorungen gefucht
vnd vngefucht wo die gelegen sind vnd namen habn vnd darczu dar
gehulze den Senberg den Delberg den Wolfisteyn den Roppach, die
hauwersgemeyne den Grubilberg den Sandberg vnd die Beringen vnd
waz darczu gehorent mid allen rechten Eren wurden frieheiten vnde
gewohnheiten als ire Eltern vnd sie die von vnze eldern vnd vns ge-
habt befeffen vnd herbracht habin.

Dieselben Lehnstücke werden in dem am Dienstage nach Francis-
1425 auf Ableben des Ritters Friedrich von Landgraf Friedrich dem
Streitbaren (dem ersten Churfürsten von Sachsen aus dem Wettiner
Hause) ertheilten Lehnbriefe wiederholt.

In den späteren Lehnbriefen, soweit sie in der Familie erhalten und
worunter der am Donnerstag nach Pfingsten 1522 zu Weimar ausgefer-
tigte der älteste ist, fällt unter den aufgeführten Dörfern Hastrungs-
feld aus, die Holzungen und die Zubehörung der „Behringen“ wer-
den aber weiter specifizierte, wenn es heisst:

Nemlich das Slos Winterstein mit dem dorffe dōselbst vnnnd die dorffer vīschbach kelberfelt kalenbergk das dorf die Sunnere mit yren zu vnd eingehorungen Nemlich das gehulz der Delberg der Sembergk der Wolffstein die Hauwerfsgemeine der Reppach, die eichleite oder der Grubelbergk der Santpergk der Hopfberg die wüstenung aldengruben vnnnd wechterode mit eckern, wiesen vnd gehölze darumb gelegenn die eilff acker das heufingertalh das nerentalh der kesselh die metebach der Boppenbergk vnnnd das gehulz am Horselbergk mit den eckern daran vnd dorumb gelegenn darzu die dorffer Grosenberingen vnd Wolffsberingen darzu die wüstunge wieden westheim Wissenborn Huzeschrode Wolffestalh vnnnd Hefswinkel mit ackern wiesen gehölze vnd gemeynen darein gehorenndt, die zins vnd lehenn zu Drefurt Bischoffrode zu Scherbde Salzeriedenn zu Gosferetrode zu Riden vnnnd Burselt. an dem Schlos Winterstein, dem dorfe darfur vnd andern dorffern wüstungen vnd andern angezeigten stücken haben Fridrich der Elter vnd Apell dri teil Huzerode vnnnd wolffestalh ganz Asmus Lutz vnd Fridrich der Jungere gebruder daran ein vierden teilh vnnnd Hefswinkel ganz ydes mit seinen eren nuzen werden zinsen fronen dinsten gerichtten obersten vnd nidersten ober hals vnd ober handt Eckern, wiesen, teichen, teichstetten, schenkstetten, wasser wasserleufften vīschereyen vīhetrifftten Backheusern fryheiten herligkeiten gerechtigkeiten gewohnheiten vnd allen andern zu vnd eingehorungen wie die von Iren eltern vnd gehabten teillungen an sie kommen seyndt.

Diese Fassung liegt denn auch allen fernern Lehnbriefen zu Grunde und findet sich zuerst in dem von Herzog Ernst dem Frommen 1647 ausgefertigten Lehnbriefe bei der Aufzählung der zu Winterstein gehörigen Dörfer das Dorf Schönau, wiewohl es uns seit dem 14. Jahrhundert als alt Wangenheim'scher Besitz bekannt ist, mit den nach Nennung des Dorfs Kalenberg eingefügten Worten erwähnt: item das dorff Schönau, soviel ihnen daran zuständig.

Auch wird in diesem Lehnbriefe zuerst die Zahl der reisigen Pferde, womit Winterstein zu verdienen, auf vier angesetzt.

Dass das Dorf Hastrungsfeld schon 1321 in dem Orlamündeschen Lehnbriefe genannt wird, ist bereits oben erwähnt. Wie dasselbe für die Familie Wangenheim verloren gegangen ist, hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Wolf Veit vermeinte in seinem um 1560 geschriebenen Hausbuche, dass die von Farnrode zu Wenigen-Lupnitz Hastrungsfeld einmal mit Melborn pfandweise von den Herren von Wangenheim acquirirt hätten, und dass dieselben darauf diese Pfandstücke fälschlich an Fulda zu Lehen aufgetragen hätten, während sie doch in den Sächsischen Lehnbriefen der Herren von Wangenheim ständen, welche

auch immer im Besitze des Patronats, der Mühle zu Melborn und des Herrenbergs geblieben seien; die verpfändeten Stücke müssten daher eingelöst werden. Der Zusammenhang mag aber doch wohl ein anderer sein, da wir Hastrungsfeld später nicht mit Wenigen-Lupnitz in Farrenrodeschen und darauf Utterodtschen Besitz, sondern mit Ettenhausen im Besitze der Herren von Herda zu Brandenburg finden, und wenn wir dieses Dorf im landgräflichen Lehnbriefe von 1425 zum letzten Mal aufgeführt sehen, so mag dasselbe wohl bei Gelegenheit der Acquisition der bis zum Jahre 1411 an die Gebrüder von Herda verpfändet gewesenen Fuldaschen Fruchtzinsen aus Sonneborn, Brüheim und Haina vielleicht zuerst pfandweise, dann aber eigenthümlich an die von Herda überlassen, und der Lehns-Nexus auf das Stift Fulda durch irgend eine Uebereinkunft mit dem Meissenschen Hause übertragen sein, da wir schon unter Markgraf Balthasar mehrfachen solchen lehnherrlichen Austauschungen mit dem Stifte Fulda begegnen.

Alle übrigen in den Wintersteiner Lehnbriefen genannten Objekte wurden bei allen folgenden Belehnungen stets gleichmässig benannt und fortgeführt, wiewohl hinsichtlich mancher derselben im Laufe der Zeit Verdunkelungen und Ungewissheiten eingetreten waren, welche zu theilweisem Verlust des Besitzes geführt haben, wie das namentlich mit den Lehen und Zinsen zu Treffurt, Bischoffrode, Scherbde, Salzrieden, Gossertrode, Rieden u. Burfeld der Fall ist. Hinsichtlich mancher derselben scheinen auch wie bei Hastrungsfeld lehnsherrliche Ansprüche des Stifts Fulda den Besitz zweifelhaft gemacht zu haben, wie wir die Herren von Besa mit der Gerichtsbarkeit in Burenfeld (Beuerfeld) und andern Gütern daselbst und der Wüstung Rieden bei Lupnitz belehnt finden (Schaunat Client. Fuld. p. 51), worüber später 1506 seq. nachdem auch die Kartheuser zu Eisenach Besitz in Beuerfeld erworben, und Hans von Wangenheim den dritten Theil der Gerichte des Dorfs und der Schäferei welche Hans von Besa dem Herrn Metz wiederkäuflich eingethan, von diesem zurückgekauft hatte, noch mannichfaltige Irrungen entstanden, aus denen aber die Erhaltung des Wangenheim'schen Besitzes nicht hervorging.

b. Lehnbrief über Wangenheim

1. für den Stamm Wangenheim; 2. für den Stamm Winterstein.

In den spätern Lehnbriefen über Wangenheim, welche seit 1380 beiden Stämmen ertheilt wurden, wurden diejenigen Lehnstücke der frühern Orlamündeschen Lehnbriefe, welche dem Wintersteiner Lehnbriefe nicht einverleibt waren, Seitens des Sächsischen Lehnshofs zwar mit aufgenommen, aber da durch die Lehns-Auftragung von 1395 Seitens des Wintersteiner Stammes an Markgraf Wilhelm, Seitens des Wa-

Wangenheim'schen Stammes aber an Landgraf Balthasar die gesammte Hand beider Stämme am alten Stammgute bereits gebrochen war, so wurden auch in den Lehnbriefen eines jeden der beiden Stämme nur die von ihm wirklich besessenen Güter aufgenommen, ohne einer Mitbelehnung des andern Stammes zu erwähnen, und während beiden Stämmen die eventuelle Succession der Töchter nach Abgang des gesammten Mannstammes in ihren Lehnbriefen zugesichert wurde, erinnert der Inhalt des dem Stammvater des Stammes Wangenheim Bernhard am Montag nach St. Katharinä 1491 zu Gotha ertheilten Lehnbriefs noch einmal an die Zusammengehörigkeit beider Stämme und ihres Stammguts, indem in diesem Lehnbrief, welchen Bernhard v. Wangenheim als einziger Repräsentant seines Stammes erhielt, als durch den Tod des Ritters Claus von Wangenheim und dessen Sohnes Friedrich sowie Hans des Aelteren vom Stamme Wangenheim das gesammte Lehnsgut wieder in seiner Hand vereinigt war, die Bestimmung aufgenommen war, dass für den Fall, wo Bernhard ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben oder Töchtern oder Schwestern versterben sollte, alsdann sein Theil an Wangenheim mit den übrigen im Lehnbriefe genannten Gütern „auff den andern teil fein vettern“ (d. h. auf den Stamm Winterstein) komen vnd gefallen sollte.

Da aber dieser Fall nicht eintrat, und Bernhard Leibes-Lehnserben hinterliess, deren Descendenz in zwei Branchen noch fortblüht, so blieb auch dieses eventuelle Successionsrecht des Wintersteiner Stammes in den ferner dem Stamme Wangenheim ertheilten Lehnbriefen unerwähnt, und als es im 18. Jahrhundert zur Veräusserung dieser sämmtlichen Familien-Güter kam, war von einer nothwendigen Consens-Ertheilung des Stammes Winterstein, welche dieser Veräusserung hindernd hätte entgegen treten können, überall nicht mehr die Rede.

Der älteste uns erhaltene Lehnbrief des Stammes Winterstein über Wangenheim ist derjenige von 1503 für Hans v. Wangenheim und seine beiden Vettern die Brüder Friedrich und Apel von Wangenheim, welcher die einzelnen Lehnstücke in der folgenden Reihenfolge aufführt: Nemlich

Wangenheim das Sloss das Dorf darfur, den Sehe ydes halp Sechs vnd dreifsig Hufen artlands, vierzig Acker wiesen, darzu die gerechtiikeit zum Hayn Oesterbehringen das Dorf, Reichenpach das Dorf Hochheim das Dorf zwei teil, Westhausen das dorf Pfolndorf das Dorf vnd Melborn darzu die wustenungen Bertherode, Bufferode Thingerthal Leichperg Wydefelt darunder gelegen Lohe Storgslohe Steingraben Hawenthal Rathe Vorthe vnd Frankenrode darzu das gehultze am Heynich Nemlich die Schnepffenhart halp Den Aldenberg die funfzig gerten

die Kolgruben, den Steinwegk vnd das gehultze darumb bisz in die krautgerten, den Sorberg den Petersberg, den Heydelberg das Selich, die zwelff acker daruber die alden Katzenhart, die neuen Katzenhart, den Heintzenberg, den Karnberg, den Rubenbergk, das gehulz in dem Reyn das holtz in der Tungerhardt alles vnd igliches mit geistlichen vnd werntlichen lehen, Renten, Zinszen, geschofsen, gefellen Molen Backhewssern Schenkfteten Walsern Wafserleufften fischereien teichen teichteten, wonnen, weiden, mit fronen dinsten vnd allen ernen, nuczzen wurden gerechtikeiten, gewonheiten vnd allen andern zu vnd ingehorungen, vnnd was sie haben von lehen, hofen vnd Zeinsen zu Grumpech, Aschra, Eschenberg, Buffeleuben, Goltpach, Eberstedt, Bruheim und Tungeda wie das alles und igliches von yren eldern vnd vetern auf Sie komen ist, und diese Aufzählung der Lehnstücke ist seitdem unverändert in alle folgenden Lehnbriefe übergegangen.

In den dem Stamme Wangenheim nach dem Ableben des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters Bernhard ertheilten Lehnbriefen, deren ältstvorhandner am Dienstage nach Jubilate 1533 zu Weimar für Hans, Georg und Reinhard Bernhards Söhne ausgefertigt ist, werden aber folgende Lehnstücke aufgeführt:

Nemlich Wangenheim mit allen feynen Zugehörungen Iren taill, der Inen darann zustehet item das Dorff Hochheim die helffte mit seiner zugehörunge, wie es an sie kommen ist, das Dorff Tungeda mit der behaufunge vnnd denn gericht, denn Steinhoff zu Brüheim mit seinen zugehorungen Inmassen der von Hermann Schaff erkaufft Ist worden Ides mit feinenn gerechtikeitenn Zinsen, gültenn Freiheiten zu vnnd ingehorungen, wie solches alles von Bernhartten Iren vatter vnd Bernhartten Irem Bruder felligen auff Sie gefallen

und daneben wurden seit 1491 besondere Briefe über die Verleihung der Marktgerechtigkeit zu Haina ausgefertigt, bis anscheinend unter Herzog Ernst dem Frommen eine genaue Specification der Lehnstücke des Stammes Wangenheim in noch ausführlicherer Weise, als solche in den Lehnbriefen des Stammes Winterstein schon länger herkömmlich war, auch in diesen Lehnbriefen aufgenommen wurde, und dabei die Marktgerechtigkeit zu Haina, welche identisch mit der Gerechtigkeit zum Hayn der Lehnbücher des Wintersteiner Stammes erscheint, auch dem allgemeinen Lehnbriefe einverleibt wurde.

Der Lehnbrief *de dato Gotha* den 12. August 1644 führt nämlich die Lehnstücke nun in folgender ausführlicherer Weise auf:

Diese nachgeschriebene Güthere von Uns zu Lehen rührende Wangenheim mit allen feinen Zugehörungen, soviel jedem zu seinem

Theil daran samt dem Schloßgraben zustehet mit dem See und Oberrn und Niederrn Gerichten daselbst zur Helffte item das Dorff Hochheimb zur Helffte mit allen seinen zugehörigen, hohen und niederrn Gerichten, wie es an Sie kommen ist, das Dorff Tüngeda mit der Behaufung und neuen Gebäude am Wohnhaus samt einem Stall, zweyen Schafhöfen und zweyen Frucht Scheunen mit denen gesumten Ober und Niederrn Gerichten den Steinhof zu Brühheimb mit seinen zugehörigen, inmaassen derselbe von Hermann Schaffen erkaufft ist worden, das Jus Patronatus zur Helffte in denen Dörfern Wangenheim Hochheimb und Tüngeda, absonderlich zwölf Hufen Landes in Tüngedascher flur gelegen, Item das Erffa'sche Land als vier Hufen und siebenzehn Acker, so Georg Melchior von Wangenheim von denen von Erffa gegen andere lehnbaren Unterthanen und umb zweihundert fünf und siebenzig Gulden laut des Tausch-Contracts so Martini anno 1596 aufgerichtet, erhandelt Jedes mit seinen Gerechtigkeiten, Zinsen, Gülten, Freyheiten Zu und Angehörigen, Erbziins an Gelde und Frucht so zu Wangenheim Tüngeda und Hochheimb nach Gothaischen Gemüß abgerichtet wird, Item fünf und siebenzig Gulden nach den Anschlag an Gänßen Hanen und Hünern, am Gehölz der Schnepfenhart hat 129 Acker, die Einhundert und funffzig Gerden bei der Schweins-Gruben halten 120 Acker, die Haynisch Gern 42 Acker der Sohrbergk 51 Acker die Katzenhart hat 97 Acker die kleine Buchen hat 85 Acker, die Rennen hat 62½ Acker der Rubenbergk hat 13½ Acker der Karnbergk hat 16½ Acker der Heintzenbergk hat 13 Acker Item zwölf Hufen Lands, so im Tüngedaschen Felde, Fluhr und Gerichte gelegen, Gülten Freiheiten, als von Einhundert Gulden Lehnwahr Zehen Gulden item das Spundgeld zu Wangenheim und Markgerechtigkeit zu Hayn, item das Vogelische und Scharffensteinsche Afflerlehen so dem ältesten von Wangenheim desselben Stammes zu verleihen gebühret nebenst Zu und Eingehörigen wie mit solchen allen Eingangs erwehnte Georg Melchior, Balthasar und Jobst desgleichen Hanfs Friederich, Reinhard Wilhelm und Georg Christoph (die Väter und resp. Erblasser der 1644 die Lehn empfangenden Vettern) von unsern hochgeehrten Herren Vorfahren Christfeiligen Andenkens belehnet worden u. s. w.

Auch wird in diesem Lehnbriefe die Zahl der Reissigen Pferde womit diese Lehn zu verdienen sind auf vier reissige Pferde bestimmt; wie denn auch die gleiche Anzahl von reissigen Pferden in den seit Herzog Ernst des Frommen Zeiten ertheilten Lehnbriefen für die Wintersteinsche Hälfte von Wangenheim bestimmt ist.

Es waren demnach die Herren von Wangenheim für ihr Stamm-

gut Wangenheim und Winterstein im Ganzen mit 12 reissigen Pferden angesetzt.

Während nun für beide Stämme stets Gesamt-Lehnbrieft auch bei jedem *in manu serviente* unter den Mitbelehnten eintretenden Lehnsfall von Seiten des Lehnshofs ausgefertigt wurden, ohne den Antheil des eben in Frage stehenden Mitbelehnten an den Gütern, welche der Lehnbrief aufzählte, näher zu bestimmen, begnügten sich die Lehnbriefe des Winterstein'schen Stammes seit 1503 und 1533 vielmehr damit, die Theilung zwischen den Stammvätern der vier sogenannten Viertel des Stammes Winterstein im Allgemeinen so anzugeben, wie 1503 zwischen Hans, dem Stamm-Vater des I. und II. Viertels, und den Brüdern Friedrich, Stammvater des III. und Apel Stammvater des IV. Viertels, dieselbe dahin festgestellt war, dass Winterstein mit Behringen der Winterstein'schen Hälfte der Herrschaft Wangenheim gleichgestellt, und nun den Brüdern Friedrich und Apel $\frac{3}{4}$ von Winterstein und $\frac{1}{4}$ von Wangenheim dem I. und II. Viertel aber $\frac{3}{4}$ von Wangenheim und $\frac{1}{4}$ von Winterstein zugetheilt, dabei aber einige Wüstungen und Berechtigungen speciell dem einen oder dem andern Theile ganz oder zur Hälfte überwiesen waren.

Je zahlreicher nun die im Gesamtlehne sitzenden Mitbelehnten in den einzelnen Vierteln des Wintersteiner Stammes im Laufe der folgenden beiden Jahrhunderte sich vermehrten, um so verwickelter wurden durch die fortgesetzte Theilung des Familien-Stammgüts die Besitz- und Antheils-Verhältnisse der Einzelnen, und die Art der Specification der Antheile in den Lehnbriefen musste natürlich immer ungenügender werden, wenn man berücksichtigt dass schon im Lehnbriefe von 1540, wo das I. und II. Viertel noch durch ihre ersten Urheber repräsentirt wurden, für das III. Viertel 5 Söhne des Stammvaters Friedrich des Aeltern und im IV. Viertel 3 Söhne des damals eben verstorbenen Apel im Ganzen also 10 Vasallen benannt wurden, beim Absterben Melchior des Aeltern und der Beleihung von 1589 11 Gevettern, 1693 aber nicht weniger als 21, im Jahre 1727 sogar 31 schreibe Einunddreissig lehntragende Vettern des Stammes Winterstein die Belehnung empfangen.

Diese grosse Verzweigung und Ausbreitung der Familie machte auch für den Lehnhof in Gotha die Uebersicht über die Besitz-Verhältnisse und die Inordnunghaltung der Stammtafeln der berechtigten Lehnsuccessoren immer schwieriger, und führte zu mancherlei Verdunkelungen und Irrthümern, zumal im Anfange des 18. Jahrhunderts innerhalb des II. Viertels auch Veräusserungen des Familienguts in Folge nothwendiger Subhastationen für consentirte Lehnschulden vorkamen. Es wurden daher in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom Gothaischen Lehnhofe von Amtswegen erneuerte und ganz genaue Lehnsspecificationen von den besitzenden Va-

sallen eingefordert, nach welchen eine neue Redaction der Lehnbriefe vorgenommen werden sollte, deren Ausfertigung aber einstweilen sistirt, und den die Lehn muthenden Vasallen interimistisch nur Muthscheine ertheilt. Inmittelst schritten die Veräusserungen im II. Viertel des Wintersteiner Stamms fort, der Stamm Wangenheim hatte im Laufe des Jahrhunderts seinen gesammten Antheil an der Herrschaft Wangenheim allmählich verkauft, und der Lehnhof wurde mit der Herstellung einer vollständigen und richtigen Lehnsspecification, trotz der mühevollen Thätigkeit des damals an der Spitze stehenden Canzlers von Ziegesar nicht fertig, die Herren von Wangenheim empfangen darüber aber wegen ihrer Haupt-Stamm-Güter Wangenheim und Winterstein während der letzten Hälfte des vorigen und der ersten Hälfte des laufenden 19. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Lehns-Nexus im Jahre 1848 keine Lehnbriefe mehr, sondern mussten sich, aller Reclamationen ungeachtet, mit sehr allgemein gehaltenen Muthscheinen begnügen, dagegen aber bei Ablegung ihres Lehns-Eides in jedem einzelnen Falle ihre Lehnwaare und Taxe für den unausgefertigt gebliebenen Lehnbrief bezahlen. Endlich wurden im Jahre 1842 vom Lehnhofe ernstliche und von der Familie freudig begrüßte und beförderte Einleitungen getroffen, um zu einer richtigen Specification der Lehnstücke und zu einer darauf zu gründenden neuen Redaction der Lehnbriefe zu gelangen; ehe die Vorarbeiten aber zum Abschluss gekommen waren, wiewohl die Specification seitens der Familie schon 1844 dem Lehnhofe übergeben war, brach durch die Bewegung des Jahrs 1848 der lehnherrliche Verband überhaupt zusammen, und bedrohte auch durch die sich daran knüpfende neuere Gesetzgebung des Herzogthums Gotha die Existenz des gesammten Familien-Verbands, welcher bisher durch den Lehns-Nexus erhalten war, und welche erst durch das am 24. Januar 1870 landesherrlich bestätigte Fideicommiss-Statut des Winterstein'schen Stammes wieder gesichert ist.

Einigen Antheil an den eingetretenen Verdunkelungen in diesen Lehns-Verhältnissen hatten ohne allen Zweifel auch die nach dem Uebergange der Sächsischen Churwürde vom Ernestinischen auf den Albertinischen Stamm innerhalb des Ernestinischen Hauses Sachsens vorgenommenen vielfachen Territorial-Theilungen, wobei die Lehnsherrlichkeit über die Besitzungen des Wangenheim'schen Geschlechts schliesslich dem Hause Gotha zugetheilt war, ohne zu berücksichtigen, dass diese Besitzungen zum Theil innerhalb der neugestalteten Territorien anderer Sächsischer Fürstenhäuser belegen waren. Dies war namentlich mit dem im Lehnbriefe über Wangenheim aufgeführten Dorfe Melborn der Fall, welches ebenso wie der zu dem Gehölz am Hörselberge des Wintersteiner Lehnbriefs gehörige sogenannte Herrenberg, und die Ortschaften und Wüstungen Scherbda, Berterode, Bischoffrode, Rieden, Sulzrie-

den, Gosserode und Beuernfeld unzweifelhaft dem Fürstenthum Eisenach, und Treffurt dem ganerbschaftlichen Antheile Chursachsens an dieser Herrschaft, das Dorf Grumbach aber dem Amte Langensalza zugetheilt war, und dem Gothaischen Lehnhofe darüber jede weitere Zuständigkeit abging.

Aber auch durch Nachlässigkeit oder Missverständniß der die Hoheits-Angelegenheiten wahrnehmenden Abtheilung in der Regierung des Herzogthums Gotha sind der Familie Wangenheim Missstände und dem Herzogthume gleichzeitig Territorial-Verlust erwachsen, indem die Schnepfenhart, ein uraltes Wangenheim'sches Besitzthum, welches Wangenheim'scher Seits stets, als innerhalb Gothaischer Landeshoheit belegen, dem Behringer Gerichtssprengel zugerechnet wurde, jetzt auf einmal in der Preussischen Provinz Sachsen liegt, wie die Besitzer bei der Veranlagung der neuen Grundsteuer in Preussen zu ihrer Ueberraschung gewahr geworden sind. Die Schnepfenhart liegt nämlich von den übrigen Wangenheim'schen Forsten am Haynich durch mehrere Gemeindewaldungen getrennt, und wird von diesen und den v. Hopfgarten'schen Forsten im Haynich umgeben, sie grenzt aber nordwestlich mit der Lauterbacher Gemeindewaldung, welche unstreitig unter Gothaischer Hoheit liegt, aber mit den Feldmarken der Dörfer Lauterbach und Neuenkirchen eine Gothaische Enklave im Fürstenthume Eisenach bildet mit einer kurzen Begrenzung der sonst zu Chursachsen gehörigen von Hopfgarten'schen Haynichforsten. Bei der Abtretung dieses Theils von Chursachsen an die Krone Preussen hat nun eine Grenzregulirung zwischen Preussischen, Weimarschen und Gothaischen Commissarien wahrscheinlich wohl stattgefunden, dabei werden aber die Grenzen von Lauterbach gegen Preussen wahrscheinlich gar nicht zur Sprache gekommen sein, weil Lauterbach damals zu den Hopfgarten'schen Patrimonial-Gerichten gehörte, und die angrenzenden Hopfgarten'schen Forsten unter Chursächsischer Hoheit doch auch einem Hopfgarten'schen Patrimonial-Gerichte zu Mülverstedt einverleibt waren. Zu Lauterbach, an dessen Wald sie grenzt, gehörte die Schnepfenhart nicht, die Weimar-Eisenachsche Grenze gegen Preussen wurde südlich und nördlich von Lauterbach festgestellt, und die Schnepfenhart wurde stillschweigend Preussisch, was die Eigenthümer, welche bis dahin mit keinerlei Abgaben beschwert waren, erst bemerkten, als sie zur Preussischen Grundsteuer veranlagt wurden.

Neben diesen vom Hause Sachsen ertheilten Gesamt-Lehnbriefen über die Wangenheim'schen Stamm-Güter, ertheilte das Haus Sachsen aber den einzelnen Zweigen des Geschlechts noch einige besondere Lehnbriefe

c. Lehnbriefe für das I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes über 9 freie Höfe zu Sonneborn.

Diese neun freien Höfe zu Sonneborn gehörten zu denjenigen von Erffa'schen Besitzungen in Sonneborn welche Hans von Wangenheim 1497 von Hans und Heinrich von Erffa erkaufte hatte, und in Ansehung deren anscheinend eine Lehnherrlichkeit von dem Hause Sachsen darum in Anspruch genommen werden konnte, weil dieselben als Pertinenzien des Schlosses Erffa angesehen wurden dessen Lehnsherrlichkeit Landgraf Balthasar 1390 sehr wider den Wunsch der Vasallen vom Stifte Fulda erworben hatte, während die Herren v. Erffa ihre Sonneborner Besitzungen bis dahin ebenso wie die v. Wangenheim immer noch direct von Fulda empfangen hatten.

Ueber den eigentlichen Zusammenhang dieses anscheinend mit der Fulda'schen Lehnsherrlichkeit über Sonneborn collidirendem Lehns-Verhältniss haben wir unsere Vermuthung in der ersten Sammlung der Regesten und Urkunden Reg. 259 p. 288, 300 und 305 bereits ausgesprochen, und seitdem keine neuen Daten aufgefunden, welche zu einer Berichtigung unserer damaligen Ansicht führen könnten.

d. Lehnbrief für das I. und II. Viertel über die Schaftrift, 4 Hufen Land, einen wüsten Hof und eine Wiese zu Brüheim.

Hans von Wangenheim der gemeinschaftliche Stammvater des I. und II. Viertels hatte im Jahre 1486 vom Churfürsten Ernst zu Sachsen 4 Hufen Landes, eine Schaftrift, einen wüsten Hof und eine dabei gelegene Wiese für 100 Rheinische Gulden und gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 12 Gulden erkaufte, und war in den Jahren 1522 und 1533 seinen Söhnen Lutz und Friedrich dieser Besitz mit der Vergünstigung bestätigt worden, dass sie und ihre Erben diesen vorbehaltenen Erbzins jeder Zeit mit 200 Rheinischen Gulden ablösen dürfen.

Nachdem diese Ablösung nun wirklich erfolgt, wurde 1556 von den Herzögen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern dieses bisherige Erbzinsgut für Friedrich den Aeltern, und Wolf Veit, Lutzens Sohn, beiden von Wangenheim in Mannlehen verwandelt, welches sie und ihre Leibes-Lehns-Erben hinfüro, wie es in den von nun an ausgefertigten Lehnbriefen heisst: neben vnnd Inn denn andern Irenn Lehenguttern vordienenn, denn Lehen so oft die zu fall kommen rechte volge thun, vnnd sich sonsten damit haltenn follenn, wie Mannlehngüter alt herkommen recht vnnd gewonheit ist.

Diese Stücke sind nun seitdem ebenso wie die freien Höfe in Sonneborn den Familien-Gütern des I. und II. Viertels des Stammes Winterstein einverleibt geblieben.

e. Lehnbrief für die erste Branche des III. Viertels
wegen des Nonnenbergs.

Durch Begnadigungsbrief vom 26. Januar 1636 hatte Herzog Johann Ernst zu Sachsen seinem Oberjägermeister Christoph von Wangenheim auf Winterstein und Sonneborn „ein Stück Gehölz, der Utti-cheroda oder Nonnenberg genannt, sambt dessen Pertinentien, hohen „und Niedrigen Jagten“ verliehen, welches seine Söhne, der Fürstl. Sächsische Jägermeister Hans Ludwig zu Fischbach und Sonneborn und der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Jägermeister Georg auf Winterstein am 7. Juli 1658 von Herzog Ernst dem Frommen für sich und ihre Leibes-Lehns-Erben wiederum zu Mannlehn erhielten, und auf ihre beiderseitige männliche Descendenz übertrugen.

Dieses Sonderlehen wurde nun mit lehnherrlicher Genehmigung im Jahre 1809 von Seiten der damaligen Besitzer des Kgl. Hannoverschen Generalmajors Christoph August v. Wangenheim auf Sonneborn (Nachkommen des Jägermeisters Hans Ludwig) und des Kgl. Preuss. Majors Carl August auf Winterstein (Nachkommen des Jägermeisters Georg) an die Gemeinde Cabarz verkauft, und mit den Kaufgeldern ein Lehnstamm von 5000 fl. Conv. Münze constituirt, welcher nachdem die Hans Ludwig'sche Linie 1851 mit dem Grafen Georg von Wangenheim ausgestorben war, ganz auf dessen Lehnsfolger den Baron Victor August von Wangenheim zu Hütscheroda übergegangen, und in dessen Händen Allodium geworden ist.

f. Die Lehnbriefe des Stamms Wangenheim
über ein Vorwerk zu Wangenheim.

Aus manchfaltigen Schenkungen und käuflichen Erwerbungen hatte das St. Katharinen-Kloster zu Eisenach besonders durch die Freigebigkeit Friedrich des Aeltern Hr. zu Wangenheim ums Jahr 1385 einen nicht unbedeutenden Grundbesitz zusammen gebracht, welcher zu einem Vorwerke vereinigt, vom Kloster verwaltet und im Jahre 1504 noch auf 15 Jahre an Hans Pfannschmidt für einen jährlichen Pachtzins von $6\frac{1}{2}$ Malter Rocken 3 Malter Gerste und $3\frac{1}{2}$ Malter Hafer Erfurter Gemäss (also nach Gothaer Maass das Vierfache 26 Malter Rocken 12 Malter Gerste und 14 Malter Hafer) und Tragung aller Lasten verpachtet war. Später war dieses Vorwerk, wie aus der s. g. Kaufs- und Lehns-Verschreibung *de dato Weimar* Montag nach Katharinä 1513 hervorgeht, als Lassgut, also stets widerrufliches Pachtgut dem Reinhart von Wangenheim des Stamms Wangenheim (Bernhards Sohn) wahrscheinlich schon vom Kloster eingethan, und wurde ihm nun bei der Säcularisation vom Churfürsten Johann Friedrich erblich als Mannlehnsgut überlassen, dabei aber ein jährlicher an das Amt Grimmenstein zu entrichtender

Erbenzins von $7\frac{1}{2}$ Erf. Mlt. Korn $3\frac{3}{4}$ Erf. Mlt. Gerste und $3\frac{3}{4}$ Erf. Mlt. Hafer vorbehalten, welcher jedoch dem Reinhart v. Wangenheim für seine dem Churfürstlichen Hofe eine Zeit lang geleisteten treuen Dienste, für seine Lebenszeit halb erlassen wurde. Dagegen musste er von dem verliehenen Gute alle Lasten und namentlich die Entrichtung des *Decem* an die Pfarre zu Wangenheim mit jährlich 3 Malter $\frac{1}{2}$ Viertel Gothaer Gemäss Korn und ebensoviel Gerste übernehmen.

Nach einem damaligen Anschlage wurde der Geldwerth des jährlichen Erbenzinses auf 33 Gulden 15 gr 9 S angeschlagen und für sehr „stattlich“ gehalten, die lebenslängliche Erlassung der Hälfte kam also einer jährlichen Pension von 16 Gulden 18 gr $4\frac{1}{2}$ S gleich, wobei freilich der Werth des Erfurter Malters Korn nur zu 3 Gulden die Gerste zu 2 fl. der Hafer zu 1 fl. fürs Erfurter Malter, das Gothaer Malter Rocken also zu 15 gr 9 S das Viertel aber zu 3 gr $11\frac{1}{4}$ S die Gerste zu 2 gr $8\frac{1}{4}$ S der Hafer zu 1 gr $2\frac{3}{4}$ S also zum 10. Theil des heutigen Durchschnittspreises gerechnet ist.

Da Reinhart von Wangenheim bereits 1554 ohne Hinterlassung von männlicher Descendenz verstarb, so mit das eben constituirte Lehn wieder eröffnet war, so wurde dasselbe doch auf seine Brüder Hans und Georg, besonders wegen des Letztern mannichfaltiger Verdienste beim Reformationswerke, und auf deren männliche Leibes-Lehns-Erben von Neuem übertragen, wie wir aus dem Inhalte des von Herzog Ernst dem Frommen im Jahre 1644 ertheilten Lehnbriefs, des ältesten welcher uns im Originale vorliegt, näher ersehen, indem es darin heisst:

Wir etc. bekennen vnd thun kund gegen menniglich, dafs Wir Vnfern lieben getreuen Georg Wilhelm, Hans Georgen und Heinrichen, gebrüdere von Wangenheim Balthasars seeligen Söhne, Item Georgen von Wangenheim Vnfern Stallmeister, Georg Melchiors seeligen Sohn, Ludwig Reinhardten, Reinhardt Wilhelms Sohn, Georg Reinhardten, Georg Christophs Sohn, allen gevettern und brüdern von Wangenheim, ihren rechten Leibeslehnserben, so vor diesem aus Gnaden vnd insonderheit vmb Georgen von Wangenheim getreuen unterthänigen dinfte willen, die er weiland Hertzogen Johann Friedrichen dem Dritten (sic!) zu Sachsen und Churfursten, Hertzog Johann Friedrich dem Mittlern Hertzog Johann Wilhelm vnd Hertzog Johann Friedrich dem Dritten zu Sachsen Vnfern resp. Vhrherr: Grofsherr Vater vnd Vettern hochfeel. andenkens, hiebevot geleistet vnd seine Erben fürter thun vnd leisten sollen, das Fuhrwergk zu Wangenheim mit seinem wohnhaufs, Scheuren, Ställen vnd Viehzucht, Sechs Hufen vnd drei Viertel Landes Dreizehen Sottel vnd ein Acker Wiesen Vnd Vier gülden Zins zu Polleroda, welches etwan zum Catharinischen

Closter gegen Eifenach gehöret hat vnd vnere Vorfahren Christmil-
der gedächtnis Hanfen vnd Georgen von Wangenheim dero
verstorbenen bruder Reinhardten von Wangenheim vnd seinen
rechten Männlichen Leibeslehnserven aus Gnaden vmb einen Zins ge-
geben vnd geliehen haben u. f. w.

Der anstatt der Ritterdienste auf dieses Mannlehn gelegte Erbenzins
wird in diesem Lehnbrief von Erfurter auf Gothaisch Gemäss reducirt, zu
30 Malter Korn 15 Malter Gerste und 15 Malter Hafer angegeben, und
dabei bemerkt, dass derselbe „nunmehr aber uf anderweit gefchehene
handlung und erfolgte satisfaction gänzlich gefallen“ sei, wogegen der
Decem an die Pfarrezu Wangenheim, sowie die übrigen Nachbargleichen
Lasten ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet werden.

Dieses Vorwerk hat nun mit den übrigen Familien-Gütern des Stammes
Wangenheim gleiches Schicksal getheilt, und macht gegenwärtig einen
Theil des Gutsbesitzes der Herren von Behr-Negendank zu Wangen-
heim aus.

g. Lehnbriefe für die I. Branche des Stammes Wangenheim
über das Gut Graitschen.

Dieses Sonderlehn relevirte von dem Herzoglichen Hause Sachsen-
Altenburg und gehört nicht zu den alt Wangenheim'schen Gesamt-
lehn des Hauses Sachsen, da Graitschen aber das einzige altväter-
liche Familiengut ist, welches sich noch im Besitze der I. Branche des
Stammes Wangenheim befindet, so geben wir hier von diesem Lehn-
Verhältniss Nachricht. Der älteste uns zugänglich gewesene Lehnbrief ist
1619 am 23. April zu Altenburg von Herzog Johann Philipp für sich
und die Vormundschaft seiner Brüder Friedrich, Johann Wilhelm und
Friedrich Wilhelm, für Balthasar von Wangenheim ausgestellt,
in allernaassen wie schon vorher Churfürst Johann Georg denselben
während der über die sämmtlichen jungen Herzoge zu Sachsen-Alten-
burg geführten Vormundschaft besagten Balthasar belehnt hatte.

Von wem und wie Balthasar, dessen Gemahlin eine geborne von
Kitscher aus einem Meissenschen und Osterländischen Geschlechte war,
das Mannlehn-Gut Graitzschen erworben hatte, ist uns unbekannt, dar-
aus, dass sein Bruder Jobst für den Fall des Abgangs der eigenen männ-
lichen Descendenz des Balthasar in die Mitbelehnenschaft aufgenommen
ist, dürfte zu schliessen sein, dass Balthasar *primus acquirens* war,
und als solcher einen Mitbelehnten präsentirt hatte: Das Lehn wurde mit
1 reissigen Pferde verdient.

Nähere Nachrichten sind uns von dem Herren Besitzer von Graitz-
schen nicht mitgetheilt, jedoch ist uns aus dem Weimar'schen Archive
Abschrift eines Consenses zu der Eheverhandlung des Johann Georg von

Wangenheim vom Jahre 1751 mitgetheilt wonach es den Anschein gewinnt, als ob nach Absterben des alten Hauses Altenburg die Lehns-herrlichkeit über Graitzschen auf das Haus Sachsen-Weimar übergegangen sei.

h. Die Lehnbriefe über die von Hornsberg'schen Güter zu Gerstungen, Dankmarshausen u. s. w.

welche Hans v. Wangenheim im Vereine mit Elger von Dalwig 1488 nach Absterben der von Hornsberg empfing, sind hier nicht weiter zu erwähnen, da diese Güter nicht auf seine Nachkommen kamen, und dieser Belehnung daher nur ebenso wie der mannichfaltigen vorübergehenden Belehnungen einzelner Mitglieder des Geschlechts mit Gütern, welche nicht beim Geschlechte blieben, im biographischen Theile dieser Geschichte Erwähnung zu thun ist. Das Gut Lauchröden war zwar durch mehrere Generationen im Besitze eines Zweigs des II. Viertels des Winterstein'schen Stammes und ohne Zweifel Sächsisches, von der Eisenacher Lehns-Curie relevirendes Lehn, nähere Nachrichten darüber sind uns jedoch nicht zugänglich geworden.

Aehnliche Verhältnisse walteten hinsichtlich des Ritterguts zu Scherbda ob, welches während des 17. und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts vom IV. Viertel des Stammes Winterstein als Eisenach'sches Lehn ohne Mitbelehnung der übrigen Zweige des Geschlechts besessen wurde, worauf wir bei der Aufzählung der Besitzungen zurückkommen.

Die Lehnverhältnisse bei andern ausser den Stamm- und Familien-Gütern acquirirten Gütern namentlich bei Wake werden bei der Beschreibung dieser Güter zur Sprache gebracht werden, und lassen wir nun die nächst wichtigen Lehnbeziehungen der gesamten Familie zu dem Stifte Fulda folgen.

II. Die vom Stifte Fulda ertheilten Lehnbriefe.

Die Beziehungen des Wangenheim'schen Geschlechts zum Stifte Fulda waren von den ältesten Zeiten her so mannichfaltige, dass, als sich daraus allmählig ein reiner Lehns-Nexus gebildet hatte, auch beide Stämme der Wangenheim'schen Familie gleichermassen Fuldasches Gut zu Lehn trugen, aber nach der einmal eingetretenen Totaltheilung zwischen beiden Stämmen auch keine gesammte Hand in Hinsicht dieser Lehne gewahrt war, und also nur jeder Stamm für sich einen Gesamt-Lehnbrief extrahirte, welcher für den Stamm Wangenheim als Hauptbestandtheil Haina, für den Stamm Winterstein aber Sonneborn umfasste.

a. Die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Wangenheim.

Unter den sehr zahlreichen uns vorliegenden Lehnbriefen dieser Gat-

tung ist der älteste uns im Originale vorliegende der zu Fulda am Mittwoch nach *Assumptionis Mariae* 1569 vom Abte Wolfgang für Hans von Wangenheim den Eltern, und dann Melchiorn von Wangenheim, Christoffen von Harstall, Friedrich den Jüngern v. Wangenheim und Johann Pregern (den Wangenheim'schen Richter) als Vormündern weylant Georgen von Wangenheims seeligen nachgelassener Söhne, mit Namen Reinhardts vnd Hartmanns Gebrüdern ausgefertigte.

Die Beschreibung der Lehnstücke lautet darin folgendermassen:

Diese hier nachbeschriebene vnser vnd vnfers Stifts Aygenthumb vnd Lehenn gnädiglich geliehenn vnd bekannt habenn Leyhen vnd bekennen Inen der hiermit In crafft dits Brieffs Nach Fuldcher Lehenn herkomen vnd Rechten Inmassen die von Bernhardtten von Wangenheim Iren Vatter vnd Grosvatter seligen Vnd Bernhardtten, Christoffern vnd Reinhardtten von Wangenheim Ihrenn Brüdern vnd Vettern auch von Jorgen von Wangenheim seligen vff Ihnen Hanfen von Wangenheim dem Eltern desgleichen Reinhardtten vnd Hartmannen von Wangenheim gebruder alle obenennet ererbt vnd komen sein, Doch vnser vnfers Stifts vnd eines Jeden Recht freyheit vnd gewonheit hiemit vnverfchrieben Ohn geverde Vnd feindt dits dieselbigen Lehenn nemlich Hayn das Dorf ganz mit Gerichten Trifften aller seiner Herligkeit vnd Zugehorung als Ire Eltern das von vnfern Stifft zu lehenn gehapt habenn. darzu haben wir Ihnen geliehenn Nemblich Acht hube Lands zu Brüheim ein Löthig margk Silbers an dem Leichberge Item anderthalbhundert acker Holtz an der Katzenhardt Item fünf hufen Landts zu Brüheim vnd einen Hoff der von Reckerodt gewest vnd einen hof daselbst zu Brüheim Friczens von Hochheims gewest ist. Alles vnd Jegliches mit Ihrenn wiesenn vnd zugehorungen ohn geverd.

Wörtlich mit diesem Lehnbriefe übereinstimmend, soweit es die Specification der Lehnstücke betrifft, sind nun alle folgenden Lehnbriefe bis zu dem am 3. Juli 1761 auf Absterben des Fürsten Abts Adalbert von Fulda und der Vasallen Burkhard Heinrich und Johann Georg v. Wangenheim vom Fürst Abt und Bischoff Heinrich zu Fulda ausgestellten Lehnbriefe für Ludwig Ernst, Heinrich Wilhelm und Johann Ludwig, sodann Sigismunden von Berbisdorff in Vormundschaft Johann Christophs, Georg Augusts u. Friedrich Albrechts Gebrüder aller von Wangenheim dieses Stammes, wodurch diese damals noch im Besitze ihrer Stammgüter befindlichen Vettern zu *ihrem Antheile* beliehen wurden. Die Guts-Antheile welche damals schon durch Kauf in von Uechtritz'sche Hände gekommen waren, und denen 1771 auch mit dem Untergute zu Tungeda der letzte in den Händen des

Stamms Wangenheim gebliebene Rest des alten Familienguts hinzutrat, wurden dem Carl Aemilius v. Uechtritz und nach dessen Ableben dessen Lehnfolgern durch einen Agnitions-Schein vom 5. April 1777 vom Abte von Fulda als mit lehnherrlichem Consens acquirirt anerkannt, dabei auch das *Jus Patronatus* über Haina ausdrücklich erwähnt, aber ein Lehnbrief in alter Form nicht ausgefertigt, und dabei ist es bis zur Aufhebung dieses Fuldaschen Lehns-Nexus geblieben, da nachdem seit 1806 die Fuldaschen Lehne an den Sächsischen Lehnhof zu Gotha gezogen waren, auch hinsichtlich ihrer die Ausfertigung der Lehnbriefe ausgesetzt blieb.

b. Die Fuldaschen Lehnbriefe über Sonneborn für den Stamm Winterstein.

Die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Winterstein über Sonneborn und Zubehör sind seit dem am 29. Januar 1430 vom Abte Johann zu Fulda an Hans von Wangenheim, den Stammvater des gesammten jetzt blühenden Stamms Winterstein ertheilten Muthscheine, und dem darauf 1432 ausgefertigten Lehnbriefe in einer langen Reihe bis zum Jahre 1800 in Original-Ausfertigungen bei der Familie vorhanden. Die Benennung der einzelnen Lehns-Objekte ist seit 1432 dieselbe geblieben, und lautet:

Mit Namen Sonneborn daz dorff mit gericht ubir hals vnd hant mit eren, nvtzen, wurden, fryheiden vnd gewonheiden mit floren ackir wyfen wyden geholze waszer weyden vnd gemeynlichen mit allen zugehoren nichts davon uszgenomen mit Manschaften Erbar vnd vn-erbar czwo mollen vnd czwey Backhus und wasz er erblicher lihen czu Bruheim hat, die nit autreffen vnzern herren den lantgraffen In thoringenen etc. mit namen Hermann Nayll der had eynen Sedelhoff drittehalbe Huffe landis der sint czwo gelegen in dem felde zu Bruheym So ist eine halbe gelegen uff dem Rode Item so hat Heinrich Kolhart von yme vierdehalbe huffe arthafftiges landis vnd eynen sedelhoff vnd eyn wyfen in dem felde nnd dorffe czu Bruheim Item so hat Heinrich Ebirhart von yme eynen Sedelhoff Item Berld eynen sedelhoff vnd drye Huffe vnd eyne Huffe vnd eyn wyfen gelegen zu Bruheim Item die Eptiffen von sant Katherin zu Isenach eyn virteil landis zu Bruheym Item Friderich schaff hat von yme andirhalbe Huffe landis der ist eyne huffe lehin vnd die andir („halbe“ verbessert der folgende Lehnbrief) Huffe erbe zcu Bruheim Item so hat der obgenant Hans vnd sin erbin daselbist zcu Bruheim eynen sedelhoffe eyn bagkoffen vnd viertelhalb Huffe landis, Item Ditterich Krantz eyn Huffe von yme zcu Bruheim Heinrich zcinker nayll hat eyn wysen von yme zu Bruheim. Dise obbeschribene lehen daz sint allis frye gutter vnd funst mit al-

len sinen andern gutern die yme czinsen, guldene vnd dynen mit allen iren nutzen rechten vnd gewonheiten als er vnd sine eldern vor von vns vnd vnzene stifte gehabt vnd heregebracht haben allis gelegen ezu Bruheym vnd wasz er furter hat von aldir kontschafft siner aldin regifter vnd briffe an der nesze gelegen Die wustnunge vnd ackir gelegen an dem kronberge vnd geholtze dafelbift vnd eyenen bergk genant der affenberg mit gerichte vnd recht vbir hals vnd hant vnd gehort auch nicht in Sonneborn vnd were esz daz ichtis me funden wurde in vnszen addir sin Registern addir fuft erfure dacz er von addir vnczme stifte haben solde, dacz folde er addir sin erbin vns benennen vnd zcu wiszen laszin vngeverlich vnd daz alsdanne von vns entphaen In maszen als obin geschriben stet.

Die hierin vorbehaltene Nachforschung nach etwa vorhandenen weiteren Lehnstücken hat Hans von Wangenheim nun sofort angestellt, und wie aus dem Briefe des Abts Johann vom Sonnabend nach Lucie 1435 hervorgeht, hatte er deshalb die von seiner Muhme, seligen Wigands von Buchenau Hausfrau, auf ihn vererbten Rechte am Schlosse Steinau bei Fulda anmelden lassen, da eine Fehde ihn am persönlichen Erscheinen in Fulda zeitweilig hinderte, und empfing darauf auch dieses Lehn bei der nach Absterben des Abts Johann eingetretenen neuen Belehnung durch dessen Nachfolger Abt Hermann durch einen am Freitag nach Lucastag 1440 gleichzeitig mit dem neuen Lehnbriefe über Sonneborn ausgefertigten besondern Lehnbrief (Reg. 192 und 193 der I. Sammlung), wobei wohl zu beachten, dass der neue Abt Hermann selbst dem Geschlechte von Buchenau angehörte, und durch die Ertheilung dieses Lehnbriefs ein um so unverdächtigeres Zeugniß für die Rechtmässigkeit der Ansprüche des Hans v. Wangenheim ablegte. Des Abts Hermann Nachfolger Abt Reinhard (regierte 1449—1472) zog nun als er am Bonifaciustage 1451 dem bevollmächtigten Vertreter unsers Hans von Neuem wegen des eingetretenen Falls *in manu dominante* die Lehne ertheilte, beide Lehnbriefe in einen einzigen zusammen, indem der Sonneborner Lehnbrief von nun an nach den Worten „den affenberg vber hals vnd hant das gericht“ den Zusatz erhielt:

Item was der genant Hans rechts had vnd habin solde an dem Slosse Steynau Nemlich was rechts vff yn von wigant von Buchenau erstorben were, als das auch vff denselben wigant von grethen feligen Wigandes egenants Husfrawen des gemelten Hans mumen bekomen vnd gefallen ist.

Dieser Zusatz ist seitdem den Fuldaschen Lehnbriefen immer einverleibt geblieben, ohne dass die erwähnten Rechte auf das Schloss Steinau jemals zu irgend welchem Effekte gekommen wären, und während schon in dem Lehnbriefe von 1484 sogar die Schreibfehler des Lehnbriefs

von 1451 sorgsam wiederholt sind, hat sich nur allmählig im Laufe der folgenden drei Jahrhunderte die Rechtschreibung allmählig etwas geändert, ohne aber den wesentlichen Inhalt irgend zu berühren, welcher so stereotyp geworden ist, dass der letzte am 31 December 1800 zu Fulda auf das Absterben des Hannoverschen Generallieutenants Georg Wilhelm Philipp v. Wangenheim ertheilte Lehnbrief noch dieselben Inhaber der Brühheimer Höfe mit Vor- und Zunamen (wenn auch bisweilen im Laufe der Zeit corruptirt) aufführt, welche der obige Lehnbrief von 1432 nannte. Diese gedankenlose Abschreiberei des jeweilig vorliegenden jüngsten Lehnbriefs, welche bei dem gänzlichen Mangel an genügenden Specificationen und einiger Ordnung in den Registraturen und Archiven der meisten Deutschen Lehnhöfe ein schlagender Beweis für das allmähliche Sichüberlebthaben des Feudalsystems ist, war oft für die Interessen des Vasallen, der eben auch sorglos sich auf die vortreffliche Ordnung des Lehnhofs verliess, von den nachtheiligsten Folgen, da schliesslich alle Vernachlässigung von Seiten des Lehnhofs nur auf die Schultern der Vasallen fielen, welche bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten schliesslich mit ihren Lehnbriefen selten das beweisen konnten, was der Lehnbrief für sie beweisen sollte.

Aber auch von solchen erwachsenden direkten Nachtheilen abgesehen, ist es fast unbegreiflich, wie weit die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Lehnhöfe bei Ausfertigung und der Vasallen bei Annahme der Lehnbriefe oft gegangen sind. Unsere Sonneborner Lehnbriefe liefern dafür einen lächerlichen Beleg. Dieselben enthalten seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts im Eingange nach Denominirung der jeweilig zur Belehnung zugelassenen Vasallen in Ansehung der Betheiligung der Einzelnen an dem Gesamtlehen den *passus*

„und was derselben Güter an weiland Friedrich den ältern und
 „Veit Wolffens von Wangenheim nachgelassenen Sohn, und
 „Hermann von Wangenheim, Erasmii ihres Bruders und Veters
 „feel. Sohns Mund gestorben und auf Absterben Friedrichs ihres
 „Veters auf sie gefallen“.

Dieser Passus ist nicht allein in dem Satze „feel. Sohns Mundt gestorben“ gänzlich unverständlich, sondern die Genealogie des Geschlechts zeigt uns auch nirgend einen Hermann von Wangenheim als des Erasmus Sohn. Nicht ohne einige Mühe ist es uns nun gelungen es zu ermitteln, durch welche Schreibfehler und Missverständnisse diese sonderbare Fassung in alle neuern Lehnbriefe übergegangen ist.

Hans von Wangenheim (Lutzens Sohn) der Stammvater des jetzigen I. u. II. Viertels hinterliess bei seinem zwischen 1505 und 1508 erfolgenden Ableben drei Söhne Erasmus, Lutz und Friedrich, welche 1510 mit den beiden Vettern ihres Vaters, den Gebrüdern Friedrich

und Apel (Friedrichs Söhnen) den Stammvätern des III. und IV. Viertels zusammen mit Sonneborn beliehen wurden. Erasmus starb 1530 mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohns Hans, welcher aber noch unmündig bald hernach verstarb, und von seinen beiden Oheimen Lutz dem Stammvater des II. und Friedrich (damals den Jüngern seit 1535 wo Friedrich der Stammvater des III. Viertels starb der Aeltere genannt) Stammvater des I. Viertels beerbt wurde. Als nun auch Apel der Stammvater des IV. Viertels 1540 gestorben war, wurden den damaligen Gliedern des Wintersteiner Stammes 1542 wegen Sonneborn die Lehen erneuert und zwar, wie es im Lehnbrief heisst:

Lutzen (II. Viertel) Friederichen (I. Viertel) die Eltern geprüder von Wangenheim, Friderichen vnnnd Hanfen die mitler vnnnd Balthasarn geprueder, weylant Appeln von Wangenheim Seligen Söhne (IV. Viertel) Friederichen Lutzen die Jüngere Jorgen Casparn vnnnd Melchiorn auch geprueder von Wangenheim Friderichs weylant des Eltern von Wangenheim zum Winterstein feligen Söhne (III. Viertel) vff Irgepurlich ansuchen vnnnd bith zu gefampten Lehen mit hernach benanten vnfers Stiffts zue lehen empfangen, getragen vnnnd herpracht, auch was derselbigen Güter an obgenante *Lutzen vnd Friderichen die Eltern aus Hansen von Wangenheims Erasmii ires bruders feligen Sone itzund gestorben vnnnd gefallen* gnediglich belehnet haben u. s. w.

Aus dem „Hansen von Wangenheim“ haben nuu die spätere Lehnbrief-Concipienten einen nicht existirenden „Hermann“ gemacht und das „itzund gestorben vnnnd gefallen“ haben sie in ein sinnloses „Mundt gestorben“ verwandelt, diesen Unsinn aber zwei hundert Jahre lang festgehalten, durch das fernere Zwischenschieben des Satzes „vnd auf Absterben Friedrichs ihres vetters auf Sie gefallen“ den Unsinn aber nur noch grösser gemacht, da sich dieser *passus* nur in dem 1578 nach Absterben Friedrich des Aeltern vom I. Viertel und dessen Sohn Melchior Ludwig von Wangenheim seinen Lehnfolgern gegebenen Lehnbrief als motivirt herausstellte, wiewohl es in diesem Lehnbriefe nicht vetters hiess, sondern Grossvaters und Vetters.

Eine Vergleichung des Inhalts dieser Fuldaschen Lehnbriefe für beide Stämme mit den Sächsischen Lehnbriefen über Wangenheim und über die freien Höfe in Sonneborn zeigt nun alsbald, dass hier mehrfach dasselbe Objekt Gegenstand der Verleihung beider Lehnsherren gewesen zu sein scheint, wenigstens wissen wir die 150 Acker Holz in der Katzenhart, welche der Abt zu Fulda dem Stamme Wangenheim lieh nirgends zu finden als in den 97 Acker der Katzenhardt, welche der Sächsische Lehnbrief für den Stamm Wangenheim, und in der allgemeinen Bezeichnung der Alten und der Neuen Katzenhardt, welche der

Sächsische Lehnbrief für den Stamm Winterstein aufführt. Ebenso collidirt die dem Stamme Wangenheim vom Stifte Fulda verliehene löthige Mark Silbers am Leichberge mit der Verleihung der gesammten Wüstung Leichberg von Sächsischer Seite an den Stamm Winterstein, und war der Leichberg, ja selbst Haina, schon unter denjenigen Wangenheim-Winterstein'schen Lehnstücken begriffen, welche 1321 von den Grafen von Orlamünde zu Lehn genommen wurden, während Melborn, was dieser Orlamündesche Lehnbrief mit benennt, und gleichmässig später als Sächsisches Lehnstück des Wintersteiner Stamms aufgeführt wird, vom Stifte Fulda denen von Farnroda auf Lupnitz geliehen wurde.

Die Sächsische Verleihung der nun sogenannten freien Höfe zu Sonneborn an das I. und II. Viertel des Stammes Winterstein steht aber in einem direkten Widerspruch zu der Fuldaschen Verleihung von ganz Sonneborn mit „aller Mannschaft Ehrbar und Unehrrbar“ an den gesammten Stamm, indem diese sogenannten freien Höfe offenbar Theile der unehrbaren Mannschaft ausmachten, das heisst freie Bauerhöfe im Gegensatz zu der ehrbaren Mannschaft, den Besitzern von freiem Rittergut. —

Alle diese Widersprüche und die daraus entstehenden Zweifel haben nun im Laufe der Zeit und durch die Aufhebung des gesammten Lehns-Verbandes ihre Bedeutung verloren, dass aber seitens des Gothaischen Lehnhofs, auch, nachdem mit dem Jahre 1806 die Fuldaschen Lehne landesherrliche geworden waren, nichts zur Beseitigung derselben geschah, erklärt sich nur aus der Unordnung, in welche das ganze Lehnswesen schon gerathen war.

Schliesslich erwähnen wir noch der Fuldaschen Erbzinsen aus Oesterbehringen welche Heinrich von Erffa und seine Söhne am 22. Juli 1524 an die Gebrüder Erasmus und Friedrich von Wangenheim für 234 Gulden käuflich mit der Gewährleistung überliessen, dass Abt Johann von Fulda als Lehnherr dazu seine Einwilligung gegeben, und welche hinfort den Besitzungen des I. Viertels des Stammes Winterstein einverleibt blieben.

III. vom Stifte Hersfeld ertheilte Lehnbriefe.

Nicht die ganze Familie, wohl aber das I. und IV. Viertel des Stammes Winterstein hatten im Laufe des 16. Jahrhunderts Besitzungen, welche vom Stifte Hersfeld relevirten, käuflich erworben und mit ihren Familien-Stammgütern vereinigt besessen, und bestanden dieselben:

a. für das I. Viertel des Stammes Winterstein

in dem Lehen über 14 $\frac{1}{2}$ Gothaer Malter halb Waitzen halb Rocken und

1 Metze Erbsen, welche drei benannte Censiten Volkmar Beck, Caspar Goppel und Friedrich Beck zu Oesterbehringen von den dort belegenen Hersfelder Gütern zu entrichten hatten und welche vermöge eines mit Bewilligung des Stifts abgeschlossenen und durch den Lehnbrief vom Dienstag nach Thomä 1538 bestätigten Kaufbriefs von denen von Hönningen durch Friedrich den Aeltern von Wangenheim erworben waren. Dieser älteste Lehnbrief ist nicht mehr vorhanden, sein Inhalt wird aber durch den vom Abte Michael *sub dato Eisenach* in unserm freien Hofe 1558 Donnerstag *post Quasimodogeniti* an Friedrich den Eltern ertheilten Lehnbrief wiedergegeben, und die Belehnung wurde 1572 nach Mariä Geburt vom Abte Ludwig wiederholt. Spätere Lehnbriefe sind uns nicht bekannt geworden.

b. für das IV. Viertel des Stammes Winterstein.

Das Dorf Grossenbehringen, über welches die Herren v. Wangenheim bereits aus der Erbschaft Hermanns von Brandenfels 1305 die Advocatie erworben hatten, war bekanntlich eine Villication des Stifts Hersfeld, welche von diesem, seitdem die Voigteirechte an die Herren v. Treffurt und von diesen an die Herren v. Wangenheim übergegangen waren, an mehrere ritterliche Geschlechter, welche wir als Hersfeldsche Ministerialen in Behringen finden, verliehen wurde. Diesen Ministerialen lag ohne Zweifel unter Führung des Advocatus, welcher die zu Behringen schon früh bestandene Kemnate (das s. g. alte Schloss) besetzt hielt, die Vertheidigung der Stiftsgüter ursprünglich ob, im Laufe der Zeit waren aber diese Beneficien, welche die Natur von Krummstabshöfen trugen, und mit einigen Wachszinsen und Getreide-Abgaben beschwert waren, das einzige dem Stifte übrig gebliebene nutzbare Eigenthum, und die aus der Voigtei abgeleiteten Rechte der Gerichtsbarkeit, der Folge, Steuer und Geschoss waren in den Händen der Herren von Wangenheim zu einem um so umfangreichern, als landgräfliches Lehn erscheinenden Besitzthume geworden, als die bedeutenden Wüstungen der verschwundenen Dörfer Weissenborn, Hütscherode u. s. w. in den unmittelbaren Besitz der Gerichtsherrn allmählig übergegangen waren.

So lagen die Verhältnisse als die Enkel des alten Hans von Wangenheim im Anfange des 16. Jahrhunderts das grossväterliche Erbe unter sich vertheilten, und Hans, Lutzens Sohn, $\frac{1}{4}$ die Brüder Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, aber $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen bekamen, bei der weitem Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel 1513 aber der letztete diese $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen zu seinem Theile Wangenheim allein erhielt. Apel hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Wangenheim, als aber nach seinem 1540 erfolgten Ableben und dem bald darauf auch erfolgten kinderlosen Tode seines mittlern Sohns

Hans, seine beiden übrig gebliebenen Söhne Friedrich der Mittlere und Balthasar 1546 sich theilten, wählte der jüngere Bruder Balthasar die Hälfte der Güter mit dem Sitze zu Wangenheim, und die Kemnate oder das alte Schloss zu Grossenbehringen wurde der Sitz für Friedrich den Mittleren, welcher alsbald zu dem Bau eines neuen Schlosses im obern Theile des Dorfes schritt, welchen sein Sohn Balthasar, welcher Grossenbehringen zu seinem beständigen Wohnsitze machte, fortsetzte und vollendete, zugleich aber suchten beide Brüder Friedrich und Balthasar ihren Grundbesitz durch Ankauf der damals im Besitze der zu Klingen ansässigen Herren von Hörselgau und Anderer, befindlichen Hersfeldschen Lehne in Behringen zu arrondiren. Das älteste uns bekannt gewordene darauf bezügliche Dokument ist der Kaufbrief *de dato Grossenbehringen* Montags nach *Reminiscere* 1561 wonach Balthasar von Wangenheim von Hans von Hörselgau dessen dritten Theil der Hörselgauer Besitzungen in Grossenbehringen für 1300 Gulden ankaupte, während die übrigen zwei Drittel wahrscheinlich schon früher von den Herren von Wangenheim, welche Grossenbehringen besaßen, erworben und darüber Streitigkeiten mit Hans von Hörselgau entstanden waren; wenigstens findet sich in dem Communion-Archiv zu Weimar im Urtebuche des Dr. Ch. Brucks fol. 15b eine Notiz, wonach Hans von Hörselgau wider Balthasar, Friedrich und Wol- Veit von Wangenheim 1557 klagend aufgetreten war, und wegen Ausbleibens im Termine am Dienstag nach Dorothea mit seiner Klage contumaciirt wurde. Das Objekt des Kaufs war Hans von Hörselgaus Antheil an den

„Güthern zue Grofsen- Osterbehringen vnd Sonneborn in den Dörfern vnd Feldern darumbtang gelegenen erstlich Haufs vnd Hoff bey dem breitenborn alda zue Grofsenbehringen zuelfambt andert- halben Hufen Landes vnd sieben Acker Wiesen darzu gehörig Jhär- lich Ein Acker Holtz vnd zween Acker Grafs aus der Gemeindte alda zu Grofsenbehringen Eine halbe hufe landes zu Tünger- thal, vngeferlich eyne Hufe Landes zu Weiffsenborn sambt zehen Acker Holtz dazu gehörende meinen Antheil des Strutbergs samt andrer lenderei dafelbft vnd vmb Hefswinkel gelegen, den dritten theil aller güther so zwischen meinen brüdern vnd mir vnvertheilet Nemblich den Herren vnd Hopffenhoff vnd allen andern so bis anhero vnvertheilet vnd mir zu meinem dritten theil zuftendig. Dergleichen meinen Antheil guether so meiner Mutter zu ihrem leibguth verschrie- ben vnd innen hat, nemblich einen dritten Theil anderthalb hufen landes vnd neunzehen heger Malter Getreidigs an Korn, gersten vnd haffern zue Sonneborn, Grofsenbehringen vnd Osterbehrin- gen Jhärlich fallende.“

Wobei zu bemerken, dass das Leibgut der Mutter Anna geb. von Aspach vom Senior des Stamms Winterstein zu Lehn ging (Reg. 408 der II. Sammlung.)

Dagegen lauten die dem IV. Viertel des Stamms Winterstein darüber später ertheilten Hersfelder Lehnbriefe, welche mit dem uns abschriftlich vorliegenden vom 2. Septbr. 1616 hinsichtlich der Lehnstücke übereinstimmen:

Wir etc. thun kundt hiermit öffentlich bekennende, dafs wir die Ervesten vnser liebe getreuen Balthasarn von Wangenheim todann Johann und Friederichen weylant Bernhartens von Wangenheims seeligen nachgelassene Söhne Gevettere zu Groffenbehringen vff ihr vndertheniges bitten belehnet haben in vnd mit krafft dieses briefs mit nachfolgenden lehen vndt Güttern Nemlich mit anderthalp hueffen landes einem Siedelhove im dorff vnde Felde-marke zue groffenbehringen gelegenn Item mit vier hueffen landes gelegen in den Wuffungen vnd feldern Hutzerodt vnd wifsenborn. vff dem Könikell gelegen. mit allen ihren Zu vnd Ingehörungen Rasen, wiesen, flecken, gelegen in dem Wenigenfelde vndt bober der voigswiesen, vnd wo die da gelegen sein, auch mit 6 $\frac{1}{2}$ Erbzinz die in das gut gehörenn von zweyen ackern fälliglich, welche lehen Gütter Järlich vff michaelis in vnser cammer ein halb pfund wachfs zinsen Item ferner mit einem Haufs noch einen Siedelhoff Item drey hueffen landes alles in Dorff vnd feldmark zu Grossenbehringen gelegen, welche etwan von Erasmo Zengen erkaufft worden, vber das haben wir die obgedachte Gevettere vnd Brudere von Wangenheim belehnet mit dreyen hueffen landes ohne ein viertel mit einen Siedelhoff mit wiesen gemeine nutzen vnd allen In- vnd Zugehörungen, sambt dreyen Erffurter maltern guth gemengtes Korns, darvon Järlich fallende Zu Ihrer anhabenden Gerechtigkeit Im dorff vndt Feldmark zu Groffenbehringen gelegenn, wie solche in vorzeiten vonn Heinrich Frankenstein herkommen vnnndt sie dieselbigen von Hanfen Schicken vnd feinen Schwägern vnd angehörigen an sich bracht haben, welche güther vns Järlich vor andern Zinsen vnd gefällen vff michaelis in unsern Stieffte ein pfund Wachs zinsen sollen, ferner haben wir die vielgemelte gevettern vnd Brudere von Wangenheim belehnet mit einer halben Huben landes zu Groffenbehringen gelegen, wie sie die etwan von Johann Nobelings seeligen Leibs Erben vnd denen zum theil Vnmündiger verordneten vormundern durch ihre voreltern Inhalts ihres darüber Inhabenden lehen vnd Kauffbriefs erkaufft vnnndt belehnen demnach die vielgemelte gevetter vnd Brudere von Wangenheim mit allen obbeschribenen lehnstucken Guthern vnd gerechtigkeiten, Frei-

heiten, Ehren, Rechten, würden in- und zugehörungen wie sie daz er-
 fessen Ingehabt vnd herbracht habenn, Zu rechtem Mannlehen doch
 also dafs sie vnd Ihre manliche Erbenn vns vnd vnfern nachkommen
 Järlich vnd eines Jeden Ihars besondern vff S. michaelstagk die ob-
 gemelte anderthalb pfundt wachs vnd den von der halben hueffen so
 von Nöbling herkommt vnser von Altersher geburende Zinse gut-
 lichen zinsen sollen, und sollen auch vnser vnfers Stiffts vnd nach-
 kommen Treue leute sein, schaden warnen selbst auch keinen zufügen
 bestes werben vnd solche lehen vnd guther vorstehen, verdienen vndt
 empfaen so oft das noth vnd in vnfern Stiefft hersfeldt gewohn-
 heit vnd recht ist Auch sonsteun Alles das Jenige thun vnd leistenn,
 das frommen Rittermannen Jegen ihren lehenherrn eignet vnd gebuh-
 ret Inmassen solches Valentin Hefse als genugsam geuolmächtigter
 obgedachter von Wangenheim ein leiblichen Eidt mit vffge-
 richteten fingern zu Gott vnd seinen heiligen wort geschworen auch
 einen besiegelten Revers vbergeben hat Alles treulich vnd ohngefähr-
 lich u. s. w.

Wie wenig nun auch die in diesem Lehnbriefe aufgeführten Lehnstü-
 cke mit den im Kaufbriefe von 1561 aufgeführten von Hans von Hör-
 selgau erkauften Objecten übereinstimmen, so ist daraus doch bei dem
 Aussterben des IV. Viertels und der Trennung des Lehns vom Erbe, ein
 Hörselgauer Gut gemacht, dessen Heimfall der in die Stelle des Stiffts
 Hersfeld seit 1806 eingetretene Herzogliche Lehnhof und resp. die Her-
 zogliche Cammer in Anspruch nahm, und zu dem das Schloss und das
 Rittergut Behringen, soweit es nicht Allodium, gehören sollte. Durch
 Vergleich ist dieses Gut dann von der Herzoglichen Cammer wieder der
 Frau v. Trützschler geborenen von Wangenheim, als Allodialgut zu
 ihren übrigen Allodialgütern überlassen.

IV. Lehnbriefe der Grafen von Schwarzburg.

a. für den Stamm Wangenheim.

1. über einen Weinberg zu Clingen.

Bernhard von Wangenheim, der nächste Stammvater des Stam-
 mes Wangenheim empfing von Graf Günther dem Jüngern Grafen
 zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen mittelst
 Lehnbriefs vom Dienstage nach Johannis Enthauptung 1498 14 Acker
 Weinberge am Norderberge zu Clingen als Mannlehen, und wurde
 dieser Lehnbrief den Söhnen Bernhards, von welchen Cristof sich zur
 Leistung der Lehnpflicht gestellt hatte 1524 am Donnerstage nach Fran-
 cisci unter der Bevorwortung erneuert, dass seine Brüder Hans, Georg,
 Reinhart und Bernhart wenn sie wieder zu Lande kämen (sie waren

also auswärts) persönlich ihrer Lehnspflicht nachkommen sollten. Es findet sich dann noch einmal ein am Mittwoch nach Misericordias 1601 ausgefertigter Lehnbrief der Gebrüder Günther, Anthonius Henrich Hans Günther und Christian Günther Grafen zu Schwarzburg für Balthasar den Jüngern, Jost, Hartmann, Hans Friedrich und Bernhardt Ludowigk von Wangenheim also beide Branchen des Stammes Wangenheim, was aber seitdem aus diesem Lehnstücke geworden, ist uns unbekannt geblieben.

2. über Gräffenau und Zubehör.

Der Ober-Steuer-Director und Landrath Johann Georg von Wangenheim auf Tüngeda hatte, wie wir aus der Gräfl. Wartensleben'schen Familien-Geschichte Theil I, p. 287 ersehen, am 17. Januar 1698 von seinem Schwager dem H. S. Oherjägermeister Friedrich Wilhelm von Witzleben zu Coburg das Gut Gräffenau mit Zubehör erkaufte, dem Verkäufer durch Vertrag vom 7. Februar *ejusd. anni* die Mitbelehnenschaft gegen eventuelle Herauszahlung der Kaufgelder excl. 6000 fl an die Tochter des Käufers eingeräumt, und darauf unterm 23. April 1698 vom Grafen Albrecht Anthon von Schwarzburg-Rudolstadt einen noch im Waker Archive vorhandenen Lehnbrief erhalten, wonach das Lehn in Folgendem bestand:

Hof und Dorf zu Gräffenau mit allen Zubehör, Gerichten über Hals und Hand nichts ausgeschlossen item das Dorf Bücheloh mit Gerichten über Hals und Hand im Felde und im Dorfe dazu das Verwerk zu Grilsdorff, zwei Teiche zu Angstadt und die Wüstung Dietrichwunden u. s. w.

Der Lehnbrief geht auf männliche Leibes-Lehns-Erben und Friedrich Wilhelm v. Witzleben ist darin für den Fall des Abgangs des Wangenheim'schen Mannsstammes als Mitbelehnter aufgenommen.

Nach Johann Georgs von Wangenheim 1705 erfolgtem Ableben succedirte ihm sein Sohn Friedrich, welcher den Feldmarschall Graf Alexander Hermann von Wartensleben zum Mitbelehnten präsentierte, wogegen Friedrich Wilhelm v. Witzleben Protest und einen Process beim Reichskammergericht erhob; da Friedrich von Wangenheim aber schon 1705 ohne Söhne verstarb, trat seine Erbtöchter Sophie Wilhelmine von Wangenheim, vermählt mit Gerlach Adolph von Münchhausen, ihre Rechte an den mitbelehnten Grafen v. Wartensleben ab, welcher die Güter 1706 in Besitz nahm, aber durch Vertrag vom 30. April 1718 den v. Münchhausen'schen Eheleuten wiederum zurück gewährte. Der Wangenheim'sche Lehnbesitz war also seit 1705 erloschen.

b. für den Stamm Winterstein.

Vom Stamme Winterstein war es Friedrich der Aeltere der Stammvater des I. Viertels, welcher zum Hause Schwarzburg in ein Lehns-Verhältniss trat, wozu zunächst die Veranlassung dadurch anscheinend gegeben war, dass er als junger Mann als Rath von Haus aus in die Dienste der Grafen Heinrich des Aeltern v. Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen getreten war. Diese übernommenen Dienstplichten als Gräflicher Rath scheinen nun hauptsächlich durch ertheilte Lehns-Exspectanzen vergütet zu sein, das Dienstverhältniss aber auch bald, wahrscheinlich als Graf Heinrich 1538 ohne männliche Descendenz verstarb, wieder aufgehoben zu sein, da die ertheilten Exspectanzen nicht zur Realisirung gelangten.

Die erste Anwartschaft bezog sich auf das von dem damals kinderlosen Fritz von Mülverstedt besessene Lehngut zu Ettischleben und lautete der deshalb am Montage nach Philippi Jacobi 1534 ertheilte Brief nach einer alten Abschrift folgendermassen:

Wir Heinrich der Elter Grave zu Schwarzburgk etc. Nachdem der Gestränge vnd Veste Vnser Rath vndt lieber getrewer Friedrich von Wangenheim der Junger Vnfs eine Zeitlang gefolget vndt gedienet vndt darzu in Vnserm wesentlichen hoff mit Rathspflichten zugethan vndt verwandt gewest Vnfs Vnfrer Graff- vndt herrschaften offtmals viell trewe nutzliche vndt behagliche dienste gethan vndt erzeugt hat, die er noch mit seines Leibes Lehnserben vndt lehnserben Vnfs Vnfern Leibeslehnserben Vnfrer Graff- vndt Herrschaften hinführo zu thun vndertheniglich erbothen, dieselbigen auch wohl thuen soll, kann vndt magk, Vndt darzu sich auch verwilliget wo er je dienen, dafs er doch frey stehen wolte, an Vnfs Vnfer LeibesLehnsErben, so wir der hinder Vnfs verliessen, vor allen andern Herrn sein Lebenlang mit Rathspflichten vndt diensten zugethan versprochen vndt verwandt sein vndt bleiben, sich auch ausserhalb Vnser Vnferer LeibeslehnsErben vorwiffen, willen vndt vergünstigung zu keinem andern Herrn wesentlich mit Rathspflichten oder diensten verwandt zu machen doch hiermit seine verpflichteten dienste seiner Landesfürsten vndt Lehnsfürsten aufgeschloßen, Derhalben haben wir mit guten vorbedacht, zeitigen rath der Vnfern In betracht seiner vorangezeigten trewen dienste vndt darmit wir der vndankbar nicht erschienen vndt geachtet werden mögten, haben wir bemelten Friedrich von Wangenheim auch allen seinen Leibeslehnserben, Lehnserben vndt nachkommen, wie folchs zu recht am kreftigsten vndt bündigsten geschehen soll, kann vndt magk, ein gnadenlehn gnediglich geliehen vndt zugesagt Nemblichen, nachdem vnser auch lieber vndt getrewer Fritz von Mulverstedt zu Ettis-

leben nun etliche Jahr lang vndt eine lange Zeit herbe mit seinem itzt habenden Eheweibe Catharina gebohrne von Volkstedt keine Leibeslehnserben erzeuget hat vndt zuversichtlich keine kinführo bekommen möchte vndt sich der fall dermaßen zutragen würde, das er mit itzigen Eheweibe, oder ob die nach dem willen Gottes versterbe, vndt er sich mit einer andern verhehlichen Vndt keine leiblichen LehnsErben erwerben oder hinder sich lassen wurde, Als dann vndt nicht eher haben wir obgemelter Graff Heinrich genannten von Wangenheim seine Leibeslehnserben vndt lehnserben, alle seine des vorgenanten Mülfferstedt gelassne Lehnsgüter so von Vns vndt Vnsrer Graffschafft zu Lehn rühren, nichts ausgeschlossen Vndt auch insonderheit die Lehnsgüter, so vom Hause Schwarzburgk zu Lehen gehn, die wir ietzo pfandtsweise innehaben Vndt auch dieselbigen, vermöge Vnser habenden pfandverschreibung über die Helffe des Ampts Schwarzburgk, die solches klerlich mitbringt, zu verleihen haben. Nachdem vndt dieweil aber vorgedachter von Mülfferstedt noch ein vermögender vndt genuglicher Mann ist, vndt wir bemelten von Wangenheim obgedachter güther vor tödtlichen abgang Mülfferstedts inhabende gewehr geruglichen besitz nicht einräumen oder zustellen können oder mögen Demnach haben wir gedachten von Wangenheim seinen Leibeslehnserben vndt Lehnserben Eintausent Reinische gulden hauptsumme in einvndtzwanzig Zinsgrofchen für ein gulden gezehlt an statt des obgemelten von Mülfferstedts guth verheiffen, zugesagt vndt verschrieben Verheiffen Zufagen Verpflichten vndt Verschreiben vor Vns Vnser LeibeslehnsErben auch Lehnserben vndt nachkommen bemelten von Wangenheim, seinen LeibesLehnserben vndt Lehnserben solche tausent gulden eegenanter wehr, mittlerweill Wangenheim seine Leibeslehnserben auch Lehnserben vohrangezeigten anfall vndt gnadenlehn ewiglich nicht innehaben Ihme die tausent gulden hauptsumma mit funfzig Reinischen gulden berührter wehrung auf alle vndt jede Sanct Michaels-tag Jehrlich zu verzinsen vndt von allen Vnsern Ewigen Erbzinsen vndt geschofs bethe vndt aller Zugehorung die wir haben an Vnsren lieben getrewen den Rath Vndt Burgern der Stadt Arnstadt vndt an dem gantzen Amte vndt zugehorung des Ampts Arnstadt vndt haben das die genannten Vnsren liebe getrewen der Rath vndt Inwohner des Ampts Arnstadt für vns vndt alle vnser nachkommen mit gesambter handt gedachter Friederiche von Wangenheim geweiht vndt ihme auch seinen mitverschriebenen der Zins, inmassen obgemelt ist, geheiffen vndt lassen angeloben, gereden vndt sich darzu verpflichten Derhalben haben wir Rathmeistere vndt Raht der Stadt Arnstadt von wegen gemeiner Stadt vndt wir Schultheissen, heim-

burgen vndt Inwohner des Ambts Arnstadt für Vns vndt alle vn-
 fere nachkomen mit gesampter handt gedachtem Friedriche von
 Wangenheim vndt alle seinen mitbeschriebenen gelobt geredet vndt
 zugesagt, obgedachte funffzig gulden vohrberuhrter wehre Jehrlich
 auff alle Michaelis von allen vnfern der stadt vndt dörfer einkomen,
 es sey an bethe, geschofs, zinfse vndt Renthe, so wir hochgemelten
 vnfern gnedigen Herrn vndt der herrschafft Arnstadt erblich zu ge-
 ben schuldigg sein, guthlich zu geben, vndt zu bezahlen ohn all fein
 oder seiner Mitverschriebenen schaden, vndt wo wir mit der nicht be-
 zahlung seumig, vndt Ihm zu schaden oder vnkosten Vrsach geben,
 sollen vndt wollen wir Ihme solch Vnkost sambt der Jehrlichen zinfse
 guthlich entrichten vndt bezahlen Aber wir obgemelter Graff Hein-
 rich haben Vns allen vnfern Lehnserben, erbnehmen vndt nachko-
 men hiermit vorbehalten vndt thun das hiermit vndt in Krafft dieses
 briefs, welcher Zeit wir vnser Lehnserben vndt Nachkomen bemel-
 ten Friedrich von Wangenheim oder seinen Leibeslehnserben
 vndt Lehnserben Taufent gulden oder einen anfall tausent gulden wür-
 digk reichen vndt leihen vndt zu ihren sichern handen vndt gewalt,
 das nach ihrem nutz vnd besten zu gebrauchen, gestelt haben, das
 Wir Vnser nachkomen die Stadt Arnstadt vndt Inwohner des Ambts
 Arnstadt von vnfern erblichen Jahr Renthen alsdann vnd nicht
 eher vorgemelts Raths vndt Dienstgeldts Ihme weiter zu reichen nicht
 schuldigg oder verpflichtet, sondern diese verschreibung, soviel sie das
 Rath vndt Dienstgelt berurt, ganz nichtigk, krafftloß, todt vndt ab-
 sein. Dieweill vndt so lange aber solche vergleichung der gnadenlehn
 nicht geschehn, sollen vnd wollen wir der Raht der Stadt vndt In-
 wohner des Ambts Arnstadt vndt alle vnser nachkomen mit ge-
 sampter handt genantem Vnserm lieben Jungkern Friedriche von
 Wangenheim vndt alle seinen mitverschriebenen vnserer verpflich-
 tung nach vndt wie wir angelobet vndt geheissen seint, das berurt
 Dienst oder Rathgeldt von wegen der herrschafft von der herrschafft
 einkomen wie genugsam erzelt ist, Jehrlich auff michaelis bezahlen
 vndt entrichten, vndt solchs zu thun schuldigg verbunden vndt ver-
 pflichtt sein vnd bleiben, alle argelift vndt gefehrde, wie die mensch-
 liche finlichkeit hierinne erdenken vnd fürwenden möchte, gantz vndt
 gahr aufgeschloßen trewlich vndt vngefehrlich. Hierbey vndt uber
 seint gewelt Vnser liebe Rethe vndt Getrewen Sigmundt von Hol-
 bach, Heinrich von Witzleben, Lutz von Wullersleben, Jo-
 han Zwuster Secretarius, Weichmann Hartmann vndt Sigmundt
 Witzleben Rentmeister Vndt zu wahrer Vrkundt stet vndt vhester
 haltung haben wir Heinrich der Elter Graff zu Schwartzburgk
 Herr zu Arnstadt vndt Sonderfshausen vor Vns alle vnser

Lehnserben, erbnehmen vndt nachkomen der Herrichafft Vnter angebohren Insiegell an diessen Brieff wißentlich gehalten auch Vnternahmen mit eigener handt vnderfchrieben. Dergleichen wir Rahtmeistere vnd Rahtleute für Vns, auch auff bitt der Inwohner des Amts Arnstadt gebruchs eignes Insiegells für vns vndt alle Vnser Nachkomen vohrgemelter vnser verpflichtung trewlich nachzukomen zu rechter Vrkundt der Stadt Insiegell neben hochgemelten vnsern gnedigen herrn angehangen Vndt ist geschahn Montags nach Philippi vndt Jacobi nach Christi vnsern lieben Herrn geburth Im funfzehnhundert vndt vier vnd dreisigsten Jahre.

sig. Heinrich Graff zu Schwartzburgk. app.Sig. app.Sig.

Nachschrift: Heute Mitwoch nach Luciae nach Christi geburth im funfzehnhundert vndt funf vnd dreisigsten Jahr den funfzehnten Decembris in der achten Römer Zinszahl Indictio genant, haben die vorunde vnd heimbürger der dorffschaffen ins Amts Arnstadt gehörig Nemlich Peter Hebestreith, Hans Hering von Taistorff, Hans Weidemann, Hans Heufingervon Rudisleben, Hans Schröter, Matts Silberfchmidten von Espenfelt an itadt vndt von wegen gemeiner dorffschaffen vndt aller ihrer Nachkomen vff Geheiß Lutz von Wullersleben von wegen vnser gnedigen herrn von Schwartzburgk der die Zeit Amtmann gewest, dieselser versichreibung zu geleben vndt nachzukomen vndt mir Johann Zwüster an stadt Friedrich von Wangenheim angelobt vndt zugesagt mit vndt neben der stadt Arnstadt wie sie hierinne verschieben mit dem Jehrlichen Zins sich zu halten.

Dieses ertheilte Gnadenlehn, soweit es sich auf das zum Heimfall stehende v. Mülverstedt'sche Gut Ettischleben bezog, ist nicht zur Realisirung gekommen, und bleibt es ungewiss ob die bis dahin auf Stadt und Amt Arnstadt angewiesene jährliche Rathsbesoldung von 50 Gulden durch Auszahlung der versprochenen 1000 Gulden abgelöst, oder mit dem Tode des Grafen Heinrich des Aeltern ohne Weiteres erloschen ist, da die in der Regierung folgenden Agnaten von den Rathsdiensten Friedrichs v. Wangenheim anscheinend keinen weitem Gebrauch gemacht haben. Graf Heinrich der Aeltere ertheilte seinem Rathe Friedrich v. Wangenheim aber 1535 noch einen zweiten Expectanzbrief auf einen Weinberg, den bis dahin ein Geistlicher Herr Friedrich Burdiam besass, und dessen Lage nicht näher angegeben ist. Der Verleihungsbrief lautet, nach dem in Wake befindlichen Originale:

Wir Heinrich der Elder u. f. w. Nachdem der Gestrenge vhelte vnser lieber Rath vnd getrewer Friederich von Wangenheim der Jungere vns vil Jar hero trevlich vnd wol gedienet auch an V-

fern wesentlichen hoff mit Ratspflichten verwant vnd also vns vnferer | graff vnd herschafften offtmals vielfeltige nutzbarliche vnd begehliche dinste gethan Vnd mit verschickung hin vnd heer seines besten vleisz wilfeerig vnd bereit gewest | vnnd hinfüro vns vnsern erben vnd nachkomen der herschafft trevlich vnd wol dienen sol kan vnd mag Derwegen haben wir aufs guther betrachtung vnd | angezeichter Redelichen vrsachen halb mit zeitigen Rath gedachten Friden-riche von Wangenheim alle seinen leibshehns-erben vnd lehnserben einen weinbergk der da ytzo | durch Ern Friderichen Burdiam besessen aus gnaden gereicht geliehen vnnd bekant, Wie wir Ihme vnd seinen leibshehns-erben vnnd lehnserben, In vnd mit krafft | ditz briffz gegenwertiglich Reichen, leihen vnd bekennen, mit aller seiner freiheit, vmbfange vnnd gerechtigkeit wie derselb weinbergk bisanhero frey gebraucht vnd be | sessen worden ist Dergestalt wan vnd zu welcher Zeit durch todlich abgehen obgenants Ernn Friden-riche Burdiam priester verlediget alsdann sol obgenanter weinbergk | genanten Vnsern lieben Rath vnd getreven, seinen leibshehns-erben vnd lehnserben erblich folgen, vnnd zustehen Dorum er auch seine leibshehns-erben vnd lehnserben Vnsere getrewe lehnmann sein sollen, vn-fern schaden warnen, bestes werben, die lehne trevlich verdienen, denn auch so oft die zu falle komen, rechte folge thun | wie er vns angelobt vnd lehnspflicht gethan hat Vnd nachdem auch der gemelt weinbergk zu eynem geistlichen lehn für dieser zeit gehört hat, So wollen vnd | sollen wir alle vnser erben vnd nachkommen der herrschafft schuldig vnd verpflichtet sein der Vicarij ein andere vergleichung thun dormit obgedachter von Wangenheim | vnd seine mitverschri-ebene desselbigen weinbergks als für Ir frey Ritterlehen genissen vnd gebrauchen Solchs auch vmb die Herrschafft alzeit wie Ritterlehn | gut Recht vnd gewonheit ist verdienen Hirpey als gezogen sein gewest vnserer Rethen vnnd liebe getreuwen Sigmundt von Holbach, Heinrich von Witzleben | Lutz von Wullerslebenn Johan Zwuster Secretarius vnnd andere mehr glaubwürdige Zu Rechter Vrkundt steter vnnd vhefter haltunge haben wir obgenanter | graff Heinrich von Schwartzburgk etc. Vnser angeboren Infigil wif-entlich an diffem briff lassen hangenn Vnnd ist gescheen Dinstag nach Galli nach Christi | Vnsers liebenn herrn geburt Im funffzehenhun- derten vnd funff vnd dreiffigsten Jaren.

Sig. app.

in rothem Wachs.

Auch diese Anwartschaft scheint aber, wahrscheinlich aus gleicher Ursache erfolglos geblieben zu sein, und wäre es vergeblich den fraglichen Weinberg zu suchen, welcher wahrscheinlich bei Arnstadt lag.

Dagegen trat aber derselbe Friedrich von Wangenheim, der nach dem 1536 erfolgten Ableben des Wintersteiner Friedrich des Aelteren, nun seiner Seits der Aeltere geworden war, für sich und seine Nachkommen durch den Ankauf des s. g. Scharffensteinschen Guts zu Brüheim in ein neues Lehns-Verhältniss zum Hause Schwarzburg. Wie die Grafen von Schwarzburg zu einer Lehnherrlichkeit über Güter in Brüheim gelangt waren, ist noch unaufgeklärt und haben wir an einer anderen Stelle unsere Vermuthung darüber ausgesprochen, dass diese Besitzungen welche die von Greussen vom Hause Schwarzburg zu Lehn genommen hatten, ursprünglich Fuldasches Gut gewesen sein mögen. Genug Joachim von Scharffenstein hatte diese Güter als Schwarzburgsches Mannlehn von Hans von Greussen erkaufte und verkaufte sie 1536 wieder an seinen Bruder Stolanus von Scharffenstein von welchem sie Friedrich der Aeltere von Wangenheim im Jahre 1549 für 2000 Gulden käuflich erwarb, und darauf vom Verkäufer auch zur Lehnsempfängniss gebracht wurde.

Der erste vorhandene Lehnbrief ist 1553 ertheilt und lautet:

Wir Gunther vnd Hans Gunther Grauen zu Schwarzburg Herrn zu Arnstadt vnd Sonderhauffen Vor vns vnd in Vormundschaft der Wolgepornnen Herrn Wilhelms Vnd Herrn Albrechts | Auch Grauen zu Schwarzburgk etc. Vnser freundlichen lieben Brüdere Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diefem brieff das für vns komen ist Der Gfrenge Vndt Vhefte vnser | Lieber getrewer Friderich von Wangenheim der Eltter vnd vns vndertheniglich gebeten, Das wir Ime vnd feinen rechten ehegebornen menlichen Leibeslehnserben Nachgeschriebene | guether von vns zu lehen ruhrende, die er von Stolanus vnd Joachim von Scharffenstein gebrudere erkaufft, Gnediglichen leihen wollten Nemblich mit eynem freyen Hofe zu | Bruheim, Sechs hufe Landes, zwelff acker wiesen, fünf schock geldes, dreiffgk Hüner, zwelff gense vnd mit zweien Hütten auff dem Kirchhoffe vnd mit einer Muhlen Alles in Dorffe vnd Felde zu Brüheim gelegen Als haben wir gedachts von Wangenheims vnderthenige bitt. Auch getreue Dienste die er vns vnsern erben vnd der herrschaft woll | thun soll angefehen Dorumb Ime auch allen feinen rechten ehegebornenen mennliche LeibsLehnserben Vorgeschriebene guether mit alle derselben freiheit vnd gerechtigkeit zu | vnd eingehorungen geliehen Vndt thun solches in krafft ditz vnser brieffs So viell wir von rechtswegen daran leihen sollen vnd mogen, darvon er vnser getrewer Lehnmann | fein soll wie er vns in treuen gelobt vnd Lehnspflicht gethan hat Vnsern schaden warnen vnd wenden, Bestes werben die Lehen trevlich verdienen, darvon auch so oft die zu falle | kommen rechts volge zu thun. —

Wir haben auch aus gnaden Seines bruders Lutzens seligen Sohne Hanfen vndt Wolff Veitten vnd seine vettern Friedrich Balthasarn Friderich den Jungern vnd Melchiorn alle des stamms wintersteins von Wangenheim vnd alle Ire ehegebornne rechte menliche LeibesLehenserben mit obgeschriebenen guethern In | gesamt belehnet Dergestalt wo der vorgeschriebene von Wangenheim der Elter ohne rechte ehegebornne menliche Leibeslehenserben todes abgehen würde Alsdan vnd nicht | ehr sollen angezaigte guether Auff genants seines brndern sohne Vnd Ire rechte ehegeborne mennliche LeibsLehenserben kommen Vnd da der auch nicht mehr am leben wehre | forder an seine vettern auch obgemelt vnd Ihre rechte ehegeborne menliche Leibslehenserben fallen, doch das der lehen In allwege rechte volge geschee, wie solches Manlehen | guether recht vnd gewonheit ist, Vnd gedachte mitbelehnten Vns Innerhalb sechs Monatten nach dato geburliche Lehenspflicht leisten, Hierbey seyndt gewest vnd | gezeugen Vnsere Rethen vnd liebe getreuwen Die Hochgelarthen vheften vnd Erbarh Ehr Benedictus Reinhart der Rechten Doctor, vnser Cantzeler, Christoff von Entzenbergk | zcu Arnstadt Hans von Bodenstein zcu Schwartzburgk vnd Paulin Zella baide vnser amptleute, Melchior Hoffmann vnd andere der Vnfern glaubwürdige Des zcu vrkunde | haben wir obgenanter Graue Günther vnser Infigill des wir Graue Hanfs Günther hiermit auch thun gebrauchen vor vns vnd vnser Junge vnmundige brudere an diesen | brieff wissentlich gehalten Gescheen zcu Arnstadt nach Christi vnfers Lieben Herren geburth Im thaufent funffhundert vnd drey vnd funffzigsten Jhare Den Montag | nach reminiscere.

Dieser Lehnbrief lag nun allen folgenden den Nachkommen Friedrich des Aeltern ertheilten Lehnbriefen zum Grunde, und wurde noch in dem an Montag nach Estomihi 1606 seinen Enkeln Friedrich Jobst und Hans Reinhardt ertheilten Lehnbriefe den übrigen drei Vierteln des Winterstein'schen Stammes, nämlich Bernhard Wilhelm als Repräsentanten des II. Viertels, Christoff, Melchior und Hans David vom III. Viertel und Balthasar und Bernhard vom IV. Viertel die Mitbelehnenschaft ertheilt. Im Lehnbriefe vom 22. Septbr. 1647 werden dagegen nur Johann Levin für sich und seine Brüder Georg Ernst und Melchior Adolph als Belehnte aufgeführt, also nur die zweite Branche des I. Viertels, während in dem unter den vorhandenen nächstfolgenden Lehnbriefe von 1685 der Hauptbelehnte Adam Georg für sich und seinen Vetter Friedrich Bernhard von der ersten Branche des I. Viertels beliehen, und Friedrich Jobst von derselben Branche, sowie die Söhne Johann Levins des Jüngern von Wangenheim unter Vormundschaft ihrer Mutter Brigitta Sophie geborne von Witzleben, also die den

Schafhof zu Brüheim besitzende Branche des II. Viertels als Mitbelehnte aufgeführt werden, dagegen erscheint im Lehnbriefe von 1722 die männliche Descendenz des Adam Georg also diese zweite besitzende Branche vom I. Viertel als Hauptbelehnte, am Schlusse aber auch die damals von Erhard Christian repräsentirte, jetzt ausgestorbene erste Branche des I. Viertels als Mitbelehnte; der Mitbelehnschaft der übrigen Viertel des Winterstein'schen Stammes wird aber überall nicht weitergedacht. Auf welcher Seite die Schuld dieser für den gesammten Stamm Winterstein eingetretenen Vernachlässigung der Wahrung der gesammten Hand zu suchen ist, erscheint jetzt um so zweckloser, als durch die neusten Familien-Verträge, diese durch die Gothaische Gesetzgebung vom Schwarzburgschen Lehnverbande befreiten Güter, von Seiten der zeitigen Besitzer dem Stammgute des Familien-Fideicommisses wieder einverleibt sind.

Uebrigens scheint dieses Schwartzburgsche Lehnverhältniss auch von andern Seiten als ein anomales angesehen, und seine Rechtsbeständigkeit angezweifelt zu sein, besonders von Seiten des Lehnhofs zu Gotha, welcher schon 1549 und nachher zum Oeftern den Besitzern des s. g. Scharffenstein'schen Guts verbot, dem Hause Schwartzburg von diesem Lehne Ritterdienst zu thun, und noch im Jahre 1810 von den Besitzern die Vorlegung der Schwartzburgschen Lehnbriefe verlangte, worauf der älteste von 1553 und der neuste von 1795 gehorsam eingesendet und später zurückgegeben wurden, ohne dass etwas Weiteres erfolgt wäre.

V. Lehnbriefe der Grafen von Gleichen und deren Nachfolger der Grafen von Hohenlohe.

Der Stamm Wangenheim nahm von den Grafen zu Gleichen, Herren zu Tonna vier Hufen Landes und zwei Acker Wiesen in Tungedaer Flur zu Lehn, welche der Stamm Wangenheim nach den Angaben des ältesten uns bekannt gewordenen in Schöttgens & Kreyssigs Diplom. Theil I, p. 744 abgedruckten Lehnbriefs von 1623 früher von Friedrich von Wangenheim seligen (waren es vielleicht Theile der Güter, welche Friedrich v. Wangenheim 1447 von Hans u. Eckard v. Breitingen erkaufte?) von Erhard Kemnetten und Heinrich Spitznasen erkaufte waren. Da wir in den frühern Jahrhunderten nirgends einem Gleichen'schen Besitze in Tungeda begegnen, so müssen wir vermuthen, dass dieses lehnsherrliche Verhältniss ähnlich wie die Schwartzburg'sche Lehnsherrschaft über das s. g. Scharffenstein'sche Gut zu Brüheim dadurch entstanden ist, dass die Spitznasen, welche wir stets im Gefolge und Dienste der Grafen von Gleichen finden, Güter, welche

sie in Tungeda erworben hatten, in ihre Gleichen'schen Lehnsspecificationen mit aufgenommen hatten.

Von Seiten des Sächsischen Fürstenhauses wurden, wie aus dem Lehnbriefe Herzogs Ernst für die Grafen von Hohenlohe als Lehnfolger der ausgestorbenen Grafen von Gleichen vom 19. Januar 1642 hervorgeht, die sämtlichen Gleichen'schen Aktiv-Lehne als Subinféudationen betrachtet, und als Afterlehne bezeichnet, und die Befolgung dieser Lehen von Seiten des Stammes Wangenheim, welcher Tungeda ja direct vom Hause Sachsen zu Lehn empfing, scheint im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach vernachlässigt zu sein, wie aus dem Hohelohe'schen Lehnbriefe *de dato* Ohrdruff den 14. August 1714 hervorgeht, worin es heisst:

Wir Albrecht Wolfgang Graf von Hohenlohe vnd Gleichen Herr zu Langenburg und Kranichfeld der Graffschafften Hohenlohe und Gleichen Senior vnd derofelben Lehenherrlichkeiten Administrator Vor uns und die Hochgeborne unfere freundl. geliebte Bruder und Vettern Herren Christian Crafftten, Herren Friederich Eberhardten und Herrn Johann Friederichen Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herren zu Langenburg und Kranichfeld auch unfere Erben und Herrschaffts-Nachkommen hiermit urkunden und bekennen Dafs wir nach denen *bishero sowohl an seiten Unserer Vorfahren als auch derer Wangenheim, Wangenheimschen Stammes erfolgten Lehnfüllen und einige Zeit unterbliebenen Belehnungen*, nunmehr wiederum derer vorbemerkten von Wangenheim ihren Nachkommen, denen Wohledeln und Vesten, unsern lieben getreuen Johann Levin, Georg Ludwigen, Burkhard Heinrichen, Ludwig Ernstten, Wilhelm Christoph und Georg Heinrichen, samtlichen von Wangenheim und deren rechten ehelichen Mannlichen LeibesLehnsErben und nach deren gänzlichen Abgang denen auch Wohledeln vnd vesten unsern lieben getreuen Heinrichen Johann Ludwigen, Heinrich Wilhelmen Sen., Johann Georgen und Heinrich Wilhelmen jun. gleichfalls allen von Wangenheim, und zwar dafs sie nach dem Rechte der Sippzahl zu dem Lehn kommen sollen, diese hernach beschriebene Güther von uns und unserer Herrschafft rührende Nemblichen Vier Hufen Landes und zween Acker Wiesen gelegen im Felde und Flur zu Tungeda zu rechten Mannlehn gereicht u. f. w.

Von dem Käufer der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zu Tungeda dem Geheim-Rath v. Uechtritz waren ebenso, wie seit 1792 von dem Ober-Hof-Marschall von Wangenheim, welcher die sämtlichen Uechtritz-Wangenheim-Wangenheim'schen Güter wieder erkaufte, diese Lehn bei der Hohenlohe-Gleichenschen Lehn-Curie zu

Ohrdruf gehörig gemuthet, und hat dieses Lehns-Verhältniss durch die Gothaische Gesetzgebung von 1848 ebenfalls sein Ende erreicht.

Wenden wir uns nun zu den Aktiv-Lehen, welche von der Familie Wangenheim als Lehnherren an andere ritterliche Geschlechter verliehen waren, und von derselben relevirten, so fliessen uns darüber die Nachrichten nicht so reichlich zu, als wir sie im Vorstehenden bezüglich der Passiv-Lehen der Familie haben geben können.

B. Activ-Lehne des Wangenheim'schen Geschlechts.

Schon sehr früh im Mittelalter tritt uns die Erscheinung entgegen, dass nicht allein freies eignes Gut als Lehngut vergeben wurde, sondern dass auch bei der immer allgemeineren Herrschaft, welche das Feudal-Wesen erlangte, bei jeder Art von Lehngut weitere Subinfeudationen statt fanden, und darin in keiner Weise eine Verletzung der Lehnspflicht des subinfeudirenden Vasallen gegen seinen Lehnherren erblickt wurde, sondern vielmehr erwünschter Zuwachs der Macht des Lehnherren durch die Vermehrung der kriegerischen Mannschaft seiner Vasallen aus diesen Afterlehen entstand.

Ein recht auffälliges Beispiel dieses Einschachtelungs-Wesens der Subinfeudationen gibt uns die in der ersten Sammlung Nro. 24 abgedruckte Fulda'sche Urkunde über die dem Kloster Georgenthal von Ludwig von Wangenheim überlassene Voigtei über Katterfeld und Hagen, indem daraus hervorgeht, dass zunächst das Landgräfliche Haus von Thüringen diese Voigtei vom Stifte Fulda zu Lehn trug, die Landgrafen dieselbe aber wieder an die Herren von Wangenheim, und diese an die von Güntersleben als Afterlehn übertragen hatten. Um nun diese Besetzung als freies Eigenthum mit der Voigtei dem Kloster Georgenthal übertragen zu können, musste der After-Vasall Ludwig v. Wangenheim dieselbe von seinem After-Vasallen den Gebrüdern Hartmann und Ortwin von Güntersleben erst wieder zurückkaufen, und erhielt dann die Einwilligung des Stifts Fulda als eigentlichen Lehnherren zu der weitem Uebertragung an das Kloster Georgenthal, wobei die Zustimmung des Landgrafen dessen After-Vasall Ludwig v. Wangenheim war, wohl vorausgesetzt werden muss.

Die Herren von Güntersleben, deren Lehns-Nexus hier aufgehoben wurde, indem sie das Lehn zurückgaben, sind nun die frühesten Wangenheim'schen Vasallen, von denen uns ein urkundliches Zeugniß begegnet, und wie sie mit der Voigtei über Katterfeld belehnt waren, so haben ohne Zweifel die Herren von Wangenheim schon sehr früh auch andere von ihren Burgsitzen entlegene zerstreute Besitzungen, so wohl freies eignes Gut als empfangne Lehn weiter an rittermässige Geschlechter verliehen, wie z. B. ihre Besitzungen zu Nieder-Topfstedt, welche

1351 der
Lehn trug
neure Zei
aber verli
als Burgm
Winters
den übern
eigenen fre
hausen u
Brüheim

In di
tät später
ritterliche
Tungeda
ner, Sno
die von
Hetzebo
die Voge
uns mögl
anzugebe
relevirten
stirt habe

Es s
die Ueber
Besetzung
guts gere
Activ-Leh
behalten
genheim
zu Lehn
zwischen
Brüdern
stein ve
„Wange
„seien,
„ihm ver
„Vettern
„der Vas
„sollten
„men gle
Hier
namentlic

1351 der Burgmann Heinrich Zenge zu Weissensee von ihnen zu Lehn trug, oder das Gut zu Sundhausen, welches noch bis auf die neue Zeit vom Wangenheim'schen Seniorate relevirte, hauptsächlich aber verliehen sie wohl an diejenigen ritterlichen Geschlechter, welche sie als Burgmänner auf ihren festen Sitzen Wangenheim, Sonneborn, Winterstein und Kahlenberg um sich versammelt hatten, auch die den übernommenen Vasallenpflichten entsprechenden Burglehen von ihrem eignen freien Gute in Wangenheim, Tungeda, Hochheim, Westhausen und Goldbach und von ihren Fulda'schen Gütern Sonneborn, Brühem u. s. w.

In diesem Burgmanns-Verhältnisse, in früherer Zeit als Ministerialität später als Lehns-Nexus bezeichnet, finden wir nun schon früh die ritterlichen Geschlechter der Schaf, der Striger, der von Lara, von Tungeda, von Utenrode, von Goldbach, die Snoibersack, Kerner, Snocze und Rube, dann ferner die Schrimphe und Marschalk, die von Elinde, von Breitingen, von Archfeld, v. Hochheim, Hetzeboldt von Sonneborn, die von der Tann, die Knoblauch, die Vogel, die von Scharffenstein und andere mehr, ohne dass es uns möglich wäre, die Lehnstücke im Einzelnen genau und erschöpfend anzugeben, welche auf diese Weise vom Wangenheim'schen Geschlechte relevirten, da ältere Lehns-Register, wenn solche überhaupt einmal existirt haben sollten, doch längst nicht mehr vorhanden waren.

Es scheint auch schon früh bei der Wangenheim'schen Familie sich die Ueberzeugung geltend gemacht zu haben, dass die Vergebung ihrer Besitzungen als Lehngut nicht zur finanziellen Verbesserung des Familienguts gereichen könne, und dass es gerathen sei, die etwa heimfallenden Activ-Lehne nicht wieder zu Lehn zu vergeben, solche vielmehr selbst zu behalten und in der Familie zu vertheilen. Bevor noch das Schloss Wangenheim mit der dazu gehörigen Herrschaft von beiden Stämmen 1395 zu Lehn offerirt wurde, war daher schon in dem Burgfrieden von 1389 zwischen Friedrich dem Aeltern vom Stamme Wangenheim und den Brüdern Lutz Apel und Fritz seinen Vettern vom Stamme Winterstein verabredet „dass alle weltliche Ritterlehn, die von Alters her zu „Wangenheim gehört hätten und Gesamtgut der von Wangenheim „seien, künftig vom Senior der Familie zunächst gesinnt und dann von „ihm verliehen werden sollten, welcher die Vasallen dann auch für seine „Vettern mit beleihen und für diese verpflichten solle; durch Aussterben „der Vasallenfamilie oder auf sonstige Weise heimfallende Ritterlehne „sollten aber nicht wieder zu Lehn gegeben, sondern unter beiden Stämmen gleich vertheilt werden“.

Hiermit war also die Ausübung der lehnherrlichen Befugnisse und namentlich die Ertheilung der Lehnbriefe an die Vasallen eine Funktion

des Geschlechts-Aeltesten geworden, und wenn damit eine gewisse Ordnung in die Wahrnehmung der lehnherrlichen Rechte kommen sollte, was wohl je weiter sich die verschiedenen Zweige des Geschlechts für die folgenden Jahrhunderte ausbreiteten, um so erwünschter und zweckmässiger namentlich auch für die Vasallen war, so lag in dieser Einrichtung doch auch wieder die Quelle für die allmähliche Verdunkelung und daraus hervorgehenden Verlust des gesammten Lehnguts, da bei der grossen Zufälligkeit im Wechsel des Seniorats und des Uebergangs desselben von einer Linie auf die andere, in Ermangelung eines förmlichen Lehns-Archivs und Sekretariats, es nur vom Zufall abhing, ob der jeweilige Senior auch genügende Wissenschaft von dem Umfange der von ihm relevirten Lehns-Objekte hatte. Dem trat nun im Laufe des 15. Jahrhunderts, wo die Familie in beiden Stämmen noch auf wenige Häupter beschränkt blieb, der Stamm Winterstein in der Mitte des Jahrhunderts sogar auf den einzigen Hans den Aeltern, und der Stamm Wangenheim am Ende dieses Jahrhunderts auf den einzigen Bernhard reducirt war, noch der Umstand hinzu, dass beide Stämme bemüht waren, ihren Grundbesitz und namentlich ihr in eigne Kultur genommenes Hufland, wo ein Heimfall der Burglehngüter nicht in naher Aussicht stand, durch Rückerwerbung derselben mittelst Kaufs oder Tausches zu arrondiren, und dass auf diese Weise eine Consolidation in der Hand des Lehnherrn selbst eintrat, welche das bisherige Lehns-Objekt verschwinden liess.

Manche Lehne namentlich die von den Hauptfamilien-Sitzen örtlich entfernter liegenden, mögen aber auch dadurch verloren gegangen sein, dass die besitzenden Vasallen zugleich andere Güter von der Landesherrschaft zu Lehn trugen, und von Seiten der landesherrlichen Lehns-Curie die ursprünglich Wangenheim'schen Lehn, bei der allgemeinen Herrschaft der landesherrlichen Oberlehnsherrlichkeit, wie die Sächsischen Hof-Feudalisten sie allmählig ausgebildet hatten, als landesherrliche Afterlehn ohne weiteres aus den Lehnsspecificationen ausgemerzt, und als unmittelbares landesherrliches Lehn den Vasallen mit Uebergehung des bisherigen als Afterlehn angesehenen Nexus verliehen wurde.

Ein Theil der Wangenheim'schen Burglehngüter ging aber auch durch Kauf und Schenkung in geistliche Hände über, wie solches besonders in Wangenheim und Hochheim mit den den Herrn v. Archfeldt und von Hochheim verliehenen Gütern theilweise der Fall war, welche in den Besitz des Katharinen-Klosters zu Eisenach kamen. Dass aber ein Archfeld'scher Hof zu Wangenheim sowie Knoblochs-Hof in Hochheim von den Lehnherrn wieder mit ihren eignen Gütern vereinigt waren, geht aus Art. XXV des Recesses vom Jahre 1527 (Nro. 298 der I. Sammlung) hervor, wonach es zugleich erhellt, dass die Forderung der Herren von Hönningen (oder Hongeda) von 120 fl. mit dem Arch-

feld'schen Hofe als eine vorher wahrscheinlich consentirte Schuld jetzt auf die Lehnherren als Schuldner übergang, welche dieserhalb im Jahre 1541 und 1542 noch in Process verwickelt waren (Nro. 379 der II. Sammlung). Wenn nun bei der Entstehung der zahlreichen verschiedenen Linien in beiden Stämmen des Geschlechts, und dem Aufhören der Gesamtbelehnung für die ganze Familie, sich im 16. Jahrhundert auch schon die Theilung des Seniorats in zwei Seniorate allmählig eingeführt hatte, und neben den Gesamtlehnen der Familie, welche also nun von den beiden Senioren der zwei Stämme relevirten, auch nach dem Vertrage von 1389 schon Aktiv-Lehne vorhanden waren, welche respective vom Stamme Wangenheim und vom Stamme Winterstein allein relevirten, so mussten die Verhältnisse dadurch immer mehr verwickelt werden, und sind ohne Zweifel auch die sogenannten freien Bauernhöfe und Freigüter, welche sich später besonders in Sonneborn, Brühem, Grossen- und Oester-Behringen finden, aus ursprünglich zu Ritterlehn ausgethanen Hufen entstanden, welche nach eingetretenem Heimfall oder Rückerwerb als bäuerliche Lehne wieder ausgeliehen waren.

Von Gesamt-Lehn beider Stämme hat sich nun bis in die neue Zeit unsers Wissens nur derjenige Theil des sogenannten Scharffensteinschen Guts zu Hochheim erhalten, welcher aus $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes und einem freien Siedelhof zu Hochheim und 9 Acker Wiesen bestand und zu denjenigen Gütern gehörte, welche Hans Heinrich Vogell zu Uelleben an Balthasar Philipp von Scharffenstein gegen dessen Gut Boilstedt vertauschte, und worüber denen von Scharffenstein am 5. August 1597 von Seiten der Senioren beider Stämme ein Lehnbrief ertheilt wurde, während der Senior des Wintersteiner Stammes unter demselben dato nicht allein wegen der von diesem Stamme allein relevirenden Lehnstücke, welche in diesen Tausch gezogen waren, den neuen Vasallen von Scharffenstein, sondern auch wegen der gesammten Vogell'schen Lehne diesen Gevettern Vogell, einen neuen Lehnbrief ausfertigte. Diese Lehnbriefe lauten nun folgendermassen:

1. Wintersteiner Lehnbrief für die Gevettern Vogel.

Ich Balthafar von Wangenheim dieser Zeit der Elteste des Stams Winterstein vndt zue Grosenberingen wonendt, bekenne vor mich, meine Erben, vndt Nachkommen, vndt thu kundt mitt diesem offenen brieffe, allen denen so ihn sehen, lesen oder hören lesen, das vor mich kommen findt die Edelen vndt Ernvheften Bernhardt vndt Alexander, John Vogels feligen zu Hochheim Söhne, vndt Friderich vndt Hannfs Heinrich, Hannfen Vogels zu Illeben feligen Sohne vndt mit denselbigen Wilhelm Vogel zu Balstedt, Ihr vetter, vndt das ich sie mit nachfolgenden Manlehn gütheren, so ihre Vätere vndt grofsvätere feligen Von meinen Eltern, Vettern vndt Vorfahren als gesambte lehn gehabt und vorlängft durch gehaltene erb-

theilunge der gebrudere Friedrichs vndt Hannfs Heinrichs Vogel zu fall komen, belehnen wolte mich bitlich angesucht Als habe ich folche ihre Vleifsige bitte, vndt die getreuen dienste, so ihre väter vndt Grosväter vndt sie selbstn meinen Vorfahren, Eltern vndt vettern gethan, auch kunftigk thun sollen vndt wöllen angesehen vndt sie mit nachfolgenden guthern, nach besage ihrer alten vndt neuwlichsten lehnbriefe belehnet Als nemblich mit acht hufen landes, so heinrich Vogel ihr grofs-Vater seliger stückweise, fünff huffe der selbigen nach Lutzen vndt Friedrichen von Wangenheimbs den Eltern damahls darrüber gegebenen lehnbriefe an sich bracht Vndt einen dritten theil der Katzenhardt, Vndt wie er Heinrich vogel der Elter seliger vor sich selbst drey huffe von Sittich Schnöfser an sich erblichen, lautt eines kauffbriefes daruber sagendt, gekauff sampt sieben acker Wiesen, gelegen in den wiesen nach westhaufen wartz Darzue auch eine freye hofe stadt benebent Georgen Ammon gelegen, darzu auch etzliche erbzinsen als nemblich sechs schneberger von einem hofe, so heinrich Mertten Innen gehabt, gelegen neben Apeln Dörbechern, Ein schneberger an Elfen Weiden von einem Viertell landes, Einen schneberger an hannfen Dittmar von einem acker felde, welches alles zuvor Sittich Schnöfser gewesen Darzu zwehne freye höfe welcher einer neben Adam hartungen gelegen vndt der ander an dem viehthor. Darzu zwehne Teiche vndt einen weidenhoff welche hiebyor Jacobs vndt Heinrichs Schnöfser gewesen sind Welche obangezeigte güther alle im dorfe, felde vndt flur zu Hochheim gelegenn Darzu leihe ich ihnen eine halbe huffe landes vndt ettliche erbzinsen so alles gelegen ist im felde und flur zu Westhaufenn, welche halbe huffe vndt zinsen zuvor der Knebeloche gewesen Darzue auch zwo huffe landes im felde vndt flur zu Westhausen gelegen, Welche die Ehrbarn vndt Vheften Joachim vndt Stolanus von Scharffenstein Apeln von Wangenheim feeligen auffgegeben vndt Heinrich Vogel dem Eltern feeligen zue leihen gebetenn, Die ich ihnen dan also vndt ihren mannlichen leibeslehnserven zu gesamter handt wie gesamter lehnrecht vndt gewohnheit geliehen habe Dergefalt Das sie die gedachte Vogel an den angezeigten zweyen hufen landes Järlichen sechs gothaer Malter guthes gemengkorn, vndt sechs gothaer Malter Gersten zu rechten erblichen korngülden haben sollen, in massen aller freyheiten vndt gerechtigkeiten, wie sie die von Scharffenstein vnters alters inne gehabt vndt hergebracht vndt förder ettlichen Männern vererbet findt. Leihe, reiche vndt bekenne ich obgemelter Balthasar von Wangenheim hiermit gegenwertiglich Den genannten Vogel undt gebrüdern vndt gevettern vndt allen ihren leibes lehnserven Die ober-

wentten freien gütere zu reechten Manlehn in crafft dieses brieffes mit allen nutzen, werden, freiheiten, gewohnheitenn, vndt aller lehnsge- rechtigkeit wie ihre Vorfahren vnnndt sie dieselben befeffen, gebraucht vndt herbracht, förder zu besitzten, zu geniefsen vndt zu gebrauchen haben sollenn Wie sie sich dann derselben Inhalts ihrer erbverthei- lung verglichenn vndt vertheilet haben. Dargegen haben mir deme von Wangenheim obgemelte Vogeles, gebrüdere vndt gevettern Mit handtgebenden trawen gelobt vnnndt zugesagt Meine, meiner er- ben vndt Nachkommen getrewe lehnmann zu sein, die güther zu ver- dienen, den lehn so oft die zu falle kommen rechtliche volge zu thun Alle geferde vnnndt argelift aufgeschloffen Des zu mehrer be- kenntnuß habe ich Balthasar von Wangenheim dieser Zeitt der Elteste des Stambs Winterstein vor mich, meine vettern vnnnd vn- ser aller erben mein angebohren Rinckpitzschafft wissentlich an die- sen lehnbrief ge hangen Geschehen vnnndt geben Im Jahr nach Christi geburt Ein Taufent fünfhundert neuntzig vnnndt sieben Am 5. Mo- nathstage Augusti.

2. Winterstein'sche Lehnbrief für die von Scharffenstein.

Ich Balthasar von Wangenheim zue Grosenberingenn die- ser Zeitt der Elteste des Stambs Winterstein thue kundt vndt zue wiesen mitt diesem offenen Brieffe gegen Männiglichen Das vor mir erschienen der Edele vnnndt Ernveste Hannfs Heinrich Vogell zue Illeben, Hanfen Vogels dafelbsten seligen Sohn, berichtendt Wie er umb vnvermeidlicher notturfft Willenn seine güthere zu Hoch- heim so von meinen Eltern, vettern, vorfahren vndt mir seine va- ter vndt grosvater vndt er nuhmehr benebent den andern Vogeln seinem brudern vndt vettern zu Hochheim vnnndt Balstedt zu ge- samnten manlehn gehabt, Nemblichen Vier huffen landes als die helffte an acht hufen, so weilandt Heinrich Vogel der Eltere sein grosvater seliger stückweise an sich bracht Vnnndt dann funff acker wiesen an den sieben ackern nach Weithausen warts gelegenn welche be- nampte länderey vnnndt wiesenn vorgebant seinem vatern seligenn, vermöge ihrer der Vogel allerseits gehaltenen erbvertheilunge beson- ders alleine zugefallenn, vnnndt derselbe sein vater vndt Bruder seli- ger wie auch er also in ihrem Eigenthümblichen gebrauch gehabt Nu- mehr dem auch Edelen vnnndt Ernvesten Balthasarn Philippen von Scharffenstein zu Bolstedt vm seine des Orths habende Mannlehn güther mitt fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen etc. Sowohl auch seiner vettern der Vogeln als mitbelehnten Consens (In- mafen er denselben nebst angehängter Renunciation vnnndt vorzeich- nunge der gesamnten Lehn schafft an diesen iczo specificirten permu-

tirten güthern schriftlich vbergeben) erblich vertauschett hette. Vndt demnach weil diese permutation auch mit meiner vndt meiner vettern Einwilligung geschehen Die lehen an den berurtenn güthern von ihme auffzunehmenn vndt förderst wolgemelten von Scharffenstein Sowohl auch desselben vettern den auch Edelen vndt Eravhften Balthafarn von Scharffenstein zu Goltbach vndt dessen manlichen leibeslehnserven zu gesamnten Mannlehn darmit zu investiren vndt zu belehnen, gebethen Vndt weil nuhn so balden damals auch gegenwertigk erschienen Itzt wohlgedachter von Scharffenstein von seinem abwesenden vettern Balthafarn hierzu mit einer schriftlichen Vollmacht so er mir vorgezeigett, abgefertigett, vndt mich wegen desselbigen vndt vor sich daz ich sie mit vorbenamtenn specificirten güthern zuer gesamnten handt belehnen wollte vleisigk gebethen Vndt ich dann die getrauwten dienste so ihre Väter Grosväter vndt sie selbst den Meinen vndt mir gethan vndt noch in Zukunfft thun sollen vndt wollen, angesehen Als habe ich dieser Zeitt der Elteste meines Stams Ihrer bitte stadt gegeben vndt deferiret Leihe vndt Reiche demnach ihnen denen von Scharffenstein, vndt ihren leibes lehns Erben in Crafft dieses brieffes oben benannte güthere im feldt vndt Flur Hocheim gelegenn, zu rechtem gesamnten Manlehn mit allen ihren nutzungen, freyheiten vndt lehnsberechtigkeiten Zu ihrem besten zu gebrauchenn Aller massen obgenannter Hannfs Heinrich Vogel vndt seine bruder Vettern vndt Eltern dieselbe vor diesem besessen habenn. Dargegen der anwesende Balthasar Philipp von Scharffenstein wegen seines abwesenden Vettern Balthasar krafft vffgetragener Vollmacht vndt sowohl für sich, mit handgebender Träwe an Aidesstadt gelobt vndt zugesagt, Meine, meiner nachkomenden vndt Erben getrewe Lehenmanne zu sein, die güthere zu vordienenn Vndt den Lehen so oft die zu falle kommen rechtliche volge zu thun. Trewlich ohn gefehrde Des zu Wahren bekentnuß habe ich mehr gemelter Balthasar von Wangenheim als der Elteste meines Stams für mich, meine vettern, vndt vnser aller Erbenn mein angebornn Rinckpitschaft wiesenentlich an diesen lehenbrieff gehangenn So geschehen vndt geben im Jahr nach Christi geburt funffzehenhundert vndt in dem Sieben vndt Neuntzigsten Am 5. Monats tage Augusti.

3. Gesamt Lehnbrief der Senioren beider Stämme für die von Scharffenstein
Wir Reinhardt vndt Balthasar von Wangenheim zu Brühheim vndt Großenberingen dieser Zeitt die Eltesten beider Stämme Wangenheim vndt Winterstein thun kundt vndt zu wiesen mit diesem offenenn Brieffe gegen Männigklichen, Das vor vns er-

schienen Der Edle Ernvheste Hannfs Heinrich Vogell zu Illebenn, Hannfen Vogels Daselbsten seligen Sohn, berichtend wie vmb vnvormeidlicher noturfft willen, er seine güthere zu Hochheimb welche sein Vater vndt grofsvater vndt er numehr benebennt den andern Vogeln seinem bruder vndt vettern zue Hocheimb vndt Balstedt, Von unsern Eltern Vettern vndt vorfahren vndt vns Zu gesambten manlehn gehabt: Als nemlichen Anderthalben huffe Landes vndt einen freyen Siedelhoff zu Hocheimb, desgleichen sieben acker wiesen an dem hanfflande, nebennt der gemeinde zue hochheim, welche sein Grofsvater Heinrich Vogel seliger von weilandt Hanfsen vndt Berltten Kochen erblichen erkaufft, vndt dann die helffte an vier acker Wiesen so ettwan Eckardt Wiesen gewest, Welche benamte stücke seinen Vater Hannfs Vogeln seliger vermuge ihrer der Vogel allerseitz gehaltenen erbvortheilungen besonders alleine zugefallenn Vndt derselbe vndt folgens er vndt sein bruder seligen also in ihrem eigenthümblichen gebrauch gehabt Nunmehr dem Auch Edeln vndt Ernvhestenn Balthasar Philippen von Scharffenstein zu Boilstedt vmb seine des orths habende Manlehngüter mit Fürstlicher Durchlauchtigkeit Zu Sachsen etc. Sowohl auch seiner Vettern der Vogeles als mitbelehnter Consens (Inmassen er denselbenn nebennt angehangter Renunciation vndt vorzeichnung der gesambten lehnschaft an diesen itzo specificirten permutirten güthern schriftlich vbergeben) erblichen vertauscht hette. Vndt demnach weil diese permutation mitt vnsern vndt vnserer vettern vndt bruders beiderseits einwilligung geschehen, die lehen an den berurtenn güthern von ihme aufzunehmen, vndt förders wohl gemelten von Scharffenstein Sowohl auch desselben vettern den auch Edelen vndt Ernvhesten Balthasarn von Scharffenstein zu Goltbach vndt dessen Menliche leibeserben zu gesambten Manlehn damit zu investiren vndt belehnen gebetenn etc. Vndt wenn nuhn so baldt der damahls auch gegenwertig erschienen itzo wohlgedachter Balthasar Philipp von Scharffenstein von seinen abwesenden vettern Balthasarn hierzu mit einer schriftlichen Volmacht, so er vns vorgezeigt, abgefertigt vndt wegen desselbigen vndt für sich, dz wir sie mit vorbenamten specificirten Güthern zu gesambter handt belehnen wollten, vleissig gebethen. Vndt Wir dann die getrawen Dienste so ihre Väter vndt grofsväter vndt sie selbsten den vnsern vndt vns gethan, vndt noch in Zukunft thun sollen vndt wollen angesehen Als haben wir obgenannte beide Elteste von Wangenheim ihrer bitte statdt gegeben vndt deferirt Leihen, vndt reichen demnach ihnen denen von Scharffenstein vndt ihren leibeslehns-Erben in Crafft dieses brieffes alle oben benannte Güther im Dorff,

Felde vndt Flur Hochheim gelegen zu rechtem gesambten Manlehn, mitt allen ihren Nutzungen freyheiten vndt lehnsgerichteiten, Zu ihrem besten zu gebrauchenn Allermassen obgenannter Hannfs Heinrich Vogell vndt seine vettern vndt Eltern dieselben Vor dessen besessen habenn. Dargegen der anwesende Balthasar Philipp von Scharffenstein wegen seines abwesenden vettern Balthasarn crafft auffgetragener Volmacht vndt sowohl vor sich mitt handtgebenden trawen an Aidesstadt gelobt vndt zugesagt Vnfere getrawe Lehen-Manne zu sein, Sich gegen vns, vnser brudere, vettern vndt Erben wie getrawen LehenMannen geziemett zu verhalten, die Lehen wie manlehn recht zu verdienen vndt derselben so oft die zu falle kompt Folge zu thun Trawlich vndt ohn gefehrde Dels zue Wahren bekändtnus haben wir oberwehte Reinhardt vndt Balthasar von Wangenheim vnser angeborne handt signet an diesen brieff wissentlich gehalten Welcher gegeben Im Jahr nach Christi geburt funffzehnhundert vndt in dem Sieben vndt Neuntzigstenn Am 5. MonatsTage Augusti.

Wir haben diese Lehnbriefe darum in extenso hier aufgenommen, weil daraus einiges Licht auch auf die früheren Wangenheim'schen Burgmannslehne in Hochheim und Westhausen fällt, auf welche wir bei der Ortsbeschreibung im 3. Buche dieser Arbeit zurückkommen.

Von den Activ-Lehnen, welche der Senior des Winterstein'schen Stammes allein verlieh, welche im vorigen Jahrhundert nun noch übrig waren, liess der damalige Stellvertreter des Seniors familiae des Oberjägermeisters Hartmann Ludwig von Wangenheim zu Hannover vom Pfarrer Cramer zu Oesterbehringen im Jahre 1707 ein Lehn- und Zins-Register des Seniorats aufstellen, worin es p. 204 seq. über die noch vorhandenen Ritterlehne wörtlich heisst:

Nun folget auch ein Verzeichniß derer Herren von Adel, so da Lehn haben, welches dem Seniõri von Wangenheim, des Stammes Winterstein zukommt und bei demselben muß gesucht werden.

1, Gideon von Wangenheim zu Scherbda suchete die Lehn wegen Hochheim am 12. Octbr. 1678 vnd begehrte einen Muthzettel, so ihm auch am 20. Octobris ausgehändig worden.

Nota Aus einem Wiederkaufs-Contract vnd Instrument sub dato Wenigen-Lupnitz d. 9. Augusti 1654 (nebst angehengten Inventario vnd specification) da H. Heinrich Jahn Vogel uf Bollstedt, Ulleben vnd Ballstedt Frau Annen von Wangenheim, gebohrne von Kutzleben, vnd ihren Sohn Gideon von Wangenheim vor 6466 fl. 17 gr. Thüring. Wehr. uf 6 Jahre vnd bey nicht erfolgter Einlösung weiter uf 3 Jahre verkauffet ist zu er-

sehen, daß das Vogelische Adel. Wohnhaus, Scheuren, Ställe, Baumgarten und der große Teich mit feinem Umfange Wangenheimisches Lehn sey nebst denen dazu gehörigen Unterthanen u. Zinsen. Ingleichen gehören befage der Specification aus dem Hochheimischen Vogel'schen Guth zu Wangenheim'schen Lehn Zwo Hufen Land und $4\frac{1}{2}$ Acker Wiesen hinter der Mühlen im Wiefengrunde nach Westhausen zu gelegen an unterschiedlichen Stücken.

- 2, Ludowicus Jonas (ob vielleicht Janus?) suchete die Lehn wegen Hochheim am 14. May 1679 vnd wurde ihm darüber den 22. ejusdem ein Muthzedel ausgehändigt

Von später Hand jetzo H. Schmitt zu Wangenheim von 3 Hufen Landes in Hochheimer Flur

Von einer dritten Hand Entrichtet dem H. Super. zu Wangenheim 1 Hg. Mltr. 2 Hg. Metzen Weizen und soviel Gerste in Decimation ingl. dem H. Schuldienner zu Hochheim 12 Korngarben und auch dem Schützen dafelbst so viel. Nachrichtlich E. B. Müller (anscheinend der Erheber für den Senior Ernst Wilhelm von Wangenheim um 1790)

- 3, Hanss Dieterich von Heilingk suchete die Lehn vor 2 Hufen Landes zu Sundhausen am 31. May 1679

Von später Hand jetzo H. Friederich Walter zu Sundhausen (ist durchstrichen) jetzo H. Michel Heinrich Walter

- 4, Hanss von Scharffenstein zu Goldbach suchte die Lehen wegen des Hochheimischen Guthes, *wie auch 24 Hufen Landes* zu Goldbach, so dem Aeltesten von Wangenheim, Winterstein'schen Stammes zu Lehn rühren, am 25. Juni 1679

Von später Hand: jetzo besitzt daß guth zu Hocheim worzu $5\frac{1}{2}$ Hufen Land gehören Herr A. M. F. W. von Wangenheim zu Brühem und H. F. B. von Wangenheim zu Sonneborn.

Von anderer Hand Nachtrag.

- 5, Hanss Reife zu Eberstädt, von später Hand: jetzo Justinus Möhlis zu Goltbach Eheweib Martha Catharina geb. Reifin welcher es den 22. Januar 1763 zugeschrieben ward,

Zwey und Eine viertel Hufen Land in Goltbacher Fluhr, lehnet dem Senior des Wangenheim'schen Winterstein'schen Stammes, gibt dem Senior jährlich Michaelis 18 Hahn Erbzins.

Dieses sub 5 nachgetragene Lehn gehört offenbar nicht zu den Ritter- und Mannlehnsgütern, sondern wird schon durch die jährliche Abgabe der 18 Michaelis-Hähne zu Erbzins als ein Bauer-Lehn charakterisirt. Die übrigen aufgeführten vier Ritterlehne sind nun auch in Folge der Aufhebung des Lehns-Nexus durch die Gothaische Gesetzgebung für den

Lehnherren verschwunden, aber auch schon früher scheinen namentlich die bedeutenden Besitzungen der Herren v. Scharffenstein zu Goldbach, welche sie von den Herren von Wangenheim zu Lehn trugen, und welche 1679 noch als 24 Hufen betragend aufgeführt werden, verloren und beim Aussterben des Scharffenstein'schen Geschlechts im Jahre 1692 mit ihren heimgefallenen landesherrlichen Lehen eingezogen zu sein, aus welchen Rechtsgründen ist uns unbekannt, und haben wir auch keine Andeutung darüber gefunden, dass Seitens des Wangenheim'schen Geschlechts gegen die Incamerirung dieser Güter, welche jetzt die Domäne Goldbach bilden, Einwendungen erhoben wären. Ebenso ist uns von einer Erneuerung der Lehnbriefe über Sundhausen bei Tennstedt im Kreise Langensalza im Laufe des 19. Jahrhunderts nichts bekannt geworden.

Wie bedeutend die als Burgmannslehne in Wangenheim, Hochheim, Tunga, Sonneborn, Brüheim, Goldbach und andern Orten ursprünglich ausgethanen Besitzungen sein mussten, geht daraus hervor, dass anscheinend zu einem solchen vollständigen Burgmannsgut nicht allein ein Siedelhof und mindestens 3 Hufen Land gehörten, sondern dass diesem Lehngute auch regelmässig eine bestimmte Ackerzahl Waldung, offenbar zur Bestreitung des Feuerungsbedarfs, aus den Wangenheim'schen Waldungen am Haynich, beigelegt gewesen zu sein scheint, wie entfernt dieselben auch vom Siedelhofe der Vasallen liegen mochten; die Urkunden geben uns dafür manchfaltige Belege: so hatte Apel von Hochheim zu Wangenheim 1384 auf der Schnepfenhart 30 Acker Holz, Conrad von Utenrode 1397 ein Holz auf dem Haynich, Erwin Marschall zu Sonneborn und nach ihm Conrad Rost Holz am Kramberge und am Haynich, Dietrich Rube zu Wangenheim 1442 Holz am Schäferberge (vielleicht der nach dem Besitzer genannte Rubenberg oder Rubenhöck), Dieterich Archfeld der Aeltere 1448 am Steinwege auf dem Haynich 50 Acker Holz, auf den Rennweg stossend u. s. w.

Anscheinend hat sich aber auch die Qualität des Burgmannsguts, in Beringen und Sonneborn, als von den geistlichen Stiften Hersfeld und Fulda relevirenden Besitzungen, nach der Natur des Hauptguts gerichtet, und da die Herren v. Wangenheim, Sonneborn von Fulda als Mann- und successives Weiberlehn besaßen, so scheinen die Burglehne in Sonneborn auch als successive Weiberlehne von ihnen verliehen zu sein, woraus sich ihr allmähliges Verschwinden und der Uebergang zu freien Bauer-Gütern, wie wir sie in Beringen und Sonneborn später finden, erklären dürfte.

Fügen wir hier nun noch ein Verzeichniss der Wangenheim'schen Vasallen, Ministerialen und Burgmannen nach ihren verschiedenen Familien vor, wie sie uns urkundlich begegnet sind.

1. von Hochheim.

Eckehardus de Hochheim 1219

Gyseler von Hochheim 1349

Apel von Hochheim 1382 mit Fritz und Apel seinen Söhnen 1384

Henrich v. Hochheim 1403.

2. von Eschenberg.

Hugo de Eschenebere 1219 als Wangenheim'scher Zeuge.

3. von Beringen.

Berthous, Eckehardus Conradus 1242 milites de Beringen.

Der Zusammenhang der Familien v. Beringen, von Meldingen, und von Berge bedarf noch weiterer Aufklärungen, als sie von Rein und Anderen bisher gegeben sind. Auffallend ist, dass Siegmund von Beringen zu Sundthausen welcher den Kaufbrief, wodurch Joachim von Scharffenstein 1536 sein von Hans v. Greussen erkaufte Gut seinem Bruder Stolanus v. Scharffenstein wieder verkauft, als Joachims Schwager mitbesiegelt, dabei ein Wappen führt, welches dem der Herrn von Berga ganz gleich ist (ein von einem breiten mit einem laufenden Windspiele belegten Querbalken durchzogener Schild.

4. Schaf zu Wangenheim, Brüheim und Sonneborn.

Reinbodo de Wanheheim 1242

Berthous et Hermannus Scaf, milites 1276 bertoldus ovis 1277

Bertholdus dominus dictus Scaph 1296

Bertholdus filius Hermannii Scaph 1296

Berthous miles apud pontem dictus Ovis et Reynboto frater suus et

Berthous Ovis filius patrum 1299

Fridericus et Apelo dicti Schaf 1318

Tyezel Schaf 1327. 1331

Albertus Schaf miles 1331

Bertold Schaf 1331 Berl 1337

Herr Albrecht Schaf Ritter Apel Schaf hinter der Kirche und Apel

Schaf Pruzee 1349. 1353

Herr Albrecht Schaf Ritter 1357 Reinboto Schaf Domherr zu Trier 1357

Ritter Albrecht Schaf unser Mann und Petzolt Schaf von der Bruckin 1359

Berlt Schaf Sohn der Margaretha von Varenrode 1377

Hermann Schaf 1382

Hermann Prusze 1384 ist sein Lehn in Wangenheim heimgefallen.

Hermann Schaf, Friedrichs Sohn 1452 von Fulda zu Brüheim beliehen.

5. de Lare.

Albertus 1242

6. de Tungede.

Albertus 1242

Hartungus 1333

Hartungus dictus Saldenchoir 1346 (vielleicht identisch mit dem Vorigen).

7. die Rube zu Goldbach und Sonneborn.

Thiedericus Rube 1276 zu Goldbach Burchardus Rafa 1277
dominus Albertus dictus Rube 1296

Borchardus dictus Rube advocatus in Sonneborn 1296. 1297

Theodoricus dictus Rube 1315

Hans und Borchard Rube 1384

Titzel Rube 1411

Ditrich Rube 1442.

8. Snoibersak auch Sac genannt.

Dominus Heinricus dictus Snoibersack 1276

Dom. Heidenricus dictus Sac 1296 miles 1305

Hans Snoubersagk 1384 zwei Mal. 1411.

9. Ciriol.

Ekehardus Ciriol 1276

Theodericus dictus Cyriol 1296

Eckehardus nuncupatus Cyryol 1304. Ceraiol 1305.

10. v. Weberstedt.

Hertwigus 1276.

11. von Utterod zu Goldbach, Wangenheim, Brühheim, Westhausen et Vorth.

Hermannus de Utenrode 1276 Lehne zu Goldbach.

dominus Bertholdus de Utenrode 1296. 1305

Bertholdus miles et Albertus dicti de Utenrode 1315

Berthous miles, Albertus et Reinhardus fratres, sui patruales nostri
castellani 1318 in Wangenheim

Bertholdus et Albertus dicti de Utenrode milites 1325

Berthous et Apelo milites dicti de Utenrode patruales 1326

Her Apel von Utenrode Rytter 1327

Albertus miles et Reynhardus fratres dicti de Utenrode 1331 zwei Mal

Apel v. Utenrode 1349. 1359

Curt v. Utinrode 1382

Apel v. Uterode 1384 Fritz und Reynhard 1384

Apel v. Utenrode 1389

Conrad v. Utinrode 1393. 1397 versetzt Brühheim an Lutz v. Wangenheim seinen Juncker.

Berlt v. Utenrode 1434

Hans v. Utenrode 1447 vertauscht seine Lehn in Wangenheim gegen Brühheim.

12. Smucke (der Namen kommt nur einige Male vor, vielleicht statt Snoce).

Guntherus Smucke 1277

Hermannus dictus Smucke 1296

Reinboto dictus Smucke 1299.

13. von Goltbach in Goldbach, Sonneborn, Hochheim u. a. O.

Christanus dictus de Goltbach 1296

Christanus et Heinricus fratres dicti de Goltbach 1299

Herr Heinrich von Goldbach Ritter 1337 noster fidelis 1346. 1349. 1353

Ritter Heinrich Goldichen von Goldbach 1357 Berthous filius

Berlt von Goldbach 1384

Bertoch von Goltbach 1389.

14. von Sonneborn in Sonneborn und Eberstedt.

Hetzeboldus de Sonneborn strenuus vir Lehn in Eberstedt 1315

Berlt Hetzebold 1349

Margaretha von Varenrode wahrscheinlich geb. v. Sonneborn 1377.

15. Strieger auch Voigt genannt, advocatus in Wangenheim.

Strieger advocatus noster 1315.

Strierus advocatus 1318 noster castellanus

dictus Strig 1325

Henricus Striger officatus Wangenheimianus 1326

Hermann phaichz 1327

Heynodictus Vogt 1331 Heyne Vogdt 1331 Heyno vogt 1331

Heinrich Vogt 1337

Heinrich und Hermann Striger 1349

16. Snooze, Snoisse zu Goldbach, Hochheim etc.

Henricus Albertus et Cunradus filii Cunradi dicti Snoze de Golt-
pach 1302

Cunradus Snozen noster castellanus 1318

Heynricus dictus Snoce 1325

Herr Konrad Schnoyse 1331

Henrich S. 1337

Hermann Snoitzen 1349 Günther Snoszen 1399

Heinrich und Curd Snoszen in Hochheim 1447

Jacob Snoffen 1470.

17. de Elinde.

Eckardus noster castellanus 1318. 1325.

18. von der Tann zu Sonneborn.

Johannes de Abiete 1325. 1346

Heinrich und N. N. v. d. Tann 1382 Heinrich 1389. 1399

Fritz v. d. Tanne 1413.

19. Karre dictus de Wangeheim, Hedewigis uxor 1325. 1325.

20. Hecht Johannes Heycht unser Mann 1327.

21. Marschall zu Sonneborn

Hartungus dictus Marschale 1331. 1331. 1337. 1346

Hans Marschall 1382. 1411 Lehn in Remstedt

Wincz Marschall 1399

Erwin Marschall 1413. 1435

22. Rost in Sonneborn Bertoldus dictus ros 1331 Peter Rost 1399
Conrad 143523. Koch Cunradus dictus Cocus 1331 in Sonneborn später auch
in Hochheim

24. Landgreve Guntherus dictus Lantgreve 1331

25. Nuskehand Conradus cognomine Nuskehand 1331

26. v. Mechterstedt Henrich von Mechterstede 1337

27. Kellner Heinrich Kellner in Wangenheim 1349

28. Zenge Heinrich Lehn in Topfstedt 1351

29. von Boilstedt Lehn in Westhausen

Conrad v. Boilstedt 1367 Kunemund und Wethige sein Bruder
1383

30. Schrymph in Sonneborn

Reinhard Schrymph, Luckard seine Ehefrau 1365

31. von dem Berge haben Lehn zu Sonneborn

Conrad und Heinrich von dem Berge zu Wenigen-Lupnitz 1369

32. Hencz Kalwe und Hencz Wersing Bürger zu Gotha haben 120 Acker
Holz am Kramberge zu Mannlehn.

33. v. Varenrode haben Lehn zu Sonneborn

Frau Margaretha und Lupolt v. Varenrode ihr Sohn 1377

Baldir von Varenrode 1419

34. von Archfeld in Wangenheim und Hochheim

Tytzel Archfeld 1384 derselbe Wangenheim'scher Richter 1384

Apel 1389. 1399 ist 1411 todt und sein Lehn in Hochheim heimgefallen

Hermann und Titzel 1411

Dietrich Archfeld der Aeltere 1442 Lehn zu Wangenheim

Grofse Heinrich Archfeld u. Heinrich, Dietrichs Bruder 1447

Dietrich der Aeltere von Archfeld 1447 versetzt 50 Acker Holz am
Haynich mit lehnherrlichem Consens.

35. Vornowe oder Wernau

Rudiger, Wangenheim'scher Amtmann 1384

Apel, Nese seine Ehefrau, Ditmar ihr Sohn 1413

Apel Werner, Claufs sein Sohn 1470 in Hochheim beliehen

36. Weiss Lehne in Hochheim

Eckard Wyfze 1413 der gestrenge Mann Eyle seine ehel. Wirthin
1419. 1421

37. Dietrich Tenstedt und Dietrich Smögel Bürger zu Thamsbrück haben 3 Hufen Lehn in Sonneborn welche Erwin Marschall und darauf Conrad Rost besessen. 1435

38. v. Knoblauch in Hochheim

Hermann Knoblauch 1419

Hermann Knoblauchs Güter sind 4 Hufen 1442

Hermann Knoblauch verkauft Lehn an Apel Werner 1470

39. v. Breitingen in Tüngeda.

Hans und Eckard v. Breitingen haben einen Siedelhof und 6 Hufen Land zu Lehn. 1447.

40. v. Scharffenstein zu Goldbach und Hochheim

Hans v. Scharffenstein erhält Consens zur Verpfändung einer Hufe Landes vor Goldbach 1498.

Christoff, Wilhelm, Christoph Joachim und Stolanus v. Scharffenstein werden mit einer Hufe Landes in Eberstedt belehnet 1510.

41. von Hörselgau zu Grossenbehringen, Oesterbehringen und Sonneborn

Dietrich von Hörselgau beleibzüchtet seine Gemahlin Anna geb. von Aspach mit 2½ Hufen Land zu Oesterbehringen und Thungerthal, ½ Hufe Land zu Sonneborn, 6 Malter Korn zu Grossenbehringen 3 Malter Korn und vier Malter Hafer zu Oesterbehringen, welche vom Senior des Stammes Winterstein zu Lehn gehen 1552.

Wir schliessen dieses Verzeichniss hier mit dem 16. Jahrhundert, wo sich die alten Verhältnisse bereits zu lösen begonnen hatten, und fügen über die bauerlichen Lehns-Verhältnisse innerhalb der Wangenheim'schen Herrschaften nur noch Einiges hinzu.

Bäuerliche Lehn- und Abgabe-Verhältnisse.

In welcher Weise das Lehnwesen zur Grundlage aller rechtlichen und aller Besitz-Verhältnisse in Thüringen sich ausgebildet hatte, haben wir bereits früher erwähnt. Grundherrlichkeit, Gerichtsherrlichkeit und Lehns-herrlichkeit deckten einander und wurden in vielfacher Beziehung gleichbedeutend, und darum wurden auch die Abgaben, welchen die bauerlichen Grundstücke unter den mannfaltigsten Bezeichnungen unterworfen waren, schon frühzeitig nicht mehr scharf nach dem Rechtsgrunde getrennt auf welchem sie beruhten, und sowohl bei den Theilungen in der Wangenheim'schen Familie selbst, als bei den häufigen Vergabungen und Veräusserungen an die geistlichen Stiftungen, und bei den Verpfändungen für aufgenommene Darlehne, wurden Frucht-Gefälle von den bauerlichen Besitzern eingethanen Hufen, mit und ohne Vorbehalt des grundherrlichen Eigenthums, ebenso wie baare Geld-Gefälle und sonstige Naturalien zum Gegenstand der Veräusserung, und die allgemeine Regel,

wem das Grundstück lehnt, dem zinst es auch, wurde durch die mannichfaltigsten Ausnahmen durchbrochen, wie wir aus allen alten Theilzetteln des Geschlechts dafür die Beispiele zahlreich zusammenstellen könnten.

Die 10procentige Lehnwahr d. h. die Abgabe des zehnten Theils des Werths von allen Immobilien bei Besitz-Veränderungen, eine Abgabe, von welcher nur in Erbfällen der succedirende Descendent für seinen Erbtheil, nicht aber für die von seinen Mit-Erben acquirirten Theile, des väterlichen Haus-, Hof- und Grundbesitzes befreit war, erscheint als eine ganz allgemeine Last der bäuerlichen Güter im Umfange der Wangenheim'schen Gerichte, und mag das Drückende dieser Abgabe die Veranlassung gewesen sein, dass die ursprünglich wohl überall vorhanden gewesene Geschlossenheit der Bauergüter und der einzelnen Hufen in den meisten Wangenheim'schen Dörfern dadurch allmählich gelockert und die Hufen in walzende Aecker verwandelt wurden, indem die Geschwister sich in den Grundbesitz ihrer Eltern *naturaliter* theilten, um die lästige Abgabe an den Lehnherren dadurch zu umgehen, oder doch auf den Werth der Haus- und Hofstelle, welche ein Mit-Erbe annehmen musste zu beschränken.

Neben diesem hohen Lehngelde waren sämtliche Bauergüter der Regel nach zu Diensten mit der Hand und mit dem Spannwerke verpflichtet, welche nach den mannichfaltigsten Modificationen, theils zu oekonomischen, theils zu baulichen, theils zu häuslichen Verrichtungen erfordert wurden, und welche man vielleicht als aus dem Lehns-Nexus entspringend annehmen kann.

Alle übrigen Abgaben der Unterthanen waren wohl nicht aus der Lehnherrlichkeit abzuleiten, sondern beruhten, wie z. B. der Voigtweizen aus den drei Behringer Dörfern und die Voigt-Pfennige auf der alten Voigtei über die Hersfelder Güter, und also auf der Gerichtsherrlichkeit, welche eben auch wohl als das Fundament des Geschosses anzusehen ist, eine sehr alte Geld-Abgabe, für welche anscheinend die Gemeinde in *solidum* haftete und verpflichtet war, wenn auch hier und da die repartirte Abgabe von den einzelnen Censiten direkt an ihre Juncker bezahlt wurde.

Die übrigen im Ganzen sehr mässig erscheinenden baaren Geld-Gefälle an Erbzinsen, wie die Natural-Gefälle an Gänsen, Michaelis-Hähnen, Fastnachtshühnern, Oster-Eiern und Oster-Lämmern (Lammsbäuche) sind wohl, ebenso wie die Frucht-Gefälle an Rocken, Gemengkorn, Gerste und Hafer als grundherrliche Abgaben zu betrachten, ja zum Theil haben die vorkommenden Haferzinsen nach den ältern Zins-Registern den Charakter reiner Zeitpacht für die den Censiten zur Urbarmachung und Bebauung überlassenen Wüstungen bei Kälberfeld und Kahlenberg am Hörselberge und auch zu Reichenbach, Oesterbehringen und an-

deren Orten. Es werden diese Fruchtzinsen in jenem ältern Registern ausdrücklich als Lazzsinsen und die Güter als Lazzsgüter bezeichnet, aber es ist daraus im Laufe der Zeit ein erblicher Besitz geworden.

Auf die Natur dieser bauerlichen Lehne und der Besitz-Verhältnisse hier noch näher einzugehen, enthalten wir uns, weil diese Dinge keine praktische Bedeutung mehr für die Familie haben, so grosses historisches Interesse sie auch im Allgemeinen für den Geschichtsforscher bieten, da die Thüringensche Dorf- und Flur-Verfassung besonders auch in den Wangenheim'schen Gerichten sich in auffallend zäher Weise in ihren mittelalterlichen Verhältnissen bis in die neuste Zeit erhalten hatte, während jetzt nach Ausführung der Separationen in der Mehrzahl der Wangenheim'schen Ortschaften die Erinnerung an jene Verhältnisse bald ganz verschwunden, und der Utilitäts-Richtung unsrer Zeit zum Opfer gefallen sein wird.

In der Ortsbeschreibung der Wangenheim'schen Besitzungen werden wir vielleicht auf manches Einzelne noch zurückkommen. Im Allgemeinen ist hier aber noch zu bemerken, dass, während die Gemeinde den Heimbürgern mit seinen Kumpanen an ihrer Spitze hatten, welche die Repräsentanten der Gemeinde als solche waren, und auch als die Gemeinde-Vormünder, Vormundschaft, bezeichnet werden, jeder Lehnsherr in jeder Ortschaft auch noch seinen Lehnsschultheiss bestellte, welcher namentlich die eintretenden Lehnfälle zu überwachen, und sowohl die vorfallenden Lehengelder, als den Geschoss für den Lehnsherrn zu erheben hatte. Die Gerichtsschöffen als Beisitzer sowohl der Rügegerichte als der peinlichen Gerichte, wurden zwar wohl häufig aus der Zahl der Gemeinde-Vormünder genommen, dies war aber nicht nothwendig. An sonstigen Gemeindebeamten kommen in jeder Ortschaft die s. g. Steinsetzer, das heisst die für die Aufrecht-Erhaltung der Feld-Ordnung und der Grenzen in der Flur verantwortlichen Gemeinde-Glieder, und als deren Gehülften und Unterbedienten der Schütz (Flurschütz) und die Hirten vor, Kuh-Schweine- und Gänsehirtten, die Schäfereien waren überall vorbehaltenes Eigenthum der Herren v. Wangenheim als Grundherren und wurden zu einer bestimmten Stückzahl in jeder Dorfsflur mit Schafen belegt, welche entweder von herrschaftlichen Vorwerken aus eingetrieben, oder durch Verpachtung an einen Schäfer in der Gemeinde benutzt wurden.

Die Schenkstättten, Gemeinde-Backhäuser und die Mühlen waren in gleicher Weise vorbehaltenes Eigenthum der Grundherrschaft, und wurden theils durch Verpachtung oder Vererbleihung benutzt, theils waren besonders Schenken und Backhäuser schon frühzeitig gegen festen Zins den Gemeinden selbst überlassen.

Die Feldmarken und Fluren der einzelnen Dörfer waren fest begrenzt und gegen einander abgeschlossen, nur auf alten Wüstungen und verlas-

senen Dorfstätten, deren frühere Bewohner vielleicht in verschiedene Nachbar-Dörfer gezogen waren, kommen hier und da Koppel-Weide-Rechte mehrerer Nachbar-Ortschaften vor, so findet sich z. B. schon im 15. Jahrhundert die Wüstung Vurthe in gemeinschaftlicher Benutzung der Gemeinden Pfullendorf und Warza in Ansehung der Weide, während die Lehnherrlichkeit der Herren v. Wangenheim über die ganze Wüstung, welche noch 1321 als bestehendes Dorf bezeichnet wird, unbestritten ist. Aber auch zwischen zwei Dorfschaften ganz gemeinschaftliche Feld-Abtheilungen z. B. das s. g. Gemangfeld zwischen Sonneborn und Eberstedt kommen vor.

Während die Dreifelderwirtschaft in sämtlichen Fluren in früherer Zeit die unverbrüchliche Regel bildete, war die Eintheilung der Fluren doch mannfaltig verschieden. Die zum Gerichte Winterstein gehörigen Ortschaften Sondra und Kahlenberg tragen in ihrer Dorfs- und Feldlage die unverkennbaren Spuren ihrer ursprünglichen Anlage als aus dem Wald ausgewiesene Rodungen (*indago*, *mansus indaginis*) an sich, und auch Kälberfeld und Schönau, wie das benachbarte Deubach und das Eisenachsche Dorf Seebach scheinen in ähnlicher Weise entstanden zu sein. Das Wohnhaus steht hier auf der Hufe, hat die Wiesen vor sich, und hinter sich den Berg hinauf das Ackerland, auch wohl auf dem Kamme des Berges ein Stück privativen Waldes, und hat sich in diesen Ortschaften die Geschlossenheit der Güter noch am längsten erhalten.

Auch in den übrigen Dorffluren bildete die Hufe die Grundlage der Feld-Eintheilung, und repräsentierte ursprünglich wohl die Einheit des in sich geschlossenen Bauernhofs, wozu die Hofraithe mit Baumgarten im Dorfe und der Krautmaasse in der Nähe des Dorfs (der eigentliche *Mansus*), und die Hufe im Felde (*huba*) gehörte, und wurde dann auch diese unter der Benennung *Mansus* mit begriffen, so dass *huba* und *mansus* oft als gleichbedeutend gebraucht und auch die Hufen *mansi* genannt werden.

Wenn die Hufe die Norm für den bespannten Bauernhof abgab, so scheint zu einem als Mannlehn d. h. zu Ritterdienst ausgeliehenen Siedel- oder Sattelhofe (*Sedilhof*) in der Regel ein Acker-Areal von 3 bis 4 Hufen gerechnet worden zu sein (wenigstens scheint dies bei den Wangenheim'schen Burgmannslehen, in Wangenheim, Hochheim, Westhausen, Tunga und Sonneborn der Fall gewesen zu sein), während das für den Herrenhof, den Frohnhof (*curtis indominicata*) vorbehaltene und vom Vorwerke aus benutzte Land anscheinend je 9 bis 12 umfasste, was vielleicht damit in Verbindung zu bringen ist, dass zu einer Gleve (als welche wohl die später in den landesherrlichen Lehnbriefen als Lehndienst aufgeführten Ritterpferde betrachtet werden müssen)

mindestens 2 wohl aber auch 3 und 4 ausgerüstete und berittene Begleiter des dienstleistenden Vasallen gerechnet wurden.

Die Hufen lagen aber in den Wangenheim'schen Dörfern, ausser jenen oben erwähnten Walddörfern in allen drei Feldern und in einzelnen Aeckern zerstreut, und kommen als Bezeichnung der einzelnen Stücke in den verschiedenen Wannen (Gewende, Wandelung) der einzelnen Felder die Bezeichnungen als Gelänge, breite Acker, Sotteln, Striegel, Beil, Girn etc. vor, welche nicht in jeder Flur dieselbe Bedeutung gehabt zu haben scheinen, und sich theils auf den Grössengehalt, theils auf die Gestaltung des Stücks bezogen. Unter einem Acker Feld wird aber stets ein Acker in jedem Felde, also 3 Acker oder der zehnte Theil einer Hufe verstanden.

Neben den Wannen kommt mancher Orten z. B. in Sonneborn auch noch die Bezeichnung einer Feld-Abtheilung als Gebind (das grosse und das kleine Gebind) vor, ohne jedoch von der Felder-Eintheilung ausgeschlossen zu sein, oder etwa als ursprünglich abgetheiltes und eingezäuntes Hufland der Herrenhöfe angesprochen werden zu können.

Von der theilweise slavischen Bevölkerung dieses Theils von Thüringen, welche durch die Fuldaschen urkundlichen Zeugnisse als eine bedeutende nachgewiesen wird, hat sich in den Abgaben- und Lehns-Verhältnissen keine Spur erhalten, wohl aber deutet z. B. die Dorfs-Anlage des Dorfs Eberstedt in Hufeisenform um den Teich in der Mitte, und mit einem einzigen Ausgangs-Thore für das Dorf auf wendischen Ursprung.

Zum Schlusse möge noch hinsichtlich der bei den Frucht-Gefällen vorkommenden verschiedenen Gemässe bemerkt sein, dass das Hägermaass, das ursprünglich von der Fuldaschen Villication Hayna gebrauchte Maass die Regel in den Wangenheim'schen Gerichten wie auf dem Kornmarkte zu Waltershausen bildete, ausserdem kommen aber Sonneborner, Gothaer, Eisenacher und Erfurter Maasse vor, deren Devaluation gegen einander nicht immer gleichmässig in den Registern ist. Jedoch kann im Allgemeinen als Regel angenommen werden, dass

5 Häger Malter à 16 Metzen = 6 Gothaer Maltern à 16 Metzen,
 1 Häger Malter = $1\frac{1}{2}$ Sonneborner Malter,
 1 Erfurter Malter = 4 Gothaer Malter = $3\frac{1}{3}$ Häger = 5 Sonneb. Mlt.
 1 Eisenacher Mlt. à 32 Metzen = $17\frac{1}{10}$ Goth. Mlt. = $1\frac{1}{2}$ Häger Mlt.
 bei der Zins-Einnahme gerechnet sind.

Siebentes Capitel.

Die Seniorats-Verhältnisse und Familien-Versammlungen.

In den vorigen Capiteln ist bei der Erörterung des Patronats und der Lehns-Verhältnisse bereits vorgekommen, was sich an Spuren eines mit besondern Rechten und Pflichten ausgestatteten Familien-Seniorats in den ältern Zeiten findet, und wie namentlich der Burgfrieden von 1389 die Rechte des Seniors (*der eldere von Wangenheim*) in Beziehung auf die geistlichen und weltlichen Activ-Lehne der Familie feststellte. Von besondern Functionen der Senioren beim Empfang der Passiv-Lehne der Familie ist dagegen bei keinem der beiden Stämme und vor keinem Lehnhofe, von welchem sie ihre Güter zu Lehn empfangen, zu irgend einer Zeit die Rede gewesen.

Während des Laufes des 15. Jahrhunderts waren beide Stämme nur durch wenig zahlreiche Mitglieder vertreten, denn wenn Friedrich der Aeltere vom Stamme Wangenheim auch mehrere Söhne mit männlicher Descendenz hinterliess, so war am Ende dieses Jahrhunderts sein Stamm doch nur noch durch einen einzigen seiner Urenkel, Bernhard, dem Stammvater aller noch lebenden Wangenheims, Wangenheim'schen Stammes, repräsentirt, und der Wintersteiner Stamm beruhte schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts auf dem einzigen Hans dem Aeltern, von dessen beiden Söhnen Lutz und Friedrich alle noch lebenden Mitglieder des Wintersteiner Stammes abstammen. Es ist dadurch erklärlich, dass wir im Laufe dieses Jahrhunderts fast keine Spuren entdecken, welche auf die Ausübung des Seniorats zurückzuführen wären. Erst unter Hans des Aeltern Söhnen findet sich hier und da ein Anzeichen, welches darauf hindeutet, dass der älteste unter ihnen als Senior gehandelt haben mag. Dies ist zuerst bei Balthasar der Fall, welcher von 1470 bis 1492 als der älteste unter den den Vater überlebenden vier Söhnen auftritt, und dem sein Bruder der Ritter Hans von 1492 bis 1503 im Seniorate folgte, welcher es verschiedentlich durch Ausstellung von Lehnbriefen an die v. Scharffenstein zu Goldbach und Ertheilung lehnherrlicher Consense für sich und seine Stammes-Vettern bethätigt hat.

Dem Ritter Hans folgte im Seniorate des Wintersteiner Stammes für die kurze Periode von 1503 bis 1506 sein Neffe Hans der Jüngere, durch dessen Theilung mit seinen Vettern Friedrich und Apel einerseits, und andererseits wieder durch die Theilung zwischen seinen Söhnen

Lutz und Friedrich die seitdem geblüht habenden sogenannten vier Viertel des Wintersteiner Stammes entstanden, bei deren Ausbreitung allmählig das Seniorat eine grössere Bedeutung gewann; während im Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme unter den Nachkommen Bernhards, das Seniorat sich nun auch weiter entwickelte, ohne dass es uns jedoch möglich wäre, über dasselbe und zu dessen Geschichte mehr beizubringen, als das gelegentliche Zusammenwirken mit dem Seniorate des Winterstein'schen Stammes, uns an die Hand gibt. Eine sichere Reihenfolge der Senioren des Stammes Wangenheim haben wir daher nicht aufstellen können.

Neben der Wahrnehmung der lehnherrlichen Rechte der Familie über geistliche Lehne und weltliche Mannlehne, welche theils von den beiden Senioren der beiden Stämme gemeinschaftlich, theils von jedem Senior für seinen Stamm besonders relevirten, und worüber in den beiden vorhergehenden Capiteln einige nähere Nachrichten beigebracht sind, war wohl die Curatel über die geistliche Spende zu Wangenheim von Altersher eine Funktion der Senioren gewesen. Dieselbe wurde nun in erweitertem Umfange ein Geschäft der Senioren in beiden Stämmen, als in Folge der Reformation der Grund zu den beiden sogenannten Collecturen des Wangenheim'schen und des Winterstein'schen Stammes gelegt war, und diese Verwaltung des segensreich wirkenden Collectur-Fonds ist stets für die ehrenvollste Aufgabe und Pflicht des Seniorats gehalten. Um so bedauerlicher ist es, dass der Wangenheim-Wangenheim'sche Stamm mit der Veräusserung seines alten Familienguts, auch dieses reine Ehrenrecht der Familie mit auf die neuen Erwerber dieser Güter übertragen hat, und zuerst die Herren von Uechtritz, darauf zwar wieder Wangenheims aber vom Wintersteiner Stamm, und jetzt nun die Herren von Behr-Negendank Collatoren dieses milden Fonds Wangenheim'scher Stiftung geworden sind, wobei jedoch von Seiten des Winterstein'schen Stammes dankbar anzuerkennen ist, dass der jetzige Besitzer der Wangenheim-Wangenheimer Güter die Collectur-Verwaltung einstweilen dem zeitigen Senior des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes übertragen hat, damit bei der Verwendung der Collectur-Mittel nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Welche Befugnisse den Senioren rücksichtlich der Handhabung einer Disciplin und Ordnung innerhalb der Familie zugestanden, steht nicht positiv fest, jedoch scheint denselben unzweifelhaft von Altersher die Befugniß beigelegt gewesen zu sein, Familien-Versammlungen zu berufen, in welchen sie den Vorsitz führten, und auch ein Strafrecht gegen die Mitglieder der Familie übten, wenn diese den allgemeinen Familien-Verträgen und aufgerichteten Burgfrieden nicht nachkamen. Der Ort für solche Versammlungen scheint im 15. und 16. Jahrhundert die Pfarre zu Wangenheim gewe-

sen zu sein. In den spätern Zeiten fanden sie meistentheils in Gotha oder im Gerichtshause zu Oesterbehringen statt. Die Berufung der allgemeinen Familien-Versammlungen wurden aber um so schwieriger, je zahlreicher die Familie wurde, und je mehr ihre Mitglieder durch Eintritt in die Dienste Deutscher Fürsten im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch alle Länder des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation sich zerstreuten, und beschränkten sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zuletzt darauf, dass die Senioren zu dem Akte der Abnahme der Collekture-Rechnungen die ältern im Herzogthume Gotha anwesenden und mit Gütern angesessenen Vettern der einzelnen Viertel durch besondere Einladungen adcitirten, und sie bei dieser Gelegenheit im Gerichtshause zu Oesterbehringen mit Bratwurst traktirten.

Dagegen scheint aber nicht erst der Umstand, dass der Churbraunschweigsche Oberforst- und Jägermeister Hartmann Ludwig v. Wangenheim im Jahre 1705, als ihm durch das Ableben Heinrichs von Wangenheim zu Grossenbehringen das Seniorat anfiel, durch sein Dienst-Verhältniss gefesselt dauernd ausserhalb des Herzogthums Gotha lebte, und dadurch behindert war, sich den Seniorats-Geschäften regelmässig zu widmen, die Veranlassung zu der Einführung einer Stellvertretung des Seniors, durch einen von ihm bevollmächtigten im Herzogthume Gotha wohnhaften Subsenior, welcher aber keineswegs der im Alter zunächst folgende Agnat zu sein brauchte, gegeben zu haben; denn schon früher kommen Fälle einer solchen Stellvertretung durch einen Subsenior vor. 1558 vertritt Melchior der Aeltere den unstreitigen damaligen Senior Friedrich den Aeltern bei der Ausübung des Patronats-Rechts über Hochheim (Brückner a. a. O. p. 92), wahrscheinlich weil der Senior in seiner Eigenschaft als Herzoglicher Rath, abwesend war, und bei der Familien-Versammlung vom 12. und 13. Juli 1641 finden wir nicht den damaligen Senior des Winterstein'schen Stammes Bernhard Wilhelm anwesend (wahrscheinlich war er schon kränklich, denn er starb im folgenden Frühjahr), dagegen aber unterschreibt der Subsenior Wolff Ernst vom I. Viertel an erster Stelle mit Georg Wilhelm, dem Senior des Stammes Wangenheim, das Protokoll, während Johann v. Wangenheim auf Scherbda nur durch den von ihm bevollmächtigten Johannes Quehl vertreten war. Obligatorisch war die Annahme eines Subseniors für den im Auslande weilenden Senior nicht, wenn dieser demungeachtet den Seniorats-Pflichten glaubte nachkommen zu können, wie noch das neueste Beispiel der Grafen Georg von Wangenheim beweist, welcher vom Jahre 1846 bis zu seinem 1851 erfolgten Tode die Seniorats-Geschäfte selbst von Hannover aus verwaltet hat. Wohl aber wurde der Grundsatz stets festgehalten, dass der Senior familiae selbst im Besitze von Familien-Stammgut sein müsse, auch nicht unter Seque-

stration stehen dürfe, und dass ein vom Stammgute gänzlich abgefunder oder gar ein aus dem Familien-Verbande ausgeschiedener Agnat das Amt eines Seniors nicht verwalten könne.

Durch die Statuten der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung von 1841 wurden die Attribute des Seniorats nun noch ausdrücklich dahin erweitert, dass ihm das Präsidium in dem durch dieses Statut vorgesehenen aus dem Senior und zwei aus der Familie erwählten Stiftdirectoren zusammengesetzten Familienrathe zusteht, und ist durch diese Stiftung auch eine erneuerte Veranlassung zur öftern Berufung allgemeiner Familien-Versammlungen gegeben, und das Stimmen-Verhältniss in diesen Versammlungen geordnet. Die Aufhebung des Lehns-Nexus durch die Gothaische Gesetzgebung von 1848 und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, auf die Mittel zu denken, wie der der Familie daraus drohende Ruin abgewendet, und der noch übrige Theil des alten Familienguts in seiner fideicommissarischen Eigenschaft als Stammgut mit der bisherigen agnatischen Erbfolge-Ordnung erhalten werden mögte, führte nun in neuerer Zeit zu mehrfach sich wiederholenden Versammlungen der Familie, um über die Resultate, welche die mit der Betreibung dieser Angelegenheit der Herzoglichen Regierung gegenüber bevollmächtigten Vettern erreicht hatten oder noch zu erreichen strebten, Beschlüsse zu fassen. Endlich ist es nach länger als 20jährigen mühevollen Verhandlungen gelungen, diese Angelegenheit zu demjenigen Abschlusse zu bringen, welchen sie in dem unteren 24. Januar 1870 landesherrlich bestätigten Fideicommiss-Statute des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes gefunden hat, und sind durch dieses Statut auch Bestimmungen in Ansehung des vom Senior präsidirten Familienraths getroffen, wodurch die desfallsigen Feststellungen des Statuts der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung vom Jahre 1841 theilweise modificirt, theilweise aber auch erweitert werden, nämlich ist aber auch die Berufung regelmässiger allgemeiner Familien-Versammlungen durch den Senior festgesetzt, welche mindestens alle 3 Jahre stattfinden sollen, und zu welchen der Seniorschriftliche Einladungen an die stimmberechtigten Familienhäupter erlässt.

Die Versammlungen sollen unter dem Vorsitze des Seniors stattfinden, welcher jedoch ein anderes Familien-Mitglied mit der Leitung der Geschäfte beauftragen kann.

Der durch das Fideicommiss-Statut vom 24. Januar 1870 begründete neue Familien-Rath besteht aus dem Senior der Familie und mindestens 3 Mitgliedern, welche aus der Zahl der stimmberechtigten Familienhäupter auf je 6 Jahre erwählt werden, und durch diese Beschränkung ihres Amtes auf eine bestimmte Jahresreihe sich von den auf Lebenszeit erwählten Stiftdirectoren der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung wesentlich unterscheiden.

Die Wahl dieser drei Mitglieder des Familienraths erfolgt in den einzelnen Vierteln des Winterstein'schen Stammes, deren gegenwärtig noch drei vorhanden sind, durch die stimmberechtigten Familienglieder in jedem Viertel, diese sind jedoch bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder ihres Viertels beschränkt, und wenn ein Viertel mehr als zwei statutenmässig stimmberechtigte Mitglieder zählt, so kann bei der Wahl eine einzelne Person nicht mehr als höchstens den dritten Theil der abzugebenden Stimmen vertreten (§ 40 des Statuts vom 24. Januar 1870).

Dieser Familien-Rath vertritt nach § 46 des Statuts die Rechte der Familienglieder am Familien-Fideicommiss nach Aussen, insbesondere auch im Verhältnisse zu den Staatsbehörden, und hat ausserdem die in den Statuten näher detaillirten Functionen zur Erhaltung der Ordnung in den innern Verhältnissen der Familie wahrzunehmen.

Stimmberechtigte Familienhäupter sind nach § 53 des Statuts diejenigen Mitglieder des freiherrlich von Wangenheim-Winterstein'schen Stammes, welche *sui juris*, dispositionsfähig und entweder Fideicommissinhaber oder erbfolgeberechtigt, jedoch im letztern Falle nicht Descendent eines mit eigenem Stimmrechte versehenen (lebenden) Familienglieds sind, auch ihr Stimmrecht in die vom Familienrathe darüber zu führende besondere Liste haben eintragen lassen. Mit diesen Bestimmungen ist zugleich der im § 32 der Statuten der Familienstiftung vom 28. März 1841 festgestellte Begriff von „stimmberechtigtem Familienhaupt“ modificirt, und jener § 32 aufgehoben, welcher die Fortexistenz des Lehns-Verbandes der Familiengüter zur Voraussetzung hatte.

Während nun die Resultate dieser neuen Organisation der innern und äussern Familien-Verhältnisse und der künftigen Familien-Versammlungen der Zukunft angehören werden, werfen wir noch einen Blick auf die Familien-Versammlungen der Vergangenheit zurück.

Von der unter Balthasars Seniorate im Jahre 1479 gehaltenen Familien-Versammlung gibt uns der Inhalt des Abschieds Kunde, welcher in der Familien-Versammlung vom 20. December 1571 unter dem Seniorate Friedrich des Aeltern hinsichtlich der vom Stamme Winterstein relevirenden Activ-Lehen vereinbart wurde (Nro. 436 der II. Sammlung) und fehlt es uns über weitere Versammlungen im 16. Jahrhundert an Nachrichten. Im 17. Jahrhundert erneuerten sich diese Versammlungen jedoch häufiger.

Unter diesen tritt nun besonders diejenige allgemeine Versammlung der Wangenheim'schen Familie beider Stämme hervor, welche am 12. und 13. Juli 1641 zu Gotha im Gasthofe zur Schelle abgehalten ist, und deren Beschlüsse wir im Urkundenbuche (Nro. 447 der II. Sammlung) urkundlich gegeben haben. Die Veranlassung zu dieser Versammlung war, wie aus dem Eingange des in derselben aufgenommenen Recesses

hervorgeh
thaschen
sonderes
übrigen
Zusicheru
Grund de
innerhalb
zu wollen
setzen üb
Rechten r

Diese
zu Gotha
Statuten
sowenig
Gericht in

Dass
„Kindern
„nungen,
„fleissigen
„übrigen
„enthalten
entsprech
wehrhafte
gen Ausi
polizeilich
gewiss n
Familieng
eine der
Burgfried
schluss j
die Sach
Familiars
scheinen
desherlich
des Adel
Bedeutun
tigen De
Mög
beider S
betheiligt
Bestätigt
che auch

hervorgeht, die von Herzog Ernst dem Frommen in seinem ersten Gotha'schen Landtags-Abschiede vom 24. Februar 1641, anscheinend auf besonderes Betreiben der Wangenheim'schen Familie, dieser wie den übrigen in Gesamtschaft sitzenden Adelsfamilien des Landes gegebenen Zusicherung, ihre zu erneuernden Burgfriedens-Verträge und auf den Grund derselben anzuordnenden Familiar-Gerichte, zur Austragung der innerhalb der Familie entstehenden Differenzen landesherrlich bestätigen zu wollen, soweit diese Vereinbarungen mit den bestehenden Landes-Gesetzen übereinstimmten, und seinen landesherrlichen und lehnsherrlichen Rechten nicht präjudizirten.

Diese herzogliche Bestätigung scheint aber weder dem in der Schelle zu Gotha vereinbarten, erneuerten Burgfrieden, noch den entworfenen Statuten für das Familiar-Gericht zu Theil geworden zu sein, da sich sowenig ein desfallsiger Erlass, als spätere Spuren, dass dieses Familiar-Gericht in Wirksamkeit getreten wäre, haben wollen auffinden lassen.

Dass „alle und iede von Wangenheim neben dero Weibern auch „Kindern und Gesinde, sowohl in- als ausserhalb Ihrer Burgk und Wohnungen, eines ehrbaren gottesfürchtigen Lebens und Wandels sich be- „fleissigen, und sich aller Gotteslästerung, Fluchens und Schwörens auch „übrigen Saufens und Paukethierens bei willkührlicher Geldstrafe gänzlich „enthalten sollten“ war gewiss eine dem frommen Sinne des Landesherrn entsprechende Vereinbarung, während auch gegen das, was wegen der wehrhaften Instandhaltung der gemeinschaftlichen Burgen und Sitze, wegen Ausübung der Jagd, Besetzung der Gemeinde-Aemter und Haltung polizeilicher Ordnung unter den Gerichts-Eingesessnen verabredet war, gewiss nichts einzuwenden sein konnte. Aber die Verpflichtung, einem Familiengliede widerfahrene Beleidigungen und Ehren-Verletzungen als eine der Gesamt-Familie zugefügte Verletzung zu verfolgen, das Recht, Burgfriedensbrecher allein vor das eigne *forum* zu ziehen, und der Ausschluss jeder Cognition des Hofgerichts, ehe nicht das Familiar-Gericht die Sache dahin gewiesen, sowie die Ausdehnung der Competenz des Familiar-Gerichts auf alle Querelen der Wangenheim'schen Geistlichen scheinen die Punkte gewesen zu sein, an welchen die Erlangung der landesherrlichen Confirmation scheitern musste, wenn auch die Autonomie des Adels zu Herzog Ernst des Frommen Zeiten noch eine etwas höhere Bedeutung hatte, als im modernen constitutionellen Staate, und im heutigen Deutschen Reiche.

Möglicher Weise mag aber auch die geringe Anzahl der Mitglieder beider Stämme, welche sich an dieser allgemeinen Familien-Versammlung betheiligt hatten, bei der Herzoglichen Regierung Bedenken gegen die Bestätigung der zum theil tief eingreifenden Beschlüsse erregt haben, welche auch die nicht Erschienenen binden sollten. Vom Stamme Wangen-

heim waren es die drei Söhne Balthasars, welche an der Versammlung theilnahmen, der Ober-Steuer-Einnehmer Georg Wilhelm als Senior des Stammes Wangenheim und in Vollmacht seiner Vettern Ludwig Reinhardt und Georg Reinhardt von der II. Branche, und neben ihm seine beiden Brüder Heinrich und Hans Georg, dagegen waren Christoph Friedrich, Burkhardt Hartmann und Levin Ernst, die drei Brüder des Georg Reinhardt, und ihr Vetter der Stallmeister Georg auf Tüngeda und Wangenheim nicht vertreten, und fehlten also mehr als die Hälfte der damals als Familienhäupter anzusehenden Mitglieder des Stammes Wangenheim. Der Stamm Winterstein aber war verhältnissmässig noch schwächer in der Versammlung vertreten, vom I. Viertel waren erschienen Wolff Ernst, Johann Levin und Melchior Adolph, dagegen fehlten Friedrich Bernhardt, Friedrich Jobst, Georg Ernst und Reinhardt Thilo also die Mehrzahl; vom II. Viertel, welches damals durch Bernhard Wilhelm, durch die 5 Söhne von Krafft Friedrich, und durch 4 Söhne Walrab Adolphs repräsentirt wurde, nahm niemand an der Versammlung Theil; vom III. Viertel haben Hans Ludwig und Bernhardt Christoph unterschrieben und fehlt nur der Braunschweig-Lüneburgsche Oberjägermeister Georg; vom IV. Viertel hatte sich Johann zu Scherbda durch Johannes Quehl als seinen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher der Handschrift nach auch zur Concipirung des vorliegenden Recesses von der Familie gebraucht wurde, und damals entweder Wangenheim'scher Gerichtshalter oder, was mir fast wahrscheinlicher, der seit 1628 zu Grossenbehringen fungirende, und später zum Pfarrer in Westhausen beförderte Sohn des Pfarrers Valentin Quehl zu Nordhofen war; Johanns v. Wangenheim Bruder Friedrich, welcher im Jahre 1641 starb, oder seine Söhne (von denen Heinrich allein den Stamm fortsetzte), waren nicht vertreten, wenn nicht vielleicht der Oheim Johann ihr Vormund war.

Ueber weitere Familien-Versammlungen im 17. Jahrhundert hat sich keine Kunde erhalten, und im 18. Jahrhundert schrumpften dieselben zu den oben bereits berührten Einladungen zur Abnahme der Collectur-Rechnungen zusammen.

Die Seniorats-Einkünfte waren in früherer Zeit, bei dem Umfange der von dem Geschlechte relevirenden Activ-Lehne, von denen die Senioren die Lehnwehre bezogen sicherlich nicht unbedeutend, wie solches im vorigen Capitel bei den Lehnverhältnissen der Familie näher berührt ist.

Nach dem, vom Pfarrer Christoph Cramer zu Oesterbehringen im Jahre 1707 errichteten Lehn- und Zins-Register über die Seniorats-Lehne des Winterstein'schen Stammes, bestanden dieselben, von den im vorigen Capitel bereits abgehandelten Ritterlehn abgesehen, damals noch in folgenden Stücken:

- a. in Tüschenschen und Hufen Tüngeda 10 $\frac{1}{2}$ Hähne also c Lande
- b. aus O zwei
- c. in Re
- d. in Ha Acker
- e. in So an Fr ben H
- f. in Br Land
- g. in Er Land
- h. in Tr sessen Proce Dies
- Artland
- Grundbes
- nioratsleh
- salza,
- verloren
- Seniorats-
- Geldern
- Maasse R
- ser $\frac{1}{2}$ B
- 422 $\frac{1}{4}$ A
- weitere V
- Lehne im
- die mit
- bung des
- der Verh
- das Wa
- künfte au

- a. in Tungeda und Hochheim mit dem Wangenheim-Wangenheim-schen Seniorate gemeinschaftlich 1 gr 4 s Erbzins 1 Gans, 2 Hähne und das Lehngeld vom Backhause und einem Freihaue und 2 Viertel Hufen Landes zu Hochheim, sowie von circa 1 1/2 Hufen Landes in Tungeda; dagegen als ausschliesslich Winterstein'sches Seniorat 10 s 19 gr 1 1/2 s Zins vom Backhause zu Hochheim, 1 Gans, 2 Hähne und Lehngeld von einem Hause 1 3/4 Hufen und 4 Acker Feldes also circa 64 1/2 Acker Land, zu Tungeda aber Lehngeld von 1/2 Hufe Landes also 15 Acker.
- b. aus Oesterbehringen 3 gr gut Geld Erbzins 1 Gans Lehngeld von zwei Häusern und circa 3 1/2 Hufe also 105 Acker Land.
- c. in Reichenbach Lehngeld von 123 3/4 Acker Feldes also circa 38 1/2 Ack.
- d. in Hayna die Recognition von der Abdeckerei und Lehngeld von 2 Acker Feldes also 6 Acker.
- e. in Sonneborn 2 Malter Weizen, 2 Mlt. Korn, 2 Mlt, Gerste H. M. an Fruchtzinsen. Lehngeld von einer wüsten Hofstelle und einer halben Hufe Landes also 15 Acker.
- f. in Brühheim Lehngeld von 7/8 Hufen 2 Acker Felds und 3/4 Acker Land also ungefähr 33 Acker.
- g. in Erfa oder Friedrichswerth Lehngeld zu 1/3 von zwei Hufen Land also ungefähr 20 Acker.
- h. in Treffurt von 112 einzelnen Ackern, welche von 92 Censiten besessen wurden, 2 leichte Pfennige Erbzins von jeden Acker und 5 Procent Lehngeld bei Besitz-Veränderungen.

Diese Seniorats-Lehne umfassten also noch ungefähr 272 1/2 Acker, Arland und Wiesen, Ritterlehn und an bauerlichen Lehn 436 1/2 Acker Grundbesitz, aber es waren schon viele Seniorats-Revenuen z. B. die Senioratslehne in Scherbda, Bischoffrode und die Mühle zu Langensalza, von denen die Lehnbriefe und ältern Urkunden Kunde geben, verloren gegangen, und wenn bei der Lehnsspecification von 1846 als Seniorats-Einkünfte noch 14 s 26 gr 1/2 s an Erbzinsen und Recognitions-Geldern 2 Malter Weizen, 2 Malter Rocken und 2 Malter Gerste Häger Maasse Fruchtzinse 2 Gänse 20 Hähne und Lehnherrlichkeit über 3 Häuser 1/2 Backhaus 12 1/8 Hufe Landes und 19 1/2 Acker Feldes also circa 422 1/4 Acker angegeben werden konnte, so zeigt diese Angabe welche weitere Verluste durch den Abgang von circa 386 3/4 Acker Seniorats-Lehne im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts stattgefunden haben. Durch die mit dem Jahre 1848 eingetretenen Ablösungs-Gesetze und die Aufhebung des Lehns-Verbandes trat nun aber eine weitere radicale Veränderung der Verhältnisse ein, und beide Seniorate das Winterstein'sche wie das Wangenheim'sche wurden für ihre bis dahin noch bezognen Einkünfte aus erbenzinsherrlichen und lehnsherrlichen Gefällen durch sehr mäs-

sige Ablösungs-Capitale entschädigt, welche für das Winterstein'sche Seniorat im Ganzen einen Capitalbetrag von 1140 fl Cour. für das Wangenheim-Wangenheim'sche Seniorat aber 250 fl ausmachen.

Um diese beiderseitigen Seniorats-Vermögen für beide Stämme in Zukunft sicher zu stellen, fassten die Senioren beider Stämme, im Einverständniss mit den Stifts-Directoren der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung und der ganzen Familie, den Entschluss diese Ablösungs-Capitalien mit dem Capitalstock der Familienstiftung zu vereinigen, und dagegen den beiden Senioren die 4procentigen Zinsen ihrer resp. Capitalsummen mit resp. 45 fl 18 gr für den Senior des Winterstein'schen und 10 fl für den Senior des Wangenheim'schen Stammes als eine ständige Rente aus der Jahres-Rechnung der Familienstiftung zu gewähren, und so ist das Verhältniss denn gegenwärtig definitiv geordnet.

Was nun speciell noch die Functionen der Senioren in beiden Stämmen betrifft, nachdem die Ausübung der lehnherrlichen Rechte seitens der Familie sowohl für die als Gesamtlehn von beiden Stämmen relevirenden Lehne, als für die von jedem Stamme besonders zu vergebenden Lehne aufgehört hat, so finden gemeinschaftliche Functionen beider Senioren jetzt nur noch in Ansehung des von dem jetzt verstorbenen H. S. Altenburg'schen Oberst-Hof-Jägermeister Hermann von Wangenheim auf Graitschen als Senior des Wangenheim'schen, und vom zeitigen Senior des Winterstein'schen Stammes Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim auf Brüheim gestifteten Fonds zur Unterstützung bedürftiger Wittwen der Familie vom 1. Februar 1868 insoweit statt, als beiden Senioren, sobald dieser Wittwen-Unterstützungs-Fonds zur vollen Wirksamkeit kommen wird, die gemeinschaftliche Vergebung der Wittwen-Pension zusteht.

Sonst beschränkt sich die Wirksamkeit des Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorats jetzt wohl auf die Mitverwaltung des dem Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes, und der Markershauser und Willershauser Linie der Familie Treusch von Buttlar zu Brandenfels gemeinschaftlich zustehenden Fräuleinstifts zu Gotha, auf welches wir im nächsten Capitel zurückkommen. Die Mitwirkung bei der Verwaltung und Disposition über die Wangenheim-Wangenheim'sche Collectur hat der Senior des Stammes, wie wir oben bereits angeführt, in schwer zu erklärender und zu verantwortender Weise, seit länger als 100 Jahren mit der Veräusserung seiner Stammgüter verloren und eingebüsst.

Merkwürdiger Weise sind aber sowohl der General Carl Bernhard Heinrich v. Wangenheim als dessen Sohn der Minister Carl August auch nach der Veräusserung des Guts Tüngeda stets als Inhaber der Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorats-Lehne zu den Gothaischen

Landtagen
bis zum
während
schen Sta
funden ha

Gleich
terstein
tersher in
sammlung
Wangen
maligen S
hat auch
Stifts-Dire
stein'sche
das Famili
Familien-E
mes Win

In de
ihr nächst
benden vor
keit im S
nior, welch
als drittes
milienrathe
aus vorläu
miss-Statut
mehr im §
manns vor
rufenden V
nächst die
kunft oblie
das Senior
Angelegen
denn auch
hältnisse a
Möglichkeit
senior ad
milienrathe
einzelnen
übertragen.
vom 24. J.
Es ble

Landtagen gleich andern Mitgliedern der Ritterschaft berufen, und haben bis zum Jahre 1832 Sitz und Stimme davon in der Ritterschaft geführt, während eine gleiche besondere Berufung des Seniors des Winterstein'schen Stammes wegen der Seniorat-Lehne unsers Wissens nicht stattgefunden hat.

Gleichwohl ist die Stellung und Wirksamkeit des Seniors des Wintersteiner Stammes noch jetzt bedeutend. Er ist nicht allein von Altersher im Besitze des Rechts der Zusammenberufung der Familien-Versammlungen, und der Verwaltung und Disposition über die Mittel der Wangenheim-Winterstein'schen Collectur unter Assistenz des jedesmaligen Superintendenten der Superintendentur Wangenheim, sondern hat auch den Vorsitz sowohl in dem aus dem Senior und den beiden Stifts-Directoren bestehenden Familien-Rathe der Wangenheim-Winterstein'schen Familien-Stiftung vom 28. März 1841 als auch in dem durch das Familien-Fidei-Commiss-Statut vom 24. Januar 1870 geschaffnen neuen Familien-Rathe für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Stammes Winterstein zu führen.

In den Angelegenheiten der Familienstiftung von 1841 welche als ihr nächstes Ziel sich die Fundirung eines Fräuleinstiftes mit sechs Präbenden vorgesteckt hatte, welches nun durch die gedeihliche Liebes-Thätigkeit im Schoosse der Familie erreicht und sichergestellt ist, hat der Senior, welchem nur zwei Stifts-Directoren im Familienrathe zur Seite stehen, als drittes und vorsitzendes, die Verhandlungen leitendes Mitglied im Familienrathe eine entscheidende Stimme. Eine solche ist ihm zwar in dem aus vorläufig vier Mitgliedern bestehenden Familienrathe des Fideicommiss-Statuts vom 24. Jan. 1870 nicht beigelegt, indem dieses Statut vielmehr im §. 41 für den Fall der Stimmengleichheit die Wahl eines Obmanns vorschreibt, aber da ihm der Vorsitz in der nur von ihm zu berufenden Versammlung des Familienraths, und selbstverständlich auch zunächst die Feststellung der Tages-Ordnung für eine solche Zusammenkunft obliegt, so ist diese Präsidialgewalt doch von hoher Bedeutung für das Seniorat, auf dessen sachgemässer Leitung der allgemeinen Familien-Angelegenheiten deren gedeihliche Inordnunghaltung beruht. Darum musste denn auch dem Senior, welcher vielleicht durch seine persönlichen Verhältnisse an der kräftigen Führung seines Amtes behindert sein könnte, die Möglichkeit gegeben sein, ein anderes Mitglied der Familie sich als Subsenior *ad latus* zu nehmen, und diesem im Einverständnisse mit dem Familienrathe die Geschäftsleitung im Allgemeinen oder den Vorsitz in einer einzelnen Versammlung des Familienraths oder der ganzen Familie zu übertragen. Sowohl im Statute vom 28. März 1841 als in demjenigen vom 24. Januar 1870 ist daher dieser Fall ausdrücklich berücksichtigt.

Es bleibt uns nun noch übrig die Reihe der Senioren in beiden Stäm-

men, wie sie sich uns actenmässig darstellt, festzustellen, und da sind unsere Nachrichten bezüglich des Stammes Wangenheim nun weniger ausreichend, als dieses im Stamme Winterstein der Fall ist.

I. Senioren des Stammes Wangenheim seit Bernhard, gestorben 1519.

1. Christoph, Bernhards Sohn 1519—1525
2. Hans, Bernhards Sohn von 1527 bis 1574 (?)
3. Jost der Aeltere, Hansens Sohn 1574 bis 1591
4. Reinhardt, Georgs Sohn, zu Brüheim 1591—1599
5. Hartmann, Georgs 2ter Sohn zu Tungeda 1599—1606
6. Balthasar, Jost des Aeltern Sohn 1606—1629
7. Hans Friedrich, Reinhards Sohn, starb vor 1641 (?)
8. Georg Wilhelm, Balthasars Sohn, starb 30. April 1651.
9. Heinrich der Aeltere, Georg Wilhelms Bruder, Besitzer des Oberguts Tungeda stirbt 1673
10. Hans Georg, des Vorigen Bruder zu Fröttstedt stirbt 8. Jan. 1681
11. Georg Reinhardt zu Brüheim, Georg Christophs Sohn, stirbt 17. Jan. 1689
12. Burkhardt Hartmann, des Vorigen Bruder, stirbt im Febr. 1699
13. Georg Heinrich, Heinrichs des Aeltern Sohn stirbt am 20. März 1706
14. Johann Levin Hauptmann, Levin Ernstens Sohn geb. 1665 stirbt 6. Febr. 1734 als Senior familiae
15. Heinrich Wilhelm, Georg Heinrichs Sohn, geboren 30. Juni 1700 gestorben 12. Decbr. 1774 als Kaiserlicher Oberst
16. Carl Bernhard Heinrich, starb um 1820 als senior fam. H. S. General u. Commandant von Gotha
17. Carl August, des Vorigen Sohn, starb als Kgl. Württembergischer Staatsminister a. D. am 19. Juni 1850
18. Hermann, Friedrich Albrechts Sohn zu Graitschen, geboren am 20. April 1802, starb als Herzoglich S.-Altenburgscher Oberst-Hof-Jägermeister am 13. März 1871
19. Carl Hermann, Sohn des Ministers Carl August K. Preussischer Geh.-Reg.-Rath zu Berlin.

II. Senioren des Stammes Winterstein seit Hans dem Aeltern, gestorben 1469 oder 1470.

1. Balthasar, Hansens Sohn von 1470 bis 1492
2. Hans der Ritter, des Vorigen Bruder 1492 bis 1503
3. Hans, Lutzens Sohn, Enkel Hans des Aeltern von 1503 bis 1506

4. Fried
Aelt
5. Ap
Vier
6. Lutz
7. Fried
vate
der
tern
8. Me
Sohn
wie
9. Balt
IV.
10. Han
I. V
11. Chri
gern
nior
12. Bern
II. V
die
13. Wol
Wa
14. Joha
tel
15. Han
Ober
Antr
16. Levi
II. V
17. Frie
Vier
18. Hein
von
19. Hart
Vier
meis
den
20. Ada
tel
21. Jobs

4. Friedrich der Aeltere, Friedrichs Sohn, auch Enkel Hans des Aeltern, Stammvater des III. Viertels von 1506 bis 1536,
5. Apel, Friedrichs Sohn, des Vorigen Bruder, Stammvater des IV. Viertels von 1536 bis 1540,
6. Lutz, Hansens Sohn, Stammvater der II. Viertels von 1540 bis 1551
7. Friedrich (seit 1536 der Aeltere genannt) Lutzens Bruder, Stammvater des I. Viertels von 1551 bis 1575 liess sich 1558 bei Besetzung der Pfarren zu Hochheim durch den Subsenior Melchior den Aeltern vertreten.
8. Melchior der Aeltere zu Winterstein, Friedrichs des 4. Seniors Sohn, vom III. Viertel von 1575 bis 1588 war circa 57 Jahre alt, wie er Senior wurde.
9. Balthasar, Friedrich des Mittlern Sohn, zu Grossen-Behringen IV. Viertel 1588 bis 1628 war beim Antritt des Seniorats 42 Jahre alt.
10. Hans Reinhardt zu Sonneborn, Melchior Ludwigs Sohn, vom I. Viertel 1628 bis 1632 war 61 Jahre alt.
11. Christoph zu Winterstein, Melchior des Aeltern Sohn, Oberjägermeister III. Viertel von 1632 bis 1638 war beim Antritt des Seniorats 59 Jahre alt.
12. Bernhard Wilhelm, Hans Friedrichs Sohn, zu Sonneborn II. Viertel 1638 bis 1642, war 61 Jahre alt, und scheint schon 1641 die Seniorats-Geschäfte dem Subsenior abgetreten zu haben.
13. Wolff Ernst, Capitain-Lieutenant, Friedrich Jobsts Sohn zu Wangenheim I. Viertel 1642—1653,
14. Johann Levin, Hans Reinhardts Sohn, zu Sonneborn I. Viertel 1653 bis 1678 war 55 Jahre alt, wie er Senior wurde.
15. Hans Ludwig, Christophs Sohn, zu Sonneborn und Fischbach, Oberforst- und Jägermeister III. Viertel von 1678 bis 1684 war beim Antritt des Seniorats 77 Jahre alt.
16. Levin, Krafft Friedrichs Sohn, Hauptmann zu Wangenheim II. Viertel 1684 bis 1699 war gewiss über 60 Jahre alt.
17. Friedrich Jobst, Friedrich Jobsts Sohn, zu Wangenheim, I. Viertel 1699 bis 1700 war 73 Jahre alt.
18. Heinrich, Friedrichs Sohn zu Grossenbehringen IV. Viertel von 1699 bis 1705 war über 60 Jahre alt.
19. Hartmann Ludwig, Hans Ludwigs Sohn, zu Sonneborn III. Viertel von 1705 bis 1718 war Hannoverscher Oberforst- und Jägermeister, bei Antritt des Seniorats 67 Jahre alt, und liess sich durch den General Jobst Melchior als Subsenior vertreten.
20. Adam Georg, Johann Levins Sohn, zu Sonneborn vom I. Viertel 1718 bis 1721 war 76 Jahre alt.
21. Jobst Melchior, Friedrich Wilhelms Sohn, zu Sonneborn v.

- II. Viertel 1721 bis 1725 war 68 Jahre alt und Generallieutenant als er Senior wurde.
22. Georg, Johann Levin des Jüngern Sohn, zu Brühem v. II. Viertel 1725 bis 1747 war 53 Jahre beim Antritte des Seniorats alt.
23. Heinrich, des vorigen Bruder 1747 bis 1752 war 73 Jahre alt.
24. Georg Friedrich Oberst, Adam Georgs Sohn, zu Sonneborn vom I. Viertel 1752 bis 1759 war beim Antritte des Seniorats 69 Jahre alt.
25. Georg August, Hartmann Ludwigs Sohn, zu Sonneborn vom III. Viertel, von 1759 bis 1780, war Hannoverscher General und beim Antritte des Seniorats 54 Jahre alt. Der unter Sequester stehende Eberhard Christian vom I. Viertel, wie der ältere Hauptmann Johann Otto Ernst vom II. Viertel, und alle ältere Herren v. Wangenheim, welche kein Alt-Wangenheimsches Familiengut im Herzogthum Gotha im Besitz hatten, wurden übergangen, namentlich sein eigner ältester Bruder der Hannoversche Ober-Hof-Marschall August Wilhelm.
26. Ernst Wilhelm, Friedrich Heinrichs Sohn, zu Grossenbehningen vom IV. Viertel von 1780 bis 1792, H. S. Geheimerath war 60 Jahre alt.
27. Friedrich Bernhardt, Georg Friedrichs Sohn, zu Sonneborn, Rittmeister vom I. Viertel 1792 bis 1804 war beim Antritte des Seniorats 65 Jahre alt.
28. August Christoph, August Wilhelms Sohn, zu Sonneborn III. Viertel von 1804 bis 1830 war 64 Jahr alt als er Senior wurde, war Hannoverscher General. Er liess sich von Dorotheus Wilhelm als Subsenior vertreten.
29. Dorotheus Wilhelm, Ernst Wilhelms Sohn zu Grossen-Behningen v. IV. Viertel, H. S. Geheim-Rath und Ober-Steuer-Director folgte seinem Vorgänger 1830 74 Jahr alt, und starb noch in demselben Jahre.
30. Friedrich Wilhelm Adolph, Walrab Adolphs Sohn, auf Wangenheim II. Viertel von 1830 bis 1837 war H. S. Oberstallmeister und 74 Jahre beim Antritt des Seniorats alt.
31. Adam Carl Friedrich, Friedrich Bernhards Sohn, auf Sonneborn und Wangenheim I. Viertel 1837 bis 1846 war beim Antritt H. S. Geheim-Rath und 67 Jahre alt.
32. Georg Christian Ludwig August Graf von Wangenheim auf Wangenheim, Sonneborn etc. K. H. Oberhofmarschall und Geheime-Rath, Georg Augusts Sohn auf Wake III. Viertel von 1846 bis 1851, war 66 Jahr bei Uebnahme des Seniorats alt.
33. Wilhelm Benjamin, Carl Augusts Sohn, auf Winterstein v.

II
D
se
a.

Na
b.

c.

34. Ern
he
Car
des
40
alle
Dan
Wa
eine

Die S
für

We
von Alt
Jahrhund
sind, er
den einz
dieses Ve
wollen w
neu ents
wärtig in
über ihre
ben, wo

III. Viertel von 1851 bis 1869 Er war -K. Preuss. Hauptmann a. D., lebte in Gumbinnen und liess sich während der ganzen Dauer seines Seniorats durch die Subsenioren vertreten.

a. von 1851 bis 1860 durch den Ober-Cammerherrn und Landjägermeister Julius Wilhelm Moritz, Friedrich Adam Julius Sohn vom III. Viertel.

Nach dessen Tode

b. von 1860 bis 1867 durch dessen Bruder den Generalleutnant Alexander Friedrich Ludwig von Wangenheim zu Erfurt. Nach dem 1867 eingetretenen Ableben dieses Subseniors

c. seit 1867 durch den nun seit 1869 ihm im Seniorate nachgefolgten

34. Ernst Friedrich, Friedrich Ludwig Walrabs Sohn, auf Brühheim vom I. Viertel, welcher beim Antritt seines Seniorats H. S. Cammerherr und Oberforstmeister a. D. und 77 Jahre alt war, und dessen rastlose Wirksamkeit für das Wohl der ganzen Familie seit 40 Jahren die mannigfaltigsten reichen Früchte getragen hat, wofür alle kommenden Generationen des Geschlechts ihm den fortgesetzten Dank schulden, welchen seine Zeitgenossen in und ausserhalb der Wangenheim'schen Familie schon jetzt und hoffentlich noch für einen langen freundlichen Lebens-Abend ihm zu bringen gewohnt sind.

Achtes Capitel.

Die Stiftungen des Wangenheim'schen Geschlechts für geistliche und milde Zwecke und für die Mitglieder der Familie.

Welche geistliche Stiftungen durch Schenkungen an Klöster, Dotirung von Altären u. s. w. in den der Kirchen-Reformation vorausgegangenen Jahrhunderten von dem Wangenheim'schen Geschlechte ausgegangen sind, erhellt aus den hierneben veröffentlichten Urkunden, und wird bei den einzelnen betreffenden Personen im genealogisch biographischen Theile dieses Versuchs einer Geschlechts-Geschichte im Einzelnen angeführt. Hier wollen wir nur die seit der Kirchen-Reformation noch bestehenden oder neu entstandenen frommen und milden Stiftungen, welche noch gegenwärtig in Wirksamkeit sind, in chronologischer Reihenfolge auführen und über ihren gegenwärtigen Bestand, soweit es uns möglich, Auskunft geben, wobei die einzelnen zahlreichen Vermächtnisse Wangenheim'scher

Familien-Glieder, zu Gunsten der Armen und einzelner Kirchen, unberührt bleiben, weil uns darüber die vorliegenden Nachrichten zu fragmentarisch sind.

1. Die Wangenheim'schen Collecturen.

Wir beginnen mit der wesentlich aus dem Reformationswerke hervorgegangenen, hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Wirksamkeit bei weitem wichtigsten Stiftung der beiden sogenannten Wangenheim'schen Collecturen, über deren Entstehungs-Geschichte wir bereits im 5. Capitel das Nähere beigebracht haben.

Dass zu einer nicht näher zu bestimmenden Zeit, wahrscheinlich aber schon sehr früh, von Seiten des Wangenheim'schen Geschlechts zu Wangenheim zu milden Zwecken eine Stiftung gemacht war, welche im Jahre 1428 schon als ein vollständig organisirtes Institut erscheint, dessen Verwaltung der Senior der Wangenheim'schen Familie, welches damals Friedrich der Aeltere vom Stamme Wangenheim war, als Vormund leitete, erhellt aus der Nro. 175 der I. Sammlung abgedruckten Urkunde, vermöge deren Dietrich Archfeld und Jutte seine eheliche Wirthin für 90 Rheinische Gulden der Spende einen jährlichen wiederkäuflichen Zins von 8 Gulden, welche gleich einer Mark Silbers sind (der Rheinische Gulden war also gleich $2\frac{1}{2}$ Gulden des spätern Conventions-Fusses oder 1 $\frac{1}{2}$ 16 ggr. Conv. Münze werth), auf $2\frac{3}{4}$ Hufen Landes verschreibt, welche er von denen v. Wangenheim zu Lehn trug.

Ob und in welchem Zusammenhange diese Spende mit der Kalands-Gesellschaft und der St. Sebastians-Brüderschaft stand, welchen wir nach den Urkunden von 1467 (Nro. 221 und 223 der I. Sammlung) in Wangenheim begegnen, haben wir nicht ermitteln können, halten es aber nicht für unwahrscheinlich.

Aus den Visitations-Akten vom Jahre 1555 geht (Brückner a. a. Orte Theil III. Heft II. p. 32) hervor, dass zu dieser Zeit die Einnahmen der Wangenheimer Spende auf 4 Hufen Landes radizirt waren, und aus 14 Schock 16 Gl. an Geld und 14 Häger Malter Rocken bestanden, wovon der Schulmeister zu Wangenheim 8 Schock und 8 Malter Korn, der dortige Flurschütz aber 2 Malter als Besoldung empfiengen, mithin 6 Schock 16 Gl. und 4 Häger Malter Korn übrig blieben, welche zur Anschaffung von grauem Tuche zur Bekleidung der Haus-Armen bestimmt waren. Von diesen Spende-Einnahmen ist nun ohne Zweifel die daraus dem Schulmeister und dem Flurschützen zu Wangenheim ausgeworfene Besoldung bei diesen Aemtern verblieben, und bleibt es zweifelhaft, ob und wie viel von dem Ueberschusse ferner zum Collecturfonds geschlagen, vielleicht gehören dahin die 7 Metzen Korn und 1 Metze Hafer, welche noch bis auf die neuste Zeit aus Wangenheim an die Wintersteiner Collectur entrichtet wurden.

Nächst dieser milden Stiftung der Spende waren es hauptsächlich die in einigen Wangenheim'schen Patronat-Kirchen neben dem Haupt-Altar besonders dotirten Nebenaltäre und Vicarien, deren Einziehung für fruchtbringendere geistliche und milde Zwecke von Seiten der Patronen nach angenommener Kirchen-Reformation ins Auge gefasst wurde, je nachdem diese Pfründen durch den Tod oder die Resignation ihrer Inhaber erledigt wurden.

Zunächst war es wohl die Vicarie des dem Heiligen Andreas, dem Heiligen Kreuze und der seligen Jungfrau Ursula gewidmeten Altars in der Kirche St. Petri et Pauli zu Sonneborn, welche von dem Senior des Stammes Winterstein relevirte und 1528 von diesem eingezogen, und zur Gründung der lateinischen Rektorschule zu Sonneborn benutzt wurde, wie aus dem desfallsigen Vortrage des Seniors Friedrich des Aeltern vom Montage nach Palmarum 1529 (Nro. 371 der II. Sammlung) hervorgeht. Sodann kam die zweite dem Heiligen Christoph geweihte Kirche zu Tüngeda an die Reihe, welche aufgehoben und mit der Kirche St. Annae zu Tüngeda und deren Pfarre zu einem Kirchspiele vereinigt wurde, die Einkünfte scheinen aber theils zur Verbesserung der Dotation der Pfarre und Schule zu Tüngeda theils zur Collektur-Rechnung gezogen zu sein.

Die beiden Vicarien St. Jacobi und St. Catharinae in der Kirche zu Hayna wurden nach Brückners Angabe gleichmässig zur Verbesserung der Einnahme der dortigen Schule und der Kirche eingezogen. Es war aber auch noch eine dritte Vicarie zu Unserer Lieben Frauen vorhanden, deren Einkünfte in 9 Gulden und 2 Erfurter Malter Weizen jährlich bestanden (Reg. 369 der II. Sammlung) welche wahrscheinlich zur Verbesserung der Pfarr-Einkünfte verwendet wurden. Die bei den Kirchen zu Wolfsbehringen und zu Hochheim vorhandenen Vicarien, mit welchen der erste lutherische Pfarrer zu Wangenheim Sylvester Heuchelhein aus päpstlicher Zeit präbendirt war, sollten nach dessen Absterben zur Verbesserung der beiden Pfarrdotationen zu Wolfsbehringen und Hochheim verwendet werden. Von beiden scheint aber auch ein Theil zur Collektur-Rechnung gezogen zu sein.

Den hauptsächlichsten Grundstock für beide Collecturen gaben die beiden bei der Kirche zu Wangenheim fundirten Vicarien ab, deren eine die Vicarie St. Nicolai vom Senior des Wintersteiner Stammes zu Lehn ging und 10 fl. 6 gr 8 Sch Erbzinzen aus Sonneborn, 4 Gothaische Malter Gerste vom Hufland aus Sonneborn sowie 6 Malter Korn und 6 Malter Gerste Gothaisch Maass vom Huflande zu Westhausen bezog; die andere aber die Vicarie B. Virginis von den Seniores beider Stämme zu Lehn ging und im Ganzen 15¼ Erfurter Malter = 61 Gothaische Malter allerhand Getreides, 2 fl. 6 gr 8 Sch, 2 Gänse, 20 Mi-

chaelis-Hähne, 2 Schock und 90 Eier und 39 Acker Buschholz bei Osterbehringen als Dotation umfasste.

Die Herren von Wangenheim beider Stämme stellten nun in Folge der mit den Kirchen-Visitatoren 1555 getroffenen Vereinbarungen zunächst einen Verwalter für diese eingezogenen geistlichen Stiftungen an, welcher eine gehörige Zusammenstellung der Einkünfte und daraus zu bestreitenden Lasten und neuen Pfarr- und Schul-Dotationen zu machen hatte, und was davon übrig blieb, sollte von beiden Stämmen zusammengelassen, und nicht in eigenen Nutzen sondern zur Erhaltung von Kirchen und Schulen und milden Sachen angewendet werden.

Nach den Consistorial-Akten (Brückner a. a. O. p. 33) sollen die Patronen dem ursprünglichen Uebereinkommen zuwider im Jahre 1573 die Stiftung zu gleichen Theilen unter beide Stämme getheilt haben, das scheint aber nicht ganz richtig, indem die Wangenheim-Winterstein'sche Kollektur stets etwas stärker dotirt war, als die Wangenheim-Wangenheim'sche, und glauben wir vielmehr, das die Theilung damals nach Masgabe der ungleichen Patronat-Rechte beider Stämme zur Ausführung gekommen ist, und nur hinsichtlich der Einkünfte der von beiden Stämmen relevirenden Vicarie B. Virginis eine Theilung zu gleichen Theilen zwischen den Senioren beider Stämme zur Ausführung gebracht ist.

a. Wangenheim-Winterstein'sche Kollektur.

Die ursprüngliche Dotation dieser Kollektur scheint aus folgenden, auch in die Lehnsspecification von 1846 aufgenommenen Intradon bestanden zu haben:

aus Wangenheim 7 Metzen Korn, 1 Metze Hafer Häger Gemäss;
aus Oesterbehringen 1 fl 5 gr 6 sh Erbinse, 12 Mlt. 10 Metz. Korn, 2 Mlt. 8 Metzen Gerste, 8 Malter 2 Metzen Hafer, alles Häger Gemäss, 2 Gänse, 20 Michaelis-Hähne, 2 Schock Eier;
aus Reichenbach 16 gr 2 sh Erbinse, 5 Michaelis-Hähne, 1 1/2 Schock Eier;

aus Hochheim 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste Häger Gemäss und 5 Malter Korn, 2 Malter 8 Metzen Gerste, 2 Malter 8 Metzen Hafer Gothaer Gemäss;

aus Westhausen 2 fl — gr 6 sh Erbinse (die 6 Malter Korn und 6 Malter Gerste, welche die Vicarie St. Nicolai vom Huflande zu Westhausen bezog, scheinen dagegen zur Verbesserung der Pfarr-Dotation von Westhausen verwendet zu sein);

aus Tungeda 5 Malter 13 Metzen Korn, 1 Malter Gerste, 6 Malter 2 Metzen Hafer Häger Gemäss;

aus Wolfsbehringen 8 Malter Korn Gothaer Gemäss;

aus Sonneborn 10 fl 18 gr 7 sh Geschoss und Erbzinsen, 4 Mlt. Korn und 4 Malter Gerste Gothaer Gemäss.

Die älteste noch vorhandene Collectur-Rechnung ist vom Jahre 1625 und sind darin

an Korn	19	Malter	13	Metzen	Häger	} Gemäss
	17	„	—	„	Gothaer	
an Gerste	4	„	8	„	Häger	
	6	„	8	„	Gothaer	
an Hafer	14	„	5	„	Häger	
	2	„	8	„	Gothaer	

in Einnahme gestellt, also nur 1 Metze Häger Gemäss an Korn weniger als 1846 specificirt sind, ein jetziges Plus, was wohl durch Vereinzelung der mit Fruchtzinsen behafteten Grundstücke herbeigeführt ist, oder auf zufälliger Minder-Einnahme im Jahre 1625 beruht.

Für dieses Getreide sind 172 fl. 10 gr 11 $\mathfrak{A}$ 1 Heller gelöst. An Geld-Erbzinsen und wiederkäuflichen Zinsen sind 38 fl. 9 gr 8 $\mathfrak{S}$ vereinnahmt, und ausserdem noch 92 fl. 1 gr 8 $\mathfrak{A}$ welche dem Vermögens-Bestande angehören, worüber aber der nähere Nachweis fehlt. Ausgaben sind nicht angegeben, es fehlen aber mehrere Blätter der Rechnung, welche vom Schulmeister Melchior Möller zu Wolfsbehringen geführt ist.

In der nächsten vorhandenen Rechnung von 1652 sind im Ganzen 174 fl. 2 gr 4 $\mathfrak{A}$ Einnahme und an Ausgaben 169 fl. 2 gr 1 $\mathfrak{A}$ berechnet, nämlich:

89 fl. 19 gr — $\mathfrak{A}$	Stipendien und an die Pfarrer,
46 „ 1 „ 8 „	an verschiedenen Unterstützungen,
33 „ 2 „ 5 „	Verwaltungs-Kosten.

Valentin Lämmerhirt Rektor zu Sonneborn war Rechnungsführer, und die Censiten waren durch den 30jährigen Krieg ruinirt, und hatten sich noch nicht erholt. Im Jahre 1656 war die ganze Einnahme sogar auf 60 fl. 19 gr 9 $\mathfrak{A}$ gesunken, wogegen die Ausgabe 59 fl. 20 gr betrug.

Seitdem haben sich die Einnahmen wieder vermehrt. Die von Heinrich Heckrodt zu Oesterbehringen geführte Rechnung pro Martini 1695/6 welche der Senior Levin von Wangenheim, Heinrich von Wangenheim zu Grossenbehringen und Hans Reinhardt v. Wangenheim zu Sonneborn, der Superintendent Gnüge und Gerichtshalter Christiani am 24. Februar 1697 in Oesterbehringen abnahmen, weist an Einnahmen

42 fl. 19 gr 2 $\mathfrak{A}$	Vorrath aus voriger Rechnung
22 „ 15 „ 5 „	Gelderbzinsen etc.
55 „ 8 „ 6 „	Capitalzinsen
91 „ 19 „ 3 „	für verkaufte Kornfrüchte
212 fl. 20 gr 4 $\mathfrak{A}$	in Summa; an Ausgabe aber:

19 fl. 13 gr 4 Sch	Verwaltungs-Kosten,
7 „ 18 „ — „	für Zehrung bei der Collectur-Rechnung,
15 „ 19 „ — „	Pfarrbesoldungen,
95 „ — „ — „	Stipendien und Unterstützungen,
138 fl. 8 gr 4 Sch	in Summa nach.

Die verzinslich ausstehenden Capitalien betrugen 1111 fl. 6 gr.

Seitdem ist nun fortwährend für die Aufbesserung des Collecturfonds, unbeschadet der aus demselben zu machenden Verwendungen gewirkt und es dadurch erreicht, dass der Vermögensbestand am 1. Juli 1869 auf 33,242 fl. 15 gr 3 Sch angewachsen war, und aus folgenden Beträgen bestand:

99 fl. 18 gr 7 Sch	Cassenbestand
41 „ 6 „ 2 „	Zins-Reste
28101 „ 20 „ 4 „	verzinsliche Capitalien
5000 „ — „ — „	ungefährer Werth der Erbzinsen.

Die Rechnung pro 1. Juli 1868/9 wies aber nach an currenter Einnahme:

1241 fl. 17 gr 6 Sch	Capitalzinsen
420 „ 18 „ 4 „	Einnahme aus der Erbzinshebung
73 „ 2 „ 1 „	vermischte Posten (namentlich Strafzinsen)
1735 fl. 8 gr 7 Sch	Summa, dagegen an currenten Ausgaben:
68 fl. 5 gr — Sch	ständige Besoldungen und Verwilligungen
945 „ — „ — „	Stipendien und temporaire Verwilligungen
120 „ 27 „ 5 „	Verwaltungs-Kosten
29 „ 10 „ — „	Sonstige Ausgaben (namentlich Erbzins-Erlasse)
1163 fl. 12 gr 5 Sch	in Summa, so dass 571 fl. 25 gr 6 Sch dem Vermögensbestande zu seiner Vermehrung zugeführt werden konnten.

b. Wangenheim-Wangenheim'sche Collectur.

Ueber diese Collectur liegen uns Rechnungen aus früherer Zeit nicht vor, aber aus den bei Brückner angeführten Nachrichten (Brückner a. a. O. p. 35) geht hervor, dass auch bei ihr auf fortlaufende Stärkung des Capitalstocks Bedacht genommen ist. Im Jahre 1744 hatte sie bereits einen Capitalbestand von 3754 fl. 18 gr gesammelt, welcher 1756 auf 6237 fl. 18 gr gestiegen war, während die jährlichen Getreide-Einnahmen

an Korn	14 Malter 12 Metzen	Häger Gemäss	
	5 „ — „	Gothaer „	
an Gerste	2 „ 2 „	Häger „	
an Hafer	11 „ 13 „	Häger „	
und . . .	2 „ 1 „	Gothaer „	betrug.

Am 1. Juli 1869 belief sich nun der Vermögens-Bestand dieser Wangenheim-Wangenheim'schen Collectur auf

19371	fl.	22	gr	7	sch	zinstragende Activ-Capitalien
71	„	1	„	9	„	Cassenbestand
14	„	18	„	8	„	Reste auf Capitalzinsen
3500	„	—	„	—	„	ungefährer Werth der Erbzinsen
also 22957	fl.	13	gr	4	sch	Vermögensbestand im Ganzen.

Die Jahres-Rechnung pro 1. Juli 1868/9 wies aber an currenten Einnahmen nach:

898	fl.	10	gr	—	sch	Capital-Zinsen
241	„	12	„	5	„	aus der Erbenzinshebung
7	„	24	„	7	„	vermischte Posten (Strafzinsen)
1147	fl.	17	gr	2	sch	Summa, dagegen an currenten Ausgaben:
6	fl.	27	gr	4	sch	ständige Besoldungen
743	„	15	„	—	„	Stipendien und temporaire Bewilligungen
103	„	14	„	5	„	Verwaltungs-Kosten
36	„	—	„	—	„	Zinsen für das Cautions-Cap. des Rechngsführ.

8897 fl. 26 gr 9 sch in Summa, so dass eine Mehrausgabe der vorigen Rechnung von 148 fl. 12 gr 5 sch gedeckt, und der Rest dem Vermögensbestande, diesem also im Ganzen 257 fl. 20 gr 5 sch zugeführt werden konnten.

Bei beiden Kollekturen zerfallen die Bewilligungen in folgende Zweige:

1. ständige Besoldungs-Zulagen an Pfarrer und Schullehrer;
2. temporaire Unterstützungen an Witwen und Waisen der Pfarrer und Schullehrer, und Hilfsbedürftige innerhalb der ehemals Wangenheim'schen Gerichte;
3. Beihilfen zu den Bau-Kosten an Kirchen, Pfarren und Schulen, Wangenheim'schen Patronats;
4. Stipendien an Gymnasiasten und Studirende, deren Eltern innerhalb der ehemaligen Wangenheim'schen Gerichte ansässig oder im Dienste der Familie gestanden haben oder noch stehen.

Die Gesuche sind an die Collatoren also an die Senioren und den derzeitigen Superintendenten von Wangenheim zu richten, und wird darüber bei Ablegung der vorigen Jahres-Rechnung, nach Massgabe der Mittel des Etats für das folgende Jahr Beschluss gefasst.

Die Rechnungsführung für beide Kollekturen ist gegenwärtig dem Herrn Geh. Finanz-Rath Oschmann zu Gotha übertragen, dessen langjähriger, rastloser Thätigkeit der jetzt blühende Zustand beider Kollekturfonds wesentlich zu verdanken ist.

2. das Tangel'sche Stipendium.

Die verwitwete Catharina von Wangenheim geborne von Tangel zu Haina (wahrscheinlich die kinderlose Wittwe des zwischen 1636—1644 verstorbenen Bernhard von der I. Branche oder des zwischen 1631 und 1641 verstorbenen Hans Friedrich v. Wangenheim, Reinhard's Sohn und Georgs, des Stifters der II. Branche des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes, Enkel) stiftete durch ein am 15. Decbr. 1648 zu Gotha errichtetes Codicill zu ihrem Testamente vom 3. März 1646 ein Legat von Eintausend Gulden, deren jährlicher Ertrag den beiden adelichen Geschlechtern der Tangel beider Linien zu Tennstedt und Ostermunda, und der v. Teutleben zu Wenigen-Sömmern und Laucha als Stipendium beim Besuche des in Gotha unter Herzog Ernst den Frommen errichteten Gymnasii zu Gute kommen sollte; jedoch sollte die Tennstedter Linie des Tangel'schen Geschlechts vor der Ostermundraschen und vor der Familie von Teutleben den Vorzug haben, und zunächst der Sohn des Georg Wolf Tangel zu Tennstedt (wahrscheinlich der Bruder der Stifterin) Moritz Friedrich und nach ihm seine Brüder das Stipendium geniessen. Dann aber heisst es in dem Codicille weiter:

Im Fall aber keiner von jetzt besagten beiden adelichen Geschlechtern der Tangel und der Teutleben vorhanden, *sollen die von Wangenheim und nach denselben andere* adeliche Geschlechter: Oder wenn auch keiner von Adel vorhanden, andrer ehrlichen Leute Kinder die da fromm und gottesfürchtig sein, sich zum Studiren wohl anlassen, *zu der ungeünderten Augsburschen Confession sich bekennen*, und in politischen Händeln und in den Rechten etwas fruchtbarliches auszurichten gute Hoffnung von sich merken lassen, dass sie einsten nächst Gott dem lieben Vaterlande dienen können, damit bedacht und versehen werden.

Zugleich aber bestimmte sie, dass wenn für den einen oder den andern Stipendiaten der Besuch des Gymnasii zu Gotha unthunlich sein sollte, „auch denen so auf dem Lande bei ihren Eltern und Freunden oder „anderen wohlbestellten Schulen und Akademien sich befinden, und „dem Studiren wirkliche Folge leisten, solch mein verordnetes Stipendium zu Gute kommen und gereicht werden solle.“

Sowohl das Tangel'sche Geschlecht beider Linien als die Familie von Teutleben sind vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgestorben, und erscheint somit die Familie Wangenheim als die zum Genusse dieses Stipendiums allein berechnete, ohne Unterschied zwischen beiden Stämmen.

Das für dieses Legat ausgesetzte Capitel der 1000 Gulden ist bei der Herzoglichen Domainen-Casse zu Gotha als ein mit 5 pro Cent verzins-

liches Darle
gr 2 A das
Dassel
des Herzog
Michaelis a
den nöthige

3. das v

Die ve
Wangenhe
„zu Lo
„men v
„von
„Buttl
„che v
mit Consens
sie ein daz
welches dur
allen öffentli
einer gewiss
wurde, und
schaft, zur
„fürchtige A
„milien besti

Die Sti
Paragraphen
tung fest,
Wangenhe
wahrgenomm
den Familien
heim fallen,
„bleiben und

Dieser S
nach einem
noch verschie
Damen hinzu
sein, indem
März 1674 a
Patrons Geo
gierung zum

liches Darlehn eingezahlt, und beträgt nach heutiger Währung 899 fl 9 gr 2 d das jährliche Stipendium also 44 fl 29 gr .

Dasselbe wird von der Herzoglichen Domainen-Casse auf Anweisung des Herzoglichen Staats-Ministerii in halbjährigen Raten zu Ostern und Michaelis ausgezahlt, und sind daher die Gesuche um die Verleihung mit den nöthigen Legitimationen auch bei dieser höchsten Behörde einzureichen.

3. das Wangenheim-Wangenheim'sche und Treusch-Buttlar'sche Fräuleinstift zu Gotha.

Die verwittwete Frau Anna Margaretha von Erffa geborne von Wangenheim errichtete am 22. August 1673 „Gott dem Allmächtigen „zu Lob und Ehren, zu ihres Namens Gedächtniss und dann an armen verlassenen Adelichen Töchtern derer beiden Familien, derer „von Wangenheim desselben Stamms und der Treuschen von „Buttlar Markers- und Wüllershäuser Linien, auch denen welche von ihnen herkommen, zum Besten,“

mit Consens Herzog Ernst des Frommen eine Stiftung, vermöge welcher sie ein dazu in Gotha angekauft Haus in der Schwabhäuser Gasse, welches durch Herzogliches Privilegium für diesen Zweck nicht allein von allen öffentlichen Lasten befreit, sondern auch mit freiem Tischtrunk und einer gewissen Quantität Brennholz aus Herzoglichen Mitteln begnadigt wurde, und ausserdem ein Capital von 3000 Gulden aus ihrer Verlassenschaft, zur Wohnung und zum Unterhalt für drei „arme, fromme, gottesfürchtige Adeliche Witwen oder Jungfrauen der beiden genannten Familien bestimmte.“

Die Stiftungs-Urkunde (Nro. 450 der II. Sammlung) setzte in neun Paragraphen die nähern Regeln für diese neue Stiftung und ihre Verwaltung fest, welche von den jedesmaligen Senioren der beiden Familien Wangenheim-Wangenheim und Treusch von Buttlar als Patronen wahrgenommen werden sollte. Für den Fall des Aussterbens dieser beiden Familien, soll die Stiftung dem regierenden Herzoglichen Hause anheim fallen, jedoch von diesem „in ihren beständigen Wesen unverrückt bleiben und erhalten“ also niemals aufgehoben werden.

Dieser Stiftung und dem Legate von 3000 Gulden fügte die Stifterin nach einem am 6. Septbr. 1673 zu Erffa aufgenommenen Inventarium noch verschiedene Mobilien und Schmucksachen etc. zum Besten der Stifts-Damen hinzu, und scheint sie darauf im folgenden Frühjahr gestorben zu sein, indem die Stiftungs-Urkunde zugleich mit ihrem Testamente am 12. März 1674 auf Antrag des von ihr eingesetzten Erben und ersten Stifts-Patrons Georg Friedrich Treusch v. Buttlar auf Herzoglicher Regierung zum Friedenstern eröffnet und publicirt wurde.

Ueber die Person der Stifterin Anna Margaretha von Wangenheim veritwete von Erffa herrscht einige Ungewissheit; sowohl darüber wessen Tochter sie war, als welcher Herr v. Erffa ihr Gemahl gewesen. Nur soviel steht fest, dass sie eine kinderlose und mit zeitlichen Gütern gesegnete Wittwe war, und dass der ebengenannte Georg Friedrich Treusch v. Buttler von ihr als ihr Erbe und Vetter bezeichnet wird, während die Fräulein Anna Beata und Elisabeth von Wangenheim, welche die Inventariestücke der Stiftung ausscheiden sollten, ihr nahgestanden haben müssen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie nun eine Tochter des 1629 verstorbenen Balthasar v. Wangenheim auf Wangenheim und Graitichen und der Sibilla von Kitscher, und war eine Schwester der Margaretha von Wangenheim, welche Friedrich v. Wangenheim zu Grossenbehringen zum Gemahl hatte, deren Tochter die eben erwähnte Fräulein, Elisabeth war. Ihr Gemahl aber war wahrscheinlich Christian v. Erffa des nach Gotha diplomata 1610 gestorbenen Hans Hartmanns v. Erffa Braunschweig Lüneburgschen Statthalters Sohn (nach Gotha dipl. 1637 schon verstorben), aus seiner Ehe mit Margarethe v. Hoym geb. v. Bock, dessen Stiefschwester Anna Maria v. Hoym die erste Gemahlin Georg Melchior v. Wangenheim zu Tüngeda war, als dessen Enkelin wieder Anna Beata v. Wangenheim erscheint, welche später den ebengenannten Georg Friedrich Treusch v. Buttler heirathete, dessen Mutter Marie v. Erffa geb. 1574 eine Schwester des obigen Hans Hartmanns von Erffa war. Anna Margaretha von Wangenheim konnte ihn deshalb mit Recht Vetter nennen; die ältere Markershauser und die Willershäuser Linie der Treusche von Buttler waren aber gleichmässig mit der Stifterin verwandt, indem Georg Friedrichs Vetter Georg Ernst vom Unterhause Markershausen Anna Margaretha von Lichtenberg zur Gemahlin hatte, deren Mutter Marie Sabina von Erffa wahrscheinlich auch eine Schwester Hans Hartmanns von Erffa; die Gemahlin ihres Sohns Adam Georg aber Agnes Eleonore von Wangenheim, Hans Georgs zu Fröttstedt, des Bruders der Stifterin, Tochter war.

Die Willershäuser Linie der Treusch v. Buttler stammte aber von Crafft Rudolf Treusch v. Buttler dessen Gemahlin Veronica von Cornberg die Tochter der Marie Susanne von Cornberg geborne Treusch v. Buttler, einer Schwester Georg Friedrichs zu Markershausen war, welche sich durch eine der Kirche zu Erffa jetzt Friedrichswerth geschenkte Hostienschachtel ein Andenken gestiftet hat.

Die Verwandtschafts-Verhältnisse stellen sich demnach so:

Wangenheim-Erffa-Buttlar'sche Verwandtschaft.

Hans Gebhard von Hoym, 2ter Gemahl Hans Hartmann 1te Gem. Margaretha Bock, von Erffa, geb. 1551, † 1610.	Christian von Erffa, † 1639. uxor Anna Margaretha von Wangenheim, † 1674. Die Stifterin.	Anna Margaretha. 2ter Gem. Friedrich v. Wangenheim zu Grossenbehringen Wittwer v. Anne Marie v. Wangenheim. Gleichen.	Hans Georg. ux. Agnes von Wangenheim aus Grossenbehringen seiner Schwest. Stieftochter. Agnes Eleonora. re. Gemahl Adam Georg Treusch von Buttlar, † 1696. Markershäuser Unterhaus.	Balthasar von Wangenheim. uxor Sibilla Küscher.	(Markershausen) Oberhaus. Krafft Christoph Treusch von Buttlar, † 1637. uxor Marie von Erffa, Hans Hartmanns Schwester.
Anne Marie von Hoym. Gemahl Georg Melchior v. Wangenheim zu Tungeda. Georg † 1660 uxor von Hertlingshausen. Anna Beata von Wangenheim. Gemahl Georg Friedrich Treusch von Buttlar.	Georg † 1660 uxor von Hertlingshausen. Anna Beata von Wangenheim. Gemahl Georg Friedrich Treusch von Buttlar.	Georg † 1660 uxor von Hertlingshausen. Anna Beata von Wangenheim. Gemahl Georg Friedrich Treusch von Buttlar.	Veronica von Cornberg, † 1659. Gemahl Crafft Rudolff Treusch von Buttlar, Wiltershäuser Linie.	Veronica von Cornberg, † 1659. Gemahl Crafft Rudolff Treusch von Buttlar, Wiltershäuser Linie.	Veronica von Cornberg, † 1659. Gemahl Crafft Rudolff Treusch von Buttlar, Wiltershäuser Linie.

Diese Stiftung bestand nun seit 1674 im Wesentlichen unverändert fort, und hatte allmählig durch die im §. 2. der Stiftungs-Urkunde angeordneten Eintritts-Gelder und vielleicht auch durch weitere Vermächtnisse, besonders aber durch Vermiethung des Stiftshauses, wenn die Präbendirten auf eine Wohnung im Stiftshause keinen Anspruch machten, ihren Vermögens-Bestand insoweit erweitert, dass den 3 Stifts-Damen neben der freien Wohnung und Feuerung im Stiftshause einer jeden jährlich 80 ₰ als Präbende ausgezahlt werden konnten, wogegen die Eintrittsgelder statt der ursprünglich bestimmten Einzahlung von zwei Mal 30 Gulden auf die einmalige Einzahlung von 35 Reichsthaler bestimmt waren.

Weil aber die Bestimmung von drei Präbenden immer eine ungleiche Betheiligung der beiden berechtigten Familien von Wangenheim und Treusch von Buttlar zur nothwendigen Folge hatten, kamen die beiden damaligen Senioren und Patronen des Stifts, der Minister Carl August v. Wangenheim und der Freiherr Carl Otto Treusch von Buttlar auf Breyden am ^{21. April}_{9. May} 1847 dahin überein, dass sie aus den vorhandenen Mitteln des Stifts eine vierte Präbende ausstatten wollten, damit in Zukunft jede der beiden Familien doch über zwei Präbenden zu verfügen hätte, wenn auch die Einnahme der neufundirten Präbende vorläufig nur auf jährlich 50 ₰ bestimmt wurde; und verlieh der regierende Herzog Ernst II. v. S.-Coburg und Gotha diesen 4 Fräulein eine Stifts-Decoration.

Schon im Jahre 1852 konnte aber die Zahl der Präbenden auf sechs nämlich 2 Präbenden von jährlich 80 ₰ und eine Präbende von jährlich 40 ₰ für die Treusch von Buttlar Markershäuser und Willershäuser Linie und ebenso zwei Präbenden von jährlich 80 ₰ und eine Präbende von jährlich 40 ₰ für die von Wangenheim-Wangenheim erweitert werden, wobei nach einem fernern Nachtrage zu den Statuten vom ^{29.}_{31.} März 1862 den ältesten 3 präbendirten Fräuleins das Recht auf freie Wohnung im Stiftshause vorbehalten, dagegen aber bei der Erhöhung der jährlichen Geld-Einkünfte gegen die ursprüngliche Stiftung, welche den Damen nur 50 Gulden Meissnisch für jede gewähren konnte, der Anspruch auf freie Feuerung definitiv entzogen, und der Werth der vom Domainen-Fiscus jährlich zu liefernden 12 Klafter Fichten-Scheitholz zu den allgemeinen Einnahmen des Stifts gezogen wurde.

Im Jahre 1870 bestnd demnach das gesammte Vermögen des Stifts aus

1. dem Stiftshause in der Schwabhäuser Gasse zu einem ungefähren

Schät
2. die
Schei
haben
3. die A
so dass
anzunehm
Die
fähr 220
aufwands
der verw
100 ₰ u
gegeben
und zufä
nahme-U

Die
genheim
Jahnus
richteten
Gemahl
hinterlass
gehen,
12 Jahre
während
ten Wille
stiftung,
ders- und
„we
„ent
„bis
„we

Schätzungswerthe von	4500 ₰
2. die jährliche Holzabgabe Seitens des Fiscus 12 Klafter Scheitholz für welche jetzt 70 ₰ jährlich vergütet werden, haben einen Ablösungs-Capitalwerth von circa	1500 ₰
3. die Activ-Capitalien betragen circa	10000 ₰
so dass das ganze Vermögen auf circa	16000 ₰

anzunehmen war.

Die jährliche Einnahme war

an Capitalzinsen <i>praeter propter</i>	500 ₰
Fixum für das Scheitholz	70 „
Hausmiete für die vermietete Parterre- Wohnung im Stiftshause	50 „
Summa	620 ₰

Die Ausgaben dagegen waren

4 Präbenden à 80 ₰ =	320 ₰
2 Präbenden à 40 „ =	80 ₰

Summa 400 ₰, so dass also unge-

fähr 220 ₰ jährlich zur Bestreitung des unvermeidlichen Verwaltungsaufwands und zur Capitalvermehrung übrig blieben, so dass es die Absicht der verwaltenden Patronen war, die Präbenden von 1870 an auf resp. 100 ₰ und 50 ₰ zu erhöhen, wodurch doch noch immer die Möglichkeit gegeben sein würde, den Capitalstock, abgesehen von den Eintrittsgeldern und zufälligen äussern Zuflüssen um jährlich circa 100 ₰ aus den Einnahme-Ueberflüssen zu vermehren.

4. das von Jahnus'sche Stipendium.

(Urkunde Nro. 453 der II. Sammlung.)

Die Frau Rosina Magdalena von Jahnus geborne von Wangenheim, die kinderlose Gemahlin des Majors Johann Ludwig von Jahnus zu Eberstedt setzte in ihrem am 4. April 1731 zu Gotha errichteten und am 24. May desselben Jahres eröffneten Testamente ihren Gemahl mit der Bestimmung zum Erben ein dass die eine Hälfte ihres hinterlassenen Vermögens unbeschwert ins Eigenthum ihres Gemahls übergehen, die andere Hälfte aber, an welcher sie ihrem Gemahle nur auf 12 Jahre den Niessbrauch unter der Bestimmung überliess, dass derselbe während dieser Zeit ihren Nachlass vollständig liquidiren und ihren letzten Willen zur Ausführung bringen solle, bestimmte sie zu einer Familienstiftung, deren jährlich aufkommende Zinsen, denjenigen von ihren Brüdern- und Schwester-Kindern und deren Nachkommen,

„welche sich dem Studiren ergeben werden, und etwa von Mitteln „entblösst seyn möchten zu Treibung und Fortsetzung ihres Studirens „biss zu dessen Absolvirung auf Schulen und Universitäten gereicht „werden sollen.

Wenn aber von diesen ihren Gefreunden niemand studirte, so sollten diese Zinsen 2, *demjenigen unter ihren Blutsfreunden* gegeben werden, welcher

„etwa zur Erlernung guter adelicher Ritter- und Kriegs-Uebungen und „sonst zu seiner Qualification keine Mittel hätte.

Wäre aber auch deren niemand vorhanden, so bestimmt das Testament wörtlich weiter:

„sollen 3, diese Stiftungs-Interessen zur Aussteuer derjenigen Fräulein von meiner Verwandtschaft gegeben werden, welche hierzu von „selbst mit Mitteln nicht versehen sind, wie ich denn auch ausserdem „gar wohl geschehen lassen kann, dass solche Fräulein, wenn sonst „Niemand zu vorgemeldter perception vorhanden, von diesen Stiftungs-Interessen 4, eine Beihülfe zur Sustentation überkommen mögen. Bey allen diesen aber ist mein ernstlicher Wille und Meynung, „dass alle diejenigen, welche zu der perception dieser Stiftung gelangen wollen, der Lutherischen Religion zugethan seyn, und sonst „auch adelich und Stiftungsmässig sich verhalten, die Stiftungs-Gelder auch zu keinem liederlichen Leben misbrauchen sollen.

„So lange aber niemand vorhanden, der zur perception sothaner „Stiftung nach vorgeschriebener masse qualificiret wäre, so sollen „die von dieser Stiftung sich ergebenden Interessen zusammengelegt „und wiederum zum Capital geschlagen, und nächst der Erhaltung „dieser Stiftung insbesondere auch auf deren Vermehrung gesehen „werden.“

Die zunächst zu dem Genusse dieser Stiftung berufenen Geschwister Kinder der Stifterin sind im Testamente von derselben in folgender Reihe genannt:

1. Ludwig Ferdinand Joseph von Wangenheim Kayserlicher Lieutenant und
2. Franz von Wangenheim Kayserlicher Fähndrich, Söhne des Kayserlichen Oberst nachher Generalmajor Georg Ludwig von Wangenheim Bruder der Stifterin;
3. Ludwig Ernst von Wangenheim;
4. Wilhelm Christoph v. Wangenheim Königl. Polnisch und Churfürstlich Sächsischer Lieutenant;
5. Georg Heinrich v. Wangenheim Fürstlich Hessen-Casselscher Lieutenant;
- Söhne des Ernst Günther von Wangenheim zweiten Bruders der Stifterin;
6. Sophie Catharina von Schörrbrand ihre Schwester;
7. Elisabeth Sabine von Utterodt ihre zweite Schwester;
8. Christian Hardinus Treusch von Buttlar und seine Schwestern;

9. Anna
10. Marg
11. Dor
von Butt
Schwester

Zu Ins
zunächst fü
1. ihren E
und wer
dinand
2. den Ob
zum Sc
3. den Her
ebenfalls
4. den Hes
heim ih
Günthe
5. ihren o
Treusch
würde,
und sollen
lichen Regie
Die Sti
22. Februar

Sa.

Competenten
in der Rege

Sa.

7 gr 9 s zug
im Ganzen 6

Es fehl
Verwaltung
der Stipendie
Familien ode
verlässigen N
genheim-W
des Ludwig

9. Anna Sophie;
10. Margaretha Ernestine Magdalena;
11. Dorothea Elisabeth; Kinder der dritten mit Jost Ernst Treusch von Buttlar zu Markershausen am 19. Novbr. 1705 vermählten Schwester Sophie.

Zu Inspectoren und Collatoren ihrer Stiftung hatte die Stifterin aber zunächst fünf ihrer Verwandtschaft ernannt, nämlich

1. ihren Bruder den damaligen Kayserlichen Oberst Georg Ludwig und wenn dieser versterben würde, dessen ältesten Sohn Ludwig Ferdinand Joseph v. Wangenheim;
2. den Oberforstmeister Johann Adolph Christoph von Utterodt zum Scharfenberg zu Georgenthal wahrscheinlich ihr Schwager;
3. den Herzogl. Sächsischen Lieutenant Georg Ernst von Schörrbrand, ebenfalls wohl der Wahrscheinlichkeit nach ihr Schwager;
4. den Hessen-Casselschen Lieutenant Georg Heinrich von Wangenheim ihren Pathen, jüngsten Sohn ihres verstorbenen Bruders Ernst Günther;
5. ihren oben schon genannten Schwwestersohn Christian Hardinus Treusch v. Buttlar, sobald dieser seine Majorennität erreicht haben würde,

und sollen diese Inspectoren und Collatoren unter Aufsicht der Herzoglichen Regierung zu Friedenstein die Stiftung verwalten.

Die Stiftung besteht noch und haben die Einnahmen derselben vom 22. Februar 1869/70 betragen

304 fl 18 gr 4 sch Zinsen von Aktiv-Capitalien,
19 „ 5 „ Strafszinsen

Sa. 305 fl 7 gr 9 sch Die Ausgaben dagegen betrugen

180 fl — — an bewilligten Stipendien, weil nur wenig Competenten vorhanden waren (im Jahre vorher wurden 250 fl und früher in der Regel 225 fl bewilligt)

15 fl — gr — sch Verwaltungs-Aufwand

Sa. 195 fl — gr — sch so dass dem Vermögensbestande 110 fl 7 gr 9 sch zugeführt werden konnten, und derselbe am 22. Februar 1870 im Ganzen 6310 fl 1 gr 1 sch betrug.

Es fehlt uns augenblicklich über die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltung dieser Stiftung und die Ausübung des Rechts der Conferirung der Stipendien, und ob dieselbe durch Inspectoren aus den berechtigten Familien oder unmittelbar von Herzoglicher Regierung geschieht, an zuverlässigen Nachrichten. Jedenfalls ist aber die II. Branche des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes als die directen Nachkommen des Ludwig Ernst von Wangenheim, des namentlich berufenen äl-

testen Sohns des Ernst Günther v. Wangenheim, des zweiten Bruders der Stifterin, zunächst zum Genusse der Wohlthaten dieser Stiftung berufen, indem die neben ihm genannten beiden Söhne des ungefähr 1734 als Commandant von Mungacz in Ungarn verstorbenen ältesten Bruders Georg Ludwig sowenig, als die beiden auch berufenen Brüder Ludwig Ernst, Wilhelm Christoph und Georg Heinrich von Wangenheim Nachkommenschaft hinterlassen haben.

Ob von Seiten der von Schörrbrand'schen Familie und von Seiten der von Uetterodt'schen Familie noch Berechtigte zu dieser Stiftung vorhanden sind, ist uns unbekannt, wir möchten es aber fast bezweifeln. Nach den durch die Güte des Herrn v. Buttlar-Elberberg uns mitgetheilten Nachrichten über die Treusch v. Buttlar ist die Nachkommenschaft der mit Ernst Treusch zu Markershausen vermählt gewesenen Schwester der Stifterin schon in der ersten berufenen Generation ausgestorben, indem der Christian Hardinus bereits 1734 oder 1736 als Page zu Eisenach und seine genannten 3 Schwestern unvermählt gestorben sind.

Für den eintretenden Fall des gänzlichen Erlöschens der II. Branche des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes, oder wenn niemand von der Nachkommenschaft der zunächst berufenen oben genannten Schwestern und Geschwister-Kinder der Stifterin mehr vorhanden wäre, würde auch der Wintersteiner Stamm des Wangenheim'schen, als zu den sub Nro. 2 der Stiftungs-Bestimmungen im Allgemeinen berufenen Blutsfreunden gehörig, zu den Beneficien dieser Stiftung berufen sein, und dieselben in Anspruch nehmen dürfen.

5. die Wangenheim-Winterstein'sche Familien-Stiftung vom 28. März 1841.
(Urkunde Nro. 457 der II. Sammlung.)

Während im Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme durch das eben in diesem Capitel erwähnte von der Anna Margaretha von Erffa geborne von Wangenheim begründete Fräulein-Stift schon frühzeitig an eine Versorgung der unverheirathet bleibenden unvernünftigen Töchter des Geschlechts gedacht und damit der Anfang gemacht war, wurden ähnliche Institute im Winterstein'schen Stamme um so schmerzlicher vermisst, als bei der grossen Ausbreitung dieses Stammes des Geschlechts die Zahl der mehr oder weniger unversorgt bleibenden Töchter auch eine grössere war, und die herkömmliche Abfindung der Wangenheim'schen Töchter aus dem Lehn mit 500 Mfl. nur im Falle der Verheirathung von den Nachfolgern im Lehn herausgezahlt zu werden brauchte, mithin die Lage der Töchter im gegebenen Falle bei nicht vorhandenem Allodial-Vermögen sehr drückend werden konnte. Dies hatte mehrere Mitglieder der Familie veranlasst, auf Mittel zu denken, wie für die Töchter auch

des Winte
bleibender
dern, und
schen Geri
Familien-Gu
Mitglied de
um eine sol
Stock ins L
Familie nur
die Theilnah
Hand genor
März 1841
damals regi
Sachsen-C
8. Juli 1841

Die nac
Stifts-Directo
Versammlung
lienhäupter z
dern der Fan
gen Winte
genealogische
renden Fräu
als Secretair
aufgetragen,
den Druck S
war, im Auf
der Familie
zur Erklärun

Bis zum
Herren Vette
rasche Förd
niger reichlic

Währen
aus Wiegle
2. als Kaufge
3. aus dem
Winters
4. aus einem
holze . .

Im Ganz
mit Ausgang

des Winterstein'schen Stammes, ähnlich wie in andern Familien, ein bleibender Fonds beschafft werden könne, um jenen Uebelstand zu mildern, und der Umstand, dass durch die Abtretung der Wangenheim'schen Gerichte an den Staat einige zum gemeinschaftlichen Stamm- und Familien-Gute gehörigen Mittel disponibel wurden, woran kein einzelnes Mitglied der Familie besondere Ansprüche erheben konnte, schien günstig, um eine solche Stiftung wenn auch einstweilen nur mit geringem Grundstock ins Leben zu rufen. Die Sache wurde von einigen Mitgliedern der Familie nun, im Vertrauen darauf, dass der gute Zweck der Stiftung die Theilnahme an derselben und ihr Wachsthum fördern müsse, in die Hand genommen, und wurden in der Versammlung zu Gotha am 28. März 1841 die Statuten für die neue Stiftung vereinbart, welchen vom damals regierenden Landesherrn dem höchstseligen Herzog Ernst I. zu Sachsen-Coburg und Gotha sub dato Coburg zur Ehrenburg den 8. Juli 1841 die landes- und lehns herrliche Genehmigung zu Theil wurde.

Die nächste Sorge des Seniors und der am 28. März 1841 gewählten Stifts-Directoren musste nun dahin gehen, den Beitritt der übrigen an der Versammlung vom 28. März 1841 nicht Theil genommen habenden Familienhäupter zur Stiftung zu veranlassen, und die von mehreren Mitgliedern der Familie bereits bethätigte Freigebigkeit für dieselbe, bei allen übrigen Wintersteiner Stammes-Vettern auch anzuregen, daneben aber die genealogischen Nachrichten zur Aufstellung der Liste der zu exspectivirenden Fräuleins in Ordnung zu bringen. Diese Geschäfte wurden dem als Secretair fungirenden Klosterrathe v. Wangenheim zu Hannover aufgetragen, welcher zunächst für eine Vervielfältigung der Statuten durch den Druck Sorge trug, und darauf unterm 8. December 1841 im Stande war, im Auftrage des Seniors und der Stifts-Directoren jedem Mitgliede der Familie ein gedrucktes Exemplar der Statuten mit der Aufforderung zur Erklärung über den Beitritt zuzustellen.

Bis zum Ausgange des Monats Februar 1842 hatten die sämmtlichen Herren Vettern ihren Beitritt erklärt, und ihr Interesse für die möglichst rasche Förderung des nächsten Zwecks der Stiftung durch mehr oder weniger reichliche Geschenke je nach den Mitteln der Einzelnen bethätigt.

Während 1. als angesammelter Fonds der sogenannten Raubzinsen aus Wiegleben	92	fl	26	gr	—	3
2. als Kaufgelder für das Gerichtshaus zu Oesterbehringen	914	„	21	„	—	„
3. aus dem Verkaufe der Gerichtsdiener-Wohnung zu Winterstein	123	„	—	„	—	„
4. aus einem extraordinären Holzschlage im sog. Pfarrholze	1592	„	24	„	2	„

Im Ganzen also L. ein Grundstock von 2723 fl 11 gr 2 3
mit Ausgang des Jahrs 1841 vorhanden war, welchem

Latus 2723 ₰ 11 gr 2 ſ

II. an eingezahlten Schenkungen hinzutraten 1870 ₰ — gr — ſ

Capital 4592 ₰ 11 gr 2 ſ

und III. an jährlichen Beiträgen für längere oder kürzere Zeitperioden 61 ₰ am Schlusse des Jahrs 1841 zusammengebracht waren, konnte die Wirksamkeit der Stiftung schon vom 1. Juli 1842 an, durch Verleihung einer ersten Prébende von 100 ₰ an die Seniorin der Familie, das 80jährige Fräulein Sophie Caroline Henriette von Wangenheim zu Nentershausen beginnen, und wurde die Rechnungsführung den bewährten Händen des damaligen Landschafts-Cassiersers spätern Geheimen Finanzraths Herrn August Oschmann anvertraut, welcher seit mehr als 30 Jahren mit unermüdlicher Sorgfalt, die pekuniären Interessen dieser Familienstiftung unter fortdauernder Freigebigkeit einzelner Familienglieder gepflegt und gefördert hat.

Die nachfolgende Uebersicht des Vermögens-Bestandes und dessen allmählicher Vermehrung während der ersten 8 Jahre vom 1. Juli 1842 bis dahin 1850 und der 11 Jahre vom 1. Juli 1859 bis 1870, wobei der Capitalwerth der Geld- und Frucht-Erbzinsen und des Pfarrholzes ständig zu 2500 ₰ angenommen ist, wird das beste Zeugniß der Prosperität dieser Familienstiftung abgeben:

1. das Rechnungsjahr 1. Juli 1842/3 schloss mit einem Cassenbestand von 4728 ₰ 19 gr 1 ſ und einem Vermögensbestande von 7228 „ 19 „ 1 „ vom 1. Juli 1843 ab;
2. das Rechnsj. am 1. Juli 1844 war der Vermögensbest. 8088 „ 2 „ 3 „
3. „ am 1. Juli 1845 „ „ „ 9475 „ 1 „ 8 „
4. „ am 1. Juli 1846 „ „ „ 10312 „ 5 „ 2 „
5. „ am 1. Juli 1847 „ „ „ 11728 „ 15 „ 4 „
6. „ am 1. Juli 1848 „ „ „ 12324 „ 27 „ 1 „
7. „ am 1. Juli 1849 „ „ „ 15469 „ 10 „ 5 „
8. „ am 1. Juli 1850 „ „ „ 16054 „ — „ 4 „

In der 9jährigen Periode vom 1. Juli 1850 bis dahin 1859 hatte sich der Vermögensbestand, während die jährlichen Prébenden bereits auf 600 ₰ gestiegen waren, auf 19321 ₰ 20 gr 3 ſ also jährlich um circa 369 ₰ vermehrt.

Die ferneren Steigerungen waren am 1. Juli 1860 auf 19454 ₰ 15 gr 3 ſ durch Vermächtniß der Gräfin

- Wangenheim verstärkt
- | | | | |
|---------------------|---------|------|-----|
| am 1. Juli 1861 auf | 21760 „ | 9 „ | 9 „ |
| am 1. Juli 1862 „ | 22169 „ | 3 „ | 7 „ |
| am 1. Juli 1863 „ | 22367 „ | 14 „ | 1 „ |
| am 1. Juli 1864 „ | 22558 „ | 5 „ | 3 „ |
| am 1. Juli 1865 „ | 22850 „ | 1 „ | 3 „ |

und wurden
Prébenden
100 ₰ ver
nächste Zwe
tutenmässig
des Capital-
der im § 1
nommen we

Diejenig
Stiftung bis

I. Fräule
ren
bis

II. Fräule
der
Ma

III. Fräule
7.
184

IV. Fräule
tel
Prä

V. Fräule
Vie
bez
hall

VI. Fräule
Vie
die
(Au

VII. Anna
tel
die

am 1. Juli 1866	auf	23204	fl	11	gr	3	fl
am 1. Juli 1867	„	23582	„	27	„	5	„
am 1. Juli 1868	„	23896	„	7	„	9	„
am 1. Juli 1869	„	24540	„	11	„	8	„
am 1. Juli 1870	„	24710	„	29	„	6	„
am 1. Juli 1871	„	24915	„	24	„	7	„

und wurden seit 1. Juli 1869 zuerst die sämmtlichen statutenmässigen Präbenden an drei Stiftsfräulein mit je 200 fl und 3 Stiftsfräulein mit je 100 fl verabreicht, womit nach 26jährigem Bestehen der Stiftung, der nächste Zweck derselben, die Unterstützung der Töchter, im vollem statutenmässigen Umfange erreicht ist, und nun bei steigendem Anwachs des Capital-Vermögens auch in nicht zu ferner Zukunft auf die Erfüllung der im § 1 der Statuten weiter ins Auge gefassten Zwecke Bedacht genommen werden kann.

Diejenigen Fräulein, welche seit 1. Juli 1842 an den Beneficien der Stiftung bis zum Ende des Jahrs 1870 participirten, sind folgende:

- I. Fräulein *Sophie Caroline* Henriette aus dem I. Viertel geboren 13. Septbr. 1762, starb 29. Novbr. 1851, vom 1. Juli 1842 bis ult. December 1851 für $9\frac{1}{2}$ Jahr = 950 fl
- II. Fräulein *Sophie Wilhelmine* Auguste Charlotte aus dem III. Viertel geboren 16. October 1805, starb 2. May 1849; vom 1. Juli bis dahin 1849 für 5 Jahre = 500 fl
- III. Fräulein *Friederike* Charlotte aus dem III. Viertel geb. 7. Febr. 1801, starb 12. October 1867; vom 1. Januar 1847 die halbe seit 1. Jan. 1852 die volle Präbende für 20 Jahre = 3600 fl
- IV. Fräulein *Wilhelmine* Friedrike Louise aus dem I. Viertel geb. 13. Novbr. 1800; vom 1. Juli 1850 die halbe Präbende seit 1. April 1859 die volle Präbende für jetzt 21 Jahre = 3075 fl
- V. Fräulein *Henriette* Ernestine Wilhelmine aus dem III. Viertel geb. 21. October 1821, starb am 21. Juni 1861 bezog vom 1. Januar 1853 an bis 1. Juli 1861 die halbe Präbende für $8\frac{1}{2}$ Jahr = 850 fl
- VI. Fräulein *Louise Ernestine Helena Alma* aus dem II. Viertel geb. 19. Januar 1833 verheirathet 1857 genoss die halbe Präbende vom 1. Juli 1856 bis 1. April 1859 (Aussteuerjahr) für $2\frac{3}{4}$ Jahre = 275 fl
- VII. *Anna* Charlotte Friedrike Wilhelmine vom II. Viertel geb. 3. Februar 1834, bezog vom 1. April 1859 an die halbe seit 1. Jan. 1867 die volle Präbende f. $11\frac{3}{4}$ J. = 1575 fl
Latus 10825 fl

		Latus 10825 fl
VIII.	Fräulein Friedrike Auguste <i>Charlotte</i> vom I. Viertel geb. den 11. May 1836, bezog vom 1. Juli 1862 bis 1. Octbr. 1869 die halbe, seitdem die volle Präbende für $8\frac{1}{2}$ J.	875 fl
IX.	Fräulein <i>Silvie</i> Emma Bertha vom II. Viertel geb. 29. Septbr. 1838, verheirathet 1864, bezog die Präbende vom 1. Juli 1862 an bis 1. April 1865 (Aussteuerjahr) für $2\frac{3}{4}$ Jahre	275 fl
X.	Fräulein <i>Ella</i> Louise Amelie Bertha vom II. Viertel geb. 12. August 1842, bezieht die halbe Präbende seit 1. Juli 1866 jetzt also für $4\frac{1}{2}$ Jahr	450 fl
XI.	Fräulein <i>Silvie</i> Carolina <i>Anna</i> vom I. Viertel geb. 30. Juni 1842, bezieht die halbe Präbende seit 1. Julius 1868 jetzt also für $2\frac{1}{4}$ Jahr	250 fl
XII.	Fräulein <i>Amalie</i> Louise Carolina Emma vom II. Viertel geb. 7. Febr. 1857, bezieht die halbe Präbende seit 1869 jetzt also für 2 Jahre	200 fl
und sind mithin in den ersten 28 Jahren des Bestehens der Stiftung bereits		12875 fl

zu Gunsten der Töchter des Winterstein'schen Stammes verwendet.

Die Mitglieder des statutenmässig aus dem Senior oder dessen Stellvertreter und zwei gewählten Stifts-Directoren bestehenden Familienraths waren seit dem Anfange der Stiftung

1. der Herzoglich Sächsische Geheim-Rath Adam Carl Friedrich als Senior familiae, starb im Febr. 1846;
2. der Ober-Hof-Marschall und Geheimrath Georg Graf von Wangenheim, 1841 gewählter erster Stifts-Director, wurde 1846 Senior familiae und starb am 21. October 1851;
3. der Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim zu Brühm 1841 gewählter zweiter Stifts-Director, trat 1867 als Subsenior und 1869 als Senior familiae das Präsidium an;
4. der Herzogl. S. Oberhofmarschall Johann Carl Julius von Wangenheim gewählt 1846, starb 30. Januar 1851;
5. der Herzogl. S. Regierungs-Director Ernst von Wangenheim, gewählt 1851, starb 16. Juni 1861;
6. der Herzogl. S. Ober-Cammerherr und Ober-Landjägermeister Julius Wilhelm Moritz von Wangenheim übernahm 1851 als Subsenior für den abwesende Senior das Präsidium und starb 12. Septbr. 1859;
7. der Kgl. Preuss. General-Lieutenant Alexander Friedrich Carl Ludwig von Wangenheim folgte 1859 als Subsenior und starb am 15. Juni 1867, worauf das Präsidium auf den Oberforstmeister Ernst Friedr. (oben Nro. 3) als Subsenior, 1869 als Senior überging;

8. der Kg
Alber

9. der Fr
heim
wählt.

Die G
Töchter des
rin Fräulein
rend eine a
3 aber das
zwischen 10
erreicht hatt
fen versehen
Familien-Rat
der Zeit bis
rathet, von
aber 16 ges
treten waren
genheim'sc
im Genusse
übrigen 38 f
tung verzich
noch nicht e
schen 10 un
mutterlos be
Vermögen le
des Lebens

6. die Stif

Die kin
zu Hannov
Gräfin Joh
in ihrem am
rem am 4.
einen bedeut
Stiftungen u
Wittwen des
genheim'sc

Die zunä
Ansammlung
beginnende,

8. der Kgl. Hann. Kloster-Cammer-Director a. D. Friedrich Hermann Albert v. Wangenheim wurde 1861 zum Stifts-Director erwählt.
9. der Freiherr Victor Friedrich Wilhelm August von Wangenheim auf Hütscherode wurde 1867 zum zweiten Stifts-Director erwählt.

Die Gesamtzahl der am 28. März 1841 lebenden unverheiratheten Töchter des Winterstein'schen Stammes belief sich auf 31, deren Seniorin Fräulein Sophie *Caroline* Henriette damals 79 Jahre alt war, während eine andere das 40 Lebensjahr, 5 das 30. Lebensjahr überschritten, 3 aber das 20. Lebensjahr überschritten hatten, 5 waren in dem Alter zwischen 10 und 20 Jahren, während 16 das 10 Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Sie alle wurden am 23. März 1842 mit Exspectanzbriefen versehen. Seit 1841 sind nun ferner 50 Fräulein als geboren beim Familien-Rathe angemeldet, und sind von diesen 81 Fräulein im Laufe der Zeit bis Ausgang 1870, 21 (wovon zwei präbendirt waren) verheirathet, von denen 2 bereits wieder verstorben sind; unverheirathet sind aber 16 gestorben, von welchen 4 in den Genuss einer Präbende eingetreten waren, es waren also am Schlusse des Jahrs 1870 noch 44 Wangenheim'sche Töchter unverheirathet vorhanden, von welchen 6 sich im Genusse der stiftungsmässigen Präbenden befanden, während von den übrigen 38 fünf in der äussern Lage waren, auf die Beneficien der Stiftung verzichten zu können, die übrigen 33 sämmtlich das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, indem 8 zwischen 15 und 20 Jahren, 5 zwischen 10 und 15 Jahren und 20 unter 10 Jahren alt waren. Vater- und mütterlos befand sich darunter nur ein Fräulein, welches von eigenem Vermögen lebt, vaterlose Waisen zwei, während die übrigen 30 sich noch des Lebens beider Eltern erfreuen.

6. die Stiftungen der am 4. März 1860 verstorbenen Gräfin v. Wangenheim.

Die kinderlose Witwe und Universal-Erbin des am 21. Octobr. 1851 zu Hannover verstorbenen Seniors, des Grafen v. Wangenheim, die Gräfin Johanna von Wangenheim geborne von der Decken bestimmte in ihrem am 5. Novbr. 1859 errichteten und am 13. März 1860 nach ihrem am 4. desselben Monats erfolgten Ableben publicirten Testamente, einen bedeutenden Theil ihres grossen Vermögens zu frommen und milden Stiftungen und darunter besonders zur Unterstützung der Töchter und Wittwen des von der Decken'schen aber auch des gesammten Wangenheim'schen Geschlechts.

Die zunächst für die von der Decken'sche Familie begründete, mit der Ansammlung eines Vermögens-Bestandes von 100000 fl ihre Wirksamkeit beginnende, Wangenheim- von der Decken'sche Familienstiftung in-

teressirt das Wangenheim'sche Geschlecht nun nur insofern, als der §. 36 der Statuten dieser Stiftung wörtlich bestimmt:

Die Theilung des Stiftungs-Vermögens unter die Familien-Mitglieder ist verboten. Sollte solche dennoch von der Familie jemals beschlossen werden, so fällt der gesammte Stiftungsfonds an die Mitglieder des von Wangenheim-Winterstein'schen und des von Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes zur Zeit grösstentheils im Herzogthume Sachsen-Gotha sesshaft, wie solches letztwillig von der Stifterin verordnet ist.

Gleichfalls ist von derselben letztwillig verfügt, dass die vorgenannten von Wangenheim'schen Familien an die Stelle der von der Decken'schen treten sollen, wenn diese nach Gottes Rathschlusse aussterben sollte.

Da nun aber die von der Decken'sche Familie in noch zahlreichern Zweigen als beide Wangenheim'schen Stämme blüht, so wird diese Bestimmung, nach menschlichem Ermessen, wohl nicht so bald eine praktische Bedeutung erhalten.

Die unter dem Namen Gräfllich Wangenheim-Eickstedt-Peterswaldt'sche Stiftung theils für die Armen der Stadt Hannover theils für die Güter Wake und Eldenburg gemachten Stiftungen, welche für diese beiden letztgenannten Güter ein zur Verwendung des Besitzers für die Unterstützung der Orts-Armen stehendes Capital von resp. 10000 und 5000 fl umfassen, wird bei der Beschreibung dieser Güter näher zu erwähnen sein.

Hier kommt aber, ausser einem Legate von 2000 fl für die Wangenheim-Winterstein'sche Familien-Stiftung, hauptsächlich ein zweites Legat von 4000 fl in Betracht, - wodurch neben dem Wangenheim-Winterstein'schen Fräuleinstift, eine neue Präbende von jährlich 120 fl fundirt und unter die Verwaltung des Wangenheim-Winterstein'schen Familienraths gestellt, bei der Vergebung aber als Qualification der zu Präbendirenden festgestellt wurde, dass dieselbe von einer altadelichen Mutter geboren sei, übrigens aber beide Stämme Wangenheim und Winterstein gleichmässig zu dieser Präbende berechtigt sein sollten. Die jährlichen Ueberschüsse der Capitalzinsen sollten zu Capital geschlagen, und damit der Fonds zu einer zweiten Präbende gesammelt werden für welche die nämlichen Bedingungen gelten.

Die legirten Capitalien konnten im Laufe des Jahres 1860 sammt Zinsen vom Todestage der Stifterin an, der Stifts-Casse überwiesen, und dem Fräulein Fanny von Wangenheim vom Stamme Wangenheim vom 1. April 1861 an die Gräfliche Präbende von 120 fl überwiesen werden, welche sie noch geniesst. Diese gräfliche Stiftung wird nun als ein der Wangenheim-Winterstein'schen Familien-Stiftung affi-

lirter Fonds
der Rechnung

Das er
Vermehrung

vermehrt wo

7. die Stiftung

Diese
Stämme, de
Ober-Hof-Jäg
als Senior
Ernst Fried
Subsenior de
zweckt die
heim'scher
deren Einkom
erreicht, und
lifizierte Witw
dieser Unter
ligen Seniore
Wangenheim
vereinigt, w
Fall ist, un

Dieser V
einem Vermö
Witwen-Pens
bereits vor d
sich vom 1.
7 gr 2 8

Das ges
genheim-W

lirter Fonds betrachtet, welcher mit derselben verbunden verwaltet, in der Rechnungsführung aber gesondert gehalten wird.

Das erste Rechnungsjahr pro 1. Juli 1860/61 wies am Schlusse eine Vermehrung des Fonds von

	4000 ₰ 20 gr nach, welche
pro 1. Juli 1861/62 auf	4227 ₰ 2 gr 5 ſ
pro 1. Juli 1862/63 „	4272 „ 20 „ — „
pro 1. Juli 1863/64 „	4310 „ 22 „ 9 „
pro 1. Juli 1864/65 „	4359 „ 7 „ 9 „
pro 1. Juli 1865/66 „	4407 „ 29 „ 5 „
pro 1. Juli 1866/67 „	4458 „ 22 „ — „
pro 1. Juli 1867/68 „	4513 „ 29 „ 5 „
pro 1. Juli 1868/69 „	4571 „ 28 „ 6 „
pro 1. Juli 1869/70 „	4652 „ 2 „ 6 „
pro 1. Juli 1870/71 „	4732 „ — „ 7 „

vermehrt worden ist.

7. die Stiftung der freiherrlich von Wangenheim'schen Familie beider Stämme zur Unterstützung ihrer hinterlassenen Witwen.

Diese Stiftung ist am 1. Februar 1868 durch die Senioren beider Stämme, den damaligen jetzt verstorbenen Herzoglich S.-Altenburgschen Ober-Hof-Jägermeister Hermann von Wangenheim auf Graitschen als Senior des Wangenheim'schen, und dem Oberforstmeister a. D. Ernst Friedrich von Wangenheim auf Brüheim, als fungirenden Subsenior des Winterstein'schen Stammes, ins Leben gerufen, und bezweckt die Unterstützung Wangenheim'scher Witwen und Wangenheim'scher Töchter, welche Witwen geworden, aus beiden Stämmen, deren Einkommen aus andern Quellen die Summe von 500 ₰ jährlich nicht erreicht, und ist der Betrag der jährlichen Unterstützung für eine so qualifizierte Witwe für die Zukunft auf 100 ₰ festgestellt. Die Verleihung dieser Unterstützung hängt allein von dem Ermessen der beiden jedesmaligen Senioren ab, die Verwaltung des Fonds ist aber mit derjenigen der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung in gleicher Weise vereinigt, wie solches mit der eben erwähnten Gräflichen Stiftung der Fall ist, und steht unter der Aufsicht der jedesmaligen Stifts-Directoren.

Dieser Witwenfonds begann seine Wirksamkeit am 1. Juli 1868 mit einem Vermögens-Bestande von 5152 ₰ 3 gr 9 ſ, worauf eine jährliche Witwen-Pension von 200 ₰ für eine von Wangenheim'sche Tochter bereits vor der Inslebenrufung dieser Stiftung angewiesen war, und hatte sich vom 1. Juli 1869 auf 5198 ₰ 27 gr 7 ſ am 1. Juli 1870 auf 5246 ₰ 7 gr 2 ſ am 1. Juli 1871 aber auf 5314 ₰ 19 gr 7 ſ vermehrt.

Das gesammte unter der Verwaltung der Stifts-Directoren der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung stehende Vermögen der

combinirten drei Stiftungen bestand demnach am 1. Juli 1871 aus 34462 fl 9 gr 1 ß und wird sich mit Gottes Hülfe hoffentlich zu immer vollständigerer Erreichung der angestrebten Ziele der Stifter entwickeln, wenn der Familiensinn im Wangenheim'schen Geschlechte stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet bleibt, und Festigkeit und Treue, in der That wie im Wort, von den einzelnen Familien-Gliedern auch fernerhin bewahrt und hochgehalten werden.

Neben den im Vorstehenden näher specifisirten Stiftungen des Wangenheim'schen Geschlechts für fromme und milde Zwecke und für die Unterstützung der eigenen Familienglieder wird aber nun auch noch einer fremden Stiftung hier Erwähnung zu thun sein, welche für einen Zweig der Familie von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Es ist dies

8. die Freiherrlich Grempp von Freudenstein'sche Stiftung zu Tübingen.

Diese Stiftung rührt von dem Freiherrn Ludwig Grempp von Freudenstein her, welcher in seinem am 11. May 1583 zu Strassburg errichteten Testamente bestimmte, dass er, nachdem sein einziger Sohn verstorben,

„zu Beförderung aller adeligen Education, damit dieselben desto besser

„von Jugend auff bei den Akademien und Schulen in Erlernung guter

„Künfte auch Sprachen und löblichen Facultäten aufgezogen werden.“

ein Capital, das jährlich 1100 Goldgulden abwerfe zu Stipendien für seine „Nepoten und Agnaten“ Augsburscher Confession vermache, dieser Stiftung seine Bibliothek annectire und der Universität Tübingen zu verwahren überlasse.

Die Herzogl. Württembergsche Regierung zu Stuttgart errichtete darauf am 21. März 1584 mit den „Dochtermännern und Agnaten“ des Testators, welcher mittlerweile verstorben war, einen sogenannten „Executions-Recess“, durch welchen die Stiftung bestätigt, der Herzog zum Executor und „zwei von der Freundschaft“ als Familienrath ernannt wurden; die Bibliothek wurde der Universität Tübingen überwiesen, und ferner bestimmt, dass wenn keine Söhne oder männliche Nachkommen des Stammes der *Agnaten* (d. h. Freiherrn Grempp von Freudenstein) oder der *Nepoten* (d. h. männliche Nachkommen des Stammes der Tochtermänner deren die eine an Eberhard Schenck v. Winterstedt, die andere an einen v. Leutrum verheirathet war) vorhanden sein sollten, *auch Söhne und männliche Nachkommen von Töchtern der Agnaten oder Nepoten zum Genuss kommen sollten.*

Durch einen Recess vom 6. Juli 1811 ist ferner bestimmt

„dass auch alle anderen Befreundete, welche beweisen können, dass „sie dem Fundatori zum nächsten verwandt, zu diesem Stipendio zu „gelassen werden sollen.“

Die Ber
endlich durc
tembergscha
cember 185
akademische
„Verwaltung
administrite
von 250000

Zum Ge
pendien sind

1. Die Nep
abstamm
aus der
des Stift
mende L
gegenwä
natische
Nachkom
Ehe mit
hören (v
Stifters,
verehelic
welchen
Stiftung
vorhande
2. Die Agn
Stifters,
rende Fa

Die Söhn
Nepoten
neben de
ebenfalls
menden
Wangen
folgende

Die Berechtigungs- und Verwaltungsverhältnisse der Stiftung sind endlich durch den s. g. Abhör-Recess von 1824 und durch Königlich Württembergische Ministerial-Verfügungen vom 27. Januar 1854 und vom 3. December 1857 neuerdings geregelt, und betrug das unter Aufsicht eines akademischen Verwaltungs-Ausschusses von einer eingesetzten besondern „Verwaltung der freiherrlich von Gremp'schen Stiftung zu Tübingen“ administrierte Stiftungs-Vermögen im Jahre 1854 die bedeutende Summe von 250000 fl. rhein., welche als Grundstock erhalten werden sollte.

Zum Genusse der aus dieser Stiftung erfolgenden Pensionen und Stipendien sind nun berechtigt.

A. In erster Linie.

1. Die Nepoten d. h. die Enkelsöhne des Stifters, von seinen Töchtern abstammend, und deren männliche Nachkommen, das waren a. die aus der Ehe der Barbara Gremp von Freudenstein, Tochter des Stifters, mit Eberhard Schenck von Winterstedt abstammende Linie der Schenck v. Winterstedt welche im Mannsstamme gegenwärtig erloschen, nur noch von Töchtern stammende, also cognatische Abkömmlinge des Stifters aufzuweisen hat, zu welchen die Nachkommen der Juliane Sibille Wilhelmine v. Post aus ihrer Ehe mit Ernst Ludwig Adam Walrab von Wangenheim gehören (wie unter B. folgt). b. die von einer zweiten Tochter des Stifters, welche mit einem Herren von Leutrum zu Ertringen verehelicht war, abstammenden Herren und Grafen v. Leutrum von welchen jedoch die letztern, weil sie katholisch geworden, von der Stiftung ausgeschlossen sind, und 1858 nur 4 berechnigte Individuen vorhanden waren.
2. Die Agnaten oder Nachkommen eines Bruders und eines Veters, des Stifters, also die noch jetzt, aber nur in wenig Mitgliedern, florierende Familie des Freiherrn Gremp von Freudenstein.

B. In zweiter Linie.

Die Söhne von Töchtern der in erster Linie zum Genusse berufenen Nepoten und Agnaten oder die s. g. Cognaten. Zu ihnen gehört neben der Freiherrlich v. Hammerstein'schen und einigen andern ebenfalls von Schenck von Winterstedt'schen Töchtern abstammenden Familien der oben ad A. 1. a. bereits erwähnte Zweig der Wangenheim'schen Familie, dessen Schenck'sche Abstammung folgende ist:

Barbara Grempp von Freudenstein

vermählt in erster Ehe mit *Eberhard Schenck von Winterstedt*.

|
Johann Melchior Schenck von Winterstedt

vermählt mit *Anna Elisabeth v. Remchingen*.

|
Friedrich Schenck von Winterstedt H. Braunschweig-Lüneb. Statthalter
vermählt mit *Sophie Ilse von Hodenberg*.

|
Friedrich Ludwig Schenck von Winterstedt
vermählt mit *Sibilla Anna von Reden*.

|
seine Tochter *Sophie Ilse Schenck von Winterstedt*
vermählt mit *Cordt Albrecht von Hasberg*.

|
deren Tochter *Sibilla Oligard von Hasberg*
vermählt mit *Victor Julius von Mandelsloh*.

|
deren Tochter *Sibille Juliane Lucie von Mandelsloh*
vermählt mit *Heinrich Joachim Alexander von Post*.

|
deren Tochter *Juliane Sibille Wilhelmine von Post*
vermählt mit *Ernst Ludwig Adam Walrab von Wangenheim*

<i>Friederike †</i>	<i>Christiane †</i>	<i>Adolf geb. 1797</i>	<i>Caroline</i>	<i>Ernst Wilh. Aug.</i>
verm. v. Buttler Zie-	vermählte von	starb 1858,	vermählte von	<i>Lud. Adolph Albrecht</i>
genburg.	Schnehen.	ux. <i>Amelie von</i>	<i>Hammerstein.</i>	ux. <i>Helene von</i>
		<i>Hake.</i>		<i>Hake.</i>
3 Söhne 2 Töchter.	3 Söhne 3 Töchter.		ein Sohn <i>Julius.</i>	

<i>Charlotte</i>	<i>Georg †</i>	<i>Walrab</i>	<i>Alma verm.</i>	<i>Charlotte</i>	<i>Frie-</i>	<i>Max</i>	<i>Hermann</i>	<i>Amelie u.</i>
verm. von	1867, uxor	uxor <i>Elisabeth von</i>	<i>Olders-</i>	verm. v.	drich.	hat das	<i>Ludwig</i>	<i>Johanne</i>
<i>Wangen-</i>	<i>Caecilie von</i>	v. d. <i>Decken.</i>	<i>hausen.</i>	<i>Münch-</i>		<i>Grempp'-</i>	hat das	<i>Schwe-</i>
heim <i>Wake.</i>	<i>Wangen-</i>		<i>Anna</i>	<i>hausen.</i>		sche Sti-	<i>Grempp'-</i>	stern.
	heim.		<i>Ella.</i>			pendium	sche Sti-	
						genos-	pendium	
						sen.	genos-	
							sen.	

<i>Charlotte verm. Gräfin Bernstorff</i>	<i>Ella.</i>	<i>Alma.</i>	<i>Gertrud,</i>
<i>Adolf geboren 1854.</i>	<i>Walrab.</i>	<i>Ilse.</i>	<i>Jobst,</i>
<i>Friedr.</i>			<i>Curt,</i>
<i>Hedwig.</i>			von <i>Oldera-</i>
			<i>hausen.</i>

Georg Ernst Graf Bernstorff geboren 5. October 1870.

Von den
Aufkünften
Stipendien g

1. sogenan
Leutru
trage v
jährige
rechtigte
ficien q
Linie) i
dass die

2. Nach Be
lich etw
streitung
den Ueb
für die
mische S
liche Bil
det werd

a. Die Ve
21. Le
300 fl.
erheisc
jährlich

b. Würdi
meine

c. In Col
Stifter,
nahmex
zwei H
Stamm
eintrete

Diese Sti
tigten in
den Nepo

C. In dritter Linie.

Alle übrigen Verwandten des Stifters.

Von den immerhin wohl 10 bis 12000 fl. rhein. betragenden jährlichen Aufkünften des Stiftungs-Vermögens werden nun folgende Pensionen und Stipendien gewährt:

1. sogenannte Pensionen für Söhne der Nepoten und Agnaten, jetzt also Leutrums und Gremps, vom 7. bis zum 26. Lebensjahre im Betrage von jährlich 300 bis 800 fl., daneben unter Umständen zweijährige Reisestipendien von je 800 fl. Wenn von den beiden berechtigten Familien nicht drei Individuen zum Genusse dieser Beneficien qualifizirt sind, sollen Cognaten (die Berechtigten in zweiter Linie) in den Genuss dieser Pensionen dergestalt eingesetzt werden dass die Zahl 3 voll ist.
2. Nach Befriedigung vorstehender Pensionen (welche jetzt durchschnittlich etwa 3200 fl. jährlich in Anspruch nehmen mögen) und nach Bestreitung des Verwaltungs-Aufwands, sollen von dem dann bleibenden Ueberschusse jährlich $\frac{2}{3}$ zu Erziehungs- und Studien-Stipendien für die „Berechtigten in zweiter Linie“ die Cognaten, welche akademische Studien machen oder sonst für Aemter, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern, sich vorbereiten in folgender Weise verwendet werden:
 - a. Die Verleihung geschieht auf 5 Jahre vom 17. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre und beträgt bei akademischen Studien jährlich 300 fl., bei Vorbereitung zu andern wissenschaftliche Ausbildung erheischenden Aemtern, auch für militairische Laufbahn 200 fl. jährlich.
 - b. Würdigkeit und halbjährige Beibringung der Zeugnisse ist allgemeine Bedingung.
 - c. In Collisionsfällen entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem Stifter, besondere Würdigkeit und Bedürftigkeit können aber Ausnahmen begründen, dann sollen bei Collision mit Entferntern von zwei Brüdern einer zurückstehen, und wenn 3 Angehörige eines Stammes im Genuss sind, soll erst einer des andern Stammes eintreten.

Diese Stipendien sind für jetzt von den Wangenheim'schen Berechtigten in Anspruch zu nehmen, so lange die Pensionen sub 1 noch den Nepoten und Agnaten ausschliesslich zukommen.

3. Das verbleibende $\frac{1}{3}$ des Ueberschusses, jedoch nicht mehr als 1200 fl. jährlich, wird mit $\frac{5}{6}$ zu Unterstützung bedürftiger, an sich nicht berechtigter Familien-Glieder, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, $\frac{1}{6}$ zu wohlthätigen Zwecken überhaupt verwendet.

Wie wichtig es für die berechtigten Cognaten ist, diese wohlthätige Stiftung im Auge zu behalten, und für die Beschaffung der nothwendigen Legitimationen Sorge zu tragen, bedarf wohl keiner weitem Erwähnung.

Genealog

Ges